

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE SCHAFFUNG EINES GESETZES ÜBER BESTIMMTE ORGANISMEN

FÜR GEMEINSAME ANLAGEN IN WERTPAPIERE (OGAW-G) UND

EINES GESETZES ÜBER DIE VERWALTER ALTERNATIVER

INVESTMENTFONDS (AIFM-G)

Ressort Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 10. Januar 2011

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Ausgangslage.....	9
2. Allgemeine Begründung.....	13
2.1 Regelungsziele	13
2.2 Entscheidung für zwei Gesetze zur Umsetzung beider EU-Richtlinien	14
2.3 Regelungstechnik	15
2.4 Terminologie	19
2.5 Grundprinzipien der Gesetzesvorlagen.....	20
2.5.1 Vertragsprinzip	21
2.5.2 Aufsichtsprinzip	21
2.5.3 Verordnungsprinzip	21
2.5.4 Beschleunigungsprinzip	22
2.5.5 Professionelle Kunden, qualifizierte Anleger und Vertrieb an das Publikum/an Privatkunden.....	23
2.5.6 Befreiungsprinzip.....	25
2.5.7 Zusammenwirken von Verwalter- und Produktregulierung.....	25
2.5.8 Währungen und Wechselkursrisiken	26
2.6 Rechtsformen	27
2.7 Bezeichnungsschutz	29
2.8 Verwaltungsverfahren.....	29
3. Anlass/Notwendigkeit der Vorlage/Begründung der Vorlage	29
4. Schwerpunkte der Vorlage.....	30
5. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln.....	33
5.1 OGAW-G.....	33
5.2 AIFM-G	115
5.3 Verfassungsmässigkeit/Rechtliches	158
6. Regierungsvorlage	159
6.1 OGAW-G:.....	159
6.2 AIFM-G:	320

Beilagen:

- Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (Neufassung);
- Verordnung (EU) Nr. 583/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die wesentlichen Informationen für den Anleger und die Bedingungen, die einzuhalten sind, wenn die wesentlichen Informationen für den Anleger oder der Prospekt auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder auf einer Website zur Verfügung gestellt werden;
- Verordnung (EU) Nr. 584/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Form und Inhalt des Standardmodells für das Anzeigeschreiben und die OGAW-Bescheinigung, die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch die zuständigen Behörden für die Anzeige und die Verfahren für Überprüfungen vor Ort und Ermittlungen sowie für den Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden;
- Richtlinie 2010/42/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Bestimmungen über Fondsverschmelzungen, Master-Feeder-Strukturen und das Anzeigeverfahren;
- Richtlinie 2010/43/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf organisatorische Anforderungen, Interessenskonflikte, Wohlfürhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft;
- Richtlinie 2011/XX/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) (Version EU-Parlament 11.11.2010);

ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen der Anpassung des Rechtsrahmens für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) an die Finanzmärkte des 21. Jahrhunderts und im Rahmen der europäischen Massnahmen als Reaktion auf die Finanzkrise haben die Europäischen Gesetzgeber die folgenden Richtlinien und Durchführungsakte verabschiedet, welche in das EWR-Abkommen übernommen werden müssen.

- *Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (Neufassung);*
- *Verordnung (EU) Nr. 583/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die wesentlichen Informationen für den Anleger und die Bedingungen, die einzuhalten sind, wenn die wesentlichen Informationen für den Anleger oder der Prospekt auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder auf einer Website zur Verfügung gestellt werden;*
- *Verordnung (EU) Nr. 584/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Form und Inhalt des Standardmodells für das Anzeigeschreiben und die OGAW-Bescheinigung, die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch die zuständigen Behörden für die Anzeige und die Verfahren für Überprüfungen vor Ort und Ermittlungen sowie für den Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden;*
- *Richtlinie 2010/42/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Bestimmungen über Fondsverschmelzungen, Master-Feeder-Strukturen und das Anzeigeverfahren;*
- *Richtlinie 2010/43/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf organisatorische Anforderungen, Interessenskonflikte, Wohl-*

verhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft;

- *Richtlinie 2011/xx/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds*

Aufgrund der Mitgliedschaft Liechtensteins im EWR sind die Richtlinien in liechtensteinisches Recht umzusetzen, die Verordnungen sind direkt anwendbar.

Die OGAW-Richtlinie 2009/65/EG in Verbindung mit den Durchführungsrechtsakten der Kommission soll in der EU ab 1. Juli 2011 Anwendung finden. Durch sie wird die bisherige Richtlinie 85/611/EWG mit ihren nachfolgenden Änderungen (siehe Anhang III Teil A der OGAW-Richtlinie 2009/65/EG) aufgehoben. Sie verfolgt das Ziel einer weiteren Harmonisierung des europäischen Investmentfonds-Regime in den Mitgliedstaaten mit dem Zweck einerseits den Wettbewerb zu fördern und Kosten zu senken, andererseits einen Beitrag zur Sicherstellung der Stabilität des europäischen Finanzsystems zu leisten. Darüber hinaus soll ein noch wirksamerer und einheitlicherer Schutz der Anteilhaber sichergestellt werden. Die wesentlichen neuen Elemente bestehen in der Regelung von inländischen und grenzüberschreitenden Verschmelzungen zwischen verschiedenen OGAWs, von Master-Feeder-Strukturen, von der wesentlichen Anlegerinformation („key information document, KID“) und in der Einführung eines „Europa Passports“ für Verwaltungsgesellschaften. Darüber hinaus werden sowohl Vorschriften zur Tätigkeitsausübung und Verhaltensregeln für die Verwaltungsgesellschaften als auch die Vorschriften für eine gute Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Aufsichtsbehörden verstärkt. Insgesamt soll ein transparenter, einheitlicher Markt für Investmentfonds mit einem einfachen Zugang – in elektronischer Form und in einer in der Finanzwelt gebräuchlichen Sprache – für alle geschaffen werden.

Die AIFM-RL 2011/XX/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds unterstellt neu die Verwaltungsgesellschaften (Manager) von gemeinsamen alternativen Kapitalanlagen, welche gemäss der Richtlinie alle anderen Organismen sein können, die nicht unter die OGAW-Richtlinie fallen, führt im Sinne eines hohen Investoren und Konsumentenschutzes zu einer harmonisierten Bewilligungs- und Aufsichtspflicht. Derartige Verwaltungsgesellschaften sind verantwortlich für einen signifikanten Marktanteil des Handels mit Finanzinstrumenten und können durch ihr Handeln – gerade in Finanzkrisen – zur Risikoausbreitung und Risikover-

stärkung im gesamten Finanzsystem mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Investoren beitragen. Aufgrund der sehr diversifizierten Produktpalette bezieht sich die Regulierung im Gegensatz zur OGAW-Richtlinie in erster Linie auf die Verwaltungsgesellschaften, wobei die Verwaltungen von Pensionsfonds oder Stiftungsvermögen, die souveräne oder individuelle Vermögensverwaltung oder die Verwaltung von bank- oder versicherungsinternen Sondervermögen ausgenommen sind, ebenso wie die Verwaltung von geringfügigen Kapitalanlagen, welche keine signifikanten Auswirkungen auf die Stabilität des Finanzmarktes erwarten lässt. Wie die OGAW-Richtlinie sieht auch die AIFM-Richtlinie die Möglichkeit des Vertriebs und der Vermarktung im EWR-Binnenmarkt vor (Single-licence-system; EU-Passport) und regelt die Verwaltung und den Vertrieb von alternativen Kapitalanlagen, welche in Drittstaaten domiziliert sind oder verwaltet werden. Dies bedingt wiederum ein grosses Mass an grenzüberschreitender Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden sowie einen geregelten Informationsaustausch.

Mit diesen Regelungen können alle Arten von Investmentfonds – bei gleichzeitiger Sicherung eines hohen Anlegerschutzniveaus – innerhalb des EWR grenzüberschreitend aufgelegt und vermarktet werden. Zugleich wird den Bedürfnissen zur Eindämmung systemischer Risiken durch Melde- und Berichtspflichten sowie durch eine enge Kooperation der Aufsichtsbehörden Rechnung getragen.

Insgesamt erfordern die europäischen Neuregelungen, welche zudem nur teilweise auf früheres europäisches Recht und somit auch nur teilweise auf früheres liechtensteinisches Recht zurückgehen, tiefgreifende Anpassungen des liechtensteinischen Rechts, die eine Totalrevision des Gesetzes über Investmentunternehmen (IUG 2005) sinnvoll erscheinen lassen. Im Rahmen der Totalrevision werden Bedenken und Anregungen der Praxis zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Liechtenstein aufgegriffen. Dadurch soll der Standort insbesondere für ausländische Fonds-Initiatoren attraktiver gestaltet werden, um ein nachhaltiges Wachstum des Finanzplatzes zu sichern.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Finanzen

BETROFFENE AMTSSTELLEN

- FMA
- Steuerverwaltung
- GBOeRA

Vaduz, 30. November 2010

RA 2010/2653-7420

P

1. AUSGANGSLAGE

Derzeit verwalten Kollektivanlagen mit Sitz in Liechtenstein Vermögenswerte im Umfang von ca. 39 Mrd. CHF (Statistik LAV, Stand November 2010). Diese Kollektivanlagen sind reguliert durch das Gesetz über Investmentunternehmen (IUG 2005) und die Verordnung über Investmentunternehmen (IUV 2005).

Seit Inkrafttreten des IUG 2005 konnten die liechtensteinischen Investmentunternehmen zwar ein dynamisches Wachstum verzeichnen, allerdings hat die Praxis durch den restriktiven, an den schweizerischen Gegebenheiten orientierten Regelungsansatz des IUG 2005 einige Nachteile erfahren, die das weitere Wachstum beeinträchtigen können. Einerseits setzt das IUG 2005 nicht alle Vorgaben der europäischen Richtlinie um. So verweist das IUG 2005 z.B. für Investmentgesellschaften pauschal auf die Vorschriften des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts für die AG, während die OGAW-RL insoweit keinen Zwang zur Verwendung eines AG-Typs mit sich bringt und vom liechtensteinischen AG-Recht abweichende Regelungen trifft. Andererseits sieht das IUG 2005 nicht alle Optionen vor, die an anderen Finanzstandorten dem Standard entsprechen (z.B. Investmentfonds auf vertraglicher Grundlage; für alternative Investmentfonds ein regulierter Typ der Kommanditgesellschaft für Kollektivanlagen).

Unter dem IUG 2005 ist es nur in geringem Umfang gelungen, OGAW-Anteile grenzüberschreitend zu vertreiben. Auch wurden bisher nur in geringem Umfang Verwaltungsgesellschaften ausländischer Initiatoren in Liechtenstein gegründet.

Dies wird u.a. auf die schweizerische Terminologie zurückgeführt, die es Investoren aus dem EWR schwer macht, die IUG-Regelungen den Bestimmungen der EU-Richtlinien zuzuordnen. Ohne eine Totalrevision des IUG droht das dynamische Wachstum zu enden, sobald die Umwandlung inländischer, auf Bankdepots gehaltener Vermögenswerte in Anteile an Kollektivanlagen vollendet ist. Die mit diesem Entwurf angestrebte Totalrevision soll demgegenüber ein nachhaltiges Wachstum des Fondsplatzes Liechtenstein sichern, indem in- und ausländischem Kapital in Kollektivanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften ein wettbewerbsfähiges Umfeld geboten wird. Im Gegensatz zum IUG 2005, das als Verwahrstelle nur Banken zulässt, sieht die neue Rechtslage eine Öffnungsklausel vor, die regulierten und beaufsichtigten Finanzmarktakteuren die Tätigkeit als Verwahrstelle ermöglicht. Ob und in welchem Umfang diese Öffnungsklausel in Anspruch genommen wird, ist auf dem Verordnungsweg zu entscheiden. Diesbezüglich finden Sondierungen mit Marktteilnehmer statt.

Auf europäischer Ebene wurden an den seit 1985 bestehenden, mehrfach geänderten und durchaus erfolgreichen OGAW/UCITS-Regelungen verschiedene Schwächen festgestellt, welche von der EU-Kommission in einem Grünpapier aus dem Jahr 2005 zusammengefasst wurden. So hatte sich der Produkt-Passport, welcher zwar den grenzüberschreitenden Vertrieb von OGAWs ermöglichte, jedoch keine Beweglichkeit für die Verwaltungsgesellschaft selbst beinhaltete, als nachteilig herausgestellt. Es fehlte an Möglichkeiten kleinere und ineffiziente Fonds in einem grösseren, mehr effizienten Fonds zu vereinigen, wodurch zweckmässige und rentable Spezialisierungen verhindert wurden. Diesen Erkenntnissen und vielen Diskussionen folgend wurde auch auf europäischer Ebene eine Totalrevision vorgenommen und die OGAW-Richtlinie (UCITS IV) vom Europäischen Parlament und vom Europäischen Rat im Sommer 2009 verabschiedet. Damit sollte der fragmentierte Investmentfondsmarkt – sowohl was die Fonds als auch die verschiedenen Dienstleistungserbringer in diesem Bereich anlangt –

weiter harmonisiert werden, um den Wettbewerb bei gleichzeitiger Kostensenkung zu fördern. Parallel dazu, insbesondere im Rahmen der Bewältigung der internationalen Finanzkrise im Jahre 2008, verstärkte sich der Druck auf eine Regulierung der auf europäischer Ebene bisher nicht regulierten alternativen Investmentfonds - sämtliche Organismen ausserhalb der gemeinsamen Anlagen in Wertpapiere -, welche aufgrund des diesen Instrumenten typischerweise anhaftenden Risikopotentials und deren Komplexität einen nicht unwesentlichen Einfluss auf die Verbreitung der Krise und deren Auswirkung auf die Finanz- und Realwirtschaft insgesamt hatten. Die EU-Kommission unterbreitete im April 2009 einen Richtlinienvorschlag über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-RL) mit dem Ziel, robuste und vereinheitlichte Regelungen für alternative Investmentfonds einzuführen und zugleich die Transparenz betreffend der Tätigkeiten von diesbezüglichen Verwaltungsgesellschaften gegenüber Investoren, aber auch Aufsichtsbehörden zu verbessern. Die wesentlichen Elemente dieses Vorschlages umfassen die Einführung eines Zulassungssystems (EU-Passport) für die Verwaltungsgesellschaften, die Verstärkung des Investorenschutzes sowie der Transparenz und insgesamt die Förderung eines europäischen Binnenmarktes im Bereich alternative Investmentfonds. Ausserdem werden die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaften weiter präzisiert und im Gegensatz zur OGAW-Richtlinie klare Regelungen, insbesondere haftungsrechtlicher Natur, für die Verwahrstellen getroffen und umfassende Drittstaatenregelungen für die internationale grenzüberschreitende Verwaltung und den grenzüberschreitenden Vertrieb dieser Fonds vorgesehen. Der seit über einem Jahr und unter dem Vorsitz mehrerer EU-Präsidentschaften diskutierte und bereits mehrfach abgeänderte Kommissionsentwurf für eine AIFM-RL wurde am 11.11.2010 vom EU-Parlament in erster Lesung verabschiedet. Die Verabschiedung im EU-Rat steht unmittelbar bevor, sodass mit dem Inkrafttreten der Richtlinie im Januar 2011 gerechnet werden kann. In den Mitgliedstaaten ist diese Richtlinie bis 2013 um-

zusetzen. Die genauen Daten sowie die europäischen Umsetzungsmassnahmen stehen noch aus.

Daneben sind auf europäischer Ebene weitere Rechtsakte in Vorbereitung. So findet bereits jetzt eine Überprüfung der OGAW-Richtlinie auf Abänderungsbedarf (speziell im Bereich Verwahrstelle und Vergütung) durch die EU-Kommission statt und es ist mit einem Richtlinienvorschlag (UCITS V) im Frühjahr 2011 zu rechnen. Ebenfalls einer Überprüfung unterzogen werden die Basisregulierung über die Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie 2004/39/EG, MiFID) sowie die Richtlinie 2003/6/EG über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (MAD; Marktmissbrauchsrichtlinie), um der Dynamik in diesen Märkten gerecht zu werden. Im September hat die Kommission Richtlinienvorschläge für mehr Sicherheit und Transparenz für Derivatemärkte in Europa und einen neuen Rahmen zur Gewährleistung von mehr Transparenz und Koordinierung bei Leerverkäufen und Credit Default Swaps vorgelegt.

Liechtenstein, ebenso wie viele andere Mitgliedstaaten der EU, sieht für die lokale Fondsindustrie und den Finanzplatz Liechtenstein eine Herausforderung, aber auch Chancen in den neuen Finanzmarktregelungen. Um diese wahrzunehmen und nachhaltige Politik im Sinne der Finanzmarktstandortstärkung zu betreiben, wurde das Projekt Fondsplatz Liechtenstein 2011 im Dezember 2009 von der Regierung lanciert. Die Regierung sah für dieses Projekt vorerst vier Arbeitsgruppen vor: Fachspezifikationen, Regelsetzung, Internationale Zusammenarbeit und Steuern. In einem ersten Schritt wurde die Arbeitsgruppe Fachspezifikationen, bestehend aus Marktteilnehmern sowie je einem Vertreter der FMA und der Regierung, beauftragt, aus den Richtlinien (OGAW-RL und AIFM-RL) die Erfolgsfaktoren für den Liechtensteiner Fondsplatz herauszuarbeiten. Die Arbeitsgruppe Regelsetzung, bestehend aus einem Vertreter der Hochschule sowie Vertreter einer Anwaltskanzlei und der Regierung, wurde im Juni 2010 errichtet und hat

Ende August 2010 einen ersten Gesetzesentwurf vorgelegt, welcher der AG Fachspezifikation zur Vorvernehmlassung zugeleitet wurde. Soweit möglich, wurden die Stellungnahmen eingearbeitet. Die Arbeitsgruppe Steuern und Internationale Zusammenarbeit werden während der Vernehmlassung ihre Stellungnahmen zum vorliegenden Entwurf abgeben. Ein gleichzeitiges Inkrafttreten der OGAW IV-Regelungen in Liechtenstein mit den Parallelregelungen in den Mitgliedstaaten der EU erscheint unabdingbar, um von Anfang an am Wettbewerb teilnehmen zu können. Hinsichtlich der AIFM-RL möchte Liechtenstein einen „first-mover“-Effekt - eine im Verhältnis zu anderen EWR-Staaten frühzeitige Umsetzung - anstreben, sodass gleichzeitig mit dem OGAW-G auch das inhaltlich sehr verwandte AIFM-G vorgelegt wird, welches im Übrigen jenen Teilbereich des IUGs betrifft, der nicht durch das neue OGAW-G ausser Kraft gesetzt wird. Durch die Abbildung beider Richtlinien in je einem Gesetz ist die liechtensteini-sche Regelung transparent, insbesondere für ausländische Investoren.

2. ALLGEMEINE BEGRÜNDUNG

Die vorgelegten Gesetzesentwürfe dienen in erster Linie der Umsetzung der EWR-relevanten OGAW-Richtlinie 2009/65/EG inklusive aller zugehörigen europa-rechtlichen Umsetzungsrechtsakte und der EWR-relevanten AIFM-Richtlinie 2010/xx/EU. Die Gesetzesvorlagen (Umsetzung dieser Richtlinien) zielen auf einen flexiblen und wettbewerbsfähigen Rechtsrahmen für die Organisation und Vermarktung von Kapitalanlagen, der zugleich modernsten Anforderungen an den Anlegerschutz Rechnung trägt.

2.1 Regelungsziele

Der Rechtsrahmen soll sämtliche mit der EWR-Mitgliedschaft von Liechtenstein verbundenen Möglichkeiten zur Gründung und zum Vertrieb von Kapitalanlagen ausschöpfen, welche entweder bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen

in Wertpapiere oder alternative Investmentfonds sein können. Zugleich soll Instituten aus Nicht-EWR-Vertragsstaaten, insbesondere solchen aus der Schweiz, ein attraktiver Zugang zum EWR-Kapitalmarkt geboten werden. Das Recht der Verwahrstellen berücksichtigt die neue AIFM-Richtlinie sowie den dzt. bekannten Stand der politischen Diskussion auf Ebene der EU (UCITS V). Insgesamt werden mit dem geltenden Recht verbundene Wettbewerbshürden abgeschafft. Damit einher geht eine gewisse Flexibilisierung.

2.2 Entscheidung für zwei Gesetze zur Umsetzung beider EU-Richtlinien

In Übereinstimmung mit Empfehlungen aus der Praxis, die von der EWR-Stabsstelle und dem Rechtsdienst der Regierung unterstützt werden, sind zwei Gesetze vorgesehen, die jeweils separat sämtliche Anforderungen für die betreffenden Kollektivanlagen übersichtlich präsentieren, auch wenn es damit zu inhaltlichen Überschneidungen kommen kann. Entsprechend der Definition der europäischen Richtlinien wird damit auch der Grundunterscheidung zwischen „OGAW“ (= EU-konforme Publikumskollektivanlagen in Wertpapieren gemäss der OGAW/UCITS-RL) und „AIF“ (= alle anderen Fonds, gleich ob Publikumsfonds oder Fonds nur für institutionelle Anleger, Fonds des offenen oder geschlossenen Typs oder gleich welcher Rechtsform) gefolgt. Unterschiede zwischen OGAW und AIF bestehen insbesondere hinsichtlich der *Vertriebsmöglichkeiten* (OGAW = an das Publikum im gesamten EWR gerichtete, streng regulierte Kollektivanlage vs. AIF = Kollektivanlage, die von einer regulierten Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird und jedenfalls an professionelle Kunden innerhalb des EWR vertrieben werden darf, bei entsprechender nationaler Zulassung aber auch an das Publikum).

Ausserdem ist in beiden Bereichen mit weiteren Anpassungen von Seiten der EU-Gesetzgeber zu rechnen, die dann einfacher nachvollzogen werden können.

Aus liechtensteinischer Sicht ersetzen die Gesetzesvorlagen OGAW-G und AIFM-G zusammen das IUG 2005, welches dreigeteilt die Investmentunternehmen für Wertpapiere (OGAW), die Investmentunternehmen für andere Werte (AIF) und solche für Immobilien geregelt hat.

2.3 Regelungstechnik

Zur OGAW-Richtlinie gehören zwei Durchführungsverordnungen, zwei Durchführungsrichtlinien sowie mehrere, teils noch in der Vorbereitung befindliche Leitlinien des Gemeinsamen Ausschusses europäischer Wertpapierbehörden (CESR/ESMA).

Die Leitlinien des CESR/ESMA finden sich auf der Internetseite des CESR/ESMA unter der Arbeitsgruppe „Investment Management“: <http://www.cesr.eu/>

Die Richtlinien bedürfen der Umsetzung in das nationale Recht auf Gesetzes- oder Verordnungsebene; die Verordnungen gelten dagegen unmittelbar. Die CESR/ESMA-Leitlinien sollen eine gemeinsame Aufsichtspraxis ermöglichen und richten sich an die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); sie bedürfen teilweise einer Umsetzung auf Verordnungsebene. Im Übrigen empfiehlt sich eine Wiedergabe in einer Wegleitung der FMA.

Die folgende Übersicht zeigt, welche Rechtsakte im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG im OGAW-G wie umgesetzt werden sollen:

Name	Kurzbezeichnung im Gesetz	Umsetzung durch
Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)	Richtlinie 2009/65/EG („OGAW-Richtlinie“)	OGAW-G

Name	Kurzbezeichnung im Gesetz	Umsetzung durch
(Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR)		
Verordnung (EU) Nr. 583/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die wesentlichen Informationen für den Anleger und die Bedingungen, die einzuhalten sind, wenn die wesentlichen Informationen für den Anleger oder der Prospekt auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder auf einer Website zur Verfügung gestellt werden (Text von Bedeutung für den EWR)	Kommissions-VO Nr. 583/2010	Gilt unmittelbar; klarstellende Wiedergabe in der Verordnung
Verordnung (EU) Nr. 584/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Form und Inhalt des Standardmodells für das Anzeigeschreiben und die OGAW-Bescheinigung, die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch die zuständigen Behörden für die Anzeige und die Verfahren für Überprüfungen vor Ort und Ermittlungen sowie für den Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden	Kommissions-VO Nr. 584/2010	Gilt unmittelbar; klarstellende Wiedergabe in der Verordnung
Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen.	Kommissions-RL 2007/16	Aufnahme in Definitions-Artikel oder Umsetzung auf Verordnungsebene

Name	Kurzbezeichnung im Gesetz	Umsetzung durch
(die noch unter der Richtlinie 85/611/EWG erlassene Richtlinie 2007/16/EG gilt weiterhin, vgl. Anhang III, Teil A der Richtlinie 2009/65/EG)		
Richtlinie 2010/42/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Bestimmungen über Fondsverschmelzungen, Master-Feeder-Strukturen und das Anzeigeverfahren	Kommissions-RL 2010/42/EU	Umsetzung auf Verordnungsebene
Richtlinie 2010/43/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte, Wohlverhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft	Kommissions-RL 2010/43/EU	Umsetzung auf Verordnungsebene
Empfehlung 2004/383/EG der Kommission vom 27. April 2004 zum Einsatz derivativer Finanzinstrumente bei Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), ABl. L 144 vom 30.4.2004 (Fortgeltung unklar, aber grundsätzlich im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2007/16/EG zu beachten)	Kommissions-Empfehlung 2004/383	Umsetzung auf Verordnungsebene
Leitlinien des CESR/ESMA betreffend eine gemeinsame Definition europäischer Geldmarktfonds [Guidelines on a common definition of Eu-	CESR/ESMA-Leitlinie „Geldmarktfonds“	Verordnung, gegebenenfalls Wegleitung

Name	Kurzbezeichnung im Gesetz	Umsetzung durch
ropean money market funds] (ref. CESR/10-049) (abrufbar www.cesr.eu/popup2.php?id=6638)		
Leitlinien des CESR/ESMA zur Berechnungsmethode für die synthetischen Risiko- und Ertragsindikatoren in den wesentlichen Anlegerinformationen [Guidelines - Methodology for the calculation of the synthetic risk and reward indicator in the Key Investor Information Document] (ref. CESR/10-673) (abrufbar www.cesr.eu/index.php?docid=6961)	CESR/ESMA-Leitlinie „Risiko- und Ertragsindikatoren für die wesentlichen Anlegerinformationen“	Verordnung, gegebenenfalls Wegleitung
Leitlinien des CESR/ESMA zur Berechnungsmethode für die laufenden Kosten in den wesentlichen Anlegerinformationen [Guidelines - Methodology for calculation of the ongoing charges figure in the Key Investor Information Document](Ref. CESR/10-674) (abrufbar: www.cesr.eu/index.php?docid=6962)	CESR/ESMA-Leitlinie „Laufende Kosten in den wesentlichen Anlegerinformationen“	Verordnung, gegebenenfalls Wegleitung
Leitlinien des CESR/ESMA zur Risikomessung und Kalkulation der globalen Risiken aus der Exposition und über Gegenparteien für OGAW [CESR's Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS] (Ref. CESR/10-788) (abrufbar www.cesr.eu/popup2.php?id=7000)	CESR/ESMA-Leitlinie „Risikomessung und –kalkulation für Expositions- und Gegenparteerisiken“	Verordnung, gegebenenfalls Wegleitung
Weitere Leitlinien sind in Vorbereitung, vgl. z.B. Consultation paper - Guidelines on the selection and presentation of performance scenarios in the Key Investor Information document for struc-		Verordnung, gegebenenfalls Wegleitung

Name	Kurzbezeichnung im Gesetz	Umsetzung durch
tured UCITS (Ref: CESR/10-530) (abrufbar www.cesr.eu/popup2.php?id=6988)		

Nur durch diese Aufteilung zwischen Gesetz und Verordnung ist im Hinblick auf die zahlreichen Umsetzungsermächtigungen innerhalb der Richtlinie 2009/65/EG, die weitere Änderungen und Anpassungen unterhalb der Richtlinienenebene in der Zukunft erwarten lassen, eine EU-Konformität des Fondsreglements sicherzustellen.

Zur AIFM-Richtlinie sind in noch erheblicherem Umfang EU-Durchführungsmassnahmen, Verordnungen, Richtlinien sowie Leitlinien des Gemeinsamen Ausschusses europäischer Wertpapierbehörden (CESR/ESMA) zu erwarten. Der Umstand, dass diese Durchführungsmassnahmen derzeit noch nicht vorliegen, verhindert nicht, dass die AIFM-Richtlinie selbst bereits im Frühjahr 2011 in Kraft tritt und ab diesem Zeitpunkt Marktchancen von den Verwaltungsgesellschaften genutzt werden können. Sie werden bis zum Ende der Umsetzungsfrist der Richtlinie 2013 erarbeitet. Es wird erwartet, dass diese Umsetzungsmassnahmen vielfach denen der OGAW-Richtlinie entnommen werden. Liechtenstein wird durch die Teilnahme am Gemeinsamen Ausschuss europäischer Wertpapierbehörden (CESR), ab Januar 2011 ESMA, Europäische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde, als Beobachter in die Erarbeitung mit einbezogen sein. Eine Umsetzung kann auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung ohne Gesetzesänderung erfolgen.

2.4 Terminologie

In der Vergangenheit rief die an den schweizerischen Gegebenheiten orientierte Terminologie des IUG Schwierigkeiten im grenzüberschreitenden Vertrieb von

Fondsanteilen hervor und minderte so die Attraktivität des Fondsplatzes Liechtenstein. Die Entwürfe verwenden deshalb die Terminologie der EU-Richtlinien, insbesondere der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW-Richtlinie, konsolidierte Fassung 2009).

Dies bedingt einige terminologische Änderungen, z.B.:

- „Zulassung“ statt „Bewilligung“
- „Wirtschaftsprüfer“ statt „Revisor“
- „Investmentfonds“ statt „Anlagefonds“
- „Investmentgesellschaft“ statt „Anlagegesellschaft“ und „Satzung“ statt „Statuten“

Die richtliniengetreuen Bezeichnungen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW) und alternativer Investmentfonds (AIF) ersetzen den missverständlichen Begriff der *Investmentunternehmen* (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. a IUG 2005). Gegen den Begriff der „Investmentunternehmen“ spricht, dass vertragliche Investmentfonds selbst keine Unternehmen sind, aber im IUG 2005 als solche bezeichnet werden; zudem besteht Verwechslungsgefahr in der englischen Übersetzung: „Investment Services“ sind durch die MiFID-Richtlinie 2004/39/EG regulierte Wertpapierdienstleistungen. Nach Auskunft der Stabsstelle EWR hat die Terminologie bereits zu Missverständnissen innerhalb des EWR Anlass gegeben.

2.5 Grundprinzipien der Gesetzesvorlagen

Den Entwürfen liegen eine Reihe von Prinzipien zugrunde, die in den nachfolgenden Einzelbegründungen nur stichwortartig aufgegriffen werden:

2.5.1 Vertragsprinzip

Soweit es geht, werden Regelungen in den Vertragsbedingungen, Satzungen und Gesellschaftsverträgen für massgeblich gehalten. Das Vertragsprinzip könnte jedoch zu tendenziell geringerem Anlegerschutz führen. Das Vertragsprinzip wird deshalb in gebotenen Fällen um das Aufsichts- und das Verordnungsprinzip ergänzt.

2.5.2 Aufsichtsprinzip

Nach dem Aufsichtsprinzip muss die FMA zustimmen, wenn dies aus Sicht des Anlegerschutzes und des öffentlichen Interesses erforderlich erscheint. Ob dies der Fall ist, sollen Fondsinitiator und FMA in einem flexiblen Dialog besprechen. Der Nachteil des Aufsichtsprinzips ist, dass es eine hohe Aufsichtskompetenz und Einsicht in wirtschaftliche Gegebenheiten voraussetzt. Zudem erhöht es den Druck auf die Aufsichtsbehörde. Es wird deshalb durch das Verordnungsprinzip ergänzt.

2.5.3 Verordnungsprinzip

Sämtliche den EWR-Vertragsstaaten zugewiesene Flexibilität wird auf die Verordnungsebene delegiert, um neuen Entwicklungen und Durchführungsmaßnahmen der Europäischen Kommission sowie von CESR/ESMA Rechnung tragen zu können. Durch Verordnung kann im Detail nachjustiert werden, wenn es neue Entwicklungen zu berücksichtigen gibt. Solche sind auf Grund der zahlreichen Ermächtigungen insbesondere der Europäischen Kommission zu erwarten. Nachteil des Verordnungsprinzips ist, dass die Verordnung sehr umfangreich wird. Des Weiteren sind die verfassungsrechtlichen Schranken einer Verordnungsmacht und die europarechtlichen Schranken zu berücksichtigen. Insbesondere im Bereich der grenzüberschreitenden Tätigkeit besteht nahezu kein nationaler Regelungsspielraum. Eine Abgrenzung und Differenzierung gegenüber anderen

Fondsstandorten ist nur über die Kompetenz und die Geschwindigkeit der behördlichen Arbeit möglich (vgl. Beschleunigungsprinzip).

2.5.4 Beschleunigungsprinzip

Angestrebt ist eine deutliche Reduzierung der europarechtlich zulässigen Maximalfristen in der Praxis der FMA. Der Gesetzentwurf geht von einer sehr kurzen Regelfrist aus, die in begründeten Fällen auf die von den Richtlinien zugelassene Maximalfrist verlängert werden kann.

Die Regelfristen sind im OGAW-G wie folgt gestaffelt:

- 1) Erstzulassung einer bestellten Verwaltungsgesellschaft oder zulassungspflichtigen selbstverwalteten Kollektivanlage: einen Monat (maximal sechs Monate), Eingangsbestätigung in drei Tagen; vgl. Art. 17 Abs. 1;
- 2) Erstzulassung einer Kollektivanlage: zehn Werktage (maximal zwei Monate), mit Genehmigungsfiktion bei Fristablauf, Eingangsbestätigung in drei Tagen; vgl. Art. 9 Abs. 2 u. 3; bei selbstverwalteter Investmentgesellschaft ein Monat (maximal sechs Monate);
- 3) Erstnotifizierung an Behörde des Aufnahmestaats in Bezug auf die Gründung einer Zweigstelle: zehn Werktage (maximal zwei Monate), vgl. Art. 98 Abs. 3;
- 4) Erstnotifizierung an Behörde des Aufnahmestaats in Bezug auf die grenzüberschreitende Tätigkeit einer inländischen Verwaltungsgesellschaft eines OGAW: zehn Werktage (maximal ein Monat), Art. 100 Abs. 2;
- 5) Vertriebsanzeige eines zugelassenen OGAW: drei Werktage (maximal zehn Werktage), vgl. Art. 93 Abs. 3 Bst. b.

Die Fristen im AIFM-G sind gleichermassen verkürzt:

- 1) Erstzulassung einer bestellten Verwaltungsgesellschaft oder zulassungspflichtigen selbstverwalteten Kollektivanlage: einen Monat (maximal sechs Monate), vgl. Art. 21 Abs. 1 u. 2;
- 2) Erstnotifizierung an Behörde des Aufnahmestaats in Bezug auf die grenzüberschreitende Verwaltung oder Gründung einer Zweigstelle: zehn Werktage (maximal ein oder zwei Monate), vgl. Art. 74 AIFM-G;
- 3) Erstnotifizierung an Behörde des Aufnahmestaats in Bezug auf den grenzüberschreitenden Vertrieb durch eine inländische Verwaltungsgesellschaft: drei Werktage (maximal zehn Werktage), vgl. Art. 73 AIFM-G;
- 4) Inländische grenzüberschreitende Vertriebsanzeige eines zugelassenen EUR-AIF für Vertrieb in Liechtenstein: drei Werktage (maximal zehn Werktage), vgl. Art. 69 und 72 AIFM-G.

2.5.5 Professionelle Kunden, qualifizierte Anleger und Vertrieb an das Publikum/an Privatkunden

Die Richtlinie 2004/39/EG (MiFID) wird als Grundgesetz des europäischen Kapitalmarktes verstanden. Die neueren Richtlinien orientieren sich daran; z.B. wird die derzeit überarbeitete Prospektrichtlinie auf eine eigenständige Definition der qualifizierten Anleger verzichten und dafür auf die Definition der professionellen Kunden gemäss dem Anhang der Richtlinie 2004/39/EG verweisen. Soweit möglich und soweit daraus kein Wettbewerbsnachteil erwächst, orientieren sich die Vorlagen deshalb an der MiFID-Umsetzung im Vermögensverwaltungsgesetz 2005. Dies hat Bedeutung für den Kreis derjenigen, die Anteile an Kollektivanlagen erwerben dürfen. So verwendet die AIFM-RL z.B. den Begriff der „professionellen Investoren“, verweist dafür aber auf den Begriff der „professionellen Kunden“ i.S.d. MiFID. Das AIFM-G verwendet aus Gründen der Einheitlichkeit den

Begriff der professionellen Kunden. Ebenfalls in Anlehnung an den Begriff der professionellen Kunden wird das „Publikum“ i.S.d. OGAW-RL definiert.

Von der Praxis wurde angeregt, den Begriff des „qualifizierten Anlegers“ gemäss Art. 23 Abs. 2 IUG 2005 i.V.m. Art. 29 IUV 2005 aufrechtzuerhalten, insbesondere in Bezug auf Kunden eines Vermögensverwalters gemäss Art 29 Abs. 2 IUV 2005. Diese Frage berührt das OGAW-G nicht, weil solche Fonds das Publikum (sprich: Privatkunden) und erst recht jeder andere Anleger ohne Weiteres erwerben darf. Nach der AIFM-RL steht den EWR-Vertragsstaaten die Regelungskompetenz in der Frage zu, welche Anleger *innerhalb* ihres Staatsgebiets Anteile an AIF erwerben dürfen. Das AIFM-G sieht vor, dass neben professionellen Kunden gemäss der MiFID-Richtlinie 2004/39/EG jedenfalls qualifizierte Anleger in Liechtenstein Anteile an AIF erwerben dürfen, und zwar auch dann, wenn kein Prospekt und keine wesentliche Information für den Anleger erstellt wurde. Es handelt sich insofern teils um eine Klarstellung, teils um eine Erweiterung der MiFID-Rechtslage: Nach der Richtlinie 2004/39/EG sind Wertpapierfirmen ohnehin professionelle Kunden und zwar auch dann, wenn diese im Innenverhältnis für ihre Kunden handeln (*Beispiel*: Vermögensverwaltung auf Grund des sog. Treuhandmodells). Eine Erweiterung liegt beispielsweise vor, sofern sich der Vermögensverwaltungsvertrag nach dem VVG nur auf die Anlageberatung erstreckt.

Im Übrigen gilt der Grundsatz, dass der Vertrieb an das Publikum (= Privatkunden) die Erstellung eines Prospekts und einer wesentlichen Information für den Anleger voraussetzt. Die Regierung kann durch Verordnung weiteres vorsehen, z.B. den Zugang zu besonders risikobehafteten Anlagen beschränken. Im Rahmen des Erlasses der Verordnung ist zweierlei zu bedenken: 1) Die Festlegungen dürfen nicht diskriminierend sein. Es darf somit nicht verfügt werden, dass für Fonds mit Sitz in Liechtenstein günstigere Vertriebsvoraussetzungen bestehen als für Fonds mit Sitz in anderen EWR-Vertragsstaaten. 2) Die Festlegungen gelten nur

innerhalb Liechtensteins. Für Festlegungen in anderen Vertriebsstaaten gilt das dortige Recht. Nach der AIFM-RL werden jedoch professionelle Kunden i.S.d. MiFID-Richtlinie 2004/39/EG immer Anteile an Fonds erwerben dürfen, die in dem jeweiligen EWR-Vertragsstaat zugelassen oder zum Vertrieb angezeigt sind. Diese europäischen Vorgaben sind teils liberaler, teils strenger als der heutige Art. 29 IUV.

2.5.6 Befreiungsprinzip

Um für AIF die Vereinbarkeit mit dem Recht von Drittstaaten (derzeit insbesondere die Schweiz, gegebenenfalls aber auch China, Indien etc.) zu ermöglichen, sieht das AIFM-G vor, dass die FMA die Verwaltungsgesellschaften von AIF von einzelnen Bestimmungen des Gesetzes oder der zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften befreien kann, soweit dies mit dem Anlegerschutz und dem öffentlichen Interesse vereinbar ist. Das öffentliche Interesse steht entgegen, wenn die Befreiung z.B. mit dem Recht des EWR unvereinbar sein oder völkerrechtliche Konflikte heraufbeschwören würde. Die AIFM-RL sieht für Befreiungen ein spezielles Verfahren vor, das jedoch nicht für kleine Verwaltungsgesellschaften gilt (vgl. Art. 89 AIFM-G).

Der Europäische Pass des AIFM-G wird an die Einhaltung der zwingenden Voraussetzungen der AIFM-RL knüpfen. Deshalb hat die FMA zugleich mit der Befreiung festzustellen, ob die Verwaltungsgesellschaft für die Dauer der Befreiung Anteile an AIF gemäss Art. 33 der AIFM-RL in anderen EWR-Vertragsstaaten vertreiben darf.

2.5.7 Zusammenwirken von Verwalter- und Produktregulierung

Die OGAW-Richtlinie reguliert sowohl das Produkt (i.e. die Kollektivanlage), als auch die Verwaltungsgesellschaft, die das Produkt verwaltet und die Anlageentscheidungen trifft. Bei Einhaltung der Vorschriften für die Verwaltungsgesell-

schaft und die Kollektivanlage (den „OGAW“) darf die Verwaltungsgesellschaft die Anteile an von ihr verwalteten OGAW innerhalb des EWR an das Publikum vertreiben; dafür bedarf es lediglich einer Vertriebsanzeige an die Vertriebsstaatbehörden. Im Herkunftsstaat der Verwaltungsgesellschaft und des OGAWs ist ein Vertrieb an das Publikum ohne weiteres zulässig.

Die AIFM-Richtlinie reguliert nur die Verwaltungsgesellschaft, jedoch in einer Form, die indirekt die Kollektivanlage (den AIF) selbst reguliert. Bei Einhaltung der Vorschriften für die Verwaltungsgesellschaft darf die Verwaltungsgesellschaft die Anteile von ihr verwalteter Kollektivanlagen innerhalb des EWR an professionelle Kunden vertreiben; dafür bedarf es lediglich einer Vertriebsanzeige an die Vertriebsstaatbehörden.

Der Entwurf greift den Gedanken der AIFM-Richtlinie auf, wonach eine Produktregulierung grundsätzlich entbehrlich ist, wenn die Verwaltungsgesellschaft reguliert ist und Anteile nur an professionelle Kunden vertreibt. Der Anteilsvertrieb an das Publikum bedarf grundsätzlich einer separaten Zulassung des AIFs.

2.5.8 Währungen und Wechselkursrisiken

Die EWR-Richtlinien legen für das Anfangs- und Mindestkapital Beträge in EUR fest. Ebenso sind die Schwellenwerte der AIFM-RL für die Ausnahme von der Zulassungspflicht für Verwaltungsgesellschaften in EUR festgelegt. Die Jahre 2008 bis 2010 waren von erheblichen Währungsschwankungen des CHF zum EUR geprägt. Es ist nicht sichergestellt, dass in der Zukunft das regelmässige Währungsband wieder eingehalten wird. Würde man in Liechtenstein die Eigenmittel und Schwellenwerte in CHF festlegen, könnten daraus Wettbewerbsnachteile gegenüber Luxemburg und Irland entstehen, die die entsprechenden Werte in EUR festlegen. Jeder Währungstransfer beinhaltet aus Sicht des Initiators ein Wechselkursrisiko. Im schlimmsten Fall könnte es dazu kommen, dass kleinen Fonds-

initiatoren die Zulassung gerade wegen der Wechselkursdifferenzen entzogen werden muss (wenn der Initiator mindestkapitalisiert ist und seine Mittel in EUR hält, während der CHF im Verhältnis zum EUR steigt).

Bei der Entscheidung über die Währung ist zu berücksichtigen, dass sowohl das OGAW-G als auch das AIFM-G (anders als z.B. das Vermögensverwaltungsgesetz, das primär die heimische Branche anspricht) als „Exportgesetze“ gedacht sind, d. h., die Hürden für ausländische Fondsanbieter zur Wahl liechtensteinischen Rechts müssen so niedrig wie möglich sein. Weil der Bezug zum EUR an dieser Stelle für Liechtenstein nicht mit Kosten verbunden ist, wird den Anbietern das Wechselkursrisiko erspart und unmittelbar auf EUR abgestellt.

Die Gesetze beziehen sich deshalb bei allen Schwellenwerten etc. auf die Bezugsgrösse EUR; der Betrag kann selbstverständlich auch in jeder anderen Währung aufgebracht werden. Bussgelder werden in CHF angegeben.

2.6 Rechtsformen

Die Entwürfe sehen einige Grundregeln zu den Rechtsformen vor und folgen im Übrigen dem durch das Verordnungsprinzip eingeschränkten Vertragsprinzip. Damit sind die Vorlagen liberaler als z.B. das luxemburgische Recht, das überwiegend auf das Verordnungsprinzip setzt.

In beiden Vorlagen werden grundsätzlich drei Rechtsformen etabliert, wobei im AIFM-G eine vierte Rechtsform hinzukommt ; weitere Rechtsformen können bei Bedarf durch Verordnung für zulässig erklärt werden. Die vier gesetzlich bestimmten Rechtsformen sind: *Investmentfonds* (= vertraglicher Fonds auf Basis eines mehrseitigen Vertrags), *Kollektivtreuhänderschaft* (= vertraglicher Fonds auf Basis eines Treuhandvertrags), *Investmentgesellschaft* (= statutarische Kollektivanlage; insoweit wurde ein Wahlrecht dahingehend ausgeübt, dass die Investmentgesellschaft sich am Recht der AG bzw. SE orientiert, jedoch mit weit-

gehender Satzungsfreiheit ausgestattet ist - aus europäischer Sicht kann auch eine Personengesellschaft oder Kooperative Investmentgesellschaft i.S.d Richtlinie sein, dies ist aber nicht üblich) und die *Kommanditgesellschaft für Kollektive Kapitalanlagen* (= Personengesellschaft mit dem Zweck der Kollektivanlage, bei der die Haftung der Anleger auf den Einlagebetrag beschränkt ist, wenn die Einlage voll einbezahlt wurde). Das IUG kannte dagegen nur die Kollektivtreuhänderschaft und die Investmentgesellschaft.

Neu hinzu kommt einerseits der Investmentfonds auf Vertragsbasis, der insbesondere in Luxemburg, Frankreich und Deutschland verbreitet ist (als fonds communs de placement – FCP – oder Investmentfonds). Des Weiteren wird im AIFM-G eine spezielle KG-Form eingeführt, entsprechend der US-amerikanischen „L.P.“, dem luxemburgischen SICAR, dem Schweizer Vorbild der Kommanditgesellschaft für Kollektive Kapitalanlagen (KKK) oder der deutschen GmbH & Co. KG. Diese Rechtsform ist namentlich für alternative Investmentfonds verbreitet. Wenngleich die steuerlichen Gegebenheiten in Liechtenstein andere als in den vorgenannten Staaten sind, soll die Aufnahme einer solchen Rechtsform die Übernahme der Gesellschaftsverträge aus diesen Staaten ermöglichen und damit die Ansiedlungskosten in Liechtenstein reduzieren. Der Entwurf sieht eine am Vertragsprinzip orientierte Ausgestaltung der Rechtsform vor und ermöglicht weitere Beschränkungen zu Zwecken des Anlegerschutzes durch Verordnung der Regierung.

Die Verwendung einer Kommanditgesellschaft für OGAW-Zwecke ist derzeit nicht üblich, sie könnte sich aber aus steuerlichen Gründen als sinnvoll erweisen. Sofern die Regierung durch Verordnung dies vorsieht, kann die Kommanditgesellschaft ebenfalls als OGAW eingesetzt werden. Es gelten dann die Vorschriften für die Investmentgesellschaft entsprechend; die Regierung hat in der Verordnung zugleich zu regeln, wie den OGAW-spezifischen Anforderungen und

Publikumsinteressen Rechnung getragen wird. Dies erfordert Regelungen, die sicherstellen, dass eine persönliche Haftung der Anleger ausgeschlossen ist.

2.7 Bezeichnungsschutz

Die Vorschriften zum Bezeichnungsschutz sollen dem Fondsinitiator mit Zustimmung der FMA die Wahl einräumen, statt der deutschsprachigen Bezeichnung aus einem Katalog nicht irreführender Bezeichnungen eine andere Bezeichnung in anderer Sprache zu wählen. So kann z.B. die Kollektivtreuhänderschaft als „unit trust“ übersetzt werden. Dies erhöht aus Anlegersicht die Transparenz.

2.8 Verwaltungsverfahren

Die Gesetzentwürfe gehen von einer sehr kurzen Regelfrist für die Zulassung aus, die in begründeten Fällen auf das europäisch zulässige Maximalmass verlängert werden kann. Dadurch soll der Dienstleistungsgedanke und die Time-to-Market bei Gründung einer Verwaltungsgesellschaft bzw. Ansiedlung eines Fonds in Liechtenstein auf ein Mindestmass reduziert werden, um mit anderen grossen Fondsjurisdiktionen (insb. Luxemburg) mithalten zu können. Damit die kurzen Regelfristen nicht zu Aufsichtsdefiziten führen, sind auf Seiten der FMA entsprechende Vorkehrungen (elektronische Antragsformulare, Mustervertragsbedingungen und Verträge) erforderlich. Zudem wird die Prospektprüfung auf das europarechtlich gebotene Minimalmass reduziert.

3. ANLASS/NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE/BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die Vorlage ist zur Umsetzung europäischer Richtlinien erforderlich. Sie dient zugleich der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Liechtenstein in der Ausprägung des Fondsplatzes. Sie beseitigt Barrieren im Wettbewerb um Fondsanbieter und erhöht die Chancen der heimischen Finanzdienstleistungsindustrie im Ausland.

4. **SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

Anstelle des bisherigen Gesetzes über Investmentunternehmen (IUG) sollen zwei Gesetze, das OGAW-Gesetz und das AIFM-Gesetz eingeführt werden. Damit sind folgende wesentliche Neuerungen gegenüber der bisherigen Rechtslage verbunden:

1. Ein Schwerpunkt bildet die Abkoppelung vom schweizerischen Kollektivanlagengesetz. Dies bedeutet, dass die beiden Gesetze terminologisch nicht mehr auf die Schweiz, sondern auf Europa ausgerichtet sind. Damit wird das liechtensteinische Fondsrecht für den gesamten europäischen Markt attraktiver und auch verständlicher.
2. Die verschiedenen Zulassungsverfahren werden vereinfacht und beschleunigt. Dies betrifft im besonderen Masse die FMA. E-Zulassungen mit einem risikobasierten Ansatz sind zukünftig möglich. OGAW und Verwaltungsgesellschaften, egal welche Produkte sie verwalten und/oder vertreiben, mit Sitz in Liechtenstein werden von der FMA zugelassen. Die Gesetze gehen von einer kurzen Regelfrist aus, welche in begründeten Fällen bis zu den in den Richtlinien vorgesehen Maximalfristen erstreckt werden können.
3. Die Terminologie „Depotbank“ nach dem bisherigen IUG wird an das europäische Recht angepasst und heisst neu „Verwahrstelle“. Die Verwahrstellenfunktion wird für andere Finanzintermediäre (z.B. Treuhänder oder Vermögensverwalter) und für Verwaltungsgesellschaften bei entsprechender organisatorischer Trennung grundsätzlich geöffnet. Die Entscheidung, von dieser Funktion Gebrauch zu machen, wird durch Verordnung getroffen. Speziell im AIFM-G sind klare Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Verwahrstellen festgelegt.

4. Die Verwaltungsgesellschaften erhalten den europäischen Pass, welcher die grenzüberschreitende Tätigkeit im EU-Raum erleichtert und das Eröffnen einer Zweigniederlassung erlaubt. Sie sind damit nicht mehr an den Sitz des Fonds gebunden.
5. Es werden neue Rechtsformen für Fonds eingeführt, ohne dass dafür andere liechtensteinische Gesetze angepasst werden müssen. Einerseits betrifft dies den Investmentfonds in Vertragsform, andererseits die Kommanditgesellschaft für AIF, sowie andere in- und ausländische Rechtsformen, welche von der Regierung anerkannt werden können. Auch hinsichtlich der Verwendung von Rechtsformzusätzen in Verbindung mit den Produktnamen soll es eine Liberalisierung geben. So darf sich die Kollektivtreuhänderschaft neu auch Unit Trust nennen, ein Investmentfonds Mutual Fund oder eine Kommanditgesellschaft für kollektive Anlagen Limited Partnership. Diese Rechtsformen sind im europäischen Fondsgeschäft anerkannt und haben entsprechend einen Wiedererkennungswert. Eine Geschäftstätigkeit ausländischer Marktteilnehmer in Liechtenstein wird künftig diesbezüglich keiner Anpassungen bedürfen.
6. Verschmelzungen von OGAW stossen auf zahlreiche rechtliche und administrative Schwierigkeiten. Um das Funktionieren im Binnenmarkt zu verbessern, wurden die Gemeinschaftsvorschriften übernommen, die Verschmelzungen zwischen OGAW erleichtern. Mit diesen Regelungen können grössere grenzüberschreitende und somit wettbewerbsfähigere Fonds errichtet werden. Für entsprechende Regelungen im AIF-Bereich wurde Vorsorge getroffen.
7. Es können Master-Feeder-Strukturen errichtet werden, um eine gewisse Kanalisierung von Investments in einen Master-Fonds zu ermöglichen,

womit lokale Vertriebskanäle gestützt werden können und Steuereffizienz erreicht werden kann.

8. Der Anlegerschutz wird gestärkt durch ein standardisiertes, auf zwei Seiten komprimiertes Dokument, auf welchem die wesentlichen Informationen für die Anleger klar und allgemein verständlich enthalten sind. Ausserdem wird durch generell erhöhte Informations- und Reportingpflichten der Verwaltungsgesellschaften und der Implementierung eines angemessenen internen Kontrollverfahrens die Transparenz erhöht.
9. Die internationale Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden wird gestärkt durch die grundlegende Harmonisierung der Mindestregelung für Zulassung, Aufsicht, Struktur, Geschäftstätigkeit und zu veröffentlichende Informationen. Dies fördert zudem die gegenseitige Anerkennung der Zulassung und der Aufsichtssysteme.

Sämtliche aufgezählten Schwerpunkte bieten dem Fondsplatz Chancen. Die Angleichung der Wettbewerbsbedingungen und der einheitliche Anlegerschutz machen zwar den Standort Liechtenstein nicht attraktiver als andere Fondsplätze, dafür bieten die verbesserten Konditionen für die grenzüberschreitenden Tätigkeiten ein grosses Wachstumspotenzial. Gelingt es, das Beschleunigungsprinzip beim Zulassungsverfahren umzusetzen, wird es für Liechtenstein einen Marktvorteil geben, indem es europaweit Spitzenreiter hinsichtlich dem Faktor Time-to-Market werden könnte. Mit diesen Gesetzen können Schweizer Verwaltungsgesellschaften und Vermögensverwalter angezogen werden, da die Schweiz weder im EWR noch in der EU ist. Eine rasche Umsetzung beider Gesetze bewirkt auch, dass der liechtensteinische Finanzmarkt für die umliegenden Länder eine Hubfunktion übernehmen und somit das Wachstum steigern kann. Das Wachstum ist nicht nur finanzwirtschaftlicher, sondern insgesamt volkswirtschaftlicher

Natur, es werden dadurch auch neue Arbeitsplätze in Liechtenstein geschaffen. Ferner kann das Image als innovativer Finanzplatz weiter verbessert werden.

Die beiden Gesetze sollten nach ersten Abklärungen keine direkten steuerlichen Auswirkungen haben, sondern nur indirekte. Diese indirekten Auswirkungen gilt es noch zu überprüfen. Die Regierung hat dagegen bereits ein DBA-Muster entworfen, welches den Fondsplatz positiv beeinflussen wird bzw. zumindest neutral gegenüber dem Fondsplatz ist. Nun kommt es darauf an, dieses Muster bei den Verhandlungen auch durchzusetzen. Dies ist Voraussetzung für die Hub-Funktion insbesondere im Verhältnis zu Drittstaaten, weil DBAs gemäss Art. 26 OECD-Musterabkommen Voraussetzung sind.

5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

5.1 OGAW-G

Zu Art. 1

Abs. 1 umschreibt den materiellen Geltungsbereich des Gesetzes mit dem Zweck des Anlegerschutzes und der Sicherung des Vertrauens in den liechtensteinischen Fondsplatz einerseits sowie der Stabilisierung des Finanzsystems in Liechtenstein und dem EWR andererseits. Auf diese Zweckbestimmung, welche durch andere öffentliche Interessen mit Verordnung durch die Regierung ergänzt werden kann, wird in den gesetzlichen Bestimmungen verschiedentlich Bezug genommen, z.B. kann der Anlegerschutz im Zulassungsverfahren bzw. bei den Eingriffsbefugnissen der FMA im konkreten Fall, insbesondere im Geschäftsverkehr mit dem Publikum – im Gegensatz zu den professionellen Anlegern, zu berücksichtigen sein.

Abs. 2 verweist auf den weiteren Zweck des Gesetzes, nämlich auf die Umsetzungspflicht der Richtlinie 2009/65/EG in nationales Recht.

Zu Art. 2

Abs. 1 regelt den personellen Geltungsbereich, wobei die Terminologie zur Definition eines OGAW von der Richtlinie 2009/65/EG (Art. 1 Abs. 1 und 2 Bst. a und b) übernommen wird. Wesentlich gilt es festzustellen, dass vom Gesetz nur Vermögenswerte in Wertpapieren und/oder gesetzlich zulässigen liquiden Finanzanlagen umfasst sind, welche beim Publikum zur gemeinsamen Anlage beschafft werden und die auf Verlangen der Anteilsinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens zurückgenommen oder ausgezahlt werden können. Es handelt sich ausschliesslich um Vermögensanlagen des offenen Typs.

Abs. 2 setzt die Option gemäss Art. 1 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2009/65/EG um. Näheres kann die Regierung mit Verordnung bestimmen, wobei in diesem Zusammenhang im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch die FMA Aspekte des Anlegerschutzes zu berücksichtigen sein könnten. Anlegerschutz im Sinne der Vorschrift umfasst auch die Sicherstellung der Aufsichtseffizienz; dies betrifft insbesondere den Fall, dass Teilfonds in unterschiedlichen Herkunftsstaaten angesiedelt oder von unterschiedlichen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden sollen.

Abs. 3 setzt die Ausnahme für bestimmte Fondskategorien gemäss Art. 3 der Richtlinie 2009/65/EG um, wobei sich die Bst. a bis c bereits aus Abs. 1 ableiten lassen. Das in Bst. d enthaltende Verordnungsprinzip versteht sich so, dass diejenigen Kategorien für ungeeignet erklärt werden, die nicht den Anforderungen des siebten Kapitels (Anlagepolitik der OGAW) und von Art. 83 (Allgemeine Verpflichtungen der OGAW) der Richtlinie 2009/65/EG entsprechen.

Zu Art. 3

Die Vorschrift setzt Art. 2 und Anhang II der Richtlinie 2009/65/EG um und ergänzt die Kataloge zwecks besserer Lesbarkeit um Definitionen und Begriffe, die im Richtlinien-text entweder legaldefiniert oder häufiger mit einer besonderen

Bedeutung verwendet werden. Die in der Richtlinienterminologie angelegten Optionen werden allen in Liechtenstein angesiedelten Kollektivanlagen zur Verfügung gestellt. Statt „Herkunftsmitgliedstaat“ und „Aufnahmemitgliedstaat“ wird sprachlich verkürzt, aber inhaltlich identisch von „Herkunftsstaat“ und „Aufnahmestaat“ gesprochen. Im Katalog der Begriffsbestimmungen, welcher diesem Gesetz als Anhang 2 angehängt ist, sind auch Definitionen und Begriffe im Sinne von Art. 3 und Anhang I der Richtlinie über die Verwaltungsgesellschaften für alternative Investmentfonds (AIFM-Richtlinie) enthalten.

Die in Abs. 1 enthaltene Verordnungsermächtigung der Regierung zur näheren verbindlichen Definition der in Anhang 2 genannten und zur erstmaligen Definition weiterer im Gesetz verwendeter Begriffe. Von der Ermächtigung kann z.B. zur Anpassung an Massnahmen der Europäischen Kommission, CESR/ESMA oder an internationale Entwicklungen (z.B. im Rahmen der Mitwirkung in IOSCO) Gebrauch gemacht werden.

Insbesondere überträgt die Richtlinie 2009/65/EG verschiedentlich die Befugnis zur Ausgestaltung einer Vorschrift ohne *wesentliche* Änderung des Richtlinieninhalts auf die Europäische Kommission (z.B. Art. 12 Abs. 3, 14 Abs. 2, 22 Abs. 6, 33 Abs. 6, 43 Abs. 5, 52 Abs. 4, 60 Abs. 6, 61 Abs. 3, 62 Abs. 4, 64 Abs. 4, 75 Abs. 4, 78 Abs. 7, 81 Abs. 2, 95 Abs. 1, 111 der OGAW-Richtlinie). Weil mit häufigeren Änderungen dieser Umsetzungsakte zu rechnen ist, empfiehlt sich eine Regelung im Gesetzestext nicht.

Die Verordnungsmacht begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Die in den Richtlinien enthaltenen Vorschriften beschreiben die wesentlichen Regelungen; diese werden in das Gesetz übernommen. Zudem finden sich im Gesetz die mit Grundrechtseingriffen einhergehenden Vorschriften (Sanktionen, Ersatzansprüche, Behördenkooperation etc.).

Da sich einerseits viele der Definitionen und Begriffe überschneiden und andererseits die beiden Gesetze in einem gewissen Zusammenhang stehen, erscheint es sinnvoll, beiden Gesetzesvorlagen einen identischen Anhang über die Begriffsbestimmungen beizufügen.

Überschneidende bzw. für beide Richtlinien nützliche Begriffe:

Erläuterung zu Begriff	Erläuterung
„Anfangskapital“, „Eigenmittel“	Die zum „Anfangskapital“ und den „Eigenmitteln“ zitierten Richtlinienbestimmungen sind in Liechtenstein umgesetzt durch Art. 4 und 24 des Bankengesetzes 1992 (nebst BankVO). Da es sich jeweils auch um Parallelvorschriften anderer EWR-Vertragsstaaten handeln kann, genügt die Bezugnahme auf die Liechtensteinischen Rechtsvorschriften nicht.
„Anteile“	Die Richtlinien sprechen immer doppelt von „Aktien oder Anteilen“ eines AIF oder OGAW. Selbst diese Doppelung wäre wegen der ebenfalls regulierten Kommanditanteile unvollständig oder unpräzise. Statt dessen wird eine weite Definition verwandt, die zudem offen ist für Rechtsformen, die in Zukunft für Zwecke der Kollektivanlage eingesetzt werden könnten, z.B. Kommanditgesellschaft auf Aktien.
„bestellte Verwaltungsgesellschaft“	Definition gemäss Art. 3a Abs. 1 der AIFM-RL, die auch im Rahmen der Umsetzung der OGAW-RL nützlich ist.
„Derivate“ und „OTC-Derivate“	Vgl. die Klammerdefinitionen in Art. 50 Abs. 1 Bst. g der Richtlinie 2009/65/EG. Der Begriff hat auch Bedeutung für die AIFM-RL.
„Emittent“	Vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. d der Transparenzrichtlinie 2004/109/EG.
„Feeder“	Vgl. die Definition in Art. 58 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG

Erläuterung zu Begriff	Erläuterung
	sowie Art. 3 Abs. 1 (ga) der AIFM-RL.
„Feeder-Fonds“, „Feeder-OGAW“ und „Master-OGAW“	„Feeder-OGAW“ und „Master-OGAW“ sind durch Art. 58 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2009/65/EG definiert, wobei ein Feeder-OGAW die Investitionen abweichend von Art. 2 Bst. a, Art. 50, 52, 55 und 56 Abs. 2 Bst. c in den Master-Fonds tätigen darf.
„Feeder-OGAW“	Ein OGAW oder ein Teilfonds eines OGAW, der mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile eines anderen OGAW oder eines Teilfonds eines anderen OGAW („Master-OGAW“) anlegt.
„Geschäftsleiter der Verwahrstelle“	Vgl. Art. 5 Abs. 4, 4. Unterabsatz der Richtlinie 2009/65/EG.
„Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft“	Vgl. Art. 7 Abs. 1 Bst. b, 1. Hs. der Richtlinie 2009/65/EG sowie Art. 6 Abs. 1 Bst. b der AIFM-RL.
„Herkunftsstaat einer Kollektivanlage“	Vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. e Richtlinie 2009/65/EG und Art. 2 i.V.m. 3 Abs. 1 Bst. (ia) AIFM-RL.
„konstituierende Dokumente“	Sprachliche Verkürzung. Die OGAW-RL und die AIFM-RL benennen in den Artikeln die jeweiligen Dokumente einzeln („AIF rules or instruments of incorporation“ etc.). Stattdessen wird eine weite Definition verwandt, die verhindert, dass durch Auslagerung von Inhalten in andere Dokumente die Anwendbarkeit der einschlägigen Regelungen umgangen wird. Die Verordnungsermächtigung der Regierung stellt sicher, dass zukünftigen Entwicklungen Rechnung getragen werden kann.
„Kontrolle“	Die bei der Kontrolldefinition genannten Richtlinienbestimmungen sind in Liechtenstein umgesetzt durch Art. 1097 Abs. 1 des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

Erläuterung zu Begriff	Erläuterung
<i>„Leverage“</i>	Die schwer verständliche Definition ist der AIFM-RL entnommen. Gemeint ist jede Methode, bei der durch Erhöhung des Verschuldungsgrades eine Erhöhung der Eigenkapitalrendite im Verhältnis zur Gesamtkapitalrendite eintritt. Es gilt: $R(E) = R(G) + [(R(G) - R(F)) \times V]$, wobei $V = FK/EK$ ist.
<i>„mit OGAW vergleichbare Kollektivanlagen“ oder „Kollektivanlage, die mit OGAW vergleichbar ist“</i>	Vgl. Art. 50 Abs. 1 Bst. e der Richtlinie 2009/65/EG sowie Art. 55 und Art. 56 Abs. 2 Bst. c der OGAW-Richtlinie (die Begrenzung auf die übrigen OGAW-Voraussetzungen folgt hier aus dem Hinweis in Art. 1 Abs. 2 Bst. a auf Art. 50 Abs. 1 der OGAW-Richtlinie).
<i>„offene Kollektivanlage“ oder Kollektivanlage „in offener Form“ sowie „geschlossene Kollektivanlage“ oder Kollektivanlage „in geschlossener Form“</i>	Vgl. Art. 1 Abs. 2 Bst. b und Art. 3 Bst. a der Richtlinie 2009/65/EG sowie das Kriterium in Art. 2 Bst. b am Ende der AIFM-RL.
<i>„Originatoren“</i>	Vgl. die Legaldefinition in Art. 13 AIFM-RL.
<i>„professionelle Kunden“, „Privatkunden“ und „Publikum“</i>	Setzt die MiFID-Orientierung um.
<i>„qualifizierter Anleger“</i>	Vgl. Art. 29 Abs. 2 IUV 2005; um den Vermögensverwaltern eine bessere Portfoliogestaltung zu ermöglichen, wird über die in der AIFM-RL hinaus Anlegern, die von einem Vermögensverwalter vertreten oder beraten werden, die Anlage in AIF ermöglicht. Weil sich der Europäische Pass der AIFM-RL auf professionelle Kunden i.S.d. MiFID beschränkt, kann diese Regelung nur für den Vertrieb von AIF-Anteilen innerhalb Liechtensteins getroffen werden.
<i>„Umbrella-Struktur“</i>	Umbrella-Strukturen ermöglichen Anlegern mit wechselnden

Erläuterung zu Begriff	Erläuterung
	Anlagepräferenzen die Anpassung innerhalb einer Fonds-Familie. Der Wechsel zwischen den Segmenten einer Umbrella-Struktur erfolgt regelmässig unter Vorzugsbedingungen.
<i>„Verwahrstelle“</i>	Siehe dazu auch Artikel 2 Abs. 1 Bst. a der Richtlinie 2009/65/EG, die aber nur auf die für die Verwahrstelle einschlägigen Vorschriften (vgl. Art. 28 ff.) verweist. Die Wendung „zumindest indirekte Verwahrung“ bezieht sich auf die nach Artikel 29 Abs. 3 mögliche Aufgabenübertragung an Dritte; auch im Fall der Aufgabenübertragung bleibt die im Antrag bezeichnete Verwahrstelle die Verwahrstelle der Kollektivanlage.
<i>„Verwaltung“ oder „gemeinsame Portfolioverwaltung“</i>	Vgl. Art. 2 Abs. 2 und Anhang II Richtlinie 2009/65/EG sowie Art. 4a Abs. 1 und Anhang I AIFM-RL.
<i>„Wertpapiere“</i>	Die Definition der Richtlinie 2009/65/EG weicht von der WP-Definition der Richtlinie 2004/39/EG (MiFID) ab, vgl. insbesondere hinsichtlich Ziffer (iii). Details regelt Art. 2 der Richtlinie 2007/16/EG, die durch Verordnung umzusetzen ist.
<i>„Zweckgesellschaft für die Verbriefung von Vermögensgegenständen“</i>	Die in Bezug genommene EZB-Verordnung definiert wie folgt: „Verbriefung“ bezeichnet eine Transaktion oder ein System, wodurch eine Sicherheit oder ein Sicherheitenpool auf ein Rechtssubjekt übertragen wird, das vom Originator getrennt ist und zum Zweck der Verbriefung geschaffen wird oder diesem Zweck bereits dient und/oder wodurch das Kreditrisiko einer Sicherheit oder eines Sicherheitenpools ganz oder teilweise auf Investoren in Wertpapiere, Verbriefungsfondsanteile, andere Schuldtitel und/oder Finanzderivate übertragen

Erläuterung zu Begriff	Erläuterung
	wird, die von einem Rechtssubjekt ausgegeben werden, das vom Originator getrennt ist und zum Zweck der Verbriefung geschaffen wird oder diesem Zweck bereits dient und: a) Im Falle des Transfers des Kreditrisikos wird der Transfer folgendermassen verwirklicht: — entweder durch die wirtschaftliche Übertragung der zu verbriefenden Sicherheiten auf ein Rechtssubjekt, das vom Originator getrennt ist und das zum Zweck der Verbriefung geschaffen wird oder diesem Zweck bereits dient. Dies erfolgt durch die Übertragung des Eigentums an den verbrieften Sicherheiten vom Originator oder durch Unterbeteiligung oder — die Verwendung von Kreditderivaten, Garantien oder ähnlichen Mechanismen; und b) die ausgegebenen Wertpapiere, Verbriefungsfondsanteile, Schuldtitel und/oder Finanzderivate stellen keine Zahlungsverpflichtungen des Originators dar.
„Zweigniederlassung“	Die Definition fasst die Begriffsbestimmungen aus Art. 2 Abs. 1 Bst. g und Abs. 3 der Richtlinie 2009/65/EG zusammen.

Abs. 2 verweist ergänzend auf die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG.

Abs. 3 entspricht dem üblichen Passus für die Geschlechtergleichstellung bei den Personen- und Funktionsbeschreibungen.

Zu Art. 4

Abs. 1 setzt Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie um und nennt die gesetzlich festgelegten drei Rechtsformen für einen OGAW, den Investmentfonds, die Treuhänderschaft und die Investmentgesellschaft. Es handelt sich dabei um die international üblichen Rechtsformen in diesem Anlagesegment.

Abs. 2 stellt die Treuhänderschaft dem Investmentfonds sowie die Aktien der Investmentgesellschaft den Anteilen des Investmentfonds gleich, der damit Grundform eines OGAW ist. Dies gilt, soweit dieses Gesetz oder dazu erlassene Verordnungen nichts anderes bestimmen. Anderes ist z.B. für die Investmentgesellschaft mit variablem Grundkapital teilweise durch die Art. 27 ff. der OGAW-Richtlinie 2009/65/EG bestimmt (siehe auch Art. 7, 22 Abs. 1 und 32 dieses Gesetzes).

Abs. 3 nimmt Investmentgesellschaften, deren Vermögen über Tochtergesellschaften vorwiegend nicht in Wertpapiere angelegt ist, vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes aus und setzt die Beschränkung zum indirekten Erwerb anderer als Wertpapiere gemäss Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie 2009/65/EG um. Zweck ist die Vermeidung von Umgehungen der Anlagegrenzen.

Abs. 4 räumt der Regierung die Verordnungskompetenz ein, andere in- und ausländische Rechtsformen eines OGAW anzuerkennen, soweit der Anlegerschutz und das öffentliche Interesse dem nicht entgegen stehen.

Zu Art. 5

Die Vorschrift führt den Investmentfonds im Wege des Vertragsprinzips ein (Abs. 2), begrenzt dieses durch die FMA-Zustimmung zu Vertragsänderungen – der Ursprungsvertrag ist im Rahmen der Zulassung ohnehin zu prüfen und zu genehmigen (vgl. Art. 10 Abs. 1) – und die Verordnungsermächtigung und schafft die Möglichkeit zur Vorabgenehmigung von Musterfondsverträgen zur Beschleunigung.

gung des Zulassungsverfahrens (Abs. 3 und 4). Für OGAW in Form eines Investmentfonds gelten neben den OGAW-spezifischen Vorschriften die Restriktionen aus der OGAW-Definition (vgl. Art. 2).

Abs. 2 verlangt verschiedene vertragliche Regelungen, die ihrer Art nach verständlich sein müssen. Der Katalog stellt zugleich den Umfang der Vertragsfreiheit klar:

Bst. b: Es gilt der Grundsatz, dass sich der Wert des Anteils aus der Teilung des Wertes des Investmentfonds oder der massgeblichen Anteilsklasse durch die Anzahl der in Verkehr gelangten Anteile ergibt. Bst. a stellt auch klar, dass z.B. eine Verbriefung der Anteile an einem Investmentfonds in Anteilsscheinen auf den Inhaber oder den Namen zulässig ist. Dies kann Bedeutung für eine angestrebte Depotverwahrung oder einen Börsenhandel haben, sofern eine Anteilsverbriefung nach dem dort einschlägigen Recht erforderlich ist (z.B. Deutschland). Eine Regelung zur Verbriefung im Sinne von Bst. a ist aber auch, dass eine Verbriefung nicht stattfindet (z.B. für Fonds, die insbesondere in Frankreich oder der Schweiz vertrieben werden sollen).

Bst. c: Grundsätzlich hat jeder Anleger nach Massgabe des Fondsvertrags Anspruch darauf, dass ihm gegen Rückgabe des Anteils der anteilige Vermögenswert des Investmentfonds ausgezahlt wird. Der Fondsvertrag hat die Bedingungen für die Anteilsrücknahme bzw. deren Aussetzung und die in diesem Fall gebotene Anlegerinformation festzulegen.

Die Angaben nach Bst. d umfassen neben der Verwaltervergütung u.a. transparente Angaben zu den Transaktionskosten. Soweit es sich um OGAW handelt, sind Angaben zu den Kosten „allgemein verständlich“ i.S.d. Vorschrift, wenn sie den Standard gemäss Art. 10 bis 14 der Kommissions-Verordnung (EU)

Nr. 583/2010 zur Kostentransparenz mit der Massgabe einhalten (s.o. „allgemein verständlich“), dass Verweise auf den Prospekt nicht zulässig sind.

Bst. g: Die Regelungen zu Strukturmassnahmen sind im Einklang mit Art. 11 und 18 zu treffen. Darauf ist bei der Erstellung der Musterverträge zu achten. Die vertragliche Regelung zur Abwicklung und Liquidation soll anerkannten Marktstandards entsprechen und einen Kompromiss zwischen dem Interesse des Initiators an schneller Beendigung und dem Anlegerinteresse an Vermögenserhalt schaffen. Hier haben die Musterverträge der FMA besondere Bedeutung.

Bst. h: Ein Investmentfonds darf verschiedene Anteilsklassen haben, die sich insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Aufgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung, der Verwaltungsvergütung oder der Mindestanlagesumme unterscheiden. Mehrere Investmentfonds mit z.B. unterschiedlicher Anlagepolitik („Teilfonds“) können zusammengefasst werden („Umbrella-Fonds“). Die Teilfonds sind vermögens- und haftungsrechtlich zu trennen. In diesem Fall müssen die Vertragsbedingungen die Bedingungen für den Wechsel von einem Teilfonds zum anderen festlegen.

Die Abs. 5 und 6 legen Grundsätze der Rechtsverhältnisse des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und der Anleger insbesondere zu Dritten fest, weil diese Rechtsverhältnisse keiner vertraglichen Regelung zugänglich sind. Die Vorschriften orientieren sich an § 30 Abs. 2, § 31 Abs. 1 bis 4, § 33 Abs. 1 Satz 1 InvG (Deutschland) und Art. 5 bis 7, 14 Abs. 2 und 3 des luxemburgischen Recht des fonds commun de placement (FCP) gemäss dem luxemburgischen Fondsgesetz-Entwurf vom 6. August 2010. Diese orientieren sich wiederum an den OGAW-Regeln, z.B. in Art. 88 der Richtlinie 2009/65/EG. Abs. 6 Satz 1 beschränkt nicht die Kreditaufnahme für den Investmentfonds, sondern nur hinsichtlich des über die Beteiligung an der Kollektivanlage (vgl. Abs. 6 Satz 3) hinausgehenden Ver-

mögens der Anleger. Für Publikumsfonds sollten die konstituierenden Dokumente die vollständige Zahlung des Anlagebetrags verlangen.

Zu Art. 6

Die Vorschrift orientiert sich an Art. 4 Abs. 2 IUG 2005. Kritik an der Verweisung auf das Personen- und Gesellschaftsrecht wurde nicht geäußert. Den Schwierigkeiten im Rahmen der grenzüberschreitenden Anerkennung ist durch die Bezeichnung als „Unit Trust“ (Art. 12) und gegebenenfalls die Verordnung der Regierung Rechnung zu tragen. Die Vorschrift stellt jedoch das Vertragsprinzip noch deutlicher heraus, begrenzt dieses durch den Katalog der Mindestangaben (vgl. dazu die Begründung zu den Investmentfonds), die FMA-Zustimmung und die Verordnungsermächtigung und schafft die Möglichkeit zur Vorabgenehmigung von Mustersatzungen zur Beschleunigung des Zulassungsverfahrens.

Für OGAW in Form einer Kollektivanlage gelten neben den OGAW-spezifischen Vorschriften die Restriktionen aus der OGAW-Definition (vgl. Art. 2).

Zu Art. 7

Abs. 1 setzt Art. 27 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG um. Der bisherige Generalverweis auf das PGR in Art. 4 Abs. 1 Bst. b IUG 2005 wurde von der Praxis nicht begrüßt. Die gesetzliche Regelung beschränkt sich deshalb auf Grundzüge. Ein OGAW in Form einer Investmentgesellschaft hat neben den OGAW-spezifischen Vorschriften die Restriktionen aus der OGAW-Definition (vgl. Art. 2) zu beachten; darüber hinaus sieht Art. 32 Spezialbestimmungen für OGAW in Form einer Investmentgesellschaft vor.

Abs. 2 bis 4: Die Vorschrift folgt dem Vertragsprinzip (Abs. 2), das durch den Katalog der Mindestangaben (vgl. dazu die Begründung zu den Investmentfonds), durch das Zustimmungserfordernis sowie die Verordnung der Regierung einge-

schränkt ist. Die Verordnungsermächtigung sowie die Mustersatzungen nach Abs. 4 ermöglichen eine Standardisierung gemäss der Marktpraxis.

Abs. 5: Diese Regelung stellt klar, dass eine Investmentgesellschaft als selbstverwaltete oder durch eine Verwaltungsgesellschaft verwaltete Kollektivanlage strukturiert sein kann. Sie verpflichtet die Verwaltung auf das Anlegerinteresse (im Gegensatz zum Aktionärsinteresse der Initiatoren). Zur Wahl wird das one-tier und das two-tier-System gestellt. Aus Vereinfachungsgründen wird insoweit auf das PGR verwiesen, dessen Regeln aber abdingbar sind.

Abs. 6 verpflichtet zur Angabe, ob und in welchem Umfang Gründer- und Anla-geaktien mit und ohne Stimmrecht ausgegeben werden. Weiters wird die Zu-ständigkeit für die Ausgabe neuer Anteile bei der ein- und zweigliedrigen Struk-tur geregelt.

Abs. 7 entspricht den ausländischen Vorbildern, vgl. z.B. Art. 25 des luxemburgi-schen SICAV-Gesetzes und § 96 Abs. 1 Bst. a des InvG (Deutschland).

Zu Art. 8

Nach der OGAW-Richtlinie bedürfen die Produkte der Zulassung. Massgeblich ist, dass der Sitz des OGAWs in Liechtenstein ist, wie er in den konstituierenden Do-kumenten festgelegt ist (der sogenannte Satzungssitz).

Abs. 1 geht von einer grundsätzlichen Pflicht zur Zulassung des OGAWs aus und entspricht damit internationalem Standard. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die Zulasung in allen EWR-Vertragsstaaten gilt (EU-Pass).

Abs. 2 stellt klar, dass ein OGAW, der über eine Zulassung zur Ausübung der Ge-schäftstätigkeit von einer zuständigen Behörde in einem anderen EWR-Vertragsstaat verfügt, bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten in Liechtenstein

keiner zusätzlichen Zulassung der FMA bedarf, jedoch der Anzeigepflicht unterliegt.

Abs. 3 regelt, dass ein OGAW in seinem jeweiligen Herkunftsstaat – dort wo er zugelassen wurde – als niedergelassen anzusehen ist.

Zu Art. 9

Abs.1: Für das Zulassungsverfahren gilt das Antragsprinzip. Für selbstverwaltete Investmentgesellschaften gelten keine Besonderheiten, abgesehen von den Fristen.

Abs. 2: Die Vorschrift setzt Art. 5 Abs. 4 und Art. 29 Abs. 2 der Richtlinie um. Die elektronische Empfangsbestätigung ist nicht in der Richtlinie vorgeschrieben, sie gibt den Initiatoren aber Rechtssicherheit für den nachfolgenden Fristlauf. Die Empfangsbestätigung muss sich auf die Vollständigkeit der zugesandten Unterlagen erstrecken, damit der Empfänger Rechtssicherheit erlangt hat, ob die Frist in Gang gesetzt ist. Die FMA muss dafür entsprechende Prüfressourcen schaffen und vorhalten. Die Bestätigung der Vollständigkeit ist keine Bestätigung der materiellen Richtigkeit oder Rechtmässigkeit.

Gemäss dem Beschleunigungsprinzip sind sehr kurze Verfahrensfristen statuiert, um die Time-to-Market zu reduzieren. Die Frist für die selbstverwaltete Investmentgesellschaft ist länger als die für den fremdverwalteten OGAW, weil die FMA in diesem Fall auch die Einhaltung des für die Verwaltungsgesellschaften geltenden Rechts zu prüfen hat. Die Frist bei Fremdverwaltung sieht deshalb auch eine Genehmigungsfiktion bei Fristablauf vor (hier ist die Verwaltungsgesellschaft ja bereits zugelassen), die längere Frist für die selbstverwaltete Investmentgesellschaft dagegen nicht; sie ist abgestimmt auf die Frist für die Zulassung der Verwaltungsgesellschaft nach Art. 17 Abs. 1, so dass daraus keine Probleme aus einem unterschiedlichen Fristlauf für die Prüfung der selbstverwalteten Kol-

lektivanlage und der entsprechenden Anwendbarkeit des Rechts der Verwaltungsgesellschaft auf die selbstverwaltete Kollektivanlage entstehen.

In der nach Abs. 4 zu erlassenden Verordnung können die weiteren Verfahrensschritte für die Zulassung festgelegt werden. Insbesondere sollten die Bearbeitungszeiten in Umsetzung eines risikobasierten Ansatzes für erkennbar konservative oder wiederholt und bislang beschwerdefrei getätigte Anlagen bei Verwendung der bereitgestellten Formverträge und digitaler Antragsbearbeitung auf maximal fünf Werktage reduziert werden, während für risikoreiche Anlagen ein längerer Prüfungszeitraum angemessen erscheint. Der Wortlaut lässt bewusst offen, welche Voraussetzungen im Verordnungswege zu erarbeiten sind, um Raum für eine engere Abstimmung mit anderen europäischen Aufsichtsbehörden zu schaffen.

Zu Art. 10

Abs. 1 und 2 setzen Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG in allgemeiner Form, i.e. für alle zulassungspflichtigen OGAW um.

Bst. a statuiert jeweils die Genehmigungspflicht des Antrags der Verwaltungsgesellschaft bzw. im Fall der Selbstverwaltung der Investmentgesellschaft .

Bst. b statuiert in Übereinstimmung mit Art. 22 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG eine Pflicht zur Benennung einer Verwahrstelle.

Bst. c: Genehmigungspflichtig sind nur die konstituierenden Dokumente, nicht der Prospekt und die wesentlichen Anlegerinformation. Dies bedeutet nicht, dass diese Dokumente nicht Teil des Zulassungsverfahrens sein können. Deren Inhalt wird lediglich nicht formal genehmigt, weil daraus der Eindruck entstehen könnte, die FMA übernehme die inhaltliche Richtigkeitsgewähr (mit entsprechender Haftungsfolge für Fehler).

Abs. 3 sieht im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage nach IUG vor, dass es für die Verwaltungsgesellschaft nicht erforderlich ist, den Sitz oder ihre Geschäftstätigkeit im Herkunftsstaat des OGAWs zu halten.

Abs. 4 der Vorschrift bündelt die in Art. 5 der Richtlinie 2009/65/EG verstreuten Ablehnungsgründe.

Abs. 4 Bst. a und b: Setzen Art. 5 Abs. 4 a und b der Richtlinie um.

Abs. 4 Bst. c: Der Vertrieb in Liechtenstein kann z.B. aufgrund einer Bestimmung in den konstituierenden Dokumenten unzulässig sein.

Zu Art. 11

Abs. 1 setzt Art. 5 Abs. 6 bzw. Art. 26 und 36 der Richtlinie 2009/65/EG in Bezug auf die konstituierenden Dokumente sowie auf den Wechsel der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle um. Die Änderungen bedürfen einer Zulassung.

Die Vorschrift orientiert sich an Art. 28, 32 IUG 2005. Im Übrigen hat die Vorschrift keinen europäischen Hintergrund. Sie ist Auffangnorm für alle anderen Strukturmassnahmen mit Bezug zur Kollektivanlage.

Für die Zulassung hat die FMA zu prüfen, ob die Möglichkeit eines Wechsels der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle und den von Abs. 1 erfassten Strukturmassnahmen in den konstituierenden Dokumenten der Kollektivanlage vorgesehen ist und welche Voraussetzungen dafür festgelegt wurden. So können nach den konstituierenden Dokumenten die Zustimmung der oder eines Teils der Anleger (75 %, 66 2/3 %) erforderlich oder andere Voraussetzungen einzuhalten sein. Bei einer ausserordentlich hohen Zustimmung (Beispiel: Nahe 100 %) gebietet der Anlegerschutz kein Eingreifen der FMA mehr (wohl aber gegebenenfalls etwaige systemische Risiken etc.). Im Übrigen prüft die FMA, ob der Zustand nach der Strukturmassnahme den Voraussetzungen dieses Gesetzes bzw. dem

EWR-Recht entspricht. Dafür nimmt die FMA gleichsam eine kursorische Zulassungsprüfung vor. Im Rahmen der Prüfung der Strukturmassnahmen sind schliesslich die Beschränkungen des EWR-Rechts zu beachten (vgl. „öffentliches Interesse“).

Zu den einzelnen Strukturmassnahmen:

Zur wesentlichen Änderung der Anlagestrategie und Anlagepolitik: Für einen Wechsel der Anlagestrategie kann ein Bedürfnis bestehen, wenn sich die ursprüngliche Strategie als nicht erfolgreich erweist und das Ausscheiden für die Anleger mit höheren Kosten verbunden ist. Da alternativ nach z.B. der Richtlinie 2009/65/EG die Verschmelzung offen steht, mit der das gleiche wirtschaftliche Ergebnis erreicht werden kann (Verschmelzung auf einen neuen OGAW-Fonds mit anderer Anlagestrategie!), muss ein unmittelbarer Wechsel der Anlagestrategie ebenfalls unter gewissen Voraussetzungen möglich sein. Art. 7 AIFM-RL verlangt für zulassungspflichtige AIF zumindest eine Zulassung der wesentlichen Änderung von Anlagestrategie und Anlagepolitik (mit Zulassungsfiktion nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Anzeige des Wechsels). Als weitere Voraussetzungen kommen in Betracht: Angebot eines Umtauschrechts, kostenloses Ausscheiden, angemessene Information der Anleger etc.

Zur Spaltung: Für eine Spaltung kann ein Bedürfnis bestehen, wenn ein Fonds, der sehr erfolgreich ist, z.B. in einem Nischenmarkt die ausstellerbezogenen Anlagegrenzen überschreitet oder auf Grund seiner Grösse keine aussichtsreichen Investments mehr tätigen kann (z.B. ein Small Caps Fonds wird sehr gross). In diesem Fall kann sich eine Abspaltung und gegebenenfalls anschliessende Übertragung eines Teilfonds auf eine andere Verwaltungsgesellschaft oder ein interner Manager-Wechsel empfehlen. Im Rahmen der Ausübung der Verordnungsmacht ist eine Orientierung der Spaltungsvorschriften an den Verschmelzungsvorschriften für OGAW denkbar.

Abs. 2 sieht die Anzeigepflicht von Änderungen oder Wechsel der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle bei anzeigepflichtigen OGAW vor.

Abs. 3 enthält eine Verordnungsermächtigung für die Regierung.

Zu Art. 12

Abs. 1 entspricht Art. 8 IUV 2005. Auf die PGR-Verweisung in Art. 8 Abs. 3 IUV 2005 wurde verzichtet. Die Aufsicht über den Grundsatz der Firmenwahrheit übt die FMA aus, so dass weitere Bestimmungen entbehrlich sind.

Abs. 2 fordert eine auf die Rechtsform hinweisende Firmenbezeichnung. Den in Liechtenstein ansässigen Gesellschaften wird abweichend vom 19. Titel des PGR eine in Abhängigkeit von ihrem hauptsächlichen Vertriebsgebiet zu wählende Bezeichnung in den drei Hauptgeschäftssprachen des EWR (deutsch, englisch, französisch) eröffnet. Auf diese Weise sollen Anleger klarer über die zugrundeliegenden Vorschriften informiert werden. Missverständnissen, die aus der Übersetzung einer Rechtsform resultieren können, und infolgedessen einer Enttäuschung des Anlegervertrauens wird durch klare Entsprechungskataloge vorgebeugt. Keinesfalls darf die Bezeichnung zur Irreführung der Anleger in den Vertriebsstaaten verwendet werden.

Abs. 3: Die Regierung kann durch Verordnung weitere Bezeichnungen zulassen; die FMA hat anderen EWR-Behörden Auskunft über die amtlich zugelassenen Entsprechungen und die zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen zu erteilen.

Abs. 4 stellt sicher, dass die gewählte Firma gegenüber den Anlegern einheitlich verwendet wird. Dem Gebot des Anlegerschutzes nach Abs. 2 Satz 2 („Sofern der Anlegerschutz ...“) ist insbesondere durch klare Angaben nach Abs. 4 Rechnung zu tragen.

Abs. 5: Ein Wechsel der Bezeichnung soll vermieden werden; deshalb wird klar gestellt, dass ein Wechsel der Bezeichnung einen Wechsel der konstituierenden Dokumente ist, den zulassungspflichtige Kollektivanlagen nur mit Zustimmung der FMA vornehmen dürfen und nicht zulassungspflichtige Kollektivanlagen der FMA anzuzeigen haben.

Zu Art. 13

Abs. 1 statuiert die Zulassungspflicht einer Verwaltungsgesellschaft, wobei die Zulassung im EWR gültig ist und setzt Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie um.

Abs. 2 stellt die Investmentgesellschaft im Falle der Selbstverwaltung der Verwaltungsgesellschaft gleich (Art. 30 der Richtlinie) und erklärt die Bestimmungen des Kapitels II für sinngemäss anwendbar.

Abs. 3 ermöglicht eine beschränkte Zulassung, wobei die Regierung Näheres mit Verordnung regeln kann. Bei der Umsetzung der Verordnungsermächtigung sind die in Vorbereitung befindlichen CESR/ESMA-Richtlinien zur Klassifizierung verschiedener Anlagestrategien zu berücksichtigen.

Zu Art. 14

Die OGAW-Richtlinie enthält keinen Mindestkatalog für die Erteilung der Zulassung an die Verwaltungsgesellschaft. Soweit es die Verwaltungsgesellschaft (und in entsprechender Anwendung die selbstverwaltete Investmentgesellschaft) betrifft (Abs. 1), folgen die Vorlagepflichten teils ausdrücklich (Art. 7 Abs. 1 Bst. c, Art. 8 Abs. 1) teils konkludent (Art. 7 Abs. 1 Bst. b, 2. Hs. und Art. 7 Abs. 1 Bst. f, 1. Hs. und für selbstverwaltete Investmentgesellschaften Art. 29 Abs. 1, 2. Unterabsatz der OGAW-RL). Weitere Einreichungspflichten können sich aus Spezialbestimmungen ergeben, dies berücksichtigt das Wort „insbesondere“ im Einleitungssatz von Abs. 1 und 2. Da es um die Zulassung einer Verwaltungsgesell-

schaft in Liechtenstein geht, besteht Ermessen, weitere Unterlagen zu verlangen. Vgl. auch Art. 29 Abs. 1, letzter Unterabsatz der OGAW-RL.

Der Katalog des Abs. 2 beschränkt sich auf die erforderlichen Unterlagen, insbesondere zur Überprüfung des Anfangskapitals und der Eigenmittel. Der Sitz ergibt sich gemäss den konstituierenden Dokumenten (sog. Satzungssitz).

Abs. 3 folgt in Satz 1 dem Ordnungsprinzip, Satz 2 ist teilweise durch die Richtlinie 2009/65/EG bedingt (z.B. Art. 7 Abs. 1 Bst. e Satz 2, Art. 29 Abs. 1, 3. Unterabsatz).

Zu Art. 15

Umsetzung von Art. 7 und 8 der Richtlinie 2009/65/EG.

Abs. 1 Bst. a setzt für Investmentgesellschaften Art. 5 Abs. 4 Bst. a Richtlinie 2009/65/EG um, ist im Übrigen aber eine Selbstverständlichkeit. Einschlägig sind zumindest Vorschriften dieses Gesetzes (OGAW-G) nebst Durchführungsmaßnahmen, gegebenenfalls aber auch weitere Gesetze und Verordnungen mit Bezug zur Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft (VVG etc.).

Abs. 1 Bst. b –f listen die Voraussetzungen sowohl für die Verwaltungs- als auch die Investmentgesellschaften im Sinne der Richtlinie (Art. 7, 8, 29) auf.

Abs. 2 Bst. a ist allgemeiner Rechtsgrundsatz und den Richtlinien immanent.

Abs. 2 Bst. b und c: vgl. Art. 7 Abs. 2 und Art. 29 Abs. 1, 2. Unterabsatz Bst. c und 3. Unterabsatz Richtlinie 2009/65/EG.

Abs. 2 Bst. d: vgl. Art. 8 Abs. 1, 1. Unterabsatz Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Art. 16

Abs. 1 bis 4 setzen Art. 7 Abs. 1 Bst. a und Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG um. Wegen potentieller Währungsschwankungen wurde auf die Fi-

xierung eines Betrags des Anfangskapitals und der Eigenmittel in CHF verzichtet. Anfangskapital und Eigenmittel können in EUR oder CHF aufgebracht und nachgewiesen werden.

Abs. 5: Vgl. Art. 29 Abs. 1 Richtlinie 2009/65/EG.

Abs. 6: Die Vorschrift legt fest, dass für die Ermittlung des Mindestkapitals der jeweils um 15.00 Uhr eines Handelstages von der Europäischen Zentralbank festgelegte Referenzkurs massgeblich ist. Die Referenzkurse werden jeweils auf der Internetseite der EZB veröffentlicht (unter <http://www.ecb.int/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html>). Auf diese Weise wird eine Harmonisierung der Mindesthöhe mit der Praxis anderer EWR-Vertragsstaaten erreicht und vermieden, dass es infolge einer abweichenden Währung zu Wettbewerbsnachteilen insbesondere gegenüber den Euro-Staaten Luxemburg und Irland kommt.

Zu Art. 17

Abs. 1 und 2 setzen Art. 7 Abs. 3 und für selbstverwaltete Investmentgesellschaften Art. 29 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG um. Die europäische Maximalfrist von sechs Monaten wird gemäss dem Beschleunigungsprinzip mit einer Regelfrist von einem Monat deutlich unterschritten. Die FMA soll, falls möglich, noch schneller entscheiden. Die Regierung auf dem Verordnungsweg und die FMA durch ihre Organisation haben dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die kurzen Fristen nicht zu Lasten des Anlegerschutzes gehen. Besteht hinreichender Anlass, die Zulassung zu verzögern, z.B. um Informationen über die Geschäftsleiter bei anderen Aufsichtsbehörden einzuholen, weil ein entsprechender Verdacht auf eine schlechte Reputation hinweist, kann die FMA von der Fristverlängerung Gebrauch machen. Abs. 2 weist zudem darauf hin, dass als minderes Mittel zur Ablehnung der Zulassung die Beschränkung der Zulassung auf einzelne Anlagestrategien zur Verfügung steht. In beiden Fällen besteht eine Begründungspflicht.

Abs. 3: Vgl. Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2009/65/EG. Schwesterunternehmen sind andere Tochterunternehmen desselben Mutterunternehmens. Eine Anhörungspflicht besteht nur in Bezug auf die Behörde des Zulassungsstaats, nicht etwaiger Vertriebs- oder Aufnahmestaaten. Dies bringt die Vorlage durch die Einzähl („des anderen EWR-Vertragsstaats“) richtlinienkonform zum Ausdruck.

Abs. 4: Vgl. Art. 7 Abs. 4 und für selbstverwaltete Investmentgesellschaften Art. 29 Abs. 3 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Art. 18

Diese Regelung entspricht den an verschiedenen Stellen in der Richtlinie geäußerten Vorgaben (z.B. Art. 7 Abs. 1 Bst. b und Art. 29, 2. Unterabsatz b der Richtlinie 2009/65/EG („Jeder Wechsel ...“), die Unterlagen gegenüber der Aufsichtsbehörde aktuell zu halten. Satz 2 und 3 setzen Art. 7 AIFM-RL für alle Verwaltungsgesellschaften um, weil es sich insoweit um eine sinnvolle Einschränkung handelt: Eine Anzeige genügt für wesentliche Änderungen des Geschäftsplans nicht.

Zu Art. 19

Umsetzung von Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG. Zum Begriff der „einschlägigen Vorschriften“ kann auf die Erläuterung zu Art. 15 verwiesen werden.

Zu Art. 20

Umsetzung von Art. 7 Abs. 5 und 29 Abs. 4 der Richtlinie 2009/65/EG.

Abs. 1 ermächtigt zum Entzug einer Zulassung eines OGAW bei Verstoss gegen grundlegende rechtsstaatliche Grundsätze. Abs. 1 Bst. a setzt das Wahlrecht zwischen Entzug durch die FMA und dem automatischen Erlöschen zugunsten der Verwaltungsgesellschaft im erstgenannten Sinn um. Dies ermöglicht eine grössere Flexibilität.

Abs. 1 Bst. e bezieht sich auf die Neufassung der Kapitaladäquanzrichtlinie 2006/49/EG. Nur die Nichteinhaltung gegen Richtlinienbestimmungen, nicht aber etwaige strengere Umsetzungsgesetze in Liechtenstein (z.B. im BankG) berechtigt zum Verstoss. Dies gewährleistet aus Sicht der Adressaten, dass sie sich mit anderen Vorschriften des liechtensteinischen Rechts ausser diesem Gesetz nicht befassen müssen und reduziert somit deren Kosten. Klarstellungshalber wird die Umsetzungsvorschrift des liechtensteinischen Rechts zitiert.

Die Bestimmung findet entsprechende Anwendung für die selbstverwaltete Investmentgesellschaft im Sinne von Art. 13 Abs. 2. Solche Anlagen sind nach Verlust der Zulassung zu liquidieren.

Abs. 2 folgt dem Verordnungsprinzip. Die Verordnungsermächtigung zugunsten der Regierung steht unter dem Vorbehalt des Anlegerschutzes und des Schutzes des öffentlichen Interesses. Aus Gründen des Vertrauensschutzes zugunsten der Investmentgesellschaft sind neu eingeführte Entziehungsgründe in angemessener Zeit vor deren Inkrafttreten bekannt zu machen.

Abs. 3 regelt die Rechtsfolgen eines Entzugs der Zulassung bis hin zur Liquidation der Verwaltungsgesellschaft, wobei Näheres mit Verordnung geregelt werden kann.

Abs. 4 regelt die Rechtsfolgen einer eingetretenen Geschäftsunfähigkeit der Verwaltungsgesellschaft. In einem solchen Fall ist von der FMA ein Sachwalter zu ernennen. Diese Regelung ist aus Art. 104 IUG entnommen.

Zu Art. 21

Umsetzung von Art. 11 der Richtlinie 2009/65/EG, der auf Art. 10, 10a, 10b der Richtlinie 2004/39/EG verweist. Die Bestimmung ist unter Anpassung der Terminologie gemäss Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG wortgleich aus Art. 10a des Vermögensverwaltungsgesetzes übernommen.

Die Pflicht zur Mitteilung des Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung gilt nur für bestellte Verwaltungsgesellschaften, nicht aber für selbstverwaltete Investmentgesellschaften, vgl. Abs. 1.

Zu Art. 22

Umsetzung von Art. 6, 30 Abs. 3 der Richtlinie 2009/65/EG.

Abs. 1 setzt Art. 30 Abs. 3 der Richtlinie 2009/65/EG. Ratio ist, dass eine intern verwaltete Investmentgesellschaft bei der Erbringung anderer Finanzdienstleistungen in schwerwiegende Interessenkonflikte geriete.

Abs. 2 beschreibt den Aktionsradius der bestellten Verwaltungsgesellschaft. Der Katalog der Sätze 1 und 2 ist abschliessend und setzt Art. 6 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2009/65/EG um.

Abs. 2 Satz 1: Dass weitere von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Kollektivanlagen nicht grenzüberschreitend vertrieben werden dürfen, wie aus Art. 6 Abs. 2 1. Unterabsatz letzter Teilsatz der Richtlinie 2009/65/EG hervorgeht, ist keine materielle Beschränkung, sondern ein Hinweis auf die Reichweite des Europäischen Passes für OGAW und bedarf deshalb keiner Umsetzung.

Abs. 2 Satz 2: Die Umsetzung des zweiten Unterabsatzes von Art. 3 erfolgt auf zwei Wegen, erstens durch das „Zusätzlich“ im Satzeingang, wodurch klargestellt ist, dass eine ausschliessliche Erbringung der in Satz 2 genannten Dienstleistungen nicht zulässig ist, und zweitens durch den Einschub in Bst. b „als Nebendienstleistung zusammen mit einer Zulassung für die individuelle Verwaltung einzelner Portfolios“, wonach die Nebendienstleistungen nur erbracht werden dürfen, wenn der Verwaltungsgesellschaft auch für die individuelle Portfolioverwaltung die Zulassung erteilt wurde.

Abs. 3 setzt Art. 6 Abs. 4 und Art. 4a Abs. 5 der AIFM-RL um. Danach gelten zusätzlich zu den Bestimmungen dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Verordnung bestimmte Vorschriften des Finanzmarktaufsichtsrechts. Im Sinne einer klaren Richtlinienumsetzung werden diese Vorschriften im Gesetzestext wiedergegeben. Die Richtlinientexte beziehen sich auf Art. 2 Abs. 2, Art. 12, 13 und 19 der Richtlinie 2004/39/EG („MiFID“). Diese Vorgaben sind in den Art. 6 Abs. 1 Bst. k, Art. 20 des Vermögensverwaltungsgesetzes teilweise nur angedeutet. Die Umsetzung bezweckt gegenüber dem Richtlinientext keine Inhaltsänderung. Soweit in Art. 20 VVG etc. die besagten Richtlinienvorgaben nicht oder nicht vollständig enthalten sind, sind die zur Ausführung erlassenen Verordnungen und im Fall, dass auch dort keine Regelungen getroffen wurden, unmittelbar geltenden EWR-Recht beizuziehen.

Abs. 4 setzt die Ausnahmebestimmung gemäss Art. 114 der Richtlinie 2009/65/EG um.

Zu Art. 23

Abs. 1: Umsetzung von Art. 14 Abs. 1 Satz 3 (für selbstverwaltete Investmentgesellschaften i.V.m. Art. 30) der Richtlinie 2009/65/EG, der die Vorgaben gemäss Abs. 1 Bst. a bis e wortgleich enthält.

Abs. 2: Umsetzung von Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG. Abs. 2 Bst. b bezieht sich auf die zur Umsetzung der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. (EG) L 84 vom 26.3.1997, S. 22) erlassenen Vorschriften innerhalb Liechtensteins und des EWR. Die Vorschrift beschränkt sich auf bestellte Verwaltungsgesellschaften, weil selbstverwaltete Investmentgesellschaften nur ihr eigenes Vermögen verwalten dürfen (Art. 30, 3. Unterabsatz Richtlinie 2009/65/EG).

Abs. 3: Bei der Ausübung der Verordnungsermächtigung sind die Umsetzungs- und Durchführungsmaßnahmen der Europäischen Kommission auf Grund von Art. 14 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG (vgl. Art. 17 bis 29 der Kommissions-RL 2010/43/EU) enthaltenen Verordnungsermächtigungen zu beachten.

Zu Art. 24

Umsetzung von Art. 12 Abs. 1 sowie für selbstverwaltete Investmentgesellschaften in Bezug auf Abs. 1 auch Art. 31 der Richtlinie 2009/65/EG.

Abs. 2 gilt nur für bestellte Verwaltungsgesellschaften (vgl. für selbstverwaltete Investmentgesellschaften Art. 31 der Richtlinie 2009/65/EG), aber die Regelungen sind so fundamental, dass sich eine Einführung auf dem Verordnungsweg aufdrängt. Die Regelung umfasst auch Konflikte, die entstehen können, wenn die Verwaltungsgesellschaft auch AIF verwaltet.

Bei der Ausübung der Verordnungsermächtigung in Abs. 3 sind die Umsetzungsmaßnahmen der Kommission gemäss Art. 12 Abs. 3 und Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG (vgl. Art. 4 bis 21 der Kommissions-RL 2010/43/EU) zu berücksichtigen.

Zu Art. 25

Abs. 1 statuiert das grundsätzliche Übertragungsrecht von Aufgaben an Dritte. Die FMA ist als zuständige Behörde zu informieren, welche im Falle einer grenzüberschreitenden Tätigkeit die Informationen entsprechend an die zuständigen Behörden weiterleitet. Umsetzung von Art. 13 Abs. 1 Bst. a (für selbstverwaltete Investmentgesellschaften i.V.m. Art. 30) der Richtlinie 2009/65/EG.

Abs. 2: Bst. a setzt Art. 13 Abs. 1 Bst. b der Richtlinie, Bst. b setzt Art. 13 Abs. 1 Bst. c und Bst. c setzt Art. 13 Abs. 1 Bst. d der Richtlinie um. Der Begriff der „Verwaltung“ der Richtlinie wird gemäss den Begriffsbestimmungen in Art. 3 (Anhang 2) klarstellungshalber aufgelöst. Bst. d setzt Art. 13 Abs. 1 Bst. e der

Richtlinie 2009/65/EG um. Unternehmen, deren Interessen kollidieren, sind insbesondere Verwahrstellen und Unterverwahrstellen. Das Nähere bestimmt die Regierung durch Verordnung gemäss Abs. 4. Bst. e bis g setzen Art. 13 Abs. 1 Bst. f bis h der Richtlinie 2009/65/EG um.

Abs. 3 setzt Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG um, wonach die Haftung der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle durch die Aufgabenübertragung unberührt bleiben.

Abs. 4 folgt dem Verordnungsprinzip.

Zu Art. 26

Umsetzung von Art. 51 Abs. 1, 1. und 2. Unterabsatz der Richtlinie 2009/65/EG. Obwohl die Vorschrift in der OGAW-RL zur Anlagepolitik steht, regelt sie organisatorische Voraussetzungen für die Verwaltungsgesellschaft und die selbstverwaltete Kollektivanlage.

Abs. 3 ist aus Art. 1 Abs. 2, 2. Unterabsatz der AIFM-RL übernommen. Die Einjahres-Mindestprüfungsfrist enthält gegenüber den anerkannten Marktpraktiken keine Erschwerung und ist deshalb auch für die Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG zu übernehmen. Das Gesetz besagt damit nicht, dass eine jährliche Überprüfung in allen Fällen ausreicht. Insbesondere im Fall von Marktschwankungen und beim Derivateeinsatz wird nur eine häufigere als jährliche Überprüfung eine Überprüfung „in angemessenen Abständen“ und damit pflichtgemäss sein. Die Regierung kann die Prüfintervalle durch Verordnung nach Abs. 4 konkretisieren.

Die Verordnungsermächtigung in Abs. 4 bezieht sich auf die Verordnungsermächtigung in Art. 51 Abs. 4 der Richtlinie 2009/65/EG (vgl. Art. 38 bis 45 der Kommissions-RL 2010/43/EU).

Zu Art. 27

Abs. 1: Generalklauselartige Zusammenfassung der Pflichten. Bst. a: Vgl. Art. 25 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG, ergänzt um die selbstverständliche Einschränkung, dass auch beim Handeln im Anlegerinteresse die Gesetze und konstituierenden Dokumente massgeblich sind; Bst. b: Pflicht zur Vermögenstrennung. Diese Pflicht ist zwar nicht ausdrücklich in der OGAW-RL enthalten, es handelt sich aber um einen allgemeinen Grundsatz des Vermögensverwaltungsrechts. Die Pflicht ist für selbstverwaltete Investmentgesellschaften dahingehend teleologisch zu reduzieren, dass die Pflicht zur Vermögenstrennung nur die Organe, Mitarbeiter etc. nicht aber die Investmentgesellschaft selbst trifft. Dies bedarf aber keiner Regelung, weil es sich aus der Natur der Sache heraus ergibt. Bst. c: Geheimnisschutz analog Art. 15 Abs. 1 IUG 2005. Eine entsprechende Vorschrift sieht die Richtlinie nicht vor, entspricht aber als „Bankgeheimnis“ im weiteren Sinn den üblichen Regelungen. Der Geheimnisschutz der Behörden ergibt sich aus Art. 122 ff. Der Geheimnisschutz von Verwahrstellen folgt aus dem jeweils einschlägigen Berufsrecht als Bank, Wertpapierfirma oder Treuhänder. Bst. d: Folgt aus der Richtlinie 2005/60/EG. Es handelt sich um eine Klarstellung, weil sich die Anwendbarkeit des Sorgfaltspflichtgesetzes bereits aus Art. 3 Abs. 1 Bst. a und u des Sorgfaltspflichtgesetzes ergibt.

Abs. 2 bis 5: Haftungsregime. Die Richtlinien sehen keine detaillierten haftungsrechtlichen Bestimmungen vor, Teile davon sind angedeutet, vgl. Art. 13 Abs. 2 Satz 1 und 25 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG. Des Weiteren stellen die Erwägungsgründe klar, dass die Haftung für fehlerhafte Veröffentlichungen den nationalen Rechtsvorschriften unterliegt. Daraus ergibt sich eine logische Zweiteilung in Organisationshaftung und Informationshaftung. Die Ausgestaltung ist angelehnt an Art. 105 bis 108 IUG 2005.

Abs. 2: Haftungsrechtliche Generalklausel für Organisationspflichtverstösse. Satz 4 ermöglicht für rein institutionelle Fonds die Vereinbarung eines abweichenden Haftungsmassstabs.

Abs. 3: Generalklausel für Informationspflichtverstösse. Gegenüber dem WpPG (FL) ist die Haftung auf „wesentliche“ Prospektangaben etc. beschränkt, eine Haftung für jedes Detail wäre uferlos. Die Haftung für die Zusammenfassung entspricht dem WpPG (FL), für die wesentlichen Informationen für den Anleger vgl. Art. 79 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG (wird bei den diesbezüglichen Bestimmungen wortgleich wiederholt).

Abs. 4 regelt die Solidarhaftung und Verjährung. Gegenüber dem IUG 2005 wurde die Haftung von zehn auf fünf Jahre halbiert und eine subjektive absolute Verjährung ein Jahr ab Kenntnis des Schadens eingeführt. Damit nähert sich die Regelung anderen Fondsjurisdiktionen an.

Abs. 5 wird aus IUG 2005 übernommen und erklärt das Landgericht für die genannten Klagen ausschliesslich zuständig.

Zu Art. 28

Abs. 1: Umsetzung von Art. 22 Abs. 1, 23 Abs. 1 und für Investmentgesellschaften Art. 32 Abs. 3, 33 und 35 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG. Danach genügt es, wenn die Verwahrstelle eine Zweigniederlassung in Liechtenstein unterhält.

Abs. 2: Umsetzung von Art. 23 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2009/65/EG. Die Vorschrift des Art. 30 IUG ist jedoch enger als es die Richtlinie 2009/65/EG vorsieht. Deshalb nimmt Satz 1 als weitere Verwahrstellen Wertpapierfirmen und deren Zweigstellen mit einschlägiger Zulassung sowie eine Öffnungsklausel auf, die es ermöglichen z.B. registrierte Treuhänder als Verwahrstelle unter der Bedingung zu ernennen, dass diese die durch Verordnung bestimmten Voraussetzungen erfüllen. Dies empfiehlt sich auch mit Blick auf die AIFM-RL. Einschlägig ist die Zu-

lassung, wenn sie zur Erbringung der Wertpapiernebedienstleistung der Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Dritte (Depotgeschäft) berechtigt.

Abs. 3 bezieht sich unter anderem auf die einschlägigen Anfangs- und Eigenmittelbestimmungen der Richtlinie 2006/49/EG. Eine Verwahrstelle mit Zulassung zum Depotgeschäft, die diesen Vorgaben nicht entspricht, verfügt nicht über hinreichende finanzielle Mittel.

Abs. 4: Zu Satz 1 vgl. Art. 25 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG. Satz 2 ist eine Klarstellung. Die Wahrnehmung von Verwaltung und Verwahrung durch unterschiedliche Stellen eines Finanzkonzerns ist in verschiedenen grossen Fondsjurisdiktionen (z.B. Deutschland) zulässig. Sie kann die Ansiedlung von Verwahrstellen und Verwaltungsgesellschaften in Liechtenstein fördern und die Überwachung der Verwaltungsgesellschaft intensivieren, ruft aber auch Interessenkonflikte hervor. Dieser Gemengelage ist durch Verordnung Rechnung zu tragen.

Abs. 5: Umsetzung von Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG. Weil OGAW immer reguliert sind, ist im Fall von OGAW immer die Zustimmung der Herkunftsstaatbehörde des OGAWs erforderlich.

Zu Art. 29

Abs. 1: Umsetzung von Art. 22 Abs. 3 und für Investmentgesellschaften Art. 32 Abs. 3 der Richtlinie 2009/65/EG; die Umsetzung orientiert sich an Art. 31 Abs. 1 bis Abs. 4 IUG. Art. 31 IUG 2005 weicht jedoch vom Mindestkatalog des Art. 22 Abs. 3 Bst. b der Richtlinie 2009/65/EG ab: Nach Art. 31 Abs. 2 Bst. a IUG 2005 (jetzt Abs. 1 Bst. b) hat die Depotbank die Einhaltung der Prospektangaben, nicht aber der konstituierenden Dokumente der Kollektivanlage zu gewährleisten. Art. 31 Abs. 2 Bst. b IUG 2005, wonach die Depotbank die Gesetz- und Prospektmässigkeit der Anlageentscheidung zu gewährleisten hat, ist im Mindestkatalog des

Art. 22 Abs. 3 der Richtlinie 2009/65/EG so nicht enthalten. Nach Art. 31 Abs. 2 Bst. c IUG 2005 (jetzt Abs. 1 Bst. e) ist die Einhaltung der Prospektangaben, nicht aber der Vertragsbedingungen der Kollektivanlage zu gewährleisten. Art. 31 Abs. 4 IUG 2005 verpflichtet die Depotbank zur Dokumentation und Meldung des Pflichtverstosses. Die Ausweitung der Depotbankpflichten, insbesondere die implizit eingeführte Prospekthaftung (durch Gewährleistung der Prospektmässigkeit und Einstandspflicht für Prospektverstösse) bei gleichzeitiger Auslassung grundlegender Pflichten der Richtlinie dürfte in der Vergangenheit der Ansiedlung und Tätigkeit international tätiger Depotbanken für Liechtensteiner Kollektivanlagen entgegen gestanden haben. Der Pflichtenkatalog der Verwahrstelle wurde auf das europäisch gebotene Mindestmass zurückgeführt. Strengere Auflagen können gegebenenfalls durch Verordnung gemacht werden.

Abs. 2: Vgl. Art. 25 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG.

Abs. 3: Vgl. Art. 22 Abs. 2 (arg. ex) der Richtlinie 2009/65/EG, welcher die Aufgabenübertragung vorsieht.

Zu Art. 30

Umsetzung von Art. 23 Abs. 4 und für Investmentgesellschaften Art. 33 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 2009/65/EG, mit Orientierung an Art. 30 Abs. 2 bis Abs. 4 IUG 2005.

Zu Art. 31

Abs. 1: Umsetzung von Art. 24 Abs. 1, 22 Abs. 2 und für Investmentgesellschaften Art. 32 Abs. 2 und Art. 34 der Richtlinie 2009/65/EG. Pflichtverletzung ist eine Nicht- oder Schlechterfüllung der Verwahrstellenpflichten.

Abs. 2: Vgl. Art. 24, 2. Unterabsatz der Richtlinie 2009/65/EG. Die Vorschrift statuiert eine Prozessstandschaft, die das Klagerecht der Betroffenen nicht ausschliesst (vgl. „auch“). *Eine Pflicht* zur Geltendmachung kann sich aus dem Recht

der Kollektivanlage bzw. dem Verwaltungsverhältnis ergeben. Eine solche Pflicht wird regelmässig bestehen, wenn der Anspruch Erfolgsaussichten hat und keine übergeordneten Anlegerinteressen dagegen sprechen. Details kann die Verordnung regeln.

Abs. 3 übernimmt die Verjährungsvorschrift aus Art. 108 IUG 2005, reduziert die lange objektive Verjährungsfrist jedoch auf fünf Jahre und ergänzt die Verjährung um eine subjektive Verjährungsfrist.

Abs. 4 eröffnet einen eigenen Gerichtsstand nach dem Sitz der Kollektivanlage. Da der Sitz der Kollektivanlage zugleich eine Niederlassung oder der Sitz der Verwahrstelle sein muss, besteht eine örtliche Beziehung, die die Eröffnung eines Gerichtsstands rechtfertigt. Daneben können Gerichtsstände nach internationalem Privatrecht eröffnet sein, z.B. wegen deliktischen Handels im Fall des Anlagebetrugs.

Abs. 5 folgt dem Verordnungsprinzip. Durch Verordnung können Ausnahmen insbesondere gemäss Art. 113 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG geschaffen werden. Zudem könnten OGAW in Form von selbstverwalteten Investmentgesellschaften von der Einhaltung der Art. 29 Abs. 1 Bst. b und c dieses Gesetzes befreit werden (vgl. die kürzere Fassung in Art. 32 Abs. 3 der Richtlinie 2009/65/EG). Diese Pflichten sind jedoch eigentlich Selbstverständlichkeiten, so dass von der Befreiung nur bei akuten Gründen Gebrauch gemacht werden sollte.

Des Weiteren sollten analog zu Art. 32 Abs. 4 bis 6 der Richtlinie 2009/65/EG Investmentgesellschaften, deren Anteile an der Börse gehandelt werden, möglichst von dem Erfordernis einer Verwahrstelle freigestellt werden. Durch Verordnung sind zudem Massnahmen des EWR-Rechts zur weiteren Rechtsangleichung Rechnung zu tragen, insbesondere um Durchführungsmassnahmen der Europäischen

Kommission in Bezug auf grenzüberschreitend verwaltete OGAW gemäss Art. 23 Abs. 6 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Art. 32

Die Vorschrift setzt Art. 32 Abs. 4 bis 6 der Richtlinie 2009/65/EG um. Er enthält gewisse Sonderbestimmungen für Investmentgesellschaften, deren Anteile über Wertpapierbörsen vertrieben werden. Befreiungen nach Abs. 2 und 3 sind unter Einhaltung von Voraussetzungen möglich.

Zu Art. 33

Abs. 1: Art. 37 der Richtlinie 2009/65/EG wird umgesetzt, indem geregelt wird, dass ein OGAW die dazugehörigen Teilfonds für die Zwecke des Gesetzes einschliesst.

Zu Art. 34

Umsetzung von Art. 38 der Richtlinie 2009/65/EG.

Abs. 1 erklärt inländische und grenzüberschreitende Verschmelzungen für zulässig (siehe Begriffsbestimmungen in Anhang 2 zum Gesetz). Ein flexibles Verschmelzungsregime ist wünschenswert, weil es ein kosteneffizientes Wachstum der Kollektivanlage ermöglicht und damit mittelbar die Kosten der Kollektivanlage für die Anleger senkt. Die Richtlinie 2009/65/EG sieht die grenzüberschreitende Fondsverschmelzung als zwingendes Recht vor.

Abs. 2 entspricht dem zwingenden Recht für grenzüberschreitende Verschmelzungen von OGAW.

Abs. 3: Das europäische Recht verlangt zudem Regelungen für inländische Verschmelzungen von OGAW (Art. 38 Abs. 2, 2. Unterabsatz der Richtlinie 2009/65/EG). Im Sinne einer transparenten, einheitlichen und damit leicht verständlichen Regelung erklärt Abs. 3 deshalb die Regelungen für grenzüberschrei-

tende Verschmelzungen von OGAW für entsprechend anwendbar, sofern die Regierung durch Verordnung nichts anderes bestimmt.

Abs. 4: Aus Sicht des Standorts von Vorteil ist zudem eine Verschmelzung von AIF auf OGAW vorzusehen. Der umgekehrte Vorgang (OGAW in AIF) ist nach Art. 1 Abs. 5 der Richtlinie 2009/65/EG unzulässig. Zu der Frage, ob der übertragende AIF seinen Sitz im Inland haben muss, verhält sich Abs. 4 nicht und lässt die Aufnahme eines ausländischen AIF (gegebenenfalls auch aus Drittstaaten) durch einen inländischen OGAW damit grundsätzlich zu. Ob die Übertragung des AIF aus Sicht des AIF über die Grenze hinweg zulässig ist, richtet sich dann nach dem Recht des übertragenden AIF. Dafür wird es vielfach Vorgaben im EWR-Recht geben, z.B. für AIF der geschlossenen Form (GmbH, AG) nach den europäischen Richtlinien zur Verschmelzung und Spaltung und in einzelnen Fällen im nationalen Fondsrecht (z.B. § 40 InvG (Deutschland)).

Abs. 5 übernimmt Art. 16 IUG. Die Verordnung wird Näheres regeln, insbesondere das Verhältnis von privatautonomen Regelungen in den konstituierenden Dokumenten zu Rückfallregelungen in der Verordnung.

Abs. 6 setzt das Umwandlungsverbot eines OGAW in einen alternativen Investmentfonds gemäss Art. 1 Abs. 5 der Richtlinie 2009/65/EG um.

Zu Art. 35

Vgl. Art. 39 der Richtlinie 2009/65/EG. Das Verfahren ist vor der Behörde des übertragenden OGAW gebündelt. Die Umsetzungsvorschrift sortiert die sehr unübersichtliche Richtlinienbestimmung und stellt die Abläufe des Genehmigungsverfahrens chronologisch dar.

Abs. 2: Vgl. Art. 39 Abs. 2 der OGAW-RL.

Abs. 3: Vgl. Art. 39 Abs. 5, 1. Unterabsatz und Abs. 3, 1. Unterabsatz Satz 1 der OGAW-RL.

Abs. 4 bis 6: Vgl. Art. 39 Abs. 3 der OGAW-RL.

Abs. 7: Vgl. Art. 39 Abs. 4 und Abs. 5, 2. Unterabsatz der Richtlinie 2009/65/EG. Speziell Bst. b: Ist die Bedingung noch nicht erfüllt, wie z.B. bei der Verschmelzung durch Neugründung, ist für den neu zu gründenden OGAW parallel der Vertrieb gemäss Art. 94 anzuzeigen.

Abs. 8: Vgl. Art. 39 Abs. 5, 3. Unterabsatz der OGAW-RL.

Abs. 9: Die Verordnungsermächtigung soll Verzögerungen wegen einer Übersetzung vermeiden. So könnte die Verordnung z.B. vorsehen, dass die Unterlagen in englischer Sprache zu akzeptieren sind. Dies bietet sich zumal an, wenn der Vertrieb des OGAWs nicht schwerpunktmässig in Liechtenstein erfolgt.

Zu Art. 36

Vgl. Art. 40 der Richtlinie 2009/65/EG. Der Richtlinie räumt keinen nationalen Gestaltungsspielraum ein.

Abs. 1 setzt Art. 40 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG identisch um, Abs. 2 enthält im Einleitungssatz die Umsetzung von Art. 40 (2) der Richtlinie.

Zu Abs. 2 Bst. b und i: Die Angabe der Art der Verschmelzung nach der Richtlinie bezieht sich auf die dort in den Begriffsbestimmungen (Art. 2 OGAW-RL) geregelten Verschmelzungsformen. Zur besseren Lesbarkeit werden die Verschmelzungsformen hier einzeln erwähnt, deren Bedeutung erschliesst sich aus den Begriffsbestimmungen gemäss Anhang 2 und deren Rechtswirkungen gemäss Art. 44 (Art. 48 der Richtlinie 2009/65/EG). Speziell zu Bst. i ist die Angabe der konstituierenden Dokumente bei der Verschmelzung durch Teilliquidation nur erforderlich, wenn es in dessen Rahmen zu einer Neugründung kam; dies muss

nach der Definition in den Begriffsbestimmungen nicht unbedingt der Fall sein, auch eine Verschmelzung auf einen bestehenden OGAW erfüllt die Definition.

Zu Art. 37

Umsetzung von Art. 41 Richtlinie 2009/65/EG. Aus der Wendung „ihres jeweiligen OGAW“ folgt, dass die Prüfung jeweils von der Verwahrstelle für den OGAW vorzunehmen ist, für den sie Vermögensgegenstände verwahrt. Die Prüfungspflicht erstreckt sich auf das jeweils für die Verwahrstelle einschlägige Recht. Ist die Verwahrstelle in Liechtenstein ansässig, hat sie also die Vereinbarkeit mit diesem Gesetz und den konstituierenden Dokumenten des in Liechtenstein ansässigen (übertragenden oder übernehmenden) OGAW zu prüfen. Der Richtlinien-text ist nicht eindeutig in der Frage, ob die inländische Verwahrstelle auch die Vereinbarkeit mit dem Recht des ausländischen Fonds zu prüfen hat. Der Gesetzestext stellt klar, dass eine Prüfung nicht über die Mindestvorgabe der Richtlinie hinausgeht. Im Übrigen kann die Prüfungspflicht in Übereinstimmung mit europäischem Recht mit Verordnung geregelt werden.

Zu Art. 38

Vgl. Art. 42 der Richtlinie 2009/65/EG. Der Entwurf gibt das Wahlrecht des EWR-Vertragsstaats gemäss Art. 42 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG zwischen Verwahrstelle oder Wirtschaftsprüfer an die betroffenen Kollektivanlagen weiter. In Liechtenstein können somit Verwahrstelle und Wirtschaftsprüfer die Bestätigung erstellen.

Abs. 2 definiert in Umsetzung von Art. 42 Abs. 1 und 2 der OGAW-RL die Person des unabhängigen Wirtschaftsprüfers. In der Regel werden die Wirtschaftsprüfer des übertragenden oder übernehmenden OGAW beauftragt werden, so dass weitere Einschränkungen über den Verweis auf den Allgemeinen Teil hinaus entbehrlich sind.

Abs. 3 stellt klar, dass das Recht des Herkunftsstaates des OGAWs massgeblich für die Frage ist, ob Verwahrstelle oder Wirtschaftsprüfer die Bestätigung nach Abs. 1 zu erstellen haben.

Abs. 4: Dass ein Bericht erforderlich ist, scheint aus Art. 42 Abs. 3 der Richtlinie 2009/65/EG. Abs. 1 und 2 verhalten sich dazu nicht. Der Sache nach wird es Fälle geben, in denen ein umfangreicher Bericht erforderlich ist, in anderen Fällen wird eine einfache Bestätigung genügen. Das Gesetz trägt dem durch das „gegebenenfalls“ vor dem Bericht Rechnung. Wenn ein Bericht erstellt wird, muss sich dieser grundsätzlich auf die Gesetz-, Vertrags- und Satzungsmässigkeit des angewandten Verfahrens und dessen richtige Anwendung beziehen. Insofern werden sich Standards herausbilden, denen der Gesetzestext nicht durch weitere Vorgaben vorgreifen soll.

Zu Art. 39

Umsetzung von Art. 43 der Richtlinie 2009/65/EG. Die europäischen Vorgaben sind weitgehend zwingend.

Abs. 1 fasst Art. 43 Abs. 1 und Abs. 3, 1. Unterabsatz der Richtlinie 2009/65/EG zusammen.

Abs. 2: vgl. Art. 43 Abs. 3, 2. Unterabsatz der Richtlinie 2009/65/EG

Zu Abs. 2 Bst. d und 4: Anteilsrücknahme im Sinne der Vorschrift ist auch der Antrag auf Auszahlung gegen Übernahme von Anteilen.

Die Verordnungsermächtigung in Abs. 5 ermöglicht einerseits ein flexibles Sprachenregime und berücksichtigt andererseits die Umsetzungsmassnahmen der Europäischen Kommission gemäss Art. 43 Abs. 5 der Richtlinie 2009/65/EG in den Art. 3 bis 7 der Richtlinie 2010/42/EU.

Zu Art. 40

Umsetzung von Art. 44 der Richtlinie 2009/65/EG. Die Richtlinie schreibt nicht vor, dass Anleger der Verschmelzung zustimmen müssen. Bislang verzichten viele Rechtsordnungen auf das Erfordernis der Zustimmung der Anleger. Dies ist nach Abs. 1 auch die Regel.

Abweichendes können nach Abs. 2 die Fondsinitiatoren in der Satzung oder den Vertragsbedingungen bestimmen (Vertragsprinzip). In diesem Fall gelten die Beschränkungen der Richtlinie aus Art. 44. Die Maximalgrenze von 75 % ist aber im Entwurf herabgesetzt auf $66 \frac{2}{3}$ %. Diese Schwelle ist namentlich im französischen Rechtskreis für Satzungsänderungen von AGs verbreitet. Sie wird in Abs. 2 übernommen, weil sie initiatorenfreundlicher als die 75%-Schwelle der Richtlinienbestimmung ist.

Abs. 3 ermöglicht eine Zustimmung durch Annahme des Umtauschangebots. Die Zustimmung durch Annahme tritt an die Stelle der Teilnahme an der Hauptversammlung und wird in dieser als Stimme zugunsten der Verschmelzung berücksichtigt. Hintergrund der Regelung ist, dass ein Anleger, der nicht für die Verschmelzung ist, seine Anteile nicht umtauschen wird, wer aber dafür ist, den Aufwand für die Hauptversammlungsteilnahme gegebenenfalls scheuen wird. Die Regelung ermöglicht den Initiatoren, den Aufwand für die Durchführung der Hauptversammlung gering zu halten, indem sie zeitig eine entsprechende Anzahl Umtauschbegehren sammeln.

Zu Art. 41

Umsetzung von Art. 45 der Richtlinie.

Abs. 1: Die Höhe der Auflösungskosten muss gering sein, weil Art. 43 Abs. 3 Bst. c der Richtlinie 2009/65/EG von „kostenloser“ Rücknahme etc. spricht. Eine Be-

rechnung höherer Kosten ist somit Rechtsverstoss und von der FMA zu ahnden. Die „enge Verbindung“ gemäss Bst. c ist in den Begriffsbestimmungen definiert.

Abs. 3: Die Befugnis der FMA, die Aussetzung zu verlangen, ist keine zwingende Vorgabe der Richtlinie. Die anderen EWR-Vertragsstaaten (z.B. Luxemburg in Art. 74 Abs. 2 des Fondsgesetz-Entwurfs vom 6. August 2010) ermächtigen ebenfalls zur Aussetzung. Deshalb wird auch der FMA eine solche Befugnis eingeräumt. Es handelt sich zwar um eine Spezialermächtigung, diese steht aber sachlich unter denselben Voraussetzungen wie die Aussetzung nach Art. 80 Abs. 3 (Art. 84 Abs. 1 der Richtlinie).

Zu Art. 42

Umsetzung von Art. 46 der Richtlinie 2009/65/EG.

Bei der selbstverwalteten Investmentgesellschaft stellt sich die Frage nicht, weil deren Organe immer für die Gesellschaft handeln, es also keine Trennung zwischen Investmentgesellschaft und Verwaltung gibt.

Zu Art. 43

Vgl. Art. 47 der Richtlinie 2009/65/EG. Eine kurze Wirksamkeitsfrist liegt im Interesse des Initiators, eine längere Frist im Interesse des Anlegerschutzes. Die Bestimmung sieht eine kurze Regelfrist mit Verlängerungsoption durch die FMA vor, wenn es der Anlegerschutz oder das öffentliche Interesse gebieten. Ebenso können sich die beteiligten OGAW auf eine längere Frist einigen (Abs. 2).

Abs. 1 bis 4 gelten für den Fall, dass der aufnehmende OGAW in Liechtenstein sitzt. Dabei ist nicht entscheidend, wo die übertragenden OGAW sitzen. Die Abs. 1 bis 4 gelten somit sowohl, wenn der übertragende OGAW in Liechtenstein, als auch in einem anderen EWR-Vertragsstaat ansässig ist.

Für diesen Fall ergibt sich aus den Richtlinienbestimmungen die folgende Mindestfrist:

Abs. 1: Aus Art. 43 Abs. 2 der Richtlinie folgt, dass die Anteilseigner nicht vor der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörden nach Art. 39 informiert werden dürfen, dann aber mindestens 30 Tage für die Inanspruchnahme der Umtauschrechte etc. haben sollen. Berücksichtigt man die Postlaufzeit, zumal im grenzüberschreitenden Verkehr, dürfte eine Übermittlungsfrist von bis zu fünf Tagen akzeptabel sein. Sodann ist zu berücksichtigen, dass das Umtauschrecht fünf Werktage vor dem Termin zur Berechnung des Umtauschverhältnisses erlischt. Je nachdem, wie die Absendung erfolgt, liegt man dann um den zweiundvierzigsten Tag nach der Absendung herum. Die 45-Tage-Frist liegt also nahe am europäischen Minimum. Dieser Berechnung liegt folgende Abfolge zugrunde: 1) Information, 2) Fristlauf Umtauschrecht, 3) Wirksamwerden = Tag zur Berechnung des Umtauschverhältnisses. Man könnte die Richtlinie auch so verstehen, dass die Wirksamkeit der Verschmelzung zu einem anderen Zeitpunkt stattfindet als die Berechnung des Umtauschverhältnisses. Davon wird jedoch aus Gründen der Rechtsklarheit nicht Gebrauch gemacht.

Z.B. das geltende deutsche Recht (§ 40 InvG) sieht längere Zeiträume vor: drei Monate nach der Bekanntmachung; im Diskussionsentwurf vom 16. August 2010 zur Umsetzung der OGAW IV-Richtlinie wird allerdings nur der Richtlinienwortlaut wiedergegeben. Art. 76 Abs. 1 des luxemburgischen Fondsgesetzesentwurfs vom 6. August 2010 verzichtet ebenfalls auf eine zeitliche Festlegung und gibt nur den Richtlinienwortlaut wieder (Wirksamwerden jedenfalls nach der Berechnung des Umtauschverhältnisses, des Nettoinventarwerts und gegebenenfalls der Zustimmung der Anleger. Für den Fristlauf ist die letzte Übermittlung der Anlegerinformation massgeblich).

Abs. 1 b) trifft eine Regelung, die jegliche Blockadewirkung auszuschliessen sucht und damit potenziellen Missständen entgegen wirkt, die aus dem Rechtskrafteintritt entstehen.

Zu Art. 44

Vgl. Art. 48. Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 sind zwingend. Zu den Begriffen vgl. die Begriffsbestimmungen im Anhang 2.

Abs. 4 betrifft sowohl den Fall, dass der übernehmende OGAW in Liechtenstein ansässig ist, als auch den Fall, dass der übertragende OGAW in Liechtenstein ansässig ist.

Auf eine Umsetzung von Art. 48 Abs. 4 Satz 2 der Richtlinie 2009/65/EG kann verzichtet werden, weil die Vorschriften dieses Abschnitts für selbstverwaltete Kollektivanlagen entsprechend gelten (Art. 33 Abs. 2).

Zu Art.45

Abs. 1: Art. 49 der Richtlinie 2009/65/EG

Abs. 2: stellt die entsprechende Geltung für selbstverwaltete Investmentgesellschaften klar, die die Richtlinie verschiedentlich extra betont; ansonsten ist OGAW auch eine selbstverwaltete Investmentgesellschaft.

Zu Art. 46

Umsetzung von Art. 50 der Richtlinie 2009/65/EG.

Abs. 1: Die in der Vorschrift im Einzelnen geregelten Voraussetzungen müssen aus Sicht der FMA als Herkunftsstaatbehörde des OGAWs erfüllt sein. Einer separaten Regelung bedarf es dafür nicht. Gegen die Einschätzung kann nach allgemeinem Verwaltungsrecht Rechtsschutz in Anspruch genommen werden.

In Bst. a Ziffer cc und Bst. b Ziffer aa wird das Wahlrecht des Mitgliedstaats, wonach Gesetz oder Aufsichtsbehörde zustimmen *und/alternativ oder* die konstituierenden Dokumente die Nutzung von Drittmärkten vorsehen müssen, liberal zugunsten der Fondsinitiatoren ausgeübt (= „oder“). Anlegerschutzdefiziten ist im Rahmen der Genehmigung der konstituierenden Dokumente durch die FMA als Voraussetzung der Zulassung zu begegnen. Zu der Frage, welche Börsen und Märkte zu genehmigen sind, räumt Abs. 5 Bst. a der Regierung Verordnungsmacht ein. Die Verordnungsmacht kann differenziert ausgeübt werden. Sie kann z.B. bestimmen, dass die Inanspruchnahme bestimmter Märkte in der Schweiz und G7-Staaten immer zu genehmigen sind und für die übrigen Staaten abstrakte Kriterien festlegen, nach denen sich die Genehmigung richtet.

Abs. 1 Bst. c enthält das Erfordernis gemäss Art. 50 Abs. 1 Bst. e Ziffer iv der OGAW-RL, das als einziges für OGAW *und* die anderen Kollektivanlagen gilt, die mit einem OGAW vergleichbar sind. Der Nebensatz („sofern ...“) bezieht sich auf OGAW und die anderen Kollektivanlagen; dies folgt daraus, dass OGAW eine Spezialform der Kollektivanlage sind. Die übrigen Kriterien für Kollektivanlagen, die OGAW vergleichbar sind, aus dem Bezug der Richtlinie auf Art. 1 Abs. 2 Bst. a und b der Richtlinie 2009/65/EG und gemäss Art. 50 Abs. 1 Bst. e Ziffer i bis iii der OGAW-RL sind zwecks besserer Lesbarkeit und weil der Begriff noch mehrmals vorkommt, in die Begriffbestimmungen ausgelagert. Zugleich macht die Stellung deutlich, dass diese Zusatzkriterien nur für mit OGAW vergleichbaren Kollektivanlagen gelten. Ist eine Kollektivanlage in einem anderen EWR-Vertragsstaat als OGAW zugelassen, sind nur die Kriterien gemäss Abs. 1 Bst. c einzuhalten.

Abs. 1 Bst. e: Derivate und OTC-Derivate sind in den Begriffsbestimmungen gemäss der Klammerdefinition in Art. 50 Abs. 1 Bst. g der Richtlinie 2009/65/EG definiert.

Abs. 1 Bst. f: Die Wiedergabe der Kriterien der Geldmarktinstrumente („liquide etc.“) aus Art. 2 Abs. 1 Bst. o im Einleitungssatz ist entbehrlich, weil die Definition ohnehin anwendbar ist.

Abs. 1 Bst. f Ziffer cc entspricht dem Richtlinienentwurf, eine Konkretisierung erfolgt mit der Verordnung entsprechend den CESR-Leitlinien.

Die in Abs. 1 Bst. f Ziffer dd in Bezug genommene Richtlinie ist die vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Art. 54 Abs. 3 Bst. g des Vertrags über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (ABl. (EG) L 222 vom 14.8.1978, S. 11). Sie wurde in Liechtenstein durch die Rechnungslegungsvorschriften des PGR umgesetzt. Eine Wiedergabe der liechtensteinischen Bestimmung im Gesetzestext empfiehlt sich nicht, weil es sich um jedes Unternehmen mit Sitz im EWR (und gegebenenfalls sogar auch ausserhalb) handeln kann. Im Übrigen wurde die sehr komplizierte Ziffer dd der Richtlinienbestimmung sprachlich geglättet, ohne dass eine Bedeutungsverschiebung damit verbunden sein soll. Vgl. zur Bedeutung der Unternehmensgruppe die Begriffsbestimmung im Anhang.

Abs. 2 erlaubt auch die Haltung von flüssigen Mitteln (Art. 50 Abs. 2 S.2 der Richtlinie).

Abs. 3: vgl. Art. 50 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie 2009/65/EG.

Abs. 4: vgl. Art. 50 Abs. 3 der Richtlinie 2009/65/EG.

Abs. 5: Die Verordnungsermächtigung ermöglicht eine Präzisierung der in diesem Art. enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe zur Schaffung grösserer Rechtssicherheit.

Weitere Details regelt die Durchführungsrichtlinie 2007/17/EG zur Richtlinie 1985/611/EWG. Diese gehört nach Anhang III Teil A nicht zu den Richtlinien, die

durch die Richtlinie 2009/65/EG aufgehoben wurde, und ist damit weiterhin gültig. Zudem sind die Kommissionsempfehlungen zum Derivateeinsatz 2004/383 gegebenenfalls zu berücksichtigen.

Zu Art. 47

Durch Art. 53 der AIFM-RL angestrebte Änderung der Richtlinie 2009/65/EG, die auf Einfügung eines neuen Art. 50a in Richtlinie 2009/65/EG zielt. Die Einzelheiten soll die Europäische Kommission im Delegationsweg festlegen.

Zu Art. 48

Umsetzung von Art. 51 der Richtlinie 2009/65/EG, soweit nicht bereits in Art. 26 (Risikomanagement) enthalten.

Die Mitteilungspflicht gemäss Abs. 1 setzt Art. 51 Abs. 1, 3. Unterabsatz und Art. 51 Abs. 3, 4. Unterabsatz der Richtlinie 2009/65/EG um.

Abs. 2: Die Vorschrift setzt den Pflichtteil aus Art. 51 Abs. 3 der Richtlinie 2009/65/EG um, die nachfolgenden Abs. 3 und 4 betreffen Mitgliedstaatenwahlrechte.

Abs. 3: Die Vorschrift macht von der Ausnahmebestimmung des Art. 51 Abs. 3, 3. Unterabsatz, Satz 2 der Richtlinie 2009/65/EG zugunsten eines Wahlrechts der Fondsinitiatoren Gebrauch. Die Anzeigepflicht nach Satz 2 soll der FMA die Prüfung ermöglichen, ob der Anlegerschutz und das öffentliche Interesse bei der Inanspruchnahme der Ausnahme gewahrt sind. Ist dies nicht der Fall, darf die FMA mit ihren allgemeinen Befugnissen reagieren.

Abs. 4: Vgl. Art. 51 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG. Die Vorschrift macht vom Wahlrecht Gebrauch, für OGAW den Einsatz von Instrumenten und Techniken mit Bezug zu Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten zuzulassen, stellt den Einsatz aber unter Zustimmungsvorbehalt. Techniken und Instrumente im Sinne

der Vorschrift sind z.B. die Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte. Da die Instrumente und Techniken mannigfaltig sind und sich ständig wandeln, ist eine abstrakt-pauschale Zulassung oder nähere Eingrenzung auf Gesetzesebene nicht sinnvoll.

Die Verordnungsermächtigung gemäss Abs. 5 Satz 1 ermöglicht die flexible Reaktion auf die Umsetzungsmassnahmen der Europäischen Kommission gemäss Art. 51 Abs. 4 der Richtlinie 2009/65/EG in Art. 38 bis 45 der Richtlinie 2010/43/EU; s. dazu aber schon die Bezugnahme im Allgemeinen Teil (Art. 26). Satz 2 dient dazu, mit zunehmender Aufsichtserfahrung die Anforderungen an den Einsatz von Techniken und Instrumenten verfeinern zu können.

Weitere Details regelt die Durchführungsrichtlinie 2007/17/EG zur Richtlinie 1985/611/EWG. Diese gehört nach Anhang III Teil A nicht zu den Richtlinien, die durch die Richtlinie 2009/65/EG aufgehoben wurde, und ist damit weiterhin gültig. Sie ist durch Verordnung umzusetzen. Zudem sind die Kommissions-Empfehlungen zum Derivateeinsatz 2004/383 gegebenenfalls zu berücksichtigen.

Zu Art. 49

Umsetzung von Art. 52 der Richtlinie 2009/65/EG. Die Vorschrift regelt die für die Fortentwicklung von OGAW sehr bedeutsamen Ausstellergrenzen. Je grösser die Konzentration der Anlagegrenzen bei einem Aussteller, umso gebündelter das Ausfallrisiko. Andererseits kann die gebotene Fokussierung auf bestimmte Regionen z.B. bei Währungsfonds, die Erhöhung der Ausstellergrenzen erfordern. Eine restriktive Haltung könnte der Entwicklung des Finanzplatzes schaden.

Soweit Wahlrechte bestehen, erfolgt die Umsetzung deshalb gemäss dem umgekehrten Verordnungsprinzip (vgl. Abs. 9), wonach den Fonds grundsätzlich das Wahlrecht zur Verfügung steht, soweit die Regierung nicht durch Verordnung bestimmt, dass die Zustimmung der FMA erforderlich ist. Die Formulierung ist ein

Signal an die Fonds, zugleich kann die Regierung flexibel reagieren und neue Produkte zunächst unter Zustimmungsvorbehalt und gegebenenfalls Auflagen der FMA stellen, bis die Risiken bekannt sind. Im Sinne des gebotenen Anlegerschutzes darf die Verordnung vorsehen, dass manche der Wahlrechte nur mit Zustimmung der FMA ausgeübt werden dürfen, und zugleich die Kriterien für die Zustimmung festlegen.

Abs. 1 und 2 setzen Art. 52 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG um. Abs. 2 übernimmt die Formulierung in Bezug auf das gleichwertige Aufsichtsrecht aus Art. 50 Abs. 1 Bst. f und ist identisch auszulegen.

Abs. 3 und 4 setzen Art. 52 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG um. Zur Vermeidung einer nachteiligen Festlegung im Gesetz bildet Satz 2 die unklare Richtlinienbestimmung ab. Es besteht Auslegungsbedarf im Rahmen der Gesetzesanwendung.

Abs. 5 setzt Art. 52 Abs. 3 der Richtlinie 2009/65/EG um.

Abs. 6 setzt Art. 52 Abs. 4 der Richtlinie 2009/65/EG um. Die Wiederholung der „gesetzlichen Vorschriften“ in Art. 52 Abs. 4 Satz 2 der Richtlinie 2009/65/EG ist entbehrlich, weil sich dies bereits aus der Einleitung zu Satz 1 ergibt. Satz 3 und 4: Die über die Europäische Kommission bewirkte Veröffentlichung sichert einen einheitlichen Standard bei der Einstufung sogenannter sicherer Schuldverschreibungen. Der Richtlinienwortlaut lässt offen, woher die Emittenten und Schuldverschreibungen stammen müssen. Die FMA hat aber nur für Schuldverschreibungen die Aufsichtszuständigkeit, die in Liechtenstein oder von liechtensteinschen Unternehmen emittiert werden.

Abs. 7 und 8 setzen Art. 52 Abs. 5 der Richtlinie 2009/65/EG um. Abs. 7 statuiert die maximale Ausstellergrenze von 35 %. Die erläuternde Richtlinienbestimmung (*„daher dürfen gemäss den Abs. 1 bis 6 getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei die-*

sem Emittenten oder in Derivaten desselben niemals 35 % des Vermögens eines OGAW übersteigen“) setzt Satz 2 in Kurzfassung um, ohne dass damit eine Bedeutungsverschiebung einhergehen soll.

Vgl. zur Definition der Unternehmensgruppe gemäss Abs. 8 der Begriffsbestimmungen im Anhang 2.

Abs. 9 setzt das umgekehrte Verordnungsprinzip um.

Zu Art. 50

Umsetzung von Art. 53 der Richtlinie 2009/65/EG, der den EWR-Vertragsstaaten Wahlrechte einräumt. Die Wahlrechte werden vollständig an die Fondsinitiatoren weitergegeben, weil dies der Praxis in grossen Fondsjurisdiktionen entspricht (vgl. z.B. § 63 InvG (Deutschland)).

Abs. 1: Zuständige Behörden sind grundsätzlich solche des Herkunftsstaats des OGAWs (Art. 97 der Richtlinie 2009/65/EG), deshalb hätte theoretisch nur die FMA Indizes anzuerkennen. Der Gesetzestext sieht darüber hinaus die Gleichstellung anderer von EWR-Behörden anerkannter Indizes in Liechtenstein vor. Dies soll für die Initiatoren Rechtssicherheit schaffen: Ein entsprechender OGAW kann auch in Liechtenstein aufgelegt werden, wenn ein Index in einem anderen EWR-Vertragsstaat anerkannt ist.

Bei der Entscheidung über die Anerkennung hat die FMA die europäischen Umsetzungsvorgaben zu beachten, vgl. Art. 9 und 12 der Richtlinie 2007/16/EG.

Abs. 2: Gegenüber der Richtlinienbestimmung ist klargestellt, dass Abs. 2 nur auf die Spanne zwischen 20 % und 35 % anzuwenden ist.

Zu Art. 51

Umsetzung von Art. 54 der Richtlinie 2009/65/EG, der ein Wahlrecht einräumt, OGAW zu genehmigen, die nur in Anlagen eines einzigen Emittenten investieren.

Das Wahlrecht wird gemäss dem Aufsichtsprinzip umgesetzt, weil Art. 54 der OGAW-RL eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörden verlangt.

Abs. 2: Art. 54 Abs. 2, 2. Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG ist vor dem Hintergrund merkwürdig, dass die konstituierenden Dokumente des OGAWs ohnehin Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sind (Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG). Es kann somit nur um einen gesonderten Genehmigungsantrag, quasi eine Art Warnhinweis an die Aufsichtsbehörde gehen. Die im Entwurf enthaltene Ausnahmegenehmigung entspricht dieser Vorgabe.

Zu Art. 52

Umsetzung von Art. 55 der Richtlinie 2009/65/EG.

Die Wahlrechte werden vollständig an die Fondsinitiatoren weitergegeben, weil dies der Praxis in grossen Fondsjurisdiktionen entspricht (vgl. z.B. § 61 InvG (Deutschland)). Abs. 1 S. 2 setzt Art. 55 Abs. 2, 2. Unterabsatz der Richtlinie 2009/65/EG um.

Abs. 3: Die Vorschrift sieht ein Gebührenverbot bei Kaskadenbildung vor. Der Richtlinienentwurf spricht von „wesentlicher direkter oder indirekter Beteiligung“. Eine Definition dafür kennt die Richtlinie nicht, wohl aber für die qualifizierte Beteiligung (vgl. Begriffsbestimmungen). Der Begriff wird aus Gründen der Klarheit verwendet. Er steht in einer Reihe mit anderen legaldefinierten Begriffen. Der Richtlinienentwurf spricht des Weiteren von „Zeichnung“. Die Anteile können aber bereits existieren und auch dann greift der Schutzzweck ein. Das englische Wort „subscription fee“ ist auch nicht auf die Zeichnung im engeren Sinn beschränkt, weshalb der neutrale Begriff der Anteilsausgabe verwendet wird.

Abs. 4: Die Vorschrift differenziert zwischen Angaben im Prospekt und solchen im Jahresbericht: Die maximale Höhe in absoluten Zahlen findet sich im Prospekt, im Jahresbericht findet sich Angabe als Anteil an den gesamten Verwaltungskosten

und am Fondsvermögen. Sinnvollerweise sollten in beiden Anlegerinformationen aber beide Angaben enthalten sein. Die Richtlinie verhält sich nicht dazu, wann von einem wesentlichen Teil des Vermögens auszugehen ist. Eine Anlehnung an der 5%-Grenze dürfte sich anbieten.

Zu Art. 53

Umsetzung von Art. 56 der Richtlinie 2009/65/EG.

Abs. 1 orientiert sich an der liberalsten Position, die möglich erscheint (Argument aus Abs. 2 Bst. a).

Die Wahlrechte des Abs. 3 werden vollumfänglich an die Fondsinitiatoren weitergegeben. Ein Verordnungsvorbehalt erscheint nicht sinnvoll: Für staatliche Emittenten gemäss Abs. 3 Bst. a ist er nicht üblich, für Vertriebs-Zwischenholdings in Drittstaaten könnte ein Verordnungsvorbehalt die Attraktivität des Standorts beeinträchtigen und aus der Zulassung von Abwicklungsgesellschaften für Investmentgesellschaften entsteht kein Anlagerisiko.

Zu Art. 54

Umsetzung von Art. 57 der Richtlinie 2009/65/EG. Abs. 3 räumt den Initiatoren das Wahlrecht vollumfänglich ein, wie es in grossen Fondsjurisdiktionen üblich ist (§ 65 InvG (Deutschland)).

Zu Art. 55

Umsetzung von Art. 58 der Richtlinie 2009/65/EG. Art. 58 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2009/65/EG sind in den Begriffsbestimmungen umgesetzt.

Abs. 1 entspricht Abs. 2, 1. Unterabsatz des Richtlinientextes.

Abs. 2 entspricht Abs. 2, 2. Unterabsatz des Richtlinientextes.

Abs. 3 setzt Abs. 4 des Richtlinientextes um.

Abs. 4 ordnet an, dass die in diesem Kapitel getroffenen Regelungen sowohl für in Liechtenstein ansässige Feeder-OGAW, als auch in Liechtenstein ansässige Master-OGAW gelten. Auf eine nähere Eingrenzung in den folgenden Vorschriften wird deshalb verzichtet. Ist nur ein Teil (nur Feeder oder nur Master) in Liechtenstein ansässig, gilt der jeweils relevante Teil der Vorschrift für den in Liechtenstein ansässigen (Feeder- oder Master-)OGAW.

Zu Art. 56

Umsetzung von Art. 59 der Richtlinie 2009/65/EG.

Abs. 1: Art. 59 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG.

Abs. 2: Vgl. 59 Abs. 2 Satz 2 und 3. Unterabsatz der Richtlinie 2009/65/EG.

Abs. 3: Art. 59 Abs. 2 und 3 Satz 1 der Richtlinie 2009/65/EG

Zu Art. 57

Umsetzung von Art. 60 der Richtlinie 2009/65/EG.

Abs. 1 und 2 setzen Art. 60 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG, die folgenden Absätze die jeweils nachfolgenden Absätze.

In Abs. 5 erfolgt die Festlegung des Liquidationszeitraums durch das Verordnungsprinzip.

Die Verordnung nach Abs. 9 hat die Durchführungsmaßnahmen der Europäischen Kommission gemäss Art. 60 Abs. 6 der Richtlinie 2009/65/EG in den Art. 8 bis 19 der Kommissions-RL 2010/42/EU zur Vereinbarung zwischen Master- und Feeder-OGAW und Art. 20 bis 23 der Kommissions-RL 2010/42/EU zur Liquidation, Verschmelzung und Spaltung des Master-OGAWs zu berücksichtigen.

Zu Art. 58

Umsetzung von Art. 61 der Richtlinie 2009/65/EG.

Abs. 6: Bei der Ausübung der Verordnungsermächtigung sind die Durchführungsmassnahmen der Europäischen Kommission gemäss Art. 61 Abs. 3 der Richtlinie 2009/65/EG in den Art. 24 bis 26 der Kommissions-RL 2010/42/EU zu berücksichtigen.

Zu Art. 59

Umsetzung von Art. 62 der Richtlinie 2009/65/EG.

Die Richtlinienbestimmung gewährt keinen nationalen Umsetzungsspielraum.

Abs. 5: Bei der Ausübung der Verordnungsermächtigung nach Abs. 5 hat die Regierung die Durchführungsmassnahmen der Europäischen Kommission gemäss Art. 62 Abs. 4 der Richtlinie 2009/65/EG in der Kommissions-RL 2010/42/EU zu berücksichtigen.

Zu Art. 60

Umsetzung von Art. 63 der Richtlinie 2009/65/EG.

Die Richtlinienbestimmung gewährt keinen nationalen Umsetzungsspielraum.

Zu Art. 61

Umsetzung von Art. 64 der Richtlinie 2009/65/EG.

Abs. 2 delegiert die Sprachwahl an die FMA. Im Übrigen gewährt die Richtlinienbestimmung keinen Umsetzungsspielraum.

Abs. 4: Bei der Ausübung der Verordnungsermächtigung nach Abs. 4 hat die Regierung die Durchführungsmassnahmen der Europäischen Kommission gemäss Art. 64 Abs. 4 der Richtlinie 2009/65/EG in Art. 29 der Kommissions-RL 2010/42/EU zu berücksichtigen.

Zu Art. 62

Umsetzung von Art. 65 der Richtlinie 2009/65/EG.

Die Richtlinienbestimmung gewährt keinen Umsetzungsspielraum.

Zu Art. 63

Umsetzung von Art. 66 der Richtlinie 2009/65/EG.

Abs. 1 setzt Art. 66 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 2009/65/EG um.

Abs. 2 setzt Art. 66 Abs. 3 der Richtlinie 2009/65/EG um. Die Pflicht ist keine höchstpersönliche Pflicht. Der Master-OGAW kann sich Gehilfen bedienen.

Abs. 3 setzt Art. 66 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 2009/65/EG um.

Abs. 4 setzt Art. 66 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG um.

Die Richtlinienbestimmung gewährt keinen Umsetzungsspielraum.

Zu Art. 64

Umsetzung von Art. 67 der Richtlinie 2009/65/EG.

Abs. 1 betrifft setzt Abs. 2 der Richtlinie um und betrifft die FMA als für den Master-OGAW zuständige Behörde.

Abs. 2 setzt die Richtlinienbestimmungen um, wonach die FMA als für den Feeder-OGAW zuständige Behörde zur Mitteilung an den Feeder-OGAW verpflichtet ist. Die Pflicht gilt sowohl für die grenzüberschreitende (vgl. Abs. 2) als auch die inländische Master-Feeder-Struktur (vgl. Abs. 1). Dies ist im Rahmen der Verordnung für inländische Master-Feeder-Strukturen zu berücksichtigen.

Die Richtlinienbestimmung gewährt keinen Umsetzungsspielraum.

Zu Art. 65

Umsetzung von Art. 68 der Richtlinie 2009/65/EG um. Die Richtlinie gewährt keinen Umsetzungsspielraum. Die Differenzierung zwischen Investmentfonds und

Investmentgesellschaften ist entbehrlich, da es sich jeweils um OGAW handelt. Für selbstverwaltete Investmentgesellschaften handeln deren Organe.

Zu Art. 66

Umsetzung von Art. 69 der Richtlinie 2009/65/EG. Die Richtlinie gewährt keinen Umsetzungsspielraum.

Abs. 1: Ersetzt wird der Begriff der „Instrumente, in die investiert wird“ durch den legaldefinierten Begriff der Anlagegegenstände.

Zu Art. 67

Umsetzung von Art. 70 der Richtlinie 2009/65/EG. Die Richtlinie gewährt keinen Umsetzungsspielraum.

Abs. 4 verzichtet auf eine Nennung der Verwaltungsgesellschaft. Auch selbstverwaltete Investmentgesellschaften haben im Zweifel über ihr Risikomanagement und die Entwicklung von Risiko und Renditen zu berichten. Der Gesetzestext verzichtet deshalb auf eine Formulierung, die sich auf Verwaltungsgesellschaften beschränkt.

Zu Art. 68

Umsetzung von Art. 71 der Richtlinie 2009/65/EG.

Die Richtlinie gewährt keinen Umsetzungsspielraum.

Zu Art. 69

Umsetzung von Art. 72 der Richtlinie 2009/65/EG. Die Richtlinienbestimmung ist allgemein gehalten und gewährt deshalb im Hinblick auf die Konkretisierung der Aktualisierungspflicht Umsetzungsspielraum. Dieser ist durch die Verordnung nach Satz 2 wahrzunehmen.

Zu Art. 70

Umsetzung von Art. 73 der Richtlinie 2009/65/EG. Die Richtlinie gewährt keinen Umsetzungsspielraum.

Satz 1 bezieht sich auf die Auswahl und Pflichten des Wirtschaftsprüfers (Art. 88 bis 90). Satz 2 enthält die Pflicht zur vollständigen Wiedergabe des Bestätigungsvermerks im Jahresbericht. Die Vorschrift ist nicht abschliessend zu verstehen. Weiterreichende Pflichten zur Wiedergabe des Vermerks z.B. im Halbjahresbericht kann die Regierung auch durch Verordnung auf Grund der Ermächtigung vorgeben.

Zu Art. 71

Umsetzung von Art. 74 der Richtlinie 2009/65/EG. Die Richtlinie gewährt Umsetzungsspielraum im Hinblick auf den Zeitpunkt der Bereitstellung der genannten Unterlagen sowie im Hinblick auf die Form der zur Verfügung Stellung. Dieser Spielraum ist durch die Verordnung und im Sinne einer effizienten Abwicklung zu nutzen (z.B. digitaler Upload binnen vernünftiger Frist etc.).

Die FMA sollte dafür ein Upload-Fenster vorsehen, wodurch die Fonds die Dateien von sich aus gleich an der richtigen Stelle und in digital verarbeitbaren Formaten (XBRL) speichern. Die Pflichtfelder sollten ausgefüllt sein, um den Vorgang als abgeschlossen vermerkt zu erhalten. Der zuständige Sachbearbeiter sollte Mitteilung darüber in digitaler Form erhalten und die Inhalte gegebenenfalls kursorisch prüfen können (oder auch automatische Prüfung unter Angabe der Abweichungen zu den Vorjahresdaten). Die Dateien sollten am eingegebenen Veröffentlichungsdatum zugleich auf der Internetseite freigeschaltet werden.

Zu Art. 72

Umsetzung von Art. 75 der Richtlinie 2009/65/EG. Die in Abs. 2 Satz 3 erwähnte Druckfassung wird durch jede Papierform erfüllt, ein förmlicher Druck und eine

Bindung des Abschlusses sind nicht erforderlich. Es genügt z.B. auch ein Ausdruck eines digital vorgehaltenen Dokuments.

Abs. 3: Bei Ausübung der Verordnungsermächtigung sind die Durchführungsmaßnahmen der Europäischen Kommission gemäss Art. 75 Abs. 4 der Richtlinie 2009/65/EG in Art. 38 der Kommissions-Verordnung (EU) Nr. 583/2010 zu berücksichtigen, die unmittelbar geltendes Recht sind.

Zu Art. 73

Umsetzung von Art. 76 der Richtlinie 2009/65/EG. Die Richtlinie verwendet den unbestimmten Rechtsbegriff der geeigneten Weise, der durch Verordnung nach Abs. 3 konkretisiert werden kann.

Zu Art. 74

Umsetzung von Art. 77 der Richtlinie 2009/65/EG. Die Richtlinie gewährt keinen Umsetzungsspielraum. Der Musterhinweis der FMA nach Abs. 2 Satz 1 soll das Risiko falscher Formulierungen reduzieren und so die Erstellung der Vertriebsunterlagen vereinfachen.

Zu Art. 75

Umsetzung von Art. 78 der Richtlinie 2009/65/EG.

Abs. 1 Satz 2 ist sprachlich mit Art. 95 (Umsetzung von Art. 94 Abs. 1 Bst. b der OGAW-RL) identisch und auch so auszulegen.

Zu Art. 76

Umsetzung von Art. 79 der Richtlinie 2009/65/EG. Die Vorschrift stuft die wesentlichen Informationen für den Anleger als vorvertragliche Information ein. Eine Haftung entsteht daraus jedoch nur, wenn die in der Information enthaltenen Angaben fehlerhaft sind. Die Vorschrift schliesst eine weitergehende Haftung

wegen Beratungsverschuldens, z.B. wegen fehlerhafter Anlageberatung, nicht aus.

Der Musterhinweis der FMA gemäss Abs. 3 soll das Risiko falscher Formulierungen reduzieren und so die Erstellung der wesentlichen Information für den Anleger vereinfachen.

Zu Art. 77

Umsetzung von Art. 80 der Richtlinie 2009/65/EG. Die Richtlinie eröffnet zwar nicht ausdrücklich Gestaltungsspielraum, verwendet aber präzisierungsbedürftige Rechtsbegriffe, soweit es die Information an und durch Intermediäre betrifft. Die Konkretisierung kann durch Verordnung erfolgen. So könnte die Verordnung z.B. bestimmen, dass die Informationen rechtzeitig vor dem Abschluss in Schriftform oder digital zur Verfügung zu stellen sind.

Zu Art. 78

Umsetzung von Art. 81 der Richtlinie 2009/65/EG.

Abs. 4: Bei der Ausübung der Verordnungsermächtigung sind die Durchführungsmassnahmen der Europäischen Kommission gemäss Art. 81 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG in Art. 38 der Kommissions-VO 583/2010 zu berücksichtigen, die unmittelbar geltendes Recht sind.

Zu Art. 79

Umsetzung von Art. 82 der Richtlinie 2009/65/EG. Die Richtlinienbestimmung verwendet unbestimmte Rechtsbegriffe, die durch Verordnung gemäss Abs. 3 konkretisiert werden können.

Zu Art. 80

Umsetzung von Art. 84 der Richtlinie 2009/65/EG im Wege des Verordnungsprinzips.

Abs. 2 und 3 setzen die in Abs. 2 und 3 der Richtlinienbestimmung enthaltenen Ausnahmen um. Anteilsrücknahme im Sinne der Vorschrift ist die Rücknahme des Anteils gegen Auszahlung des anteiligen Vermögenswertes (Net Asset Value) abzüglich eines gegebenenfalls zu erhebenden Rücknahmeabschlags. Eine Differenzierung zwischen Anteilsrücknahme und Auszahlung ist deshalb entbehrlich.

Abs. 2 ist die Zentralvorschrift für die vorläufige Aussetzung. Bei grenzüberschreitender Tätigkeit des OGAWs ist das Recht der Vertriebsstaaten einschlägig, i.e. ein OGAW mit Sitz in Liechtenstein hat auszusetzen, wenn dies nach dem Recht eines (von gegebenenfalls mehreren) Vertriebsstaaten geboten ist. Des Weiteren können die konstituierenden Dokumente in den Grenzen des Satzes 2 („unbedingt erforderlich“ etc.) Regelungen dazu treffen.

Die in Abs. 4 geregelte, auch endgültige Aussetzung der Anteilsrücknahme kann nur durch die Behörde des Herkunftsstaats verfügt werden.

Abs. 5 räumt Verordnungsmacht ein.

Zu Art. 81

Umsetzung von Art. 85 der Richtlinie 2009/65/EG. Nach der Richtlinienvorschrift richtet sich die Bewertung entweder nach den konstituierenden Dokumenten des OGAWs oder nach dem einschlägigen anwendbaren Recht. Grundsätzlich ist Vertragsfreiheit wünschenswert, weshalb Abs. 1 den Grundfall regelt. Da die konstituierenden Dokumente eines OGAW mit Sitz in Liechtenstein durch die FMA genehmigt werden, ist Missbrauch nicht zu befürchten. Treten dennoch Missstände auf oder zeichnet sich eine weitere Harmonisierung des Rechts innerhalb des EWR ab, ermöglicht Abs. 2 eine flexible Handhabung durch die Regierung.

Zu Art. 82

Umsetzung von Art. 86 der Richtlinie 2009/65/EG. Nach der Richtlinienvorschrift richtet sich die Ausschüttung oder Wiederanlage nach den konstituierenden Dokumenten des OGAWs oder dem einschlägigen anwendbaren Recht.

Grundsätzlich folgt die Umsetzung dem Vertragsprinzip (Abs. 1). Da die Vertragsbedingungen oder die Satzung eines OGAW mit Sitz in Liechtenstein durch die FMA genehmigt werden müssen (vgl. Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG), ist Missbrauch nicht zu befürchten. Treten dennoch Missstände auf oder zeichnet sich eine weitere Harmonisierung des Rechts innerhalb des EWR ab, ermöglicht Abs. 2 eine flexible Handhabung durch die Regierung.

Zu Art. 83

Umsetzung von Art. 87 der Richtlinie 2009/65/EG. Die Umsetzung verzichtet auf eine Definition der von der Richtlinie vorausgesetzten üblichen Fristen. Die Einhaltung der üblichen Fristen ist nicht gesetzlich definiert, aber im Rahmen der Aufsicht durch die FMA Tatsachenfrage. Sie unterliegt somit der behördlichen Kontrolle und Befugnisse. Zudem schuldet die Verwahrstelle eine ordnungsgemäße Abwicklung; diese ist nicht gegeben (und somit besteht ein Ersatzanspruch gegen die Verwahrstelle), wenn der Mittelzufluss nicht binnen üblicher Fristen erfolgt.

Zu Art. 84

Umsetzung von Art. 83 der Richtlinie 2009/65/EG.

Abs. 1: Die Aufzählung der handelnden Akteure ist entbehrlich (wie in Abs. 1 von Art. 88 OGAW-RL). Die Formulierung „OGAW“ stellt klar, dass weder die Organe einer selbstverwalteten Kollektivanlage noch die Verwalter oder Verwahrstellen eines Investmentfonds mit Wirkung für den OGAW Kredite gewähren oder Bürgschaftversprechen abgeben können. „Back-to-back“-Darlehen sind Guthaben

bei einer Bank bei gleichzeitiger Kreditgewährung in derselben Höhe, wobei das Guthaben als Sicherheit dient. Derartige Geschäfte sind bei der Führung von mehreren parallelen Fremdwährungskonten üblich; sie vermeiden eine grössere Mittelbindung.

Abs. 2 setzt den Gestaltungsspielraum der EWR-Vertragsstaaten in Bezug auf die Kreditaufnahme gemäss dem umgekehrten Verordnungsprinzip um.

Abs. 4 Satz 2 stellt klar, dass das Verbot Aussenwirkung gegenüber Dritten hat. Eine Einstandspflicht der handelnden Personen (z.B. Organe der Verwaltungsgesellschaft, Verwahrstelle oder der Investmentgesellschaft) als Vertreter ohne Vertretungsmacht oder wegen Verbots gegen ein Schutzgesetz bleibt von Satz 2 unberührt.

Zu Art. 85

Umsetzung von Art. 88 der Richtlinie 2009/65/EG. Die Richtlinie gewährt keinen Umsetzungsspielraum.

Abs. 1: Die Aufzählung der handelnden Akteure ist entbehrlich (wie in Abs. 1 von Art. 88 RL). Die Formulierung „OGAW“ stellt klar, dass weder die Organe einer selbstverwalteten Investmentgesellschaft noch die Verwalter oder Verwahrstellen eines Investmentfonds mit Wirkung für den OGAW Kredite gewähren oder Bürgschaftsversprechen abgeben können. Satz 2 stellt klar, dass das Verbot Aussenwirkung gegenüber Dritten hat. Eine Einstandspflicht der handelnden Personen (z.B. Organe der Verwaltungsgesellschaft, Verwahrstelle oder der Investmentgesellschaft) als Vertreter ohne Vertretungsmacht oder wegen Verbots gegen ein Schutzgesetz bleibt von Satz 2 unberührt.

In Abs. 2 ist die Aufzählung der Anlagegegenstände entbehrlich, weil „Finanzinstrumente“ der Oberbegriff für alle in der Richtlinienbestimmung aufgeführten Finanzinstrumente nach Art. 50 ist.

Zu Art. 86

Umsetzung von Art. 89 der Richtlinie 2009/65/EG. Die Richtlinie gewährt keinen Umsetzungsspielraum. Die Aufzählung der handelnden Akteure ist entbehrlich. Die Formulierung „für OGAW“ stellt klar, dass weder die Organe einer selbstverwalteten Investmentgesellschaft noch die Verwalter oder Verwahrstellen eines Investmentfonds Leerverkäufe tätigen dürfen. Auch die Aufzählung der Anlagegegenstände ist entbehrlich, weil der Katalog alle nach Art. 50 der OGAW-RL (vgl. Art. 46) zulässigen Anlagegegenstände umfasst, bei denen ein Leerverkauf denkbar ist (in Einlagen gemäss Art. 50 Abs. 1 Bst. f OGAW-RL findet kein Leerverkauf statt).

Die Richtlinie spricht nur von „Leerverkäufen“, die Umsetzung in anderen Mitgliedstaaten beschränkt sich indes auf „ungedekte“ Leerverkäufe (z.B. § 59 InvG (Deutschland) oder „naked short sales“. Dem wird zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen gefolgt.

Satz 2 stellt klar, dass das Verbot Aussenwirkung gegenüber Dritten hat. Eine Einstandspflicht der handelnden Personen (z.B. Organe der Verwaltungsgesellschaft, Verwahrstelle oder der Investmentgesellschaft) als Vertreter ohne Vertretungsmacht oder wegen Verbots gegen ein Schutzgesetz bleibt von Satz 2 unberührt.

Zu Art. 87

Umsetzung von Art. 90 der Richtlinie 2009/65/EG.

Nach der Richtlinienvorschrift richtet sich die Verwaltervergütung nach den konstituierenden Dokumenten des OGAWs oder dem einschlägigen anwendbaren nationalen Recht des Herkunftsstaats des OGAWs. Grundsätzlich ist Vertragsfreiheit wünschenswert, weshalb Abs. 1 den Grundfall regelt. Die Vorschrift setzt zugleich Abs. 1 und 2 der Richtlinie um, indem sie auch für Investmentgesell-

schaften die Angabe der Kosten und Vergütung sowie die Art ihrer Berechnung verlangt.

Abs. 2 greift in die Vertragsfreiheit nicht ein, jedoch können Vergütungsexzesse für den Finanzplatz schädlich oder mit Blick auf den Anlegerschutz zu verhindern sein. Deshalb und im Einklang mit neueren europäischen Bestrebungen wird der Regierung Verordnungsmacht in Bezug auf die *Darstellung und Berechnung der Vergütung und Kosten* eingeräumt. Infolgedessen kann die Regierung z.B. eine für alle Kollektivanlagen identische Darstellung verlangen, was die Transparenz aus Sicht der Anleger fördert.

Zu Art. 88

Die Vorschrift regelt nebst der Pflicht einen Wirtschaftsprüfer zu engagieren die Qualifikation des Wirtschaftsprüfers unter Verweis auf die Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (ABl. (EG) L 157 vom 9.6.2006, S. 87), in Liechtenstein umgesetzt durch das Gesetz über Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften.

Die entsprechende Qualifikation ist in Art. 42, 73, 106 der Richtlinie 2009/65/EG vorausgesetzt. Ob eine Abschlussprüfung zu erfolgen hat, richtet sich nach den Vorschriften über OGAW. So ist z.B. nach Art. 73 der Richtlinie 2009/65/EG für OGAW immer eine Abschlussprüfung durchzuführen.

Zu Art. 89

Die Vorschrift regelt die Pflichten des Wirtschaftsprüfers für den Fall, dass eine Prüfung erfolgt. Die Vorschrift orientiert sich an Art. 98 IUG 2005.

Abs. 1: Die Formulierung „insbesondere“ weist darauf hin, dass sich weitere Pflichten aus Spezialvorschriften ergeben können, z.B. Art. 42 der Richtlinie 2009/65/EG im Rahmen der OGAW-Verschmelzung.

Zu Art. 90

Umsetzung von Art. 106 der Richtlinie 2009/65/EG. Die Vorgängerregelung des Art. 99 IUG 2005 traf eine leicht abweichende Regelung, die möglicherweise mit Art. 106 der Richtlinie 2009/65/EG unvereinbar sein könnte.

Durch Ausübung der allgemeinen Verordnungsmacht (Art. 130) können nach dem Verordnungsprinzip im Rahmen des EWR-Rechts Konkretisierungen und weitere Regelungen getroffen werden.

Zu Art. 91

Vgl. Art. 15 und 92 der Richtlinie 2009/65/EG.

Abs. 2 betrifft nur bestellte Verwaltungsgesellschaften; im Fall der selbstverwalteten Investmentgesellschaft kommt es nicht zu einer Trennung von Sitzstaat des OGAWs und Sitzstaat der Verwaltungsgesellschaft.

Der Regelung ist implizit, dass dieselben Vorkehrungen auch in Liechtenstein einzuhalten sind. Dies stellt Abs. 3 zusätzlich klar, wobei irrelevant ist, ob die Vermarktung grenzüberschreitend oder rein inländisch erfolgt.

Zu Art. 92

Abs. 1: Vgl. Art. 16 Abs. 1 2. Unterabsatz. Die Vorschrift gilt entsprechend für selbstverwaltete Investmentgesellschaften, weil insofern die Vertriebsstaaten „Aufnahmemitgliedstaaten des OGAWs“ sind. Soweit auf die entsprechenden Vorschriften in anderen EWR-Vertragsstaaten Bezug genommen wird, hat die Vorschrift Informationsfunktion; jedoch sind die zugrundeliegenden Richtlinienbestimmungen zwingend und ohne Umsetzungsspielraum für den nationalen Gesetzgeber (Art. 91 Abs. 2 Richtlinie 2009/65/EG).

Abs. 2 bis 4: Art. 91 der Richtlinie 2009/65/EG. Die Richtlinie gewährt keinen Umsetzungsspielraum. In der Finanzwelt ist derzeit englisch die gebräuchliche Sprache.

Zu Art. 93

Umsetzung von Art. 93 der Richtlinie 2009/65/EG aus Sicht der FMA als Herkunftsstaatbehörde des OGAWs.

Die Geschwindigkeit des Verfahrens ist essentiell für die angestrebte Hubfunktion. Deshalb ist in Abs. 3 Bst. b gemäss dem Beschleunigungsprinzip eine sehr kurze Frist vorgesehen.

Abs. 4: Der Abschluss der Vereinbarungen gemäss Abs. 4 erfolgt nach dem Entwurf durch die FMA. Diese sollte, um liechtensteinischen Unternehmen Kosten zu ersparen, möglichst bald in entsprechende Verhandlungen eintreten.

Zu Art. 94

Abs. 1: Art. 93 Abs. 6 und 7 Richtlinie 2009/65/EG aus Sicht der FMA als Behörde des Vertriebsstaats.

Abs. 2: Art. 91 Abs. 1.

Zu Art. 95

Umsetzung von Art. 94 der Richtlinie 2009/65/EG. Abs. 1 bis 5 Satz 1 sind neutral formuliert und gelten sowohl für OGAW mit Sitz in Liechtenstein als auch wenn Liechtenstein Vertriebsstaat ist. Abs. 5 Satz 2 stellt als Hinweis für den Fondsinitiator die einschlägige Vorschrift für den Fall klar, dass Liechtenstein Herkunftsstaatbehörde ist.

Zu Art. 96

Umsetzung von Art. 96 der Richtlinie 2009/65/EG. Die Vorschrift betrifft Liechtenstein sowohl als Herkunftsstaat, als auch als Vertriebsstaat.

Zu Art. 97

Umsetzung von Art. 95 der Richtlinie 2009/65/EG.

Abs. 2: Bei Umsetzung der Verordnungsermächtigung hat die Regierung die Durchführungsmassnahmen der Europäischen Kommission gemäss Art. 95 der Richtlinie 2009/65/EG für OGAW in Art. 30 bis 33 der Kommissions-RL 2010/42/EU zu berücksichtigen.

Zu Art. 98

Abs. 1 und 2: Art. 17 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/65/EG.

Abs. 3 und 4: Art. 17 Abs. 3 der Richtlinie 2009/65/EG. Der in der Richtlinienbestimmung gewährte Rechtsschutz ist in den allgemeinen Bestimmungen zu Verfügungen der FMA aufgenommen.

Abs. 5: Art. 17 Abs. 6 und 7 der Richtlinie 2009/65/EG.

Abs. 6: Art. 17 Abs. 4 und 5 der Richtlinie 2009/65/EG. Die Richtlinienbestimmung ist so zu verstehen, dass die Aufnahmestaatbehörde zur Sicherstellung der Einhaltung der Wohlverhaltensregeln Auflagen erteilen oder Vorgaben machen kann. Solche Auflagen lassen den Fristlauf nach Abs. 5 unberührt, jedoch kann ein Verstoß gegen die Auflagen zu weiteren Aufsichtsmaßnahmen Anlass geben.

Zu Art. 99

Umsetzung von Art. 17 Abs. 8 und Abs. 9 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Art. 100

Die Vorschrift betrifft die Tätigkeit einer Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in Liechtenstein im Wege des grenzüberschreitenden Verkehrs in einem anderen EWR-Vertragsstaat.

Abs. 1: Art. 18 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG.

Abs. 2 und 3: Art. 18 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG. Die kurze Frist entspricht dem Beschleunigungsprinzip. Sie rechtfertigt sich mit Blick auf die angestrebte Hub-Funktion von Liechtenstein. Es handelt sich nur um eine technische Weiterleitung, die Prüfung kann sich auf die Vollständigkeit und eine grundsätzliche Plausibilitätsprüfung beschränken. Angestrebt werden sollte eine noch zügigere Abwicklung. Der Hub-Funktion ist administrativ Rechnung zu tragen durch Vorhaltung entsprechender Ressourcen und eine technische Vorbereitung (Formschreiben nach Abs. 2 etc.).

Die Bedeutung des Halbsatzes „Ungeachtet ...“ in Art. 18 Abs. 2 letzter Satz der Richtlinie ist unklar. Der Richtlinienwortlaut wurde 1:1 übernommen. Die Auslegung, wonach neben der Notifizierung eine Anzeige zu erfolgen hat, liegt nahe, weil die Notifizierung die verwaltenden oder zu vertreibenden OGAW nicht einzeln aufführt. Die Bestimmung sollte durch Verordnung präzisiert werden, sobald die Auslegung durch andere EWR-Vertragsstaaten offenbar wird. Auf eine gesetzliche Klarstellung ist zu verzichten, um Wettbewerbsnachteile zu vermeiden.

Abs. 4: Art. 18 Abs. 3 der Richtlinie 2009/65/EG. Die Vorschrift statuiert den Grundsatz der Herkunftsstaat-Kontrolle. Die FMA hat sicherzustellen, dass der Anlegerschutz und das öffentliche Interesse auch bei grenzüberschreitender Tätigkeit gewährleistet sind.

Zu Art. 101

Abs. 1 und 2: Art. 18 Abs. 4 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Art. 102

Vgl. zu Abs. 1 bis 3 Art. 16 der Richtlinie 2009/65/EG. Die Vorschrift betrifft den Fall, dass eine Verwaltungsgesellschaft aus dem EWR in Liechtenstein erlaubten Tätigkeiten nachgehen möchte. Soweit nur der Vertrieb von OGAW-Anteilen an-

gestrebt wird, sind die in Art. 92 bis 97 zusammengefassten Vertriebsregeln vorrangig.

Auf eine Detailregelung wird verzichtet, weil 1. die einschlägigen Richtlinienbestimmungen (Art. 17 bis 20 Richtlinie 2009/65/EG) sich überwiegend an die Herkunftsstaatbehörde richten und insoweit das Recht des Herkunftsstaates einschlägig ist und 2. der aus liechtensteinischer Sicht bedeutsamste Fall der grenzüberschreitenden gemeinsamen Portfolioverwaltung bereits standortneutral ausformuliert ist. Für die verbleibenden Restbefugnisse der FMA (Anordnungsbefugnis in Bezug auf Wohlverhaltensregeln im Fall einer Niederlassung) genügt die Verweisung, wie in dieser Vorschrift vorgesehen.

Vgl. zu Abs. 4: Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG.

Nicht in Art. 16 der Richtlinie 2009/65/EG und deshalb auch hier nicht aufgenommen, aber ebenfalls einschlägig ist Art. 21 der Richtlinie 2009/65/EG zu Informationsrechten des Aufnahmestaates und der Kooperation der Aufsichtsbehörden (entspricht Art. 106 ff.).

Zu Art. 103

Die Vorschrift setzt Art. 19 der Richtlinie 2009/65/EG um.

Abs. 1: stellt das Verhältnis zu den Vorschriften betreffend die Erstnotifizierung klar. Vgl. dazu Art. 16 Abs. 3 und Art. 19 Abs. 1 der OGAW-RL, die beide Formen der grenzüberschreitenden Tätigkeit erwähnen.

Abs. 2: Art. 19 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG.

Abs. 3: Art. 19 Abs. 3 der Richtlinie 2009/65/EG.

Abs. 4: Art. 19 Abs. 4 der Richtlinie 2009/65/EG.

Abs. 5: Art. 19 Abs. 6 und Abs. 7 der Richtlinie 2009/65/EG. Der Wortlaut der Richtlinie wurde so nah wie möglich abgebildet, ist aber unklar. Um im Nachhinein wettbewerbshindernde Festlegungen zu vermeiden, wird der unklare Wortlaut übernommen und die Regierung in Abs. 7 zu einer Auflistung der zu beachtenden Vorschriften durch Verordnung angehalten. Dieser Katalog ist für die angestrebte Hub-Funktion von Liechtenstein sehr bedeutsam, sollte ständig aktualisiert und leicht auffindbar sein.

Abs. 6: Vgl. Art. 19 Abs. 2, Abs. 5 und Abs. 7 der Richtlinie 2009/65/EG.

Abs. 8: Art. 19 Abs. 8 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Art. 104

Vgl. Art. 23 Abs. 5 und 6 und für Investmentgesellschaften Art. 33 Abs. 5 und 6 der Richtlinie 2009/65/EG.

Die Verordnungsermächtigung gemäss Abs. 2 bezieht sich auf die Durchführungsmaßnahmen der Europäischen Kommission gemäss Art. 23 Abs. 6 und 33 Abs. 6 der Richtlinie 2009/65/EG (vgl. Art. 30 bis 37 der Kommissions-RL 2010/43/EU).

Zu Art. 105

Die Vorschrift setzt Art. 20 der Richtlinie 2009/65/EG um und betrifft die FMA sowohl als Herkunftsstaatbehörde der Verwaltungsgesellschaft als auch als Herkunftsstaatbehörde des OGAWs. Je nach ihrer Funktion hat die FMA die entsprechenden Rechte und Pflichten, i.e. sie hat z.B. die Informationen, auf die die Herkunftsstaatbehörde des OGAWs Anspruch hat, als Herkunftsstaatbehörde der Verwaltungsgesellschaft binnen zehn Tagen bereit zu stellen (Abs. 3). Soweit die Vorschrift das Verfahren vor Behörden anderer EWR-Vertragsstaaten beschreibt, haben die Vorschriften nur Informationsfunktion, weil sie die Richtlinienbestim-

mungen wiedergeben. Bindungswirkungen kommt den Vorschriften zu, wenn sie die FMA als verpflichtete oder berechtigte Behörde adressieren.

Zu Abs. 1: Art. 20 Abs. 1 und Abs. 4 der Richtlinie 2009/65/EG. Zitiert werden auch die Richtlinienbestimmungen, weil die Unterlagen gegebenenfalls von Verwaltungsgesellschaften mit Sitz in einem anderen EWR-Vertragsstaat bei der FMA einzureichen sind. Zu Bst. a vgl. Art. 104, zu Bst. b vgl. Art. 25 dieses Gesetzes.

Zu Abs. 2 (und 4): Art. 20 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG. Satz 1: Die weiteren Informationen können Ergänzungen oder Erläuterungen sein. Der Aufnahme-staatbehörde liegen auf Grund der Erstnotifizierung die Bescheinigungen gemäss Art. 17 Abs. 3, 3. Unterabsatz und 18 Abs. 2, 3. Unterabsatz der Richtlinie 2009/65/EG vor. Weitere Informationen zur Zulassung sind erforderlich, wenn diese über den Umfang der Zulassung nicht hinreichend Aufschluss geben. In Satz 2 aufgenommen wurde die europäische Maximalfrist, weil die Frist auch für Anfragen bei anderen Behörden gilt, die nicht diesem Gesetz, sondern nur der Richtlinie unterliegen. Insoweit hat die Frist nach Satz 2 Informationsfunktion, bindet die adressierte Behörde mangels Hoheitsrechte von Liechtenstein aber nicht.

Jedoch liegt es im Interesse des Finanzplatzes Liechtenstein, dass die FMA als Heimatbehörde der Verwaltungsgesellschaft die Anfrage so schnell wie möglich beantwortet, weil sich so die Time-to-Market für die in Liechtenstein angesiedelte Verwaltungsgesellschaften bzw. OGAW reduziert. Abs. 4 Satz 1 schreibt deshalb eine Antwort der FMA binnen fünf Tagen vor.

Zu Abs. 3: vgl. Art. 20 Abs. 3 der Richtlinie 2009/65/EG. Abs. 3 betrifft die FMA als Heimatbehörde eines OGAW.

Zu Abs. 4: Die Vorschrift betrifft die FMA als Heimatbehörde der Verwaltungsgesellschaft. Siehe zu Satz 1 die Ausführungen zu Abs. 2, Satz 2 setzt Art. 20 Abs. 3 der Richtlinie 2009/65/EG um.

Zu Art. 106

Umsetzung von Art. 21 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/65/EG.

Abs. 1 betrifft den Fall, dass Liechtenstein Aufnahmestaat ist, also eine Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in einem EWR-Vertragsstaat in Liechtenstein eine Zweigniederlassung unterhält oder in Liechtenstein im Wege des grenzüberschreitenden Verkehrs Dienstleistungen erbringt. Für welche Rechtsvorschriften die FMA zuständige Behörde ist, richtet sich erstens danach, ob die Verwaltungsgesellschaft im Wege des grenzüberschreitenden Verkehrs oder durch Zweigniederlassung tätig ist und zweitens, ob nur Anteile vertrieben werden oder auch eine grenzüberschreitende gemeinsame Portfolioverwaltung erfolgt. Die FMA ist gehalten, die jeweils einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung auf ihrer Internetseite in übersichtlicher Form darzustellen. Für Art und Umfang der Informationspflichten wurde auf das Verordnungsprinzip zurückgegriffen. Die Verordnung sollte nur moderate Pflichten vorsehen, da die meisten Informationen bereits bei der FMA vorhanden sein dürften.

Abs. 2 unterwirft Verwaltungsgesellschaften mit Sitz in Liechtenstein den Abs. 1 entsprechenden Informationspflichten von Aufnahmestaaten. Damit ist der Verstoss gegen ausländisches Recht zugleich ein Verstoss gegen inländisches Recht, woraus Aufsichtskompetenzen der FMA resultieren.

Abs. 3 betrifft den Sonderfall der grenzüberschreitenden gemeinsamen Portfolioverwaltung. In diesem Fall bestehen ohnehin getrennte Überwachungszuständigkeiten und damit Kontakt der Verwaltungsgesellschaft zu beiden Behörden.

Zu Art. 107

Art. 21 Abs. 3 bis 8 Richtlinie 2009/65/EG, aus Sicht der FMA als Aufnahmestaatsbehörde der Verwaltungsgesellschaft, also wenn eine Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in einem EWR-Vertragsstaat in Liechtenstein eine Zweigniederlassung unterhält oder in Liechtenstein im Wege des grenzüberschreitenden Verkehrs Dienstleistungen erbringt.

Zu Abs. 3: Was neue Geschäfte sind, ist unklar. Der Richtlinienwortlaut wurde übernommen. Gedacht ist wohl an den Vertrieb weiterer Anteile und die Erbringung anderer erlaubter Tätigkeiten als die gemeinsame Portfolioverwaltung, weil Satz 2 eine Sonderregelung für die gemeinsame Portfolioverwaltung enthält.

Auf die ausdrückliche Umsetzung von Art. 21 Abs. 6 der Richtlinie wird an dieser Stelle verzichtet. Die dort vorgesehene Begründungspflicht für Sanktionen und der Rechtsschutz ergeben sich bereits aus den allgemeinen Bestimmungen zur Finanzmarktaufsicht und zum Rechtsschutz.

Zu Art. 108

Art. 21 Abs. 3 bis 8 Richtlinie 2009/65/EG, aus Sicht der FMA als Herkunftsstaatsbehörde der Verwaltungsgesellschaft.

Zu Art. 109

Art. 21 Abs. 9 Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Art. 110

Umsetzung von Art. 108 der Richtlinie 2009/65/EG.

Die FMA kann danach in drei Funktionen betroffen sein: als Herkunftsstaatsbehörde des OGAWs, als Aufnahmestaatsbehörde (Vertriebsstaatsbehörde) des OGAW und als Herkunftsstaatsbehörde der Verwaltungsgesellschaft. Ihre Aufsichtsbefugnisse und daran anknüpfend ihre Massnahmenkompetenz unter-

scheiden sich jeweils. Ist sie als Aufnahmestaatbehörde betroffen, aber nicht zuständig, regelt Abs. 4 eine Rückfallzuständigkeit für den Fall, dass Massnahmen der zuständigen Heimatstaatbehörde versagen oder nicht ergriffen werden.

Klarstellend erwähnt Art. 108 Abs. 3 der Richtlinie, dass die Herkunftsstaatbehörde der Verwaltungsgesellschaft und des Herkunftsstaats des OGAWs jeweils die Möglichkeit haben, Massnahmen gegen die Verwaltungsgesellschaft einzuleiten, wenn diese die unter ihre jeweilige Zuständigkeit fallenden Bestimmungen verletzt. Auf eine ausdrückliche Umsetzung wird verzichtet, weil sich die zugrundeliegende Aufteilung bereits aus den Abs. 1 bis 3 ergibt.

Abs. 5: Nach Art. 108 Abs. 5 der Richtlinie ist die Zustellung von Massnahmen der zuständigen Behörden in Liechtenstein sicherzustellen.

Zu Art. 111

Umsetzung von Art. 109 der Richtlinie 2009/65/EG. Die Richtlinie gewährt keinen Umsetzungsspielraum.

Abs. 1 Satz 3 bezieht sich auf Art. 21 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG, umgesetzt in Art. 106 Abs. 2 dieses Gesetzes.

Zu Art. 112

Umsetzung von Art. 110 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Art. 113

Vgl. Art. 97 der Richtlinie 2009/65/EG, in Anlehnung an Art. 96 Abs. 1 IUG 2005.

In Abs. 1 wurde der Hinweis auf die Prospekte durch den generellen und neutralen Begriff der „Anlegerinformationen“ ersetzt. Dieser umfasst neben dem Prospekt auch die wesentliche Information für den Anleger.

Abs. 2 listet beispielhaft Aufgaben bzw. Befugnisse der FMA auf.

Abs. 3 statuiert zunächst eine Generalzuständigkeit der FMA nach dem Territorialitätsprinzip. Davon abweichende Regelungen sind bekannt als sog. „Europäischer Pass“ z.B. als Teil der Richtlinie 2009/65/EG, der AIFM-RL, als Prospektpass auf Grund der Prospektrichtlinie, als grenzüberschreitende Tätigkeit von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen auf Grund der Richtlinie 2004/39/EG und der Banken-Richtlinie 2006/48/EG etc. Diese abweichenden Regelungen erfasst Satz 2 durch Aufzählung der beiden wichtigsten Regelbeispiele und darüber hinaus mit einer offenen Formulierung, die alle Privilegien des EWR-Rechts erfasst. Satz 2 steht einer vertraglichen Regelung und Zuständigkeitsaufteilung mit Drittstaaten (Schweiz) nicht entgegen. Es handelt sich um eine richtlinieninterne Bestimmung, die nicht abschliessend ist. Aufgrund anderer europäischer Regelungen kann es zu anderen Zuständigkeitsregelungen kommen.

Zu Art. 114

Abs. 1: Die Generalzulassung einer bestimmten Anzahl von Kollektivanlagen binnen eines bestimmten Zeitraums soll die Zulassung ähnlicher Produkte (z.B. mehrerer ETFs auf unterschiedliche Indizes) vereinfachen. In diesem Fall kann die Generalzulassung für alle Indizes bei Einreichung entsprechender Dokumente vorab erteilt werden; die Betriebsaufnahme kann dann binnen des im Antrag bestimmten Zeitraums erfolgen, der zwölf Monate übersteigen darf.

Abs. 2: Das Institut der verbindlichen Auskunft soll Gestaltungsfragen zu einer Zeit klären, wo der Fondsinitiator noch keine Investitionen getätigt hat, die sich im Nachhinein als nutzlos erweisen könnten, z.B. weil die FMA eine angestrebte Fondsstruktur für rechtswidrig erachtet. Das Institut ist nicht durch die Richtlinie vorgesehen, schafft jedoch Rechtssicherheit. Es ist beschränkt durch das öffentliche Interesse. Stellt sich also heraus, dass das Projekt in seiner konkreten Umsetzung europarechtswidrig ist oder die Finanzmarktstabilität gefährdet, ist die FMA

nicht an ihre Einschätzung gebunden. Soweit es um den Schutz der Anleger geht, ist die Einschätzung der FMA indes verbindlich.

Abs. 3: Die Veröffentlichung oder Zulassung von Musterdokumenten soll zur Standardisierung der Fondsdokumente und damit zur Beschleunigung des Zulassungsverfahrens beitragen. Abweichend von den Anordnungen zu den konstituierenden Dokumenten und den Musterhinweisen für Vertriebsanzeigen etc., wo die FMA zum Erlass der Musterdokumente verpflichtet ist („soll“), enthält Art. 114 lediglich eine Ermächtigung.

Zu Art. 115

Vgl. Art. 98 der Richtlinie 2009/65/EG und Art. 41 AIFM-RL, in Anlehnung an Art. 96 IUG 2005.

Abs. 1 b stellt im Einklang mit europäischem Recht auf die Prüfung der konstituierenden Dokumente um. Eine Prüfungspflicht der FMA in Bezug auf die Prospekte kennt das europäische Recht nicht. Mit Wegfall der Prüfungspflicht entfällt jedenfalls auch eine Staatshaftung für den Fall, dass Prospektfehler übersehen wurden. Allerdings liegt die Richtigkeit der Prospekte im Sinne des Anlegerschutzes, weshalb Fehler in den Prospekten Massnahmen der FMA rechtfertigen können.

Der Katalog wurde um die Befugnisse Bst. d bis i ergänzt, die in Art. 98 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG aufgeführt sind.

Zu Art. 116

Dieser Artikel steht im Kontext mit der Verkürzung der Bearbeitungsfristen zu Lasten der FMA. Die Verkürzung der Time-to-Market ist nur vertretbar, wenn der Prüfungsaufwand der FMA auf das europarechtlich gebotene Minimum reduziert wird. Dieses gebietet eine formelle Übereinstimmung, jedoch keine Übernahme der Richtigkeitsgewähr durch die Aufsichtsbehörde. Die FMA verfügt in der Regel

nicht über das für eine materielle Prospektprüfung erforderliche Wissen, allenfalls zufällig. Die Übereinstimmungsliste nach Abs. 2 beschleunigt ebenfalls die formelle Prospektprüfung.

Zu Art. 117

Umsetzung von Art. 107 Richtlinie 2009/65/EG.

Die Schriftlichkeit und die Begründungspflicht einer Entscheidung ergeben sich aus dem LVG. Erste Rechtsmittelinstanz ist die FMA-Beschwerdekommision, auch im Säumnisfall. Weitere Rechtsmittelverfahren sind in Abs. 2 und 3 vorgesehen, insbesondere im Sinne des Konsumentenschutzes. Die Umsetzung orientiert sich an Art. 60 des Vermögensverwaltungsgesetzes 2005.

Zu Art. 118

Der Umfang, der mit der Aufsicht über Fonds verbundenen Risiken ist auf die Verfahrenskosten beschränkt. Eine andere Regelung verlagert das Risiko der Marktteilnehmer in einem für das Gemeinwesen untragbaren Umfang auf die Staatskasse. Damit ist keine Nachlässigkeit der Handelnden zu befürchten, die durch das Disziplinar- und Strafrecht angemessen zu sorgfältigem Handeln angehalten werden. Diese Regelung ist notwendig, weil in der Aufsichtspraxis der FMA verschiedene Fälle aufgetreten sind, in denen Anleger und Aufsichtsadressaten auf Schadenersatz gegen die FMA vorgehen. Entsprechende Haftungsbeschränkungen sind auch in anderen Rechtsordnungen mit entsprechend grossen Aufsichtsrisiken verbreitet (siehe § 4 Abs. 4 deutsches Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz).

Zu Art. 119

Umsetzung des Art. 101 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie 2009/65/EG. Hinzu tritt Art. 45 Abs. 4b der AIFM-RL (umgesetzt in Abs. 3), der auch für die Durchsetzung der OGAW-Pflichten sinnvoll ist, aber in Art. 101 der Richtlinie 2009/65/EG nicht ex-

plizit aber wohl sinngemäss in Art. 101 Abs. 8 Bst. a enthalten ist (wenngleich unter Verweis auf Art. 108 der OGAW-RL). Dessen Wiedergabe in Abs. 4 belastet die Akteure aber nicht, weshalb die Aufnahme an dieser Stelle risikolos ist.

Die Verordnungsermächtigung in Abs. 5 berücksichtigt die Umsetzungsmassnahmen der Europäischen Kommission gemäss Art. 101 Abs. 9 der Richtlinie 2009/65/EG in Art. 6 bis 11 der Verordnung Nr. 584/2010/EU, die unmittelbar geltendes Recht ist.

Zu Art. 120

Umsetzung von Art. 101 Abs. 4 bis 9 der Richtlinie 2009/65/EG.

Über die Ausübung der Wahlrechte nach Abs. 2 entscheidet die FMA nach pflichtgemässen Ermessen unter Berücksichtigung der Ziele des Gesetzes und verfassungsrechtlicher Erwägungen.

Die Ablehnungsgründe in Abs. 3 sind aus nationaler Sicht ausschliesslicher Art, weitere Gründe müssen europarechtlich begründet sein.

Der in Abs. 5 erwähnte europäische Wertpapierausschuss ist der durch den Beschluss 2009/77/EG der Kommission (ABl. (EG) L 25 vom 29.1.2009, S. 18) eingesetzte Ausschuss. Die Mitteilung an den Wertpapierausschuss ist der europäische Sanktionsmechanismus, um damit mangelnde Kooperation aufzudecken. Die Mitteilung kann sowohl durch die Behörde des Ersuchenden, als auch präsumtiv der nicht kooperierenden Behörde erfolgen. Das Gesetz verzichtet deshalb auf eine weitere Eingrenzung, ob die FMA als ersuchende oder ablehnende Behörde handelt.

Abs. 6 berücksichtigt die Umsetzungsmassnahmen der Europäischen Kommission gemäss Art. 101 Abs. 9 der Richtlinie 2009/65/EG und Art. 6 bis 11 der Kommissions-VO Nr. 584/2010.

Zu Art. 121

Umsetzung von Art. 48 der AIFM-RL. Eine entsprechende Vorschrift existiert in der Richtlinie 2009/65/EG nicht, dürfte aber ihrem Sinn entsprechen.

Zu Art. 122

Allgemeine Geheimhaltungspflicht, zugleich Umsetzung von Art. 102 der Richtlinie 2009/65/EG. Eine Übernahme der Art. 15, 102 IUG 2005 zur Umsetzung der Art. 102 bis 105 der Richtlinie 2009/65/EG wurde geprüft, jedoch sind die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erheblich detaillierter, insbesondere in Bezug auf Art. 103 Abs. 3 bis 7, 104 und zudem durch die Verordnungsermächtigung in Art. 105 der Richtlinie 2009/65/EG. Deshalb sieht der Entwurf eine – wenngleich unübersichtliche – Neuregelung vor.

Abs. 1 verwendet statt des unscharfen Richtlinienbegriffs des „Berufsgeheimnisses“ den z.B. in Art. 62 des Vermögensverwaltungsgesetzes 2005 verwendeten Begriff der „Geheimhaltung“.

Abs. 2 versteht Art. 102 Abs. 2 2. Unterabsatz der Richtlinie 2009/65/EG als EWR-Vertragsstaatenwahlrecht und schreibt der FMA vor, die Veröffentlichung übermittelter Daten an ihre Zustimmung zu knüpfen, die unter weitere Voraussetzungen geknüpft ist.

Abs. 4 geht über die Mindestbestimmung der Richtlinie hinaus, indem auch die Informationen aus Drittländern nach Abs. 3 der Verwendungsbeschränkung unterstellt wird. Auf diese Weise soll insbesondere die Kooperation mit der Schweiz erleichtert werden. Die Verordnungsermächtigung nach Satz 2 von Abs. 4 ermöglicht eine flexible Reaktion, wenn z.B. ein Drittland seinerseits mit den übermittelten Informationen sorglos umgeht.

Auf die Wiedergabe der Richtlinienklarstellung in Art. 102 Abs. 5 der Richtlinie, dass die Verschwiegenheitspflicht der ordnungsgemässen Aufgabenerfüllung

durch die FMA und anderer Behörden nicht entgegen steht, wird verzichtet. Dies ist selbstverständlich und bedarf keiner gesetzlichen Regelung. Vgl. im Übrigen Art. 123 (Art. 103 der Richtlinie 2009/65/EG).

Zu Art. 123

Umsetzung von Art. 102 Abs. 5 und 103 der Richtlinie 2009/65/EG.

Abs. 1 privilegiert gegenüber der uneinheitlichen Richtlinienterminologie in Art. 102 Abs. 5 und Art. 103 klarstellend „Personen oder Stellen der öffentlichen Verwaltung“. Personen sind natürliche oder juristische Personen, die die in Abs. 1 genannten Aufgaben erfüllen. Stellen sind selbständige oder unselbständige Teile der öffentlichen Verwaltung. Dazu zählen neben der von Art. 103 Abs. 1 der Richtlinie explizit genannten Behörden auch die in Art. 103 Abs. 6 angesprochenen „Beliehenen“, also Personen des Privatrechts, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben herangezogen werden.

Die Verwendung des Präsens („befasst/betraut sind“) indiziert, dass der Informationsaustausch erst erfolgen darf, wenn die Tätigkeit wirksam aufgenommen wird.

Art. 103 Abs. 2 bis 5 sind in den Abs. 2 bis 5 umgesetzt, bei abweichender Reihenfolge, die eine Zusammenfassung einzelner Regelungen ermöglicht.

Zu Art. 124

Umsetzung von Art. 104 der Richtlinie 2009/65/EG.

Abs. 1 Bst. a setzt Art. 104 Abs. 1, Abs. 1 Bst. b Art. 104 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG um.

Auf die Umsetzung des EWR-Vertragsstaatenwahlrechts gemäss Art. 104 Abs. 3 der Richtlinie 2009/65/EG wird verzichtet. Nach der Richtlinienbestimmung können EWR-Vertragsstaaten „durch Gesetz die Weitergabe bestimmter Informatio-

nen an andere Dienststellen ihrer Zentralbehörden, die für die Rechtsvorschriften über die Beaufsichtigung der OGAW und der Unternehmen, die an ihrer Geschäftstätigkeit mitwirken, der Kreditinstitute, der Finanzinstitute, der Wertpapierfirmen und der Versicherungsunternehmen zuständig sind, sowie an die von diesen Dienststellen beauftragten Inspektoren gestatten.“ Eine solche Regelung ist in Liechtenstein entbehrlich, weil sämtliche Funktionen der Finanzmarktaufsicht bei der FMA gebündelt sind.

Zu Art. 124

Umsetzung von Art. 105 der Richtlinie 2009/65/EG.

Abs. 1: Die Befugnis der Europäischen Kommission zur Regelung von Details des Informationsaustauschs zwischen für OGAW zuständigen Behörden gemäss Art. 105 der Richtlinie 2009/65/EG wurde durch Art. 12 und 13 der Kommissionsverordnung (EU) Nr. 584/2010/EU ausgeübt.

Abs. 2 ermächtigt die Regierung, die Details des Informationsaustauschs und der Aufsichtskooperation durch Verordnung zu regeln. Dies betrifft insbesondere die Zusammenarbeit mit der Schweiz. Bei der Ausübung der Verordnungsermächtigung darf nicht gegen EWR-Recht verstossen werden.

Zu Art. 125

Mit dieser Vorschrift wird auch beabsichtigt, die Beaufsichtigung effizienter und die in- und ausländische Amtshilfe einfacher zu gestalten. Es wird damit die Rechtsgrundlage für geltende Regelungen des DSG (Art. 21 und 23) geschaffen.

Zu Art. 126

Abs. 1: stellt in Wiederholung der allgemeinen Aufsichtsbefugnisse der FMA klar, dass die FMA zuständig ist.

Abs. 2: Dass die Zulassung von Zweigniederlassungen von Verwaltungsgesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat zulässig ist, ergibt sich aus verschiedenen Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG. Ist eine Zweigniederlassung zugelassen, kann sie wie ein Institut die zugelassenen Tätigkeiten verrichten, insbesondere OGAW auflegen und vertreiben etc.

Abs. 3 stellt Mindestanforderungen an die Zulassung der Zweigniederlassung vor. Mindeststandard ist dabei das EWR-Recht für Zweigniederlassungen von Verwaltungsgesellschaften aus EWR-Vertragsstaaten. Bei der Ausübung der Verordnungsermächtigung verdient besonderes Augenmerk die Beziehung zur Verwaltungsgesellschaft und deren Überwachung durch die Behörde des Drittstaats.

Abs. 4 ermöglicht eine Befreiung von den Zulassungsvoraussetzungen gemäss Abs. 4 im Verordnungswege. Die Vorschrift betont, was sich bereits aus der Erwähnung des öffentlichen Interesses ergibt, nämlich dass die Zulassung mit dem EWR-Recht vereinbar sein muss. Vgl. zu Satz 4 Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG. Dabei geht es um eine tatsächliche, nicht um eine formelle Gleichbehandlung. Eine EWR-Vorschrift kann somit durch eine mindestens ebenso schwer belastende gleichwertige Regelung ersetzt werden.

Zu Art. 127

Abs. 1: Art. 9 der Richtlinie 2009/65/EG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2004/39/EG.

Abs. 2: Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG i.V.m. Art. 15 Abs. 3 der Richtlinie 2004/39/EG. Das einschlägige europäische Recht bestimmt sich derzeit gemäss Art. 64 Abs. 2 der Richtlinie 2004/39/EG, der auf Art. 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Art. 8 verweist, sofern die nach diesem Verfahren erlassenen Durchführungsmaßnahmen nicht die wesentlichen

Bestimmungen der Richtlinie ändern. Die Frist nach Art. 5 Abs. 6 des Beschlusses beträgt drei Monate.

Zu Art. 128

Umsetzung des inhaltlich neuen Art. 100 der Richtlinie 2009/65/EG, wonach die Streitschlichtung auch grenzüberschreitend tätig sein muss. Der Wortlaut des Entwurfs orientiert sich an Art. 61 des Vermögensverwaltungsgesetzes 2005 zur Umsetzung der gleichlautenden Bestimmung der Richtlinie 2004/39/EG („MiFID“). Die Richtlinie 2009/65/EG betont den Verbraucherschutz, weshalb die Verordnungsermächtigung in Abs. 4 die Möglichkeit einer Differenzierung zwischen Kleinanlegern und sonstigen Kunden betont. Die Terminologie entspricht dem Konzept der MiFID-Orientierung.

Zu Art. 129

Umsetzung von Art. 99 der Richtlinie 2009/65/EG. Die Umsetzung der Vorschrift orientiert sich an Art. 111 IUG 2005 und Art. 62 des Vermögensverwaltungsgesetzes.

Tatbestände und Strafmass nach Abs. 1 bis 3 orientieren sich an Art. 111 IUG 2005 und Art. 62 Abs. 1 bis 3 des Vermögensverwaltungsgesetzes 2005, wobei sich das von der FMA verhängte Strafmass wegen Übertretungen von 100 000 auf 200 000 CHF verdoppelt. Spezifisch für Kollektivanlagen nimmt Abs. 1 Bst. c Prospekte auf. Darüber hinaus wird auch die Falschkommunikation mit Behörden anderer EWR-Vertragsstaaten erfasst. Denn Art. 99 der Richtlinie 2009/65/EG verlangt, dass ein Verstoss gegen alle Richtlinienbestimmungen entsprechend sanktioniert wird, wozu auch die Regeln zur Information der Behörden z.B. im Aufnahme- oder Vertriebsstaaten eines OGAW gehören. Eine rechtskräftige Bestrafung solchen Verhaltens durch ein Gericht in Liechtenstein kann einem späteren Informationsaustausch entgegen stehen (vgl. Art. 101 Abs. 6 der Richtlinie 2009/65/EG).

Abs. 4: Art. 99 der Richtlinie 2009/65/EG verlangt wirksame und abschreckende Massnahmen. Dies dürfte sich aus einem Rechtsvergleich mit Strafbestimmungen anderer EWR-Vertragsstaaten ergeben. Aus dieser Perspektive scheint das Strafmass des Vermögensverwaltungsgesetzes moderat. Eine zu geringe Bestrafung kann für die Reputation des Standorts schädlich sein. In Abs. 4 ist deshalb eine Verdoppelung des Strafrahmens für den besonders schweren oder Wiederholungsfall vorgesehen. Ein besonders schwerer Fall liegt vor, wenn der Täter einen besonders erheblichen Vermögensschaden angerichtet hat (objektives Merkmal) oder nachweislich mit Schädigungsvorsatz gehandelt hat (subjektives Merkmal). Die erste Alternative ermöglicht eine Bestrafung also auch dann, wenn der Schädigungsnachweis nicht möglich und deshalb eine schwerere Strafe nach dem Strafgesetzbuch voraussichtlich nicht verhängt werden kann. Die zweite Alternative wird voraussichtlich regelmässig durch schwerere Straftatbestände des Strafgesetzbuches konsumiert sein (z.B. versuchter schwerer Betrug). Sie kann dann strafferhöhend in einer Gesamtstrafe berücksichtigt werden.

Abs. 5 und 6 übernimmt die Art. 62 Abs. 7 und 64 des Vermögensverwaltungsgesetzes.

Abs. 7 setzt Art. 99 Abs. 3 der Richtlinie 2009/65/EG um und orientiert sich am Wortlaut des Art. 62 Abs. 6 des Vermögensverwaltungsgesetzes 2005 in der Fassung von 2007.

Abs. 8 übernimmt Art. 111 Abs. 5 IUG 2005.

Zu Art. 130

Diese Bestimmung regelt in der üblichen Weise die Verantwortlichkeit bei Wiederhandlungen von juristischen Personen und entspricht im übrigen Art. 63 des Vermögensverwaltungsgesetzes.

Zu Art. 131

Diese Bestimmung sieht neben den Verordnungskompetenzen, die bei den einzelnen Artikeln vorgesehen sind, eine allgemeine Verordnungsermächtigung. Damit soll sichergestellt sein, dass die Regierung auch auf bisher nicht vorhersehbare Entwicklungen reagieren kann.

Zu Art. 132

Abs. 1: Umsetzung von Art. 5 Abs. 7 der Richtlinie 2009/65/EG.

Abs. 2: Art. 103 Abs. 5 2. Unterabsatz der Richtlinie 2009/65/EG verlangt die Übermittlung der Informationsempfänger durch die Behörden, die derartige Informationen empfangen haben. Diese Aufgabe hat gemäss Art. 122 Abs. 4 Bst. c die FMA im Namen der empfangenden Behörden zu erfüllen, weil die FMA die übermittelnden Behörden kennt und mit diesen ohnehin kooperieren muss. Die FMA hat von den empfangenden Behörden die Daten abzufragen, die an die übermittelnden Behörden aus anderen EWR-Vertragsstaaten weiterzuleiten sind. Die empfangenden Behörden haben entsprechende Ersuchen der FMA zu beantworten.

Zu Art. 133

In Abs. 1 wird geregelt, dass alle bereits zugelassenen OGAW und Verwaltungsgesellschaften, soweit sie unter dieses Gesetz fallen, ihre Zulassung beibehalten und ihre Geschäftstätigkeit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ausüben können.

In Abs. 2 wird geregelt, dass Verwaltungsgesellschaften, die über eine entsprechende Zulassung im Herkunftsstaat verfügen, ihre Zulassung beibehalten, soweit diese den Zulassungsvoraussetzungen der Richtlinie entspricht, also eine Gleichwertigkeit vorliegt. Damit wird Art. 114 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG umgesetzt. Ein Bezug auf die nationalen Ausführungsbestimmungen erscheint

hier nicht sinnvoll, da es infolgedessen zu strengeren Bedingungen kommen kann, als von der Richtlinie gefordert.

Abs. 3 verweist auf die Vornahmepflicht von internen Anpassungen in angemessener Zeit.

Abs. 4 nimmt Bezug auf die Übergangsregelungen des AIFM-G, welche hinsichtlich der Aufhebung bisherigen Rechts anderes vorsehen können.

Zu Art. 134

Aus dem Gesichtspunkt dieses Gesetzes wird das bisherige IUG samt allen Abänderungen aufgehoben.

Zu Art 135

Ein praktisch gleichzeitiges Inkrafttreten der Regelungen mit den Regelungen im EWR soll im Sinne der Wettbewerbschancengleichheit sichergestellt werden (Umsetzung von Art. 116 Abs. 1 2. Unterabsatz, Art. 117 und Art. 118 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG).

5.2 AIFM-G

Allgemeine Anmerkung:

Die erstmalige Regulierung der Verwaltung und des Vertriebs alternativer Investmentfonds stellt eine grosse Herausforderung für den Regulator als auch für alle betroffenen Kreise dar. Viele Regelungen bedürfen weiterer Konkretisierung durch technische Standards oder andere Durchführungsmassnahmen. Die AIFM-RL sieht deshalb umfangreiche Ermächtigungen zugunsten der EU-Kommission bzw. ESMA vor. Zur Zeit werden diese Massnahmen noch ausgearbeitet, sodass an den Stellen, wo auf die Durchführungsakte der EU-Kommission verwiesen wird, die entsprechenden Durchführungsrechtsakte nicht genannt werden können. Diese Stellen werden entsprechend mit einem Stern-Zeichen versehen. Das-

selbe gilt für die exakte Bezeichnung der AIFM-RL und den damit zusammenhängenden Daten mit XX bezeichnet sind. Auch nach der offiziellen Übersetzung können sich noch formale Anpassungen ergeben.

Zu Art. 1

Abs. 1 umschreibt den Geltungsbereich des Gesetzes mit dem Zweck der Sicherung des Vertrauens in den liechtensteinischen Fondsplatz einerseits sowie dem Anlegerschutz und der Stabilisierung des Finanzsystems in Liechtenstein und dem EWR andererseits. Die Systemstabilität erstreckt sich nicht nur auf das liechtensteinische, sondern jegliches Finanzwesen innerhalb des EWRs, mit dem der Finanzplatz Liechtenstein systemisch verknüpft ist, weil die Schweiz und Liechtenstein eine Währung teilen, ist eine Gefährdung des Schweizer Systems auch eine solche des liechtensteinischen Finanzsystems. Die Erweiterung des Aufsichtszwecks auf die Systemstabilität ist eine Lehre aus der Finanzmarktkrise und Gegenstand aktueller Regelungsbestrebungen auf EU-Ebene. Auf diese Zweckbestimmung, welche durch andere öffentliche Interessen mit Verordnung durch die Regierung ergänzt werden kann, wird in den gesetzlichen Bestimmungen verschiedentlich Bezug genommen, z.B. kann der Anlegerschutz im Zulassungsverfahren bzw. bei den Eingriffsbefugnissen der FMA im konkreten Fall, insbesondere im Geschäftsverkehr mit dem Publikum – im Gegensatz zu den professionellen Anlegern, zu berücksichtigen sein. Für die Frage, ob der Schutz der Anleger die FMA gegebenenfalls zur Verweigerung der Zulassung oder zu Auflagen verpflichtet, kann im konkreten Fall auch zu berücksichtigen sein, ob die Anteile des Fonds nur an professionelle Kunden und qualifizierte Anleger in Liechtenstein vertrieben werden. Ist dies der Fall, ist grundsätzlich zu unterstellen, dass solche Kunden ihre Interessen selbst zu wahren wissen. Das Kriterium des Anlegerschutzes tritt dann grundsätzlich zurück.

Abs. 2 verweist auf den weiteren Zweck des Gesetzes, nämlich auf die Umsetzung der Richtlinie 2011/XX/EG in nationales Recht.

Zu Art. 2

Abs. 1 regelt den personellen Geltungsbereich, wobei drei Konstellationen für die Unterstellung einer Verwaltungsgesellschaft möglich sind. Einerseits wird auf den Sitz der Verwaltungsgesellschaft abgestellt, andererseits auf die von ihr verwalteten und/oder vertriebenen AIF. An dieser Bestimmung ist eindeutig die internationale Ausrichtung des Gesetzes zu erkennen.

Damit wird innerhalb des EWR eine harmonisierte Verwalter-Regulierung umgesetzt. Art. 2 der AIFM-RL verlangt, dass die einschlägigen Vorschriften für alle Verwaltungsgesellschaften mit Sitz in einem EWR-Staat gelten, die einen oder mehrere AIF verwalten, unabhängig davon, ob a) der Sitz des AIF innerhalb oder ausserhalb des EWR liegt; ob b) der AIF ein solcher des offenen oder geschlossenen Typs ist; c) welcher Rechtsform der AIF ist und d) welcher Rechtsform die Verwaltungsgesellschaft ist. Eine wörtliche Umsetzung dieser Vorgabe ist nicht erforderlich. Aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes und der Vorschrift in Abs. 1 („Die Verwaltungsgesellschaft“ = jede liechtensteinischem Recht unterworfenen Verwaltungsgesellschaft) folgt klar, dass es um jede Verwaltungsgesellschaft eines AIF geht.

Abs. 2 zählt eine Anzahl von juristischen Personen und Institutionen auf, welche nicht als Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Gesetzes gelten. Darunter fällt auch eine Verwaltungsgesellschaft, die eine oder mehrere Kollektivanlagen verwaltet, dessen einziger Anleger die Verwaltungsgesellschaft selbst bzw. mit ihr verbundene Gesellschaften sind.

Abs. 3 definiert einen AIF, wobei die Definition aus der Richtlinie (Art. 4 Abs. 1 Bst. c) übernommen wird. Wesentlich gilt es festzustellen, dass vom Gesetz alle

Kollektivanlagen, die nicht unter das OGAW-G fallen, umfasst sind. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob es sich um einen AIF des offenen oder geschlossenen Typs handelt, in welcher Rechtsform er konstituiert wird bzw. welche Struktur der AIF hat.

Abs. 4 sieht eine Verordnungskompetenz der Regierung betreffend einer eingeschränkten Anwendung des Gesetzes oder Ausnahmen davon für bestimmte AIF im öffentlichen Interesse bzw. zum Anlegerschutz vor. Solche Ausnahmen müssen EWR-konform sein.

Zu Art. 3

Diese Bestimmung setzt Art. 3 der AIFM-RL und sieht vor, dass kleine Verwaltungsgesellschaften, die in Abs. 2 definiert werden, mit Ausnahme der Beaufsichtigung durch die FMA nicht dem AIFM-G unterstellt sind. Siehe zu kleinen Verwaltungsgesellschaften ausser den Vorschriften dieses Artikels insbesondere Art. 24. Andere als kleine Verwaltungsgesellschaften, die den Europäischen Pass nicht in Anspruch nehmen können, können von der Einhaltung einzelner oder aller genannten Vorschriften befreit werden.

Abs. 2: enthält die Schwellenwerte gemäss Art. 3 Abs. 2 der AIFM-RL, wobei diesbezüglich die Regierung mit Verordnung andere Grenzbeträge festlegen kann (Abs. 7). Abs. 3 stellt in Umsetzung von Art. 3 Abs. 2 der AIFM-RL klar, dass bei der Berechnung der Schwellenwerte auch indirekt verwaltete Vermögen zu berücksichtigen sind.

Abs. 4: Diese Vorschrift setzt die AIFM-RL im Sinne einer „Opt-out“ Lösung um. Danach kann die Verwaltungsgesellschaft selbst entscheiden, ob sie vom Europäischen Pass der AIFM-RL profitieren und sich im Gegenzug den dafür vorgesehen Bestimmungen unterwerfen möchte. Die getroffene Entscheidung der kleinen Verwaltungsgesellschaft ist unwiderruflich, sobald diese Information an die

Anleger gelangt ist und ein Vertrieb unter Inanspruchnahme des EU-Passes erfolgt ist.

Abs. 5 sieht eine Verordnungskompetenz der Regierung vor, dass Verwaltungsgesellschaften, die AIF eines bestimmten Typs, mit bestimmten Anlagestrategien oder –gegenständen verwalten, allen oder einzelnen Regelungen des AIFM-G unterworfen werden können. Damit wird die Anwendbarkeit der Vorschriften anhand abstrakter Kriterien geregelt.

Abs. 6 sieht die sinngemässe Anwendung auf selbstverwaltete AIF vor.

Zu Art. 4

Die Vorschrift setzt Art. 3 und Anhang 1 der AIFM-Richtlinie um und ergänzt die Kataloge zwecks besserer Lesbarkeit um Definitionen und Begriffe, die im Richtlinientext entweder legaldefiniert oder häufiger mit einer besonderen Bedeutung verwendet werden. Im Übrigen kann hier auf die Erläuterungen zu Art. 3 OGAW-G verwiesen werden, wo bereits erwähnt ist, dass der Anhang „Begriffsbestimmungen“ für das OGAW-G und das AIFM-G gleichermassen verwendet wird, da sich einerseits viele der Definitionen und Begriffe überschneiden und andererseits die beiden Gesetze in einem gewissen Zusammenhang stehen.

Die in Abs. 1 enthaltende Verordnungsermächtigung der Regierung zur näheren verbindlichen Definition der in Anhang 1 genannten und zur erstmaligen Definition weiterer im Gesetz verwendeter Begriffe. Von der Ermächtigung kann z.B. zur Anpassung an Massnahmen der Europäischen Kommission, CESR/ESMA oder an internationale Entwicklungen (z.B. im Rahmen der Mitwirkung in IOSCO) Gebrauch gemacht werden.

Insbesondere überträgt auch die AIFM-Richtlinie vielfach die Befugnis zur Ausgestaltung einer Vorschrift ohne wesentliche Änderung des Richtlinieninhalts auf die Europäische Kommission (z.B. Art. 3 Abs. 4, Art. 5 Abs. 7, Art. 6 Abs. 6, Art. 9

Abs. 3, etc.) Weil mit häufigeren Änderungen dieser Umsetzungsakte zu rechnen ist, empfiehlt sich eine Regelung im Gesetzestext nicht.

Die Verordnungsmacht begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Die in den Richtlinien enthaltenen Vorschriften beschreiben die wesentlichen Regelungen, diese werden in das Gesetz übernommen. Zudem finden sich im Gesetz die mit Grundrechtseingriffen einhergehenden Vorschriften (Sanktionen, Ersatzansprüche, Behördenkooperation etc.).

Abs. 2 verweist ergänzend auf die Begriffsbestimmungen der AIFM-Richtlinie.

Abs. 3 entspricht dem üblichen Passus für die Geschlechtergleichstellung bei den Personen- und Funktionsbeschreibungen.

Zu Art. 5

Abs. 1 nennt, obwohl die Richtlinie Wahlfreiheit lässt, vier Rechtsformen für einen AIF, die somit gesetzlich geregelt werden. Es handelt sich um den Investmentfonds, die Treuhänderschaft, die Investmentgesellschaft und die Kommanditgesellschaft. Bei letzterer handelt es sich um eine Personengesellschaft, bei der die Haftung der Anleger-Gesellschafter auf deren Einlagebetrag beschränkt ist.

Abs. 2 stellt die Treuhänderschaft dem Investmentfonds, die Aktien der Investmentgesellschaft sowie die Kommanditanteile einer Kommanditgesellschaft den Anteilen eines Investmentfonds gleich, der damit Grundform eines AIF ist. Dies gilt, soweit dieses Gesetz oder dazu erlassene Verordnungen nichts anderes bestimmen.

Abs. 3 räumt der Regierung die Verordnungskompetenz ein, andere in- und ausländische Rechtsformen eines AIF anzuerkennen, soweit der Anlegerschutz und das öffentliche Interesse dem nicht entgegen stehen.

Zu Art. 6 bis 8

Hinsichtlich dieser Bestimmungen kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen zu den Art. 5 bis 7 des OGAW-Gs verwiesen werden.

Art. 9

Die GmbH & Co. KG in Deutschland und die Limited Partnership z.B. auf den britischen Kanalinseln und in den US-Bundesstaaten sind insbesondere für geschlossene Private-Equity-, Medien-, Immobilien- und sonstige AIF verbreitet. Hier könnte sich das Steuerrecht als Ansiedlungsfaktor erweisen, wenn das KG-Recht entsprechend flexibel gestaltet ist und die Nutzung des AIF-Passes der AIFM-RL und/oder des Prospektpasses der Prospekttrichtlinie möglich ist. Zu diesem Zweck trifft dieser Abschnitt einige Regelungen.

Die Art. 8 bis 11 folgen dem Vertragsprinzip, das mit dem Aufsichtsprinzip kombiniert ist. Grundsätzlich kann jede Verhaltensweise, jedes Arrangement etc. zulässig sein, sofern der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegen stehen. Wie überall in diesem Gesetz, umfasst das öffentliche Interesse zumindest die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Kapitalmärkte, die Abwehr systemischer Risiken, die Vereinbarkeit mit dem Recht des EWR und, soweit mit EWR-Recht vereinbar, den Schutz des Finanz- und Fondsplatzes Liechtenstein. Ob der Gesellschaftsvertrag mit dem Schutz der Anleger und dem öffentlichen Interesse vereinbar ist, prüft die FMA. Dies setzt entsprechende Kompetenz z.B. im Hinblick auf systemische Risiken, das Recht anderer Staaten oder Detailkenntnisse zu handelnden Personen voraus. Diese Kompetenz kann die FMA allenfalls durch externe Hilfe aufbauen (durch Beleihung, externe Gutachten, Kooperation und Informationsaustausch mit anderen Aufsichtsbehörden etc.).

Die Vorschrift des Art. 8 enthält eine Grundregelung für die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen („L.P.“) analog der Vorbilder zu den übrigen Rechtsformen. Vgl. die Begründung dort. Die Vorschriften zum Gesellschaftsver-

trag sind zwecks besserer Übersichtlichkeit in Art. 9 ausgelagert. Abs. 2 erklärt nach dem Vertragsprinzip das PGR nur insoweit für anwendbar, soweit dieses Gesetz und der Gesellschaftsvertrag keine anderen Regelungen treffen. Da der Gesellschaftsvertrag der KG und jeder seiner Änderungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens vorzulegen ist, ist der Anlegerschutz und das öffentliche Interesse im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu sichern. Abs. 5 ermöglicht auch eine fremdverwaltete Kommanditgesellschaft. Aus steuerlichen Gründen von Interesse kann die Verwaltung durch einen Kommanditisten sein.

Zu Art. 10

Diese Vorschriften zum Gesellschaftsvertrag stellen klar, dass die Kommanditgesellschaft als offener oder geschlossener AIF strukturiert werden kann. Die Details hat der Gesellschaftsvertrag zu regeln. Damit soll grösstmögliche Flexibilität insbesondere für steuerliche Strukturen geschaffen werden. Ähnlich, aber nicht ganz vergleichbar, weil die SICAR eine „Hülle“ über einer anderen Rechtsform ist, sieht Art. 4 Abs. 2 des luxemburgischen SICAR-G vor, dass SICARs solche der offenen und der geschlossenen Form sein können.

Der Katalog verdeutlicht das Vertragsprinzip. Von vorneherein gibt es keine Einschränkungen zur Ausgestaltung der Kommanditgesellschaft. Dies soll insbesondere die Übernahme ausländischer, aus dem Raum des Common Law stammender Vertragstypen ermöglichen. In diesem Fall hat die FMA den Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse zu sichern. Andere Staaten sind an diesem Punkt restriktiver. So ist nach Art. 5 Abs. 2 des luxemburgischen SICAR-G mindestens 5 % der Kommanditeinlage sofort zu leisten. Der Katalog ist wie folgt strukturiert: Allgemein-gesellschaftsrechtliche Regelungen sind in den Bst. a bis h enthalten, die nachfolgenden Buchstaben betreffen speziell die KG als Kollektivanlage. Die Regelungen gemäss Bst. a bis Bst. h sind zusätzlich zu den für alle Kollektivanlagen geltenden Mindestregelungen (vgl. zu Bst. i bis q die entsprechenden

Kataloge in Art. 5 bis 7) zu treffen (vgl. auch Art. 109 des Schweizer KAG für die KKK). Verzichtet der Gesellschaftsvertrag auf eine Regelung, ist das Recht der Kommanditgesellschaft nach den Vorschriften des PGR einschlägig.

Gegenüber dem Schweizer KKK-Recht bestehen folgende Erleichterungen: 1) keine begrenzte Dauer (Schweiz: 12 Jahre); 2) keine Begrenzung der Komplementärstätigkeit/kein Wettbewerbsverbot (Schweiz: Komplementär kann nur ein Komplementär in einer KKK zur gleichen Zeit sein); 3) die Details eines etwaigen Konkurrenzverbots sind vertraglich auszugestalten (im Gegensatz zu den Offenlegungspflichten gemäss Art. 104 Abs. 2 KAG); 4) die Rechte der Kommanditisten sind vertraglich auszugestalten (im Gegensatz zur strikten Regelungen eines Einsichts- und Auskunftsrechts gemäss Art. 106 KAG), dazu im Folgenden.

Bst. g: Die Rechte der Kommanditisten sind vertraglich auszugestalten (im Gegensatz zur strikten Regelungen eines Einsichts- und Auskunftsrechts z.B. gemäss Art. 106 KAG und § 161 HGB (Deutschland). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in der Gestaltungspraxis u.a. zur Umgehung solcher Rechte von Publikumsanlegern Treuhänder installiert werden. Auf diese kostenintensiven Zwischenschritte kann verzichtet werden. Professionelle Kunden werden auf die Einräumung ihnen wichtiger Rechte drängen und im Übrigen darauf verzichten. Sofern die Kommanditgesellschaft auch an das Publikum emittiert, hat die Aufsicht eine allenfalls fehlende Mitwirkung der Anleger (die erfahrungsgemäss ohnehin nicht effektiv ist) auszugleichen.

Die Angabepflicht nach Abs. 2 Bst. h orientiert sich am Recht der Guernsey-LP, wonach durch entsprechende Erklärung im Gesellschaftsvertrag die Wahl für oder gegen den Status einer juristischen Person besteht. Die Folgen dieser Wahl sind steuerlicher und haftungsrechtlicher Art. Ob der AIF in Liechtenstein juristische Person ist, ist in manchen Staaten einer von mehreren Faktoren für die Frage, ob der AIF im Sinne des Steuerrechts transparent ist, in anderen Staaten (ins-

besondere Deutschland und Frankreich) ist die juristische Qualifikation im Heimatstaat irrelevant. Die Angabe nach Abs. 2 Bst. i gibt dem Fondsinitiator die Entscheidung für die beste Gestaltung in die Hand.

Zu Art. 11

Nach Abs. 1 muss Sitz der KG Liechtenstein sein. Dabei handelt es sich um den Registersitz. Sofern der Verwaltungssitz woanders ist, muss die FMA durch Auflagen nach Abs. 1 Satz 2 sicherstellen, dass dem Anlegerschutz und dem öffentlichen Interesse Rechnung getragen wird. Dabei ist die Leitlinie zur Aufgabenübertragung für AIF heranzuziehen. Die Aufsicht sollte darauf hinwirken, dass der Verwaltungssitz grundsätzlich in Liechtenstein ist und nur einzelne Aufgaben übertragen werden. Abs. 2 ist der entsprechenden PGR-Vorschrift entnommen. Die dortige Formalvorschrift wirkt aufwendig. Hinzugefügt wurde die Möglichkeit, Änderungen durch qualifizierte digitale Signatur anzumelden.

Zu Art. 12

Nach Abs. 1 sind neben der Beteiligung natürlicher und juristischer Personen als Komplementäre insbesondere die AG & Co., die GmbH & Co., die Stiftung & Co zulässig. Diese Flexibilität ist für steuerliche Strukturen sinnvoll. Abs. 2: Grundsätzlich sind für das Innenrecht des Komplementärs die jeweils einschlägigen Bestimmungen anzuwenden. Da der Komplementär durchaus im Ausland angesiedelt sein kann und die Heimat-Rechtsordnung des Komplementärs allenfalls unübersichtlich oder unbekannt ist, ermöglichen die Auflagen der FMA die Sicherung einer Aufsicht und ein Mindestniveau des Anlegerschutzes.

Art. 11 Abs. 3 regelt das Mindestkapital des Komplementärs. Der Betrag gemäss Satz 2 von 300 000 EUR entspricht der Mindestanforderung an intern verwaltete Investmentgesellschaften nach der AIFM-RL und ist damit Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Europäischen Passes der AIFM-RL. Ist das Mindestkapital nicht erreicht, kommt ein grenzüberschreitender Vertrieb von KG-Anteilen allen-

falls unter Inanspruchnahme des Europäischen Passes für Wertpapiere („Prospektpass“) in Betracht. Nach Abs. 4 können Investoren nicht nur professionelle Kunden (oder wie im Schweizer Recht qualifizierte Anleger gemäss Art. 98 Abs. 3 i.V.m. 10 Abs. 3 KAG), sondern auch sonstige (Privat-)Kunden sein. Zudem wird auf eine Mindestanlegerzahl verzichtet, so dass auch ein Anleger genügt. Jedoch müssen beim Anteilsvertrieb an Privatkunden die Vertriebsvoraussetzungen erfüllt sein, insbesondere müssen ein Prospekt und die wesentlichen Informationen für die Anleger erstellt sein.

Zu Art. 13

Diese Regelung entspricht inhaltlich dem Art. 12 OGAW-G. Es kann an dieser Stelle auf die entsprechenden Erläuterungen verwiesen werden.

Zu Art. 14

Abs. 1: Werden die in der Vorschrift genannten Vorgaben in den konstituierenden Dokumenten eingehalten, handelt es sich im Sinne des Europarechts um ein übertragbares Wertpapier. Dann ist die Nutzung des Prospektpasses möglich und die Anteile können an einer Börse oder einem regulierten Markt im EWR gehandelt werden. Dies steigert die Attraktivität insbesondere von geschlossenen Fonds. Im Gegenzug unterliegen solche Fondsanteile dem MiFID-Vertriebsrecht, was eine professionelle Vertriebsorganisation erfordert.

Ob eine Beschränkung auf professionelle Kunden einem Börsenhandel von Anteilen an Spezialfonds und SICARs entgegensteht, ist nicht abschliessend geklärt. Z.B. werden derart beschränkte Fondsanteile an der Börse Luxemburg zum Handel zugelassen. Über die Bestimmungen von Abs. 1 hinaus wird nach manchen Finanzmarktrechten erforderlich sein, dass a) die Anteile volleingezahlt sind (z.B. weil teileinbezahlte Aktien nur als vinkulierte Aktien emittiert werden dürfen) und b) vor der Auflösung nur Gewinnanteile ausgeschüttet werden (während aus steuerlichen Gründen z.B. bei der KG eine Ausschüttung der Kommanditeinlage

sinnvoll sein kann). Diese Beschränkungen sind im EWR aber nicht einheitlich: Z.B. verlangen die niederländischen Listing Rules für die Euronext Amsterdam nicht die Einzahlung des vollen Einlagebetrags als Voraussetzung eines Listings von LP-Anteilen.

Abs. 2 eröffnet für die Anteile an einen AIF die beiden gängigen Nachweisformen (z.B. in Frankreich, Schweiz: Eintragung in ein Depotbuch, z.B. in Deutschland, Grossbritannien: Verbriefung), um in jedem Vertriebsstaat das dort übliche Verfahren nutzen zu können. Art. 8 des luxemburgischen Fondsgesetz-Entwurfs vom 6. August 2010 sieht demgegenüber noch eine Verbriefung vor.

Zu Art. 15

Nach Abs. 1 ist eine Umwandlung eines AIF in einen OGAW zulässig, was umgekehrt jedoch nach dem OGAW-G verboten ist. Das Verfahren richtet sich nach Abs. 2 bis 8 nach den Vorschriften für die Verschmelzung, weil die Umwandlung insofern das gleiche wirtschaftliche Ergebnis erzielt. Die Verschmelzungsregeln orientieren sich ihrerseits an den diesbezüglichen Vorschriften im OGAW-G mit einigen abweichenden Möglichkeiten.

An sich hat die Vorschrift kein Vorbild im Rahmen der Richtlinie. Ein flexibles Verschmelzungsregime ist wünschenswert, weil es ein kosteneffizientes Wachstum der Kollektivanlage ermöglicht und damit mittelbar die Kosten der Kollektivanlage für die Anleger senkt.

Abs. 2 und 3 regeln die inländische und grenzüberschreitende Verschmelzung von AIF auf andere AIF und auf OGAW.

Abs. 2: Für den Standardfall einer Verschmelzung eines AIF auf einen anderen AIF oder auf einen OGAW wird die entsprechende Anordnung des OGAWs-Verschmelzungsregimes angeordnet.

Abs. 3: Insbesondere für AIF der geschlossenen Form (z.B. AG-Verschmelzungen, z.B. nicht für KG-Verschmelzungen) existieren EWR-Verschmelzungsvorschriften im Gesellschaftsrecht. Zwar fehlt die aufsichtsrechtliche Komponente, jedoch bestehen Regelungen zur grenzüberschreitenden Verschmelzung in allen EWR-Mitgliedstaaten bereits heute; diese könnten sich für Liechtenstein als Wettbewerbsvorteil erweisen, wenn Liechtenstein eine praktikable Verknüpfung von Gesellschaftsrecht und Aufsichtsrecht anbietet. Abs. 3 greift in Satz 1 durch eine Pauschalverweisung auf diese Rechte zurück. Keine Aussage kann das liechtensteinische Recht zum Aufsichtsrecht in einem anderen EWR-Herkunftsstaat eines beteiligten AIF treffen, doch dürften aus aufsichtsrechtlicher Sicht jedenfalls dann keine Bedenken bestehen, wenn das Verfahren für die Zulassung eines AIF eingehalten wurde und der neue, nach Liechtenstein hineinverschmolzene AIF zum Datum der Wirksamkeit der Verschmelzung eine Vertriebsanzeige gemäss Art. 55 zustellt. In dieser Hinsicht könnten sich die Herkunftsstaatbehörden gegebenenfalls aber widersetzen, weil eine zwingende Harmonisierung der Verschmelzungsvorschriften für AIF fehlt. Die Chance sollte dennoch eröffnet werden. Die Verordnungsermächtigung ermöglicht eine Regelung der Verfahrensdetails und insbesondere eine Anpassung an eventuelle Anforderungen der Herkunftsstaatbehörden.

Abs. 2 und 3 eröffnen auch die Möglichkeit einer Herausverschmelzung aus Liechtenstein hinaus. Eine Beschränkung auf inländische Verschmelzungen würde kaum Wettbewerbsvorteile bringen. Eine Begrenzung auf Hereinverschmelzungen dürfte europarechtswidrig sein. Die Vorschrift ist zudem ein Signal an den Markt, dass man von der eigenen Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Liechtenstein überzeugt ist, Hürden bei der Verschmelzung verstehen die Marktakteure dagegen als Signal der Schwäche.

Abs. 4 schafft einen allgemeinen, durch Verordnung zu konkretisierenden Genehmigungsvorbehalt.

Durch Abs. 4 und 5 ist sichergestellt, dass die OGAW-Vorschriften einzuhalten sind. Diese Vorschriften sind in Bezug auf AIF nicht einschlägig, deren Einhaltung dürfte deshalb bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung – zumal aus Drittstaaten nach Liechtenstein hinein – auch nicht sichergestellt und beaufsichtigt sein. Gegebenenfalls prüft die FMA auf der Grundlage eines erweiterten Verschmelzungsplans, ob die Voraussetzungen für die Neugründung eines OGAW erfüllt sind.

Abs. 6 betrifft den Fall, dass z.B. das Gesellschaftsrecht eines AIF (z.B. einer AG oder GmbH) ein höheres Quorum für die Verschmelzung vorsieht. Es bleibt dabei, dass die Ausnahme des Umtauschangebots die Zustimmung ersetzt.

Abs. 7 betrifft den Fall der Rechtskollision. Hier ist entscheidend, dass der OGAW nach Verschmelzung die Regeln für OGAW einhält. Dies hat die FMA sicherzustellen, weil sie auch zukünftig den OGAW zu überwachen hat.

Die Verordnungskompetenz in Abs. 8 ermöglicht es der Regierung dem Umstand Rechnung zu tragen, dass (1) die Umwandlung in einen OGAW allenfalls ein höheres Anlegerschutzniveau mit sich bringt und (2) ob die Kollektivanlage zuvor nur an professionelle Kunden oder auch an das Publikum vertrieben wurde. Bei einer ausserordentlich hohen Zustimmung (Beispiel: nahe 100 %) gebietet der Anlegerschutz kein Eingreifen der FMA mehr (wohl aber mögliche systemische Risiken etc.). Andererseits kann die Regierung von den Anforderungen der Abs. 2 und 3 mit Verordnung befreien bzw. abweichende Regelungen treffen. Dabei sind Eigenheiten der AIF Rechnung zu tragen, z.B. dass es sich vielfach um illiquide Anlagen handelt und deshalb die Auszahlung im Fall eines Austrittsrechts nicht immer unmittelbar erfolgen kann. Zudem sollte die Verordnung für Fonds,

deren Vertrieb sich auf professionelle Kunden und qualifizierte Anleger in Liechtenstein beschränkt, unter Umständen einen Verzicht auf das Austrittsrecht vorsehen können.

Zu Art. 16

Diese Bestimmung ist zu vergleichen mit Art. 7 AIFM-RL. Sie orientiert sich an Art. 28, 35 IUG 2005. Im Übrigen hat die Vorschrift keinen europäischen Hintergrund. Sie ist Auffangnorm für alle anderen Strukturmassnahmen mit Bezug zur Kollektivanlage. Es kann an dieser Stelle zu den Erläuterungen zu Art. 11 OGAW-G verwiesen werden.

Zu Art. 17

Umsetzung von Art. 3a und 4 der AIFM-RL. Vergleiche zum Sitz noch Art. 18 Abs. 1 Bst. e. Abs. 1 statuiert die Zulassungspflicht einer Verwaltungsgesellschaft, wobei die Zulassung im EWR gültig ist.

Abs. 2 differenziert zwischen einem fremd- und selbstverwalteten AIF, wobei für letzteren die nachfolgenden Vorschriften sinngemäss zur Anwendung kommen.

Abs. 3 ermöglicht eine beschränkte Zulassung, wobei die Regierung Näheres mit Verordnung regeln kann.

Zu Art. 18

In dieser Bestimmung wird Art. 5 AIFM-RL umgesetzt. Der Katalog zählt die Unterlagen, die einerseits in Bezug auf die Verwaltungsgesellschaft und andererseits in Bezug auf den AIF vorzulegen sind auf. Abs. 3 und 4 sehen diesbezüglich Möglichkeiten für Abweichungen von Abs. 1 und 2 durch die FMA bzw. Regierung vor.

Zu Art. 19

In dieser Vorschrift wird Art. 6 der AIFM-RL praktisch identisch umgesetzt, die Auflistungen sind selbsterklärend.

Zu Art. 20

Abs. 1 bis 3 setzen Art. 6a AIFM-RL um. Wegen potentieller Währungsschwankungen wurde auf die Fixierung eines Betrags des Anfangskapitals und der Eigenmittel in CHF verzichtet. Anfangskapital und Eigenmittel können in EUR oder CHF aufgebracht und nachgewiesen werden.

Abs. 4: Vgl. Art. 6a Abs. 6 AIFM-RL um.

Derzeit entsprechen das Anfangskapital und die Eigenmittel der AIFM-RL der OGAW-RL.

Abs. 5 legt das Anfangskapital und die Eigenmittel eines selbstverwalteten AIF mit mindestens EUR 300 000 fest.

Abs. 6 bestimmt, wie die genannten Beträge in CHF umzurechnen sind. Die Vorschrift legt fest, dass für die Ermittlung des Mindestkapitals der jeweils um 15.00 Uhr eines Handelstages von der Europäischen Zentralbank festgelegte Referenzkurs massgeblich ist. Die Referenzkurse werden jeweils auf der Internetseite der EZB veröffentlicht (unter <http://www.ecb.int/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html>). Auf diese Weise wird eine Harmonisierung der Mindesthöhe mit der Praxis anderer EWR-Staaten erreicht und vermieden, dass es infolge einer abweichenden Währung zu Wettbewerbsnachteilen insbesondere gegenüber den Euro-Staaten Luxemburg und Irland kommt.

Abs. 7 ermächtigt die Regierung zu einer abweichenden Festsetzung der Höhe des Anfangskapitals oder der Mindesteigenmittel in Bezug auf AIF, soweit dies u.

a. mit dem EWR-Recht vereinbar ist. Damit soll die Möglichkeit eröffnet werden, von den Ausnahmen für von kleinen Verwaltungsgesellschaften verwaltete AIF Gebrauch zu machen.

Zu Art. 21

Abs. 1 und 2 setzen Art. 6 Abs. 5 der Richtlinie um. Die europäische Maximalfrist von sechs Monaten wird gemäss dem Beschleunigungsprinzip mit einer Regelfrist von einem Monat deutlich unterschritten. Die FMA soll, falls möglich, noch schneller entscheiden. Die Regierung auf dem Verordnungsweg und die FMA durch ihre Organisation haben dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die kurzen Fristen nicht zu Lasten des Anlegerschutzes gehen. Besteht hinreichender Anlass, die Zulassung zu verzögern, z.B. um Informationen über die Geschäftsleiter bei anderen Aufsichtsbehörden einzuholen, weil ein entsprechender Verdacht auf eine schlechte Reputation hinweist, kann die FMA von der Fristverlängerung Gebrauch machen. Abs. 2 weist zudem darauf hin, dass als minderes Mittel zur Ablehnung der Zulassung die Beschränkung der Zulassung auf einzelne Anlagestrategien zur Verfügung steht. In beiden Fällen besteht eine Begründungspflicht.

Abs. 3: Vgl. Art. 6 Abs. 2 Bst. a bis c der Richtlinie. Schwesterunternehmen sind andere Tochterunternehmen desselben Mutterunternehmens. Eine Anhörungspflicht besteht nur in Bezug auf die Behörde des Zulassungsstaats, nicht etwaiger Vertriebs- oder Aufnahmestaaten. Dies bringt die Vorlage durch die Einzahl („des anderen EWR-Staats“) richtlinienkonform zum Ausdruck.

Abs. 4 dient der Umsetzung von Art. 6 Abs. 5 der Richtlinie.

Zu Art. 22

Diese Regelung soll dazu dienen, die Unterlagen gegenüber der Aufsichtsbehörde aktuell zu halten. Satz 2 und 3 setzen Art. 7 AIFM-RL für alle Verwaltungsgesell-

schaften um. Eine Anzeige genügt für wesentliche Änderungen des Geschäftsplans nicht.

Zu Art. 23

Umsetzung von Art. 8 der AIFM-RL.

Abs. 1 ermächtigt zur Entziehung einer Zulassung eines AIFM bei Verstoss gegen grundlegende rechtsstaatliche Grundsätze. Abs. 1 Bst. a setzt das Wahlrecht zwischen Entziehung durch die FMA und dem automatischen Erlöschen zugunsten der Verwaltungsgesellschaft im erstgenannten Sinn um. Dies ermöglicht eine grössere Flexibilität.

Abs. 1 Bst. e bezieht sich auf die Neufassung der Kapitaladäquanzrichtlinie 2006/49/EG. Nur die Nichteinhaltung gegen Richtlinienbestimmungen, nicht aber etwaige strengere Umsetzungsgesetze in Liechtenstein (z.B. im BankG), berechtigt zum Verstoss. Dies gewährleistet aus Sicht der Adressaten, dass sie sich mit anderen Vorschriften des liechtensteinischen Rechts ausser diesem Gesetz nicht befassen müssen und reduziert somit deren Kosten. Klarstellungshalber wird die Umsetzungsvorschrift des liechtensteinischen Rechts zitiert.

Abs. 2 folgt dem Verordnungsprinzip. Die Verordnungsermächtigung zugunsten der Regierung steht unter dem Vorbehalt des Anlegerschutzes und des Schutzes des öffentlichen Interesses. Aus Gründen des Vertrauensschutzes zugunsten der Investmentgesellschaft sind neu eingeführte Entziehungsgründe in angemessener Zeit vor deren Inkrafttreten bekannt zu machen.

Art. 24

Abs. 1: Damit die FMA von der Gründung einer Verwaltungsgesellschaft erfährt, muss die Verwaltungsgesellschaft die Gründung der FMA anzeigen. Die Inhalte der Anzeige werden geregelt.

Abs. 2 verbietet die Tätigkeitsaufnahme vor Ablauf von 10 Werktagen nach Zugang der Anzeige. Der FMA wird ein Widerspruchsrecht (Abs. 3) für den Fall eingeräumt, dass der Schutz der Anleger oder das öffentliche Interesse entgegenstehen, wobei für dessen Ausspruch eine Frist von ebenfalls 10 Werktagen vorgesehen ist, andernfalls die Nichtanwendung der Vorschriften als genehmigt gilt.

Anders als die generelle Unterwerfung bestimmter Anlagestrategien etc. nach Art. 3 Abs. 5 geht es in diesem Fall um Gründe, die nicht aus den abstrakten Risiken infolge der Verwaltungstätigkeit eines AIF entstehen. Anlass eines Widerspruchs der FMA können z.B. der Vertrieb an eine Vielzahl Publikumsanleger, eine Geschäftstätigkeit nahe an den Schwellenwerten oder andere Gründe in der Person der Anspruchsteller sein. Bei Widerspruch bedarf der Betrieb der Verwaltungsgesellschaft einer Zulassung

Andernfalls (Abs. 4) erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Registriernummer und auf ihre Tätigkeit wird hingewiesen. Eine Inanspruchnahme des Europäischen Passes ist ausgeschlossen. Eine Tätigkeit ausserhalb des EWR ist weiterhin möglich, wenn das einschlägige Recht eingehalten wird.

Abs. 5 regelt die laufenden Pflichten einer Verwaltungsgesellschaft, die besagte Vorschriften nicht anwendet. Vgl. Art. 2b AIFM-RL. Abs. 5: Die Verordnungsermächtigung greift der Verordnungsermächtigung in Art. 2b der AIFM-RL vor.

Zu Art. 25

Umsetzung von Art. 8b der Richtlinie. Die Bestimmung ist unter Anpassung der Terminologie gemäss Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG wortgleich aus Art. 10a des Vermögensverwaltungsgesetzes übernommen.

Die Pflicht zur Mitteilung des Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung gilt nur für bestellte Verwaltungsgesellschaften, nicht aber für selbstverwaltete Investmentgesellschaften, vgl. Abs. 1.

Zu Art. 26

Umsetzung von Art. 4 der AIFM-RL.

Abs. 1 und 2 setzen Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie um. Die Ratio in Abs. 1 ist, dass eine intern verwaltete Kollektivanlage bei der Erbringung anderer Finanzdienstleistungen in schwerwiegende Interessenkonflikte geriete.

Abs. 2 beschreibt den Aktionsradius der bestellten Verwaltungsgesellschaft gemäss Anhang I zur Richtlinie inklusive Nebendienstleistungen

Abs. 2 S. 2: Die Umsetzung erfolgt auf zwei Wegen, erstens durch das „Zusätzlich“ im Satzeingang, wodurch klargestellt ist, dass eine ausschliessliche Erbringung der in Satz 2 genannten Dienstleistungen nicht zulässig ist und zweitens durch den Einschub in Bst. b „als Nebendienstleistung zusammen mit einer Zulassung für die individuelle Verwaltung einzelner Portfolios“, wonach die Nebendienstleistungen nur erbracht werden dürfen, wenn der Verwaltungsgesellschaft auch für die individuelle Portfolioverwaltung die Zulassung erteilt wurde.

Abs. 3 setzt Art. 4 Abs. 6 der AIFM-RL um. Danach gelten zusätzlich zu den Bestimmungen dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Verordnung bestimmte Vorschriften des Finanzmarktaufsichtsrechts. Im Sinne einer klaren Richtlinienumsetzung werden diese Vorschriften im Gesetzestext wiedergegeben. Die Richtlinientexte beziehen sich auf Art. 2 Abs. 2, Art. 12, 13 und 19 der Richtlinie 2004/39/EG („MiFID“). Diese Vorgaben sind in den Art. 6 Abs. 1 Bst. k, Art. 20 des Vermögensverwaltungsgesetzes teilweise nur angedeutet. Die Umsetzung bezweckt gegenüber dem Richtlinientext keine Inhaltsänderung. Soweit in Art. 20 VVG etc. die besagten Richtlinienvorgaben nicht oder nicht vollständig enthalten sind, sind die zur Ausführung erlassenen Verordnungen und im Fall, dass auch dort keine Regelungen getroffen wurden, unmittelbar geltendes EWR-Recht beizuziehen.

Abs. 4 setzt Art. 4 Abs. 7 der Richtlinie um, die auch eine Zulassung als Verwaltungsgesellschaft für Wertpapierfirmen vorsieht.

Zu Art.27

Abs. 1: Vgl. Art. 9 Abs. 1 AIFM-RL.

Abs. 2: Vgl. Art. 9 Abs. 2 AIFM-RL. Abs. 2 Bst. b bezieht sich auf die zur Umsetzung der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. (EG) L 84 vom 26.3.1997, S. 22) erlassenen Vorschriften innerhalb Liechtensteins und des EWR. Die Vorschrift beschränkt sich auf bestellte Verwaltungsgesellschaften, weil selbstverwaltete AIF nur ihr eigenes Vermögen verwalten dürfen.

Abs. 3: Bei der Ausübung der Verordnungsermächtigung sind die Umsetzungs- und Durchführungsmassnahmen der Europäischen Kommission auf Grund von Art. 9 der AIFM-RL enthaltenen Verordnungsermächtigungen zu beachten.

Zu Art. 28

Diese Regelung setzt Art. 9a der AIFM-RL um. Die Vorgaben gemäss Anhang II der AIFM-RL sind der Kommissionsempfehlung vom 30. April 2009 „on remuneration policies in the financial services sector“ entnommen. Vgl. die Erwägungsgründe [12aa bis 12c] der AIFM-RL. Abs. 3: Im Rahmen der Ausübung der Verordnungsermächtigung nach Abs. 3 sind die Detailvorgaben im Anhang II der AIFM-RL sowie die Leitlinien des CESR/ESMA gemäss Art. 9a Abs. 2 der AIFM-RL zu berücksichtigen.

Zu Art. 29

Zu den Grundprinzipien gehört auch ein Aufbau der Verwaltungsgesellschaft in der Weise, dass Interessenskonflikte in jeglicher Hinsicht vermieden werden. Der Regierung kommt diesbezüglich eine Verordnungskompetenz zu.

Zu Art. 30

Es wird Art. 11 der AIFM-RL umgesetzt.

Abs. 1: Die von Abs. 1 der Richtlinienbestimmung verlangte „funktionale Trennung“ wird übersetzt in die Voraussetzung, das Risikomanagement verschiedenen Personen zuzuweisen, ohne dass damit eine Bedeutungsverschiebung beabsichtigt ist. Durch Verordnung der Regierung ist sicherzustellen, dass die Zuweisung an verschiedene Personen zur funktionalen Trennung führt. Abs. 2 Satz 1 setzt Abs. 2, 1. Unterabsatz der Richtlinienbestimmung um. Abs. 2 Satz 2 setzt Abs. 2, 2. Unterabsatz der Richtlinienbestimmung um. Abs. 3 setzt Abs. 3 der Richtlinienbestimmung um. Abs. 4: Im Rahmen der Ausübung der Verordnungsermächtigung sind die Durchführungsmaßnahmen der Europäischen Kommission gemäss Art. 11 Abs. 5 AIFM-RL zu berücksichtigen.

Hinweis zu Art. 29: Die Kommission ist nach Art. 11 Abs. 6 AIFM-RL zum Erlass einer Kommissions-Verordnung ermächtigt, die festzulegen hat, in welchen Abständen das Risikomanagement zu überprüfen ist und wie das Risikomanagement funktionell von der gemeinsamen Portfolioverwaltung zu trennen ist.

Zu Art. 31

Die Regelung dient der Umsetzung von Art. 12 der AIFM-RL. Die Richtlinie formuliert mit doppelter Verneinung („jeder AIF, der kein solcher des geschlossenen Typs ist, der kein Leverage einsetzt“). Diese Verneinung wird aufgelöst in die zwei zugrundeliegenden Voraussetzungen (offener Typ *oder* Einsatz von Leverage). Das Liquiditätsmanagement bei AIF des offenen Typs wirft Probleme auf, wenn

die Vermögensgegenstände des AIF illiquide sind (z.B. offene Immobilienfonds, aber auch Schiffsfonds, Filmfonds etc.). Der Einsatz von Leverage kann zu plötzlichen Liquiditätsbeeinträchtigungen infolge von Marktschwankungen führen. Diesen Risiken möchte die AIFM-RL durch eine Verpflichtung zum aktiven Liquiditätsmanagement begegnen.

Art. 30 Abs. 1 Bst. a: vgl. Abs. 1 1. Unterabsatz der Richtlinienbestimmung. Abs. 1 Bst. b: vgl. Abs. 1 2. Unterabsatz der Richtlinienbestimmung. Abs. 1 Bst. c: fasst Abs. 2 und die weiteren Klarstellungen aus Abs. 1 1. Unterabsatz der Richtlinienbestimmung zusammen, ohne dass damit eine Bedeutungsverschiebung beabsichtigt ist. Bei Ausübung der Verordnungsermächtigung gemäss Abs. 2 sind die Umsetzungsmassnahmen der Kommission in Form einer Richtlinie gemäss Art. 12 Abs. 3 der AIFM-RL zu berücksichtigen. Hinweis: Die Kommission ist nach Art. 12 Abs. 4 AIFM-RL zum Erlass einer Kommissions-Verordnung ermächtigt, die festzulegen hat, wie die Investmentstrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahme von Anteilen aufeinander abzustimmen sind.

Zu Art. 32

Art. 31 setzt Art. 13 der AIFM-RL um. Bei Ausübung der Verordnungsermächtigung nach Abs. 1 sind die Massnahmen der Europäischen Kommission gemäss Art. 13 der AIFM-RL zu berücksichtigen.

Zu Art. 33

Die Bestimmung setzt Art. 3a Abs. 2 und 3 der AIFM-RL um. Abs. 1: Die Vorschrift betrifft Fälle, in denen die Verwaltungsgesellschaft aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Vorschriften zu erzwingen, für die sie nach der AIFM-RL verantwortlich ist. Das Informationsrecht ist Vorstufe des erzwungenen Rücktritts nach Abs. 2.

Abs. 2: Die Vorschrift ist Konsequenz des auf die Verwaltungsgesellschaft beschränkten Anwendungsbereichs der AIFM-RL, sog. Verwalter-Regulierung. Weil eine Regulierung des AIF oder seiner Anteile (sog. Produktregulierung) durch die Richtlinie nicht erfolgt, wird durch die Einstellung der Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft, sollte der AIF die Regeleinhaltung verweigern, indirekter Druck aufgebaut, die Regeln der AIFM-RL einzuhalten.

Zu Art. 34

Es wird Art. 15 der AIFM-RL umgesetzt. Es handelt sich um fundamentale Regelungen, dass sich eine Einführung auf dem Verordnungsweg aufdrängt. Bei der Ausübung der Verordnungsermächtigung in Abs. 2 sind die Umsetzungsmassnahmen der Kommission gemäss Art. 15 Abs. 2 der AIFM-RL zu berücksichtigen.

Zu Art. 35 bis 38

Die Art. 35 bis 38 setzen Art. 16 der AIFM-RL zu allgemeinen Grundsätzen für eine angemessene Bewertung aller AIF um. Dabei werden auch die Anforderungen an eine externe Bewertung festgelegt (Art. 37). In Art. 38 ist die Verordnungskompetenz geregelt.

Zu Art. 39

Richtliniengetreue Umsetzung der Vorschriften von Art. 18 der AIFM-RL. Übertragungen von Aufgaben oder Teilen davon sind grundsätzlich erlaubt, soweit die vorgeschriebenen Bedingungen eingehalten werden (Abs 1 und 2). Wesentlich ist, dass durch eine Übertragung die Haftung der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem AIF und den Anlegern unberührt bleibt (Abs. 3). Auch eine Sub-Delegation ist möglich (Abs. 4). Der Regierung steht eine Verordnungsermächtigung offen, insbesondere zu allfälligen Grenzen der Übertragungsermächtigung (Abs. 5).

Zu Art. 40

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine analoge Regelung zu Art. 27 OGAW-G, sodass auf die diesbezüglichen Erläuterungen entsprechend verwiesen werden kann.

Zu Art. 41 bis 48

Art. 41 bis Art. 48 setzen die sehr umfangreiche Verwahrstellenregelung in Art. 21 der AIFM-Richtlinie um.

Grundsätzlich müssen alle Verwaltungsgesellschaften über eine Verwahrstelle verfügen (vorbehaltlich von AIF, die von kleinen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden, und einer Befreiung). Die Beauftragung hat mit einer schriftlichen Vereinbarung zu erfolgen. Wesentlich ist, dass gemäss Art. 41 Abs. 3 die Verwahrstellenfunktion geöffnet wird für Vermögensverwalter und andere gemäss OGAW-G zugelassene Verwahrstellen und bei Vorliegen spezieller Voraussetzung auch für von der Regierung bestimmte Stellen, die die Verwahrung als Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben, einem beruflichen Regelwerk unterliegen und über ausreichend finanzielle Garantien verfügen. Es wird auch klar geregelt, wer als Verwahrstelle nicht in Betracht kommt, nämlich die Verwaltungsgesellschaft und gegebenenfalls ein Prime-Broker. Art. 42 trifft eine umfangreiche Regelung für Verwahrstellen mit irgendeinem Drittstaatenbezug, sei es über die Verwaltungsgesellschaft oder über den AIF. Erstmals werden in Art. 43 konkret und umfassend die Aufgaben einer Verwahrstelle geregelt, wobei diese nur in geringem Umfang unter Einhaltung bestimmter Bedingungen auch an Dritte übertragen werden können, wobei die Haftung der Verwahrstelle grundsätzlich unberührt bleibt, es sei denn es wäre ein spezieller Ausschluss der Haftung vereinbart worden. Art. 45 regelt die Haftung bei Verlust von Finanzinstrumenten, wobei nur force majeure ausgenommen bleibt. Hinsichtlich anderer Schäden wird bei schuldhafter Pflichtverletzung für erlittene Schäden oder Verluste gehaftet. Für

die Geltendmachung des Schadenersatzes gegen eine Verwahrstelle mit Sitz in Liechtenstein ist das Landgericht zuständig. Art. 46 sieht eine Spezialregelung vor, wenn Drittstaatsrechte eine bestimmte Verwahrung vorsehen, eine solche jedoch nicht zur Verfügung steht. Art. 47 schliesslich unterstellt die Aufsicht über die Verwahrstelle der Herkunftsstaatbehörde und regelt die Kooperation der für die Verwahrstellen zuständigen Behörden und Art. 48 sieht eine umfassende Verordnungskompetenz für die Regierung vor.

Zu Art. 49 bis 51

In diesen Regelungen sind analog zum OGAW-G (siehe zu Art. 88 bis 90) die Person, Qualifikation sowie die Pflichten des für jeden AIF, jede Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle zu bestellenden Wirtschaftsprüfer geregelt.

Zu Art. 52

Diese Regelung setzt Art. 19 der AIFM-RL um und ist in Ergänzung zu den drei vorherigen Bestimmungen zu sehen, insbesondere was die Mindestinhalte des Jahresberichts und die Rechnungslegungsstandards anlangt.

Abs. 2 betrifft Emittenten, die nach der Transparenzrichtlinie berichtspflichtig sind, also insbesondere Aktiengesellschaften, die Aktien an einem regulierten Markt innerhalb des EWR emittieren. In Abs. 3 Bst. d wurde der Fachbegriff „carried interest“ in den Gesetzeswortlaut übernommen. Eine Übersetzung als „Übertragener Gewinnanteil“ o.ä. wäre nicht deutlicher. Abs. 5 übernimmt das Mitgliedstaatenwahlrecht gemäss Art. 19 Abs. 3 2. Unterabsatz AIFM-RL. Dadurch könnten z.B. in den USA zugelassene AIF nach US-GAAP berichten. Abs. 6: Die Verordnungsermächtigung berücksichtigt die Durchführungsmaßnahmen der Europäischen Kommission gemäss Art. 19 Abs. 4 der AIFM-RL.

Zu Art. 53

Die Regelung setzt Art. 20 Abs. 1, 2, 3 und 6 der AIFM-RL um. Abs. 1 bis 3 betreffen die Information vor der Investition, die gelegentlich in Form eines Prospekts erfolgt. Abs. 4: Die Verordnungsermächtigung stellt klar, dass die Regierung die Formalia durch Verordnung zu regeln hat. Sie geht nicht auf europäisches Recht zurück.

Zu Art. 54

Es wird Art. 20 Abs. 2, 4 und 5 der AIFM-RL umgesetzt, wonach während des Anlagezeitraums fortlaufend bestimmte Informationen, insbesondere zur Liquidität und zum Risiko, an die Anleger zu erfolgen haben.

Zu Art. 55

Darin wird Art. 21 Abs. 1 bis 3 und Abs. 6 der AIFM-RL um. Abs. 1 stellt den Grundsatz für die Berichtspflicht an die FMA auf. Abs. 2 betrifft die regelmässigen Informationspflichten, Abs. 3 die anlassbezogenen Informationsbefugnisse der FMA. Abs. 4: Die Verordnungsermächtigung berücksichtigt die Ermächtigung zum Erlass einer Kommissions-Richtlinie gemäss Art. 21 Abs. 6 der AIFM-RL.

Zu Art. 56

Abs. 1 betrifft Hedgefonds und statuiert die Informationspflichten in der für Hedgefonds typischen Leverage-Kaskade, wonach Finanzmittel meist geliehen oder verliehen werden und von dem Entleiher erneut weiterverliehen werden. Abs. 2 setzt die Überwachung systemischer Risiken gemäss AIFM-RL um (Art. 25 AIFM-RL). Die Richtlinienvorschrift statuiert in Bezug auf Hedgefonds weitreichende Informations-, Weitergabe- und Eingriffsbefugnisse. Es wird geregelt, dass die Informationen zur Identifikation systemischer Risiken von der FMA entsprechend an zuständige Institutionen der EU bzw. der EWR-Vertragsstaaten weiterzuleiten sind. Nur bei gleichem Informationsstand ist eine effektive, präventive Aufsicht möglich.

Zu Art. 57

Darin wird im Speziellen aus Art. 25 der Richtlinie die Begrenzung des Verschuldensgrades unter Einbindung der FMA und ESMA geregelt. Die Verwaltungsgesellschaft ist verantwortlich dafür, dass für jeden verwalteten AIF die Grenzwerte für Leverage angemessen sind (Abs. 1). Von der FMA erfolgt diesbezüglich eine Einschätzung (Abs. 2) und je nachdem kann sie die notwendigen Massnahmen verlangen (Abs. 3). Die ESMA ist zu informieren und sie kann gegenüber der Herkunftsstaatbehörde (FMA) eine Empfehlung aussprechen (Abs. 4 und 5). Die FMA kann sich dieser Empfehlung unterwerfen oder eine begründete Ablehnung aussprechen. Sowohl über die Nichtbeachtung der Empfehlung als auch über die entsprechende Begründung der FMA kann die ESMA nach vorheriger Information der FMA die Öffentlichkeit informieren (Abs. 6). Mit diesem Veröffentlichungsrecht kann ein gewisser Druck von der ESMA aufgebaut werden. In Abs. 7 enthält eine Verordnungskompetenz der Regierung zu den näheren Anforderungen, die bei der Informationspflicht gegenüber den anderen EWR-Vertragsstaaten einzuhalten sind.

Zu Art. 58

Die Vorschrift setzt Art. 26 der AIFM-RL um. Auf die Klarstellung von Art. 26 Abs. 6 der AIFM-RL, wonach dieser Abschnitt in Übereinstimmung mit Art. 6 der Richtlinie 2002/14/EG anzuwenden ist, wurde verzichtet. Abs. 3 übernimmt die Definition der KMU aus Art. 2 Abs. 1 der Kommissionsempfehlung 2003/361/EG (vgl. Art. 26 Abs. 2 AIFM-RL). Die Ausnahme stellt die Anlage in neu gegründete Unternehmen (sog. Venture Capital) i.d.R. von weiteren Pflichten frei. Abs. 6 ermöglicht in Umsetzung von Art. 26 Abs. 7 der AIFM-RL nach dem Verordnungsprinzip ein strengeres Recht der EWR-Staaten. Zu berücksichtigen sind die Restriktionen der Richtlinie 2004/35/EG (Übernahmerichtlinie) sowie die allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts.

Zu Art. 59

Es wird Art. 27 der AIFM-RL umgesetzt, wobei festgelegt wird, dass der Kontrollerwerb der nicht börsennotierten Gesellschaft spätestens in 10 Werktagen den Gesellschaftern mitzuteilen ist. Abs. 2 regelt den Inhalt einer solchen Information.

Zu Art. 60

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des Art. 29 der AIFM-RL und regelt die Informationspflichten der inländischen Verwaltungsgesellschaft nach Kontrollerwerb. Abs. 1 legt die Informationsempfänger fest, Abs. 2 den Inhalt. Ausserdem sind gemäss Abs. 3 zusätzliche Informationen zur künftigen Geschäftsentwicklung und zu den Auswirkungen auf die Beschäftigten einzuschliessen.

Zu Art. 61

Darin wird eine Anzeigepflicht der Verwaltungsgesellschaft an die FMA und die Anleger im Fall eines Erwerbs, Verkaufs oder des Haltens von Anteilen an einer nicht börsennotierten Gesellschaft durch einen AIF geregelt, die je nach Schwellenwert der Stimmrechte bedingt ist.

Zu Art. 62

Infolge Kontrollwechsel ist der Jahresbericht der nicht börsennotierten Gesellschaft innerhalb der einschlägigen nationalen Fristen bekannt zu machen (Abs. 1 und 2). Abs. 3 regelt den Inhalt der Bekanntmachung. Nach Abs. 4 von der Verwaltungsgesellschaft darauf hinzuwirken, dass die Berichte binnen den einschlägigen Fristen auch den Arbeitnehmervertretern oder den Arbeitnehmern übermittel werden. Die Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 29 der AIFM-RL.

Zu Art. 63

Diese Regelung verbietet die Ausschlichtung von Unternehmen nach dem Kontrollerwerb innerhalb von zwei Jahren. Damit wird Art. 29a Abs. 1 der Richtlinie umgesetzt.

Zu Art. 64

Die Regelung basiert auf der Idee der AIFM-RL als Mindest- und für liechtensteinische Verwaltungsgesellschaften zugleich Maximalstandard. Die AIFM-RL sichert ein Mindestmass an Regulierung für die Verwaltungsgesellschaft, die sich als indirekte Produktregulierung auch zugunsten der Fondsanleger auswirkt. Insbesondere müssen die konstituierenden Dokumente genehmigt werden, was bei Verstoss gegen das öffentliche Interesse (z.B. zu grosse Risiken) oder den Anlegerschutz (z.B. Interessenkonflikte, betrügerische Strukturen) verweigert werden kann. Auf weitere Detailvorgaben kann deshalb verzichtet werden, soweit die Verwaltungsgesellschaft den Vorschriften der AIFM-RL unterworfen ist. Insofern gilt nur das Vertragsprinzip, ein Typenzwang wie etwa im deutschen Investmentrecht besteht nicht.

Im Sinne einer besseren „Vermarktung“ (im untechnischen Sinn) kann sich die Verwaltungsgesellschaft jedoch dazu entschliessen, den AIF einem „Brand“ zu unterstellen. In diesem Fall sind die Vorschriften der nachfolgend beschriebenen Produktregulierung einzuhalten. Sofern eine andere als kleine Verwaltungsgesellschaft gemäss Art. 104 von der Einhaltung der AIFM-Bestimmungen befreit wird, ist Voraussetzung der Befreiung, dass der Schutz der Anleger und des öffentlichen Interesses nicht entgegen stehen. Im Rahmen der Befreiung ist z.B. durch Auflagen sicherzustellen, dass die Alternativmassnahmen nach dem Recht eines anderen Staates materiell gleichwertig sind mit den Bestimmungen der AIFM-RL, so dass es auch dann keinen Grund gibt, die Verwaltungsgesellschaft einem Typenzwang zu unterwerfen.

Zu Art. 65

Diese Bestimmung geht über den Mindeststandard der AIFM-RL hinaus. Gelten die Schutzbestimmungen der AIFM-RL nicht, unterliegt die kleine Verwaltungsgesellschaft einem Typenzwang. Dies ist gerechtfertigt, weil eine solche Verwaltungsgesellschaft andernfalls die Anleger erheblich gefährden könnte, ohne dass die FMA davon erfährt und vorbeugen könnte und sich diese Gefährdung z.B. mittels des europäischen Prospektpasses auch auf andere als Anleger im Inland erstrecken könnte. Die damit einhergehenden Streuwirkungen für den Standort sind zu vermeiden.

Zu Art. 66

Diese Bestimmung enthält eine generelle Verordnungskompetenz der Regierung was die Fondstypen anlangt. Damit ist ausreichend Flexibilität gewährleistet um auf die Bedürfnisse des Marktes einzugehen; es steht offen, alle bisherigen in FL verwalteten und/oder vertriebenen AIF weiter zuzulassen und neue Möglichkeiten zu schaffen.

Zu Art. 67

Jeder AIF kann Master- oder Feeder-Fonds sein. Welche Funktion er übernimmt und die weiteren Details richten sich grundsätzlich nach den konstituierenden Dokumenten (Abs. 2) – insofern ist allenfalls die Zustimmung der FMA erforderlich bzw. die Regierung kann durch Verordnung Mindestregelungen treffen (vgl. Allgemeiner Teil). Sofern die konstituierenden Dokumente des AIF nichts regeln, gilt das OGAW-Recht für Master-Feeder-Strukturen entsprechend (Abs. 3); von anlegerschützenden Bestimmungen kann befreit werden, soweit diese sinnlos erscheinen.

Zu Art. 68

Umbrella-Fonds in Anlehnung an die „segmentierten Investmentunternehmen“ gemäss Art. 53 IUG und Art. 63, 64 IUV. Abweichend von Art. 63 f. IUV ist das

Recht nach Abs. 2 in den konstituierenden Dokumenten einzuräumen, weil bei einer Umbrella-Struktur, die Anteile nur an professionelle Kunden und qualifizierte Anleger in Liechtenstein vertreibt, kein Prospekt und keine wesentliche Information für den Anleger zu erstellen ist. Die Hinweise nach Abs. 5 sind für solche Anleger auch entbehrlich. Für Kleinanleger und Privatkunden besteht dagegen die Erwartung, bei einer Umbrella-Struktur zwischen den Segmenten zu günstigen Kosten hin- und her wechseln zu können.

Zu Art. 69 bis 101

Das Kapitel VI, Vertrieb und grenzüberschreitende Tätigkeit, setzt das sechste Kapitel der AIFM-Richtlinie um. Nationaler Spielraum besteht nur in sehr eingeschränktem Umfang. Das Kapitel ist unterteilt in drei Abschnitte: A. Inländischer Vertrieb (Art. 69 bis 71), B. Grenzüberschreitende Tätigkeit von EWR-Verwaltungsgesellschaften (Art. 72 bis 82) und C. Tätigkeit von Nicht-EWR-Verwaltungsgesellschaften (Art. 83 bis 101).

Zu Abschnitt A. (Art. 69 bis 71)

Der Abschnitt A. regelt den inländischen Vertrieb, unterteilt in einen Anteilsvertrieb an professionelle Anleger (Art. 69) und einen solchen an Privatanleger (Art. 70, 71).

Zu Art. 69

Der professionelle Vertrieb (Art. 69) sieht eine Vertriebsanzeige vor, nach drei Tagen gilt der Vertrieb als genehmigt. Es wird derzeit noch geprüft, ob in Übereinstimmung mit den Kapazitäten der FMA und dem EWR-Recht die Frist auf die 48 Stunden (= 2 Werktagen) des IUG 2005 reduziert werden kann. Dies setzt voraus, dass aus einer solchen Frist keine Schlechterstellung von EWR-Fonds resultiert.

Zu Art. 70, 71

Der Vertrieb an Privatanleger bedarf der Genehmigung durch die FMA. Voraussetzung sind neben durch Verordnung bestimmte Voraussetzungen (Art. 70) die weiteren Informationen gemäss OGAW-G, also Prospekt und wesentliche Anlegerinformation (Art. 71). Sofern die AIF-Anteile zugleich Wertpapier sind, wird die Prospektzulassung zugleich einen Europäischen Pass gemäss der Prospektrichtlinie eröffnen (Art. 70 Abs. 5).

Zu Abschnitt B. (Art. 72 bis 82)

Der Abschnitt B. regelt die grenzüberschreitenden Tätigkeiten, also sowohl den Vertrieb als auch die Verwaltung, durch EWR-Verwaltungsgesellschaften. Der Abschnitt ist unterteilt in 1. Formen der Vertriebs- und Verwaltungsanzeige (Art. 72 bis 74), 2. den inländischen Vertrieb von Anteilen an EWR-AIF durch inländische oder im Inland zugelassene Verwaltungsgesellschaften an professionelle Anleger, also in Liechtenstein (Art. 75), 3. den grenzüberschreitenden Vertrieb bzw. die grenzüberschreitende Verwaltung von EWR-AIF durch EWR-Verwaltungsgesellschaften (Art. 76 bis 77) und schliesslich die Tätigkeit der EWR-Verwaltungsgesellschaft betreffend Nicht-EWR-AIF innerhalb des EWR (Art. 78 bis 82).

Zu Art. 72 bis 74

Die Vorschriften regeln drei Grundformen der Anzeige, die jeweils an die Behörde im Sitzstaat der EWR-Verwaltungsgesellschaft gerichtet ist und gegebenenfalls an Behörden im Aufnahmestaat weiterzuleiten ist. Art. 72 regelt alle Fälle, in denen ein AIF-Vertrieb in Liechtenstein an professionelle Anleger erfolgen soll. Art. 73 betrifft den Fall, dass ein AIF-Vertrieb in einem anderen EWR-Staat an professionelle Anleger erfolgen soll. Art. 74 betrifft den Fall, dass eine EWR-Verwaltungsgesellschaft (z.B. mit Sitz in Liechtenstein) einen AIF mit Sitz in einem anderen EWR-Staat (z.B. Deutschland) verwalten möchte.

Diese drei Formen beinhalten Grundformen der Anzeige, auf die neben Kapitel VI Abschnitt B auch in Abschnitt C verwiesen wird. Die jeweiligen Anzeigeformen sind der AIFM-RL unmittelbar entnommen. Nationaler Spielraum besteht nur in der Frage der Weiterleitungsfrist. Hier wird durchgängig im Sinne einer kurzen Time-to-market verfahren: statt 20 Tage gemäss Richtlinien text beträgt die Regelfrist für den Vertrieb durch eine ausländische EWR-Verwaltungsgesellschaft im Inland oder eine inländische Verwaltungsgesellschaft im EWR-Ausland nur drei Werktage (Art. 72, 73). Statt ein oder zwei Monaten gemäss Richtlinien text bei der Verwaltungsanzeige beträgt die Bearbeitungsfrist nur zehn Werktage (Art. 74).

Zu Art. 75

Die Vorschrift betrifft den Fall, dass eine inländische Verwaltungsgesellschaft einen ausländischen EWR-AIF (z.B. mit Sitz in Österreich oder Deutschland) im Inland vertreiben möchte.

Zu Art. 76

Die Vorschrift betrifft den Fall, dass eine inländische Verwaltungsgesellschaft einen in- oder ausländischen EWR-AIF (z.B. mit Sitz in Liechtenstein, Österreich oder Deutschland) in einem anderen EWR-Vertragsstaat vertreiben möchte (Abs. 1), bzw. den umgekehrten Fall (EWR-Verwaltungsgesellschaft möchte in Liechtenstein vertreiben, Abs. 2).

Zu Art. 77

Die Vorschrift betrifft den Fall, dass eine inländische Verwaltungsgesellschaft einen in- oder ausländischen EWR-AIF (z.B. mit Sitz in Liechtenstein, Österreich oder Deutschland) in einem anderen EWR-Vertragsstaat verwalten möchte (Abs. 1), bzw. den umgekehrten Fall (EWR-Verwaltungsgesellschaft möchte in Liechtenstein AIFs verwalten, Abs. 2).

Zu Art. 78 bis 82

Die Vorschriften regeln den Vertrieb oder die Verwaltung eines Nicht-EWR-AIF, also einen AIF mit Sitz ausserhalb des EWR, durch eine EWR-Verwaltungsgesellschaft, also mit Sitz innerhalb des EWR, in Liechtenstein oder einem anderen EWR-Vertragsstaat.

Dafür ist neben einer Vertriebs- oder Verwaltungsanzeige (Art. 79 bis 81) grundsätzliche eine nach Art. 78 Bst. b qualifizierte Kooperationsvereinbarung zwischen der Aufsichtsbehörde des AIF und der Heimatstaatbehörde der Verwaltungsgesellschaft und zudem die Einhaltung der Vorschriften der AIFM-RL (Art. 78 a) erforderlich. Liegen die genannten Voraussetzungen vor, kann ein Vertrieb aufgrund eines EWR-Passes erfolgen, d.h. der Vertrieb oder die Verwaltung kann ausgehend von der Heimatstaatbehörde der EWR-Verwaltungsgesellschaft in jedem EWR-Vertragsstaat erfolgen. Sind diese Bedingungen nicht gegeben, kommt nur eine Individualzulassung in jedem Vertriebs- oder Verwaltungsstaat nach den jeweiligen nationalen Vorschriften in Betracht (Art. 82). Für eine Individualzulassung muss zumindest eine Verwahrstelle die Aufgaben gemäss Art. 43 übernehmen, eine qualifizierte Kooperationsvereinbarung zwischen den Heimatstaatbehörden von EWR-Verwaltungsgesellschaft und AIF gegeben sein und der Drittstaat darf nicht auf der sogenannten Schwarzen Liste stehen. Details sind der Verordnung überlassen.

Zu Abschnitt C. (Art. 83 bis 101)

Der Abschnitt C. regelt die grenzüberschreitenden Tätigkeiten, also sowohl den Vertrieb als auch die Verwaltung, durch Nicht-EWR-Verwaltungsgesellschaften, also Verwaltungsgesellschaften mit Sitz ausserhalb des EWR. Der Abschnitt ist unterteilt in 1. Auswahl und Änderung der Referenzstaatbehörde und Zulassung der Verwaltungsgesellschaft (Art. 83 bis 92), 2. Vertrieb von EWR-AIF mit EWR-Pass (Art. 93 bis 94), 3. Vertrieb von Nicht-EWR-AIF, also von AIF, mit Sitz ausser-

halb des EWR (Art. 95 bis 99) und 4. Einbindung der und Verfahren vor der ESMA (Art. 100 bis 101).

Zu Art. 83 bis 92

Art. 83 statuiert eine Zulassungspflicht im EWR-Referenzstaat.

Art. 84 regelt die Wahl des Referenzstaats. Hier besteht aus Sicht des EWR-Vertragsstaats kein Spielraum. Häufig ist das Kriterium der ernsthaften Vertriebsorganisation oder –absicht massgeblich. Dies wird insbesondere in kleinen EWR-Vertragsstaaten eher selten nachweisbar sein. Hier ist auf gute Dokumentation zu achten,

Art. 85 betrifft den Fall, dass nach Art. 84 mehrere EWR-Referenzstaaten in Betracht kommen. Es kommt dann zunächst zu einer Schlichtung unter den betroffenen Behörden. Abs. 3 regelt den Fall, dass sich die EWR-Referenzstaatbehörden nicht einigen können. Dann kann die Verwaltungsgesellschaft nach Ablauf eines Monats sich selbst einen EWR-Referenzstaat auswählen.

Art. 86 regelt das Zulassungsverfahren für die Auswahl eines EWR-Referenzstaates und Art. 87 die allgemeine Zulassungsvoraussetzungen (insbesondere die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters im EWR-Referenzstaat als zentrale Ansprechperson, eine Kooperationsvereinbarung zwischen der EWR-Referenzstaatbehörde und den für AIF und Verwaltungsgesellschaft zuständigen Behörden, die Nichteintragung auf der Schwarzen Liste betreffend Geldwäsche, DBA gemäss Art. 26 OECD-Musterabkommen etc.).

Nach Art. 88 kann von gewissen Transparenzanforderungen der Richtlinie (Art. 52 bis 55 des Gesetzes) abgewichen werden. Dann bedarf es aber zugleich zusätzlicher Antragsunterlagen.

Art. 89 regelt das Verfahren zur Information der ESMA im Fall der Befreiung der Verwaltungsgesellschaft durch die EWR-Referenzstaatbehörde von einzelnen Richtlinienbestimmungen wegen Unvereinbarkeit mit dem Recht des Herkunftsstaates.

Art. 90 statuiert eine Informationspflicht über die Zulassung durch die EWR-Referenzstaatbehörde gegenüber der ESMA.

Art. 91 betrifft die Änderung des Referenzstaats nach Aufnahme des Anteilsvertriebs bzw. der grenzüberschreitenden Verwaltung von AIF. Dies ist nach drei Fällen zulässig: Änderung der Vertriebsstrategie binnen zwei Jahren (Abs. 1 Bst. a), Angabe falscher Tatsachen im ursprünglichen Antrag (Abs. 1 Bst. b) und Antrag der Verwaltungsgesellschaft nach Ablauf der Zwei-Jahres-Frist (Abs. 1 Bst. c). Nach Ablauf von zwei Jahren kann es somit nur auf Veranlassung der Verwaltungsgesellschaft zu einer Änderung des Referenzstaats kommen. Das durchzuführende Verfahren nach Abs. 2 entspricht im Wesentlichen dem bei Wahl des Referenzstaates.

Art. 92 regelt den Gerichtsstand. Es handelt sich grundsätzlich um den EWR-Referenzstaat.

Zu Art. 93 bis 94

Möchte die Nicht-EWR-Verwaltungsgesellschaft Anteile an EWR-AIF aufgrund eines EWR-Passports vertreiben oder solche AIF auf der genannten Grundlage verwalten, ist neben der Zulassung im Referenzstaat eine Vertriebsanzeige im Referenzstaat (Art. 93) oder im Aufnahmestaat (Art. 94) erforderlich.

Zu Art. 95 bis 99

Möchte die Nicht-EWR-Verwaltungsgesellschaft Anteile an Nicht-EWR-AIF vertreiben oder solche AIF verwalten, muss sie zunächst im Referenzstaat zugelassen sein (Art. 95 Abs. 1) und sich den materiellen Vorgaben der AIFM-RL unter-

werfen (Art. 95 Abs. 2). Darüber hinaus muss sie den allgemeinen Anforderungen an eine Tätigkeit innerhalb des EWR entsprechen: a) Kooperationsvereinbarung zwischen Referenzstaatbehörde und Sitzstaatbehörde des AIF, b) der Drittstaat darf nicht auf der Schwarzen Liste betreffend Geldwäsche stehen und c) der Drittstaat muss mit dem EWR-Referenzstaat ein DBA gemäss Art. 26 OECD-Musterabkommen geschlossen haben. Des Weiteren ist eine Vertriebs- oder Verwaltungsanzeige erforderlich (Art. 96 bis 98).

Alternativ kann die Nicht-EWR-Verwaltungsgesellschaft in jedem einzelnen EWR-Vertragsstaat eine Individualzulassung anstreben (Art. 99). Dafür muss sie die Vorschriften zur Anlegerinformation und zu Private-Equity einhalten (Bst. a), es müssen Kooperationsvereinbarung zwischen Referenzstaatbehörde und Sitzstaatbehörde des AIF bestehen (Bst. b) und der Drittstaat darf nicht auf der Schwarzen Liste betreffend Geldwäsche stehen (Bst. c).

Zu Art. 100 bis 101

Die Vorschriften regeln die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen der FMA und der ESMA. Die ESMA kann grundsätzlich veröffentlichen, wenn die FMA einer ihrer Empfehlungen oder Leitlinien nicht nachkommt. Derartige Veröffentlichungen fliessen in die Evaluation der AIFM-RL ein und werden dem Europäischen Rat zur Kenntnis gebracht. Dadurch erlangt die ESMA eine erhebliche Druckposition gegenüber den Einzelstaatbehörden (Art. 100). Zudem kann die ESMA von den Behörden herangezogen werden, wenn diese mit der Handhabung von Vorschriften mit grenzüberschreitendem Bezug von Abschnitt C. nicht einverstanden sind, mit dem Ziel, ein Schlichtungsverfahren durchzuführen (Art. 101).

Zu Art. 102

Diese Regelung dient der Umsetzung von Art. 44 Abs. 1 der AIFM-RL. Abs. 1 regelt die grundsätzlichen Aufgaben der FMA als generell zuständige Behörde für

die Verwaltungsgesellschaft nach dem Territorialitätsprinzip. Abweichungen sind infolge der Regelungen bei grenzüberschreitender Tätigkeit (Europa-Pass) möglich und bleiben von diesen Regelungen unberührt.

Abs. 2 zählt verschiedene Befugnisse genereller Natur auf und in Abs. 3 sind die Eingriffsbefugnisse bei Rechtsverletzungen (Umsetzung von Art. 41 der AIFM-RL) enthalten. Gemäss Abs. 4 können zusätzliche Unterlagen verlangt werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die Tätigkeit einer Verwaltungsgesellschaft ohne Zulassung ausgeübt wird. Abs. 5 enthält eine Informationspflicht an die ESMA, wenn der Verdacht besteht, dass eine zugelassene Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in einem Drittstaat ihren gesetzlichen Pflichten nicht nachkommt.

Zu Art. 103

Abs. 1: Die Generalzulassung einer bestimmten Anzahl von Kollektivanlagen binnen eines bestimmten Zeitraums soll die Zulassung ähnlicher Produkte (z.B. mehrerer ETFs auf unterschiedliche Indizes) vereinfachen. In diesem Fall kann die Generalzulassung für alle Indizes bei Einreichung entsprechender Dokumente vorab erteilt werden; die Betriebsaufnahme kann dann binnen des im Antrag bestimmten Zeitraums erfolgen, der zwölf Monate übersteigen darf.

Abs. 2: Das Institut der verbindlichen Auskunft soll Gestaltungsfragen zu einer Zeit klären, wo der Fondsinitiator noch keine Investitionen getätigt hat, die sich im Nachhinein als nutzlos erweisen könnten, z.B. weil die FMA eine angestrebte Fondsstruktur für rechtswidrig erachtet. Das Institut ist nicht durch die Richtlinie vorgesehen, schafft jedoch Rechtssicherheit. Es ist beschränkt durch das öffentliche Interesse. Stellt sich also heraus, dass das Projekt in seiner konkreten Umsetzung europarechtswidrig ist oder die Finanzmarktstabilität gefährdet, ist die FMA nicht an ihre Einschätzung gebunden. Soweit es um den Schutz der Anleger geht, ist die Einschätzung der FMA indes verbindlich.

Abs. 3: Die Veröffentlichung oder Zulassung von Musterdokumenten soll zur Standardisierung der Fondsdokumente und damit zur Beschleunigung des Zulassungsverfahrens beitragen. Abweichend von den Anordnungen zu den konstituierenden Dokumenten und den Musterhinweisen für Vertriebsanzeigen etc., wo die FMA zum Erlass der Musterdokumente verpflichtet ist („soll“), enthält Art. 103 lediglich eine Ermächtigung.

Zu Art. 104

Allgemeiner Befreiungsvorbehalt, der die Flexibilität der FMA im Einzelfall sichern soll. Die Rechtsfolgen richten sich in diesem Fall u.a. nach Art. 89 dieses Gesetzes. Die Befreiung ist für Verwaltungsgesellschaften nur zulässig, wenn sie EWR-konform ist. Die Befreiung kommt somit nur für strenges nationales Recht in Betracht, z. B. in der Verordnung. Infolge der Befreiung kann der AIF so strukturiert werden, dass das Aufsichtsrecht anderer EWR-Vertragsstaaten eingehalten wird. Z. B. kann so eine Vereinbarkeit mit dem chinesischen oder schweizerischen Recht hergestellt und auf diese Weise der Vertrieb eines AIF in China oder der Schweiz ermöglicht werden. Eine Befreiung ist ausgeschlossen, wenn der Europäische Pass der AIFM-RL bereits in Anspruch genommen wurde und von den zwingenden Vorschriften der AIFM-RL befreit werden soll. Sofern erst infolge der Befreiung die Einhaltung der Mindestbestimmungen der AIFM-RL nicht mehr gewährleistet ist, entfällt mit der Befreiung die Möglichkeit zur Inanspruchnahme des AIFM-Passes. Dies hat die FMA festzustellen.

Zu Art. 105

Umsetzung von Art. 47 AIFM-RL. Die Schriftlichkeit und die Begründungspflicht einer Entscheidung ergeben sich aus dem LVG. Erste Rechtsmittelinstanz ist die FMA-Beschwerdekommision, auch im Säumnisfall. Weitere Rechtsmittelverfahren sind in Abs. 2 und 3 vorgesehen, insbesondere im Sinne des Konsumentenschutzes.

Zu Art. 106

Der Umfang, der mit der Aufsicht über Fonds verbundenen Risiken ist auf die Verfahrenskosten beschränkt. Eine andere Regelung verlagert das Risiko der Marktteilnehmer in einem für das Gemeinwesen untragbaren Umfang auf die Staatskasse. Damit ist keine Nachlässigkeit der Handelnden zu befürchten, die durch das Disziplinar- und Strafrecht angemessen zu sorgfältigem Handeln angehalten werden. Diese Regelung ist notwendig, weil in der Aufsichtspraxis der FMA verschiedene Fälle aufgetreten sind, in denen Anleger und Aufsichtsadressaten auf Schadenersatz gegen die FMA vorgehen. Entsprechende Haftungsbeschränkungen sind auch in anderen Rechtsordnungen mit entsprechend grossen Aufsichtsrisiken verbreitet (siehe § 4 Abs. 4 deutsches Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz).

Zu Art. 107

Diese Bestimmung setzt Art. 48 AIFM-RL um und regelt den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und dient der Verbesserung ihrer Zusammenarbeit und einer harmonisierten Aufsicht. Auch die ESMA ist entsprechend in den Informationsfluss eingebunden.

Zu Art. 108

Die Regelung setzt Art. 52 AIFM-RL um.

Über die Ausübung der Wahlrechte nach Abs. 2 entscheidet die FMA nach pflichtgemäsem Ermessen unter Berücksichtigung der Ziele des Gesetzes und verfassungsrechtlicher Erwägungen.

Die Ablehnungsgründe in Abs. 3 sind aus nationaler Sicht ausschliesslicher Art, weitere Gründe müssen europarechtlich begründet sein.

Die Mitteilung an die ESMA gemäss Abs. 5 ist der europäische Sanktionsmechanismus, um mangelnde Kooperation aufzudecken. Die Mitteilung kann sowohl

durch die Behörde des Ersuchenden, als auch präsumtiv der nicht kooperierenden Behörde erfolgen. Das Gesetz verzichtet deshalb auf eine weitere Eingrenzung, ob die FMA als ersuchende oder ablehnende Behörde handelt.

Zu Art. 109

Diese Regelung setzt Art. 53 AIFM-RL um.

Zu Art. 110

Die Regelung zur allgemeinen Geheimhaltungspflicht ist im Gegensatz zur geltenden Rechtslage (Art. 15, 102 IUG 2005) weniger detailliert. Abs. 1 verwendet den z.B. in Art. 62 des Vermögensverwaltungsgesetzes 2005 verwendeten Begriff der „Geheimhaltung“.

Abs. 2 schreibt der FMA vor, die Veröffentlichung übermittelter Daten an ihre Zustimmung zu binden, die an weitere Voraussetzungen geknüpft ist.

Abs. 4 unterstellt auch die Informationen aus Drittländern nach Abs. 3 der Verwendungsbeschränkung. Auf diese Weise soll insbesondere die Kooperation mit der Schweiz erleichtert werden. Die Verordnungsermächtigung nach Abs. 5 ermöglicht eine flexible Reaktion, wenn z.B. ein Drittland seinerseits mit den übermittelten Informationen sorglos umgeht.

Zu Art. 111

Umsetzung von Art. 102 Abs. 5 und 103 der Richtlinie 2009/65/EG.

In Anlehnung an die Bestimmungen der OGAW-RL wird die Einführung dieser Bestimmung auch hier für sinnvoll angesehen (siehe Erläuterungen zu Art. 123 OGAW-G).

Zu Art. 112

Diese Bestimmung setzt Art. 46 der AIFM-RL um und entspricht den Lehren die aus der Finanzkrise 2008 gezogen wurden. Die FMA ist verpflichtet systemisch

relevante Informationen an die zuständigen Behörden anderer EWR-Vertragsstaaten, die ESMA und den ESRB weiterzuleiten.

Zu Art. 113

Mit dieser Vorschrift wird auch beabsichtigt, die Beaufsichtigung effizienter und die in- und ausländische Amtshilfe einfacher zu gestalten. Es wird damit die Rechtsgrundlage für geltende Regelungen des DSG (Art. 21 und 23) geschaffen.

Zu Art. 114 und 115

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 43 der AIFM-RL. Hinsichtlich der Erläuterungen kann auf Art. 129 und 130 OGAW-G verwiesen werden, da es sich um identische Bestimmungen handelt.

Zu Art. 116

Darin ist eine allgemeine Verordnungskompetenz der Regierung enthalten.

Zu Art. 117

Die FMA ist zur Bereitstellung des Gesetzes und aller Durchführungsakte in deutscher und englischer Sprache in jeweils aktueller Fassung auf ihrer Internetseite verpflichtet.

Zu Art. 118

Die Übergangsregelung ist so gestaltet, dass den Marktteilnehmern während einer Übergangsfrist von praktisch 1 ½ Jahren eine Wahlmöglichkeit im Hinblick auf die Regulierung der Verwaltungsgesellschaften alternativer Investmentfonds zugebilligt wird. Für Liechtenstein ist eine frühzeitige Einführung des AIFM-RL-Regimes eine Chance sich auf diesem Marktsegment zu positionieren. Es bleibt den Teilnehmern überlassen, davon Gebrauch zu machen.

Die Übergangszeiträume in Art. 59 AIFM-RL berechnen sich vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie. Die konkreten Übergangsvorschriften zu diesen Ein-

zelfällen werden vor Beginn des parlamentarischen Verfahrens nachgetragen. Diesbezüglich wird Art. 118 noch eine Ergänzung erfahren.

Zu Art. 119

Diese Bestimmung enthält den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

5.3 Verfassungsmässigkeit/Rechtliches

Die Vorlage wirft folgende verfassungsrechtliche Fragen auf.

- 1) Entsprechend dem Stil jüngerer Finanzmarktgesetze muss ein erheblicher Teil der materiellen Regelungen durch Verordnungen geregelt werden, um den dynamischen Rechtsentwicklungen im EWR Rechnung tragen zu können. Der Entwurf trägt den verfassungsrechtlichen Anforderungen Rechnung und begegnet deshalb letztlich keinen verfassungsrechtlichen Bedenken: Die wesentlichen Grundrechtseingriffe werden auf Gesetzesebene geregelt, die Strafvorschriften sind präzise ausformuliert und der Inhalt des Verordnungsrechts im Gesetzestext hinreichend klar angedeutet.
- 2) Entsprechend anderen europäischen Vorschriften, insbesondere der Richtlinie 2004/39/EG, die im Bankengesetz und dem Vermögensverwaltungsgesetz umgesetzt wurde, ermächtigt der Entwurf die FMA zur Kooperation mit den Behörden der EWR-Vertragsstaaten. Diese Kooperation wird vorliegend auch auf die Kooperation zur Erkennung und Eindämmung systematischer Risiken aus der kollektiven Vermögensanlage ausgedehnt. Das Ziel der Früherkennung und Eindämmung systemischer Risiken ist eine Folge der Finanzmarktkrise und dürfte sich zukünftig auch in anderen europäischen Richtlinien mit EWR-Relevanz finden.

6. REGIERUNGSVORLAGE

6.1 OGAW-G:

Gesetz

über

bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW-Gesetz)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Zweck, Gegenstand, Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

Art 1

Gegenstand und Zweck

1) Dieses Gesetz regelt die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW) sowie ihrer Verwaltungsgesellschaften und bezweckt die Sicherung des Vertrauens in den liechtensteinischen Fondsplatz und die Stabilisierung des Finanzsystems sowie den Schutz von Anlegern in Liechtenstein und den EWR.

2) Es dient zudem der Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und aller Durchführungsakte.

Art. 2

Geltungsbereich

1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf einen in Liechtenstein niedergelassenen OGAW, dessen:

- a) ausschliesslicher Zweck es ist, beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder in Art. 46 genannten liquiden Finanzanlagen zu investieren und
- b) Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens dieser Organismen zurückgenommen oder ausgezahlt werden (OGAW des offenen Typs). Diesen Rücknahmen oder Auszahlungen gleichgestellt sind Handlungen, mit denen ein OGAW sicherstellen will, dass der Kurs seiner Anteile nicht erheblich von deren Nettoinventarwert abweicht.

2) Ein OGAW kann sich aus verschiedenen Teilfonds von unter dieses Gesetz fallenden OGAW zusammensetzen. Für Teilfonds gelten die Vorschriften für OGAW entsprechend. Das Nähere regelt die Regierung mit Verordnung.

3) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf:

- a) einen OGAW des geschlossenen Typs;
- b) einen OGAW, welcher seine Anteile nicht beim Publikum vertreibt;

- c) einen OGAW, dessen Anteile aufgrund der Vertragsbedingungen oder aufgrund der Satzung der Investmentgesellschaft nur an das Publikum ausserhalb des EWR verkauft werden dürfen;
- d) Kategorien von OGAW, für welche die Regierung per Verordnung die Bestimmungen zur Anlagepolitik und zur Kreditaufnahme für ungeeignet erklärt.

Art. 3

Begriffsbestimmungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten die Begriffsbestimmungen gemäss Anhang 2. Die Regierung definiert, soweit dieses Gesetz keine Regelungen vorsieht, die Begriffsbestimmungen ergänzend durch Verordnung.

2) Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen der anwendbaren EWR-Vorschriften, insbesondere der RL 2009/65/EG ergänzend Anwendung.

3) Die im Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbeschreibungen gelten für Personen des weiblichen und männlichen Geschlechts.

B. Rechtsformen

Art. 4

Allgemeines

1) Ein OGAW im Sinne von Art. 2 kann die Vertragsform (von einer Verwaltungsgesellschaft verwalteter „Investmentfonds“), die Form der Treuhänderschaft („Kollektivtreuhänderschaft“) oder die Satzungsform („Investmentgesellschaft“ oder „FL-SICAV“) haben.

2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird,

- a) gilt die Kollektivtreuhänderschaft als Investmentfonds,
- b) gelten Aktien einer Investmentgesellschaft als Anteile eines Investmentfonds.

3) Investmentgesellschaften, deren Vermögen über Tochtergesellschaften hauptsächlich in anderen Vermögensgegenständen als Wertpapieren angelegt ist, unterliegen nicht diesem Gesetz.

4) Die Regierung kann mit Verordnung andere in- und ausländische Rechtsformen eines OGAW als Investmentfonds oder Anteile eines Investmentfonds anerkennen, soweit der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegen stehen.

Art. 5

Der Investmentfonds

1) Ein Investmentfonds ist eine durch einen inhaltlich identischen Vertrag begründete Rechtsbeziehung mehrerer Anleger zu einer Verwaltungsgesellschaft und einer Verwahrstelle zu Zwecken der Vermögensanlage, Verwaltung und Verwahrung für Rechnung der Anleger in Form einer rechtlich separaten Vermögensmasse (der „Fonds“), an der die Anleger beteiligt sind.

2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird, richten sich die Rechtsverhältnisse neben den gesetzlichen Bestimmungen nach dem Fondsvertrag und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des ABGB. Soweit dort keine Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen des PGR über die Treuhänderschaft entsprechend. Der Fondsvertrag hat insbesondere Regelungen zu enthalten zu:

- a) den Anlagen, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen;
- b) der Bewertung, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und deren Verbriefung, wobei sich der Wert des Anteils aus der Teilung des Wertes der Vermögenswerte des Investmentfonds oder der massgeblichen Anteilsklasse durch die Anzahl der in Verkehr gelangten Anteile ergibt;
- c) den Bedingungen der Anteilsrücknahme oder -aussetzung;
- d) den von den Anlegern direkt oder indirekt zu tragenden Kosten und Aufwendungen und wie sich diese berechnen;
- e) den Informationen für die Anleger;
- f) der Kündigung und dem Verlust des Rechts zur Verwaltung des Investmentfonds;
- g) den Voraussetzungen für Vertragsänderungen sowie zur Abwicklung, Verschmelzung und Spaltung des Investmentfonds; und
- h) den Anteilsklassen und bei Einbindung des Investmentfonds in eine Umbrella-Struktur den Bedingungen für den Wechsel von einem vermögens- und haftungsrechtlich getrennten Teilfonds zu einem anderen.

3) Änderungen des Fondsvertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch die FMA. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegen stehen.

4) Die Regierung kann die Vertragsfreiheit über Abs. 2 und 3 hinaus mit Verordnung zum Schutz der Anleger und des öffentlichen Interesses beschränken. Die FMA soll Musterfondsverträge veröffentlichen oder auf Antrag genehmigen, bei deren Verwendung der Fondsvertrag als genehmigt gilt.

5) Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im eigenen Namen über die zum Investmentfonds gehörenden Gegenstände nach Massgabe dieses Gesetzes und des Fondsvertrags zu verfügen und alle Rechte daraus auszuüben; das Handeln für den Investmentfonds muss erkennbar sein. Der Investmentfonds haftet nicht für Verbindlichkeiten der Verwaltungsgesellschaft oder der Anleger. Zum Investmentfonds gehört auch alles, was die Verwaltungsgesellschaft aufgrund eines zum Investmentfonds gehörenden Rechts oder durch ein Rechtsgeschäft mit Bezug zum Investmentfonds oder als Ersatz für ein zum Investmentfonds gehörendes Recht erwirbt.

6) Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht berechtigt, im Namen der Anleger Verbindlichkeiten sowie Verpflichtungen aus Bürgschaft oder Garantie einzugehen oder Gelddarlehen zu gewähren. Die Verwaltungsgesellschaft kann sich wegen ihrer Ansprüche auf Vergütung und Aufwendungsersatz nur aus dem Investmentfonds befriedigen. Die Anleger haften persönlich nur bis zur Höhe des Anlagebetrags.

Art. 6

Die Kollektivtreuhänderschaft

1) Eine Kollektivtreuhänderschaft ist das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer unbestimmten Zahl von Anlegern zu Zwecken der Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger, wobei die einzelnen Anleger gemäss ihrem Anteil an dieser Treuhänderschaft beteiligt sind.

2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird, richten sich die Rechtsverhältnisse neben den gesetzlichen Bestimmungen nach dem Treuhandvertrag und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmun-

gen des PGR über die Treuhänderschaft. Der Treuhandvertrag hat insbesondere Regelungen zu enthalten zu:

- a) den Anlagen, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen;
- b) der Bewertung, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und deren Verbriefung, wobei sich der Wert des Anteils aus der Teilung des Wertes der Vermögenswerte der Kollektivtreuhänderschaft oder der massgeblichen Anteilsklasse durch die Anzahl der in Verkehr gelangten Anteile ergibt;
- c) den Bedingungen der Anteilsrücknahme oder -aussetzung;
- d) den von den Anlegern direkt oder indirekt zu tragenden Kosten und Aufwendungen und wie sich diese berechnen;
- e) den Informationen für die Anleger;
- f) der Kündigung und dem Verlust des Rechts zur Verwaltung des Investmentfonds;
- g) den Voraussetzungen für Änderungen des Treuhandvertrags sowie zur Abwicklung, Verschmelzung und Spaltung der Kollektivtreuhänderschaft; und
- h) den Anteilsklassen und bei Einbindung der Kollektivtreuhänderschaft in eine Umbrella-Struktur den Bedingungen für den Wechsel von einem vermögens- und haftungsrechtlich getrennten Teilfonds zu einem anderen.

3) Änderungen des Treuhandvertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch die FMA. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegen stehen.

4) Die Regierung kann die Vertragsfreiheit über Abs. 2 und 3 hinaus mit Verordnung zum Schutz der Anleger und des öffentlichen Interesses beschränken. Die FMA soll Mustertreuhandverträge veröffentlichen oder auf Antrag genehmigen, bei deren Verwendung der Treuhandvertrag als genehmigt gilt.

Art. 7

Die Investmentgesellschaft („FL-SICAV“)

1) Die Investmentgesellschaft ist ein OGAW in Form der Aktiengesellschaft oder der Europäischen Gesellschaft (SE), deren ausschliesslicher Zweck die Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger ist und deren Anteile bei Anlegern platziert werden.

2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird, richten sich die Rechtsverhältnisse neben den gesetzlichen Bestimmungen nach der Satzung der Investmentgesellschaft und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Vorschriften des PGR über die Aktiengesellschaft oder die Europäische Gesellschaft. Die Satzung hat insbesondere Regelungen zu enthalten zu:

- a) den Anlagen, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen;
- b) der Bewertung, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und deren Verbriefung, wobei sich der Wert des Anteils aus der Teilung des Wertes der zu Anlagezwecken gehaltenen Vermögenswerte der Investmentgesellschaft oder der massgeblichen Anteilsklasse durch die Anzahl der in Verkehr gelangten Anteile ergibt;
- c) den Bedingungen der Anteilsrücknahme oder -aussetzung;
- d) den von den Anlegern direkt oder indirekt zu tragenden Kosten und Aufwendungen und wie sich diese berechnen;
- e) den Informationen für die Anleger;
- f) der Kündigung und dem Verlust des Rechts zur Verwaltung des Investmentfonds;
- g) den Voraussetzungen für Satzungsänderungen sowie zur Abwicklung, Verschmelzung und Spaltung der Investmentgesellschaft; und

- h) den Anteilsklassen und bei Einbindung der Investmentgesellschaft in eine Umbrella-Struktur den Bedingungen für den Wechsel von einem vermögens- und haftungsrechtlich getrennten Teilfonds zu einem anderen.

3) Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch die FMA. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegen stehen.

4) Die Regierung kann die Satzungsfreiheit über Abs. 2 und 3 hinaus mit Verordnung zum Schutz der Anleger und des öffentlichen Interesses beschränken. Die FMA soll Mustersatzungen veröffentlichen oder auf Antrag genehmigen, bei deren Verwendung die Satzung als genehmigt gilt.

5) Die Investmentgesellschaft kann durch ihre Organe (selbstverwaltete Investmentgesellschaft) oder durch eine Verwaltungsgesellschaft (fremdverwaltete Investmentgesellschaft) verwaltet werden. Die Verwaltung der Investmentgesellschaft ist dem Interesse der Anleger verpflichtet. Die Organe der Investmentgesellschaft können eingliedrig oder zweigliedrig strukturiert sein. Im ersten Fall leitet und überwacht der Verwaltungsrat die Geschäfte, im zweiten Fall leitet der Vorstand die Geschäfte und der Aufsichtsrat überwacht dessen Geschäftsführung. Soweit die Satzung und die Regierung mit Verordnung nichts anderes bestimmen, sind die Bestimmungen des PGR zur Bestellung und Zusammenarbeit der Gesellschaftsorgane einschlägig.

6) Die Satzung muss angeben, ob und in welchem Umfang die Investmentgesellschaft Gründer- und Anlageaktien mit und ohne Stimmrecht ausgibt. Die Entscheidung über die Ausgabe neuer Anteile trifft bei eingliedriger Struktur der Verwaltungsrat und bei zweigliedriger Struktur der Vorstand, sofern die Satzung oder die Verordnung nichts anderes bestimmen.

7) Die Satzung der Investmentgesellschaft mit variablem Grundkapital („SI-CAV“) sieht vor, dass der Betrag des Gesellschaftskapitals zu jeder Zeit dem Wert des Gesellschaftsvermögens („Net Asset Value“) entspricht.

C. Zulassung eines OGAW

Art. 8

Zulassungspflicht

1) Ein OGAW mit Sitz in Liechtenstein bedarf zur Ausübung seiner Geschäftstätigkeit in Liechtenstein einer Zulassung durch die Finanzmarktaufsicht (FMA). Die Zulassung gilt in allen EWR-Vertragsstaaten und berechtigt zum Vertrieb des OGAWs auf der Grundlage der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit innerhalb des EWR.

2) Ein OGAW, der über eine Zulassung zur Ausübung seiner Geschäftstätigkeit von der zuständigen Behörde eines anderen Vertragsstaates des EWR-A verfügt, ist von der Zulassungspflicht in Liechtenstein ausgenommen (Europäischer Pass), unterliegt jedoch einer Anzeigepflicht. Das Nähere regelt die Regierung mit Verordnung.

3) Mit Erteilung der Zulassung nach Abs. 1 ist Liechtenstein Herkunftsstaat des OGAWs. Ein OGAW ist in seinem Herkunftsstaat als niedergelassen anzusehen.

Art. 9

Antrag und Zulassungsverfahren

1) Die Zulassung eines OGAW erfolgt über schriftlichen Antrag der Verwaltungsgesellschaft oder im Falle der selbstverwalteten Investmentgesellschaft von der Investmentgesellschaft.

2) Die FMA sendet der Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentgesellschaft binnen zwei Werktagen nach Eingang des vollständigen Antrags eine elektronische Eingangsbestätigung. Verlängert die FMA nicht binnen zehn Werktagen nach Eingang der vollständigen Unterlagen die Bearbeitungsfrist durch begründete elektronische Mitteilung, gilt der Antrag als genehmigt. Im Fall einer selbstverwalteten Investmentgesellschaft teilt die FMA binnen Monatsfrist mit, ob die Zulassung erteilt wird.

3) Wird die Frist nach Abs. 2 verlängert, ist der Antrag binnen zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags endgültig zu entscheiden. Im Fall einer selbstverwalteten Investmentgesellschaft kann die Entscheidungsfrist maximal auf sechs Monate verlängert werden. Jede Ablehnung oder Einschränkung ist schriftlich zu begründen.

4) Die Regierung regelt das Nähere des Zulassungsverfahrens und der Zulassungskriterien mit Verordnung.

Art. 10

Zulassungsvoraussetzungen und -erteilung

1) Die FMA erteilt einem OGAW in Form eines Investmentfonds die Zulassung, wenn sie:

- a) dem Antrag der Verwaltungsgesellschaft, den OGAW zu verwalten, zustimmt;
- b) der Wahl der Verwahrstelle zustimmt;
- b) die konstituierenden Dokumente genehmigt.

2) Sie erteilt einem OGAW in Form einer Investmentgesellschaft die Zulassung, wenn sie:

- a) dem Antrag der Verwaltungsgesellschaft oder im Falle der Selbstverwaltung der Investmentgesellschaft, den OGAW zu verwalten, zustimmt;
- b) der Wahl der Verwahrstelle zustimmt;
- c) die konstituierenden Dokumente genehmigt.

3) Für eine Zulassung ist es nicht erforderlich, dass der OGAW mit Sitz in Liechtenstein von einer Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, deren satzungsgemässer Sitz sich ebenfalls in Liechtenstein befindet, oder dass die Verwaltungsgesellschaft in Liechtenstein Geschäftstätigkeiten ausübt oder überträgt.

4) Die FMA erteilt einem OGAW mit Sitz in Liechtenstein die Zulassung nicht, wenn:

- a) die gesetzlichen Voraussetzungen für den betreffenden OGAW nicht erfüllt sind;
- b) die Verwaltungsgesellschaft von der FMA oder der zuständigen Herkunftsstaatbehörde nicht für die Verwaltung des betreffenden OGAW zugelassen ist;
- c) der OGAW aus Rechtsgründen seine Anteile nicht in Liechtenstein vertreiben darf; oder

- d) die Geschäftsleiter der Verwahrstelle, sofern eine solche zu benennen ist, nicht ausreichend gut beleumdet sind und nicht über ausreichende Erfahrung auch in Bezug auf den Typ des zu verwaltenden OGAW verfügen.

Art. 11

Änderung der konstituierenden Dokumente, Wechsel der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle, sonstige Strukturmassnahmen

1) Jede Änderung der konstituierenden Dokumente sowie jeder Wechsel der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle eines zulassungspflichtigen OGAW bedürfen der Zulassung durch die FMA, ebenso wie sonstige Strukturmassnahmen, wie wesentliche Änderung der Anlagestrategie und Anlagepolitik des OGAWs, die Spaltung des OGAWs sowie die Sitzverlegung.

2) Ein anzeigepflichtiger OGAW hat entsprechende Änderungen oder Wechsel bei der FMA anzuzeigen

3) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 12

Name und Rechtsformzusatz

1) Der Name eines OGAW darf nicht zu Verwechslungen und Täuschungen Anlass geben. Lässt der Name auf eine bestimmte Anlagestrategie schliessen, ist diese umzusetzen.

2) Der Name ist mit einem Hinweis auf die Rechtsform zu ergänzen und in dieser Form im rechtsgeschäftlichen Verkehr zu verwenden. Sofern der Anlegerschutz und das öffentliche Interesse nicht entgegen stehen, ist ein OGAW be-

rechttigt, eine der im folgenden genannten Bezeichnungen oder Kurzbezeichnungen seiner Rechtsform seinem Namen beizufügen:

- a) ein Investmentfonds darf als „mutual fund“, „common contractual fund“, „CCF“, „C.C.F.“, „fonds commun de placement“, „FCP“ oder „F.C.P“ bezeichnet werden;
- b) eine Kollektivtreuhänderschaft darf als „unit trust“ bezeichnet werden;
- c) eine Investmentgesellschaft darf als „investment company“, bei veränderlichem Kapital auch als „open-ended investment company“, „OEIC“, „société d'investissement à capital variable“ oder „SICAV“, bei fixem Kapital auch als „société d'investissement à capital fixe“ oder „SICAF“ bezeichnet werden.

3) Die Regierung kann mit Verordnung weitere Bezeichnungen oder Kurzbezeichnungen von Rechtsformen festlegen. Die FMA teilt der EFTA-Überwachungsbehörde und auf Anfrage jeder anfragenden Aufsichtsbehörde mit, welche Rechtsformbezeichnungen einander entsprechen und welche Vorschriften dafür einschlägig sind.

4) Im Fall der Verwendung einer Rechtsformbezeichnung nach Abs. 2 muss der Gesamtauftritt klar erkennen lassen, dass der Sitz des OGAWs in Liechtenstein ist und die Aufsicht durch die FMA erfolgt.

5) Der Wechsel eines einmal gewählten Namens und der Bezeichnung oder Kurzbezeichnung der Rechtsform bedarf der Änderung der konstituierenden Dokumente und nach Art. 11 der Zulassung durch die FMA.

II. Verpflichtungen betreffend die Verwaltungsgesellschaft

Art. 13

Zulassung

1) Eine Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in Liechtenstein bedarf zur Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit der Zulassung durch die FMA. Die Zulassung gilt in allen EWR-Vertragsstaaten und berechtigt die Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage der Dienstleistungs- oder der Niederlassungsfreiheit innerhalb des EWR zur Verwaltung von OGAW.

2) Für die selbstverwaltete Investmentgesellschaft finden die nachfolgenden Vorschriften des Kapitels II sinngemäss Anwendung.

3) Die FMA kann die Zulassung für alle oder nur für einzelne Anlagestrategien erteilen. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 14

Antrag auf Zulassung

1) Dem Zulassungsantrag sind in Bezug auf die Verwaltungsgesellschaft insbesondere Angaben beizufügen über:

- a) die Namen der Geschäftsleiter;
- b) die konstituierenden Dokumente;
- c) eine Berechnung von Anfangskapital und Eigenmitteln sowie Nachweise, dass das erforderliche Kapital aufgebracht ist;

- d) eine Aufstellung der an der Verwaltungsgesellschaft direkt oder indirekt qualifiziert Beteiligten unter Angabe des Beteiligungsbetrags sowie der Personen, zu denen enge Verbindungen bestehen;
- e) ein Geschäftsplan mit zumindest dem organisatorischen Aufbau der Verwaltungsgesellschaft;
- f) Informationen zur Aufgabenübertragung.

2) Dem Zulassungsantrag sind in Bezug auf die verwalteten oder, soweit verfügbar, zu verwaltenden Kollektivanlagen insbesondere beizufügen:

- a) die konstituierenden Dokumente;
- b) Informationen zu den Anlagestrategien, der Risikostruktur und dem Sitz;
- c) Informationen zur Verwahrung von Vermögensgegenständen;
- d) alle an die Anleger gerichteten Informationen.

3) Die Regierung kann mit Verordnung die Einreichung weiterer Unterlagen anordnen. Die FMA kann weitere Informationen verlangen, sofern dies zum Schutz der Anleger oder des öffentlichen Interesses erforderlich ist.

Art. 15

Zulassungsvoraussetzungen und -erteilung

1) Die FMA erteilt der Verwaltungsgesellschaft die Zulassung, wenn:

- a) die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften sichergestellt ist;
- b) die Verwaltungsgesellschaft über ein ausreichendes Anfangskapital und Eigenmittel nach Art 16 verfügt;
- c) die Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft ausreichend gut beleumdet sind und auch in Bezug auf den Typ des von der Verwaltungsgesellschaft

verwalteten oder zu verwaltenden OGAW über ausreichende Erfahrung verfügen; über die Geschäftspolitik der Verwaltungsgesellschaft müssen mindestens zwei Personen bestimmen, die die genannten Bedingungen erfüllen;

- d) ein Geschäftsplan vorgelegt wird, aus dem zumindest der organisatorische Aufbau der Verwaltungsgesellschaft hervorgeht;
- e) die Anteilseigner, die an der Verwaltungsgesellschaft eine qualifizierte Beteiligung halten, mitgeteilt wurden und diese geeignet sind, eine vernünftige und solide Leitung der Verwaltungsgesellschaft sicherzustellen;
- f) die Hauptverwaltung und der Satzungssitz der Verwaltungsgesellschaft in Liechtenstein sind.

2) Die FMA verweigert die Zulassung, wenn:

- a) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit einer Verwaltungsgesellschaft nicht erfüllt sind;
- b) sie durch enge Verbindungen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und anderen Personen an der Aufsicht gehindert wird;
- c) sie durch die Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittlandes, denen Personen unterstehen, zu denen die Verwaltungsgesellschaft enge Verbindungen besitzt, oder durch Schwierigkeiten bei deren Anwendung an der Aufsicht gehindert wird;
- d) die qualifiziert Beteiligten den zur Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung der Verwaltungsgesellschaft zu stellenden Ansprüchen nicht genügen.

3) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 16

Anfangskapital und Eigenmittel

1) Die Eigenmittel müssen im Zeitpunkt der Antragstellung und jederzeit danach mindestens 125 000 EUR betragen.

2) Die Eigenmittel müssen mindestens einem Viertel der fixen Gemeinkosten im Vorjahr entsprechen; bei Neugründungen sind die im Geschäftsplan vorgesehenen fixen Gemeinkosten der Verwaltungsgesellschaft massgeblich. Die FMA kann die Anforderung an die Eigenmittel bei einem erheblichen Unterschied im Umfang der Geschäftstätigkeit anpassen.

3) Überschreitet der Wert der Portfolios der Verwaltungsgesellschaft einen Betrag, der 250 Mio. EUR entspricht, müssen die Eigenmittel zusätzlich 0,02 % des Betrags ausmachen, um den der Wert der Portfolios der Verwaltungsgesellschaft den Betrag von 250 Mio. EUR übersteigt. Die Gesamtsumme des Anfangskapitals und der zusätzlichen Eigenmittel muss maximal 10 Mio. EUR betragen. Für diese Zwecke gelten als Portfolios der Verwaltungsgesellschaft alle von ihr verwalteten OGAW, einschliesslich Portfolios, mit deren Verwaltung sie Dritte beauftragt hat, nicht jedoch Portfolios, die sie selbst im Auftrag Dritter verwaltet.

4) Bis zu 50 % der unter Abs. 3 genannten zusätzlichen Eigenmittel können durch eine von einem Kreditinstitut oder einem Versicherungsunternehmen gestellte Garantie in derselben Höhe nachgewiesen werden. Der Garantieber muss seinen Sitz innerhalb des EWR, der Schweiz oder einem Drittstaat mit dem EWR-Abkommen gleichwertigen Aufsichtsbestimmungen haben.

5) Die Eigenmittel einer selbstverwalteten Investmentgesellschaft müssen im Zeitpunkt der Antragstellung und jederzeit danach mindestens 300 000 EUR betragen.

6) Für die Umrechnung der Zahlenangaben in diesem Artikel sind die von der Europäischen Zentralbank (EZB) festgelegten Referenzkurse massgeblich.

Art. 17

Zulassungsverfahren

1) Die FMA sendet der Verwaltungsgesellschaft binnen drei Werktagen nach Eingang des vollständigen Antrags eine elektronische Eingangsbestätigung. Die FMA teilt binnen Monatsfrist mit, ob die Zulassung erteilt wird, wobei diese Frist zum Schutz der Anleger oder des öffentlichen Interesses durch begründete elektronische Mitteilung zu verlängern ist.

2) Im Fall der Fristverlängerung nach Abs. 1 ist der Antrag binnen sechs Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags endgültig zu entscheiden. Die Ablehnung oder Einschränkung auf bestimmte Anlagestrategien ist schriftlich zu begründen.

3) Vor der Zulassung sind die zuständigen Behörden anderer betroffener EWR-Vertragsstaaten zu hören, wenn die Verwaltungsgesellschaft:

- a) Tochter- oder Schwesterunternehmen einer anderen Verwaltungsgesellschaft, einer Wertpapierfirma, eines Kreditinstituts oder einer Versicherungsgesellschaft mit Zulassung im EWR ist;
- b) von denselben natürlichen oder juristischen Personen kontrolliert wird wie eine andere Verwaltungsgesellschaft, eine Wertpapierfirma, ein Kreditinstitut oder eine Versicherungsgesellschaft mit Zulassung im EWR.

4) Nach Erteilung der Zulassung kann die Verwaltungsgesellschaft ihre Tätigkeit in Liechtenstein sofort aufnehmen.

Art. 18

Änderungen beim Zulassungsumfang

Änderungen der in Art. 14 genannten Unterlagen sind der FMA unverzüglich mitzuteilen. Wesentliche Änderungen des Geschäftsplans der Verwaltungsgesellschaft sind der FMA zwei Monate vor dem Inkrafttreten der Änderungen anzuzeigen. Erteilt die FMA die Zulassung nicht binnen kürzerer Frist oder widerspricht sie nicht binnen dieser Frist, gelten die Änderungen als genehmigt.

Art. 19

Einstellung der Geschäftstätigkeit

Die FMA stellt die Geschäftstätigkeit einer Verwaltungsgesellschaft ein, wenn:

- a) die Verwaltungsgesellschaft die einschlägigen Vorschriften nicht fortwährend erfüllt;
- b) die Eigenmittel der Verwaltungsgesellschaft die erforderliche Mindestgrösse unterschreiten und eine Wiederherstellung binnen einer von der FMA festgelegten Frist nicht erfolgt.

Art. 20

Entzug der Zulassung

- 1) Zulassungen werden insbesondere entzogen, wenn:

- a) von der Zulassung nicht binnen zwölf Monaten Gebrauch gemacht wird, ausdrücklich auf sie verzichtet oder seit mehr als sechs Monaten die ihr genehmigten Tätigkeiten nicht mehr ausübt werden;
- b) die Zulassung aufgrund falscher Erklärungen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erlangt wurde;
- c) die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind;
- d) die Verwaltungsgesellschaft in schwerwiegender Weise oder systematisch gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstossen hat;
- e) die Verwaltungsgesellschaft den für sie geltenden Bestimmungen zu den Eigenmitteln gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes und der Richtlinie 2006/49/EG - für in Liechtenstein ansässige Verwaltungsgesellschaften Art. 4 des Bankengesetzes nebst Durchführungsverordnung - nicht mehr genügt, sofern die Zulassung sich auch auf die Portfolioverwaltung mit Ermessensspielraum nach Art. 22 Abs. 2 Bst. a erstreckt.

2) Die Regierung kann mit Verordnung weitere Entzugsgründe festlegen, um den Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse zu gewährleisten.

3) Mit Entzug der Zulassung verliert die Verwaltungsgesellschaft das Verwaltungsrecht in Bezug auf den OGAW. Der Entzug der Zulassung bewirkt zudem die Auflösung und Löschung der Verwaltungsgesellschaft aus dem Öffentlichkeitsregister. Der Entzug der Zulassung ist der Verwahrstelle mitzuteilen und bekanntzumachen. Auf Vorschlag der Verwahrstelle kann mit Zustimmung der FMA eine neue Verwaltungsgesellschaft bestellt werden. Andernfalls bestellt die Verwahrstelle einen Liquidator. Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften des PGR oder einem anderen mit Zustimmung der FMA bestimmten Liquidationsverfahren. Das Nähere regelt die Regierung mit Verordnung.

4) Die FMA ernennt für eine geschäftsunfähige Verwaltungsgesellschaft einen Sachwalter. Die Ernennung eines Sachwalters ist den Anlegern durch den Sachwalter mitzuteilen. Der Sachwalter beantragt bei der FMA innerhalb von einem Jahr die Zustimmung zur Fortführung der Verwaltungsgesellschaft, Gründung einer neuen Verwaltungsgesellschaft oder deren Auflösung. Die FMA entscheidet über die Vergütung des Sachwalters.

Art. 21

Qualifizierte Beteiligungen

1) Jeder beabsichtigte direkte oder indirekte Erwerb, jede beabsichtigte direkte oder indirekte Erhöhung oder jede beabsichtigte Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung an einer bestellten Verwaltungsgesellschaft ist der FMA zu melden.

2) Die FMA konsultiert die Behörde, die für die Zulassung des Erwerbers bzw. des Unternehmens, dessen Mutterunternehmen oder kontrollierende Person den Erwerb oder die Erhöhung beabsichtigt, zuständig ist, wenn der Erwerb oder die Erhöhung einer Beteiligung im Sinne von Abs. 1 beabsichtigt wird durch:

- a) eine in einem EWR-Vertragsstaat zugelassene Vermögensverwaltungsgesellschaft, Bank, Wertpapierfirma oder Verwaltungsgesellschaft;
- b) ein Mutterunternehmen eines Unternehmens nach Bst. a; oder
- c) eine natürliche oder juristische Person, die ein Unternehmen nach Bst. a kontrolliert.

3) Die Regierung regelt das Nähere über das Verfahren und die Kriterien zur Beurteilung des Erwerbs, der Erhöhung oder der Veräusserung qualifizierter Beteiligungen mit Verordnung.

Art. 22

Erlaubte Tätigkeiten

1) Eine selbstverwaltete Investmentgesellschaft darf nur ihre eigenen Vermögensgegenstände verwalten.

2) Eine bestellte Verwaltungsgesellschaft darf die gemeinsame Portfolioverwaltung für zugelassene OGAW ausüben. Zusätzlich zur gemeinsamen Portfolioverwaltung darf die FMA der Verwaltungsgesellschaft die Zulassung für folgende Dienstleistungen erteilen:

- a) individuelle Verwaltung einzelner Portfolios — einschliesslich der Portfolios von Pensionsfonds — mit einem Ermessensspielraum im Rahmen eines Mandats der Anleger, sofern die betreffenden Portfolios eines oder mehrere der in Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2004/39/EG genannten Instrumente enthalten;
- b) als Nebendienstleistungen zusammen mit einer Zulassung für die individuelle Verwaltung einzelner Portfolios die Anlageberatung, die Verwahrung und technische Verwaltung in Bezug auf die Anteile von Kollektivanlagen, und, sofern die Verwaltungsgesellschaft andere Kollektivanlagen als OGAW verwaltet, die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, gemäss Anhang I der Richtlinie 2004/39;
- c) die Verwaltung von AIF vorbehaltlich einer Zulassung gemäss RL 2011/xx/EU;
- d) andere durch Verordnung bestimmte Tätigkeiten.

3) Wird eine Zulassung für eine Dienstleistung nach Abs. 2 Bst. a erteilt, gelten zusätzlich die Bestimmungen zur Erbringung von Dienstleistungen als Gegen-

partei nach Art. 2 Abs. 3 des Vermögensverwaltungsgesetzes sowie die Bestimmungen des Vermögensverwaltungsgesetzes zu den Eigenmitteln, den organisatorischen Anforderungen und den Wohlverhaltensregeln bei der Erbringung von Kundendienstleistungen.

4) Wertpapierfirmen, deren Zulassung lediglich die Portfolio-Verwaltung und Anlageberatung erfasst, dürfen als Verwaltungsgesellschaften zugelassen werden. In diesem Falle geben diese Wertpapierfirmen ihre Zulassung nach Art. 3 des Vermögensverwaltungsgesetzes oder der entsprechenden Vorschrift eines anderen EWR-Vertragsstaats zurück.

Art. 23

Wohlverhaltensregeln

1) Die Verwaltungsgesellschaft muss:

- a) bei der Ausübung ihrer Tätigkeit recht und billig im besten Interesse der OGAW und der Marktintegrität handeln;
- b) ihre Tätigkeit mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im besten Interesse der OGAW und der Marktintegrität ausüben;
- c) über die für eine ordnungsgemäße Geschäftstätigkeit erforderlichen Mittel und Verfahren verfügen und diese wirksam einsetzen;
- d) sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten bemühen und, wenn sich diese nicht vermeiden lassen, dafür sorgen, dass die von ihr verwalteten OGAW nach Recht und Billigkeit behandelt werden;
- e) alle für die Ausübung ihrer Tätigkeit geltenden Vorschriften im besten Interesse der Anleger und der Marktintegrität einhalten.

2) Eine bestellte Verwaltungsgesellschaft, deren Zulassung sich auch auf die Portfolioverwaltung mit Ermessensspielraum nach Art. 22 Abs. 2 Bst. a erstreckt,

- a) darf das Vermögen des Kunden weder ganz noch teilweise in Anteilen der von ihr verwalteten OGAW anlegen, es sei denn, der Kunde hat zuvor eine allgemeine Zustimmung erteilt;
- b) unterliegt in Bezug auf die Dienstleistungen gemäss Art. 22 Abs. 2 Bst. a und b den einschlägigen Vorschriften über Systeme für die Entschädigung der Anleger.

3) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 24

Organisation, Interessenskonflikte

1) Jede Verwaltungsgesellschaft muss über eine ordnungsgemässe Verwaltung und Buchhaltung, über Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf die elektronische Datenverarbeitung sowie angemessene interne Kontrollverfahren verfügen. Dazu gehören insbesondere Regeln für persönliche Geschäfte ihrer Angestellten und für das Halten oder Verwalten von Anlagen in Finanzinstrumenten zum Zwecke der Anlage auf eigene Rechnung. Die Regeln müssen zumindest gewährleisten, dass jedes den OGAW betreffende Geschäft nach Herkunft, Gegenpartei, Art, Abschlusszeitpunkt und -ort rekonstruiert werden kann, und dass das Vermögen des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW entsprechend den konstituierenden Dokumenten sowie dem geltenden Recht angelegt wird.

2) Jede Verwaltungsgesellschaft muss so aufgebaut und organisiert sein, dass das Risiko von Interessenkonflikten, die den Interessen des OGAWs oder

denen von Anlegern und Kunden schaden, möglichst gering ist und, sofern es dennoch zu Konflikten kommt, diese erkannt und angemessen behandelt werden. Dabei sind insbesondere Interessenkonflikte zwischen der Verwaltungsgesellschaft, ihren Kunden, OGAW und Anlegern - jeweils im Verhältnis zur Verwaltungsgesellschaft und untereinander - zu berücksichtigen.

3) Das Nähere regelt die Regierung mit Verordnung.

Art 25

Aufgabenübertragung

1) Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Teil ihrer Aufgaben auf andere Unternehmen übertragen. Sie hat die FMA als Herkunftsstaatbehörde darüber zu informieren, bevor die Übertragung wirksam wird. Die FMA hat bei grenzüberschreitender Tätigkeit die erhaltenen Informationen den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Kollektivanlage zu übermitteln.

2) Die Übertragung muss den folgenden Bedingungen genügen:

- a) die Übertragung darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung der Verwaltungsgesellschaft nicht beeinträchtigen; sie darf weder die Verwaltungsgesellschaft daran hindern, im Interesse ihrer Anleger zu handeln, noch darf sie verhindern, dass der OGAW im eigenen oder im Interesse der Anleger verwaltet wird;
- b) bei der Übertragung der gemeinsamen Portfolioverwaltung oder des Risikomanagements darf der Auftrag nur Unternehmen erteilt werden, die für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen und beaufsichtigt sind; die Übertragung muss der angestrebten Verteilung der Anlagen entsprechen;

- c) wenn die Übertragung die Anlageverwaltung und das Risikomanagement betrifft und einem Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat erteilt wird, muss die Zusammenarbeit zwischen der FMA und der Heimatstaatbehörde des Unternehmens sichergestellt sein;
- d) Unternehmen, deren Interessen mit denen der Verwaltungsgesellschaft oder der Anleger kollidieren können, darf kein Auftrag für die Anlageverwaltung oder das Risikomanagement erteilt werden;
- e) die Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft können die Tätigkeiten des Unternehmens jederzeit wirksam überwachen;
- f) die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, dem Unternehmen, dem die Aufgaben übertragen wurden, jederzeit weitere Anweisungen zu erteilen oder den Auftrag mit sofortiger Wirkung zu entziehen, wenn dies im Interesse der Anleger ist;
- g) unter Berücksichtigung der Art der zu übertragenden Aufgaben muss das Unternehmen, dem die Aufgaben übertragen werden, über die notwendige Qualifikation verfügen und die Aufgaben ausüben können.

3) Die Übertragung von Aufgaben lässt die Haftung der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle unberührt. Die Verwaltungsgesellschaft darf Aufgaben nicht in einem Umfang übertragen, der sie zur Briefkastenfirma werden lässt.

4) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere die Grenzen der Übertragungsbefugnis, mit Verordnung.

Art. 26

Risikomanagement

1) Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene Risikomanagementverfahren einzusetzen, die ihr die Überwachung und Messung des mit den Anlagepositionen verbundenen Risikos sowie des jeweiligen Anteils am Gesamtrisiko-profil des Portfolios ermöglichen.

2) Sie hat Verfahren einzusetzen, die eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts von OTC-Derivaten ermöglichen.

3) Sie hat die Risikomanagementsysteme in angemessenen Abständen, zumindest aber einmal jährlich zu überprüfen und anzupassen.

4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 27

Kardinalpflichten, Haftung

1) Die Verwaltungsgesellschaft, die Mitglieder der Geschäftsleitung, der Verwaltungs- und Aufsichtsrat von Verwaltungsgesellschaften und ihre Mitarbeiter sowie sonst für Verwaltungsgesellschaften tätige Personen:

- a) handeln nach Massgabe der Gesetze und konstituierenden Dokumente ausschliesslich im Interesse der Anleger;
- b) halten das Vermögen eines OGAW vom Vermögen eines anderen OGAW und vom eigenen Vermögen getrennt;
- c) sind zeitlich unbegrenzt zur Geheimhaltung von Tatsachen verpflichtet, die ihnen aufgrund der Geschäftsbeziehungen mit Kunden anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind;

- d) haben die beruflichen Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung nach dem liechtensteinischen Sorgfaltspflichtgesetz zu beachten.

2) Wer als Verwaltungsgesellschaft, Liquidator oder Sachwalter seine Organisationspflichten verletzt, haftet den Anlegern für den daraus entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, dass ihm kein Verschulden zur Last fällt. Diese handelnden Personen haften auch für ihre Hilfspersonen und Beauftragten, sofern sie nicht nachweisen, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet haben. Ihre Haftung wird nicht dadurch berührt, dass sie eigene Aufgaben auf Dritte übertragen. Eine Beschränkung dieser Haftung ist ausgeschlossen.

3) Sind wesentliche Angaben in einem Prospekt, einem Jahres- oder Halbjahresbericht, der nach diesem Gesetz zu erstellen ist, unrichtig oder unvollständig oder wurde die Erstellung eines diesen Vorschriften entsprechenden Prospekts unterlassen, haften die verantwortlichen Personen nach Abs. 2 jedem Anleger für den Schaden, welcher diesem entstanden ist, sofern sie nicht nachweisen, dass sie keinerlei Verschulden trifft. Für Angaben in den wesentlichen Informationen für den Anleger, der Zusammenfassung des Prospekts oder in den Vertriebsanzeigen einschliesslich deren Übersetzungen wird nur gehaftet, wenn sie im Zusammenhang mit anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder widersprüchlich sind.

4) Mehrere Beteiligte haften untereinander nach dem ihnen anteilig zurechenbaren Schaden. Der Rückgriff unter den Beteiligten bestimmt sich unter Würdigung aller Umstände. Der Anspruch auf Schadenersatz verjährt mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Anteils oder nach Kenntnis vom Schaden.

5) Für Klagen aus dem Rechtsverhältnis mit einem inländischen OGAW oder einer inländischen Verwaltungsgesellschaft oder für Klagen eines inländischen Anlegers aus einem ausländischen OGAW, dessen Anteile im Inland vertrieben werden, ist das Landgericht zuständig. Eine abweichende Regelung ist ausgeschlossen.

III. Verpflichtungen betreffend die Verwahrstelle

Art. 28

Verwahrstellenpflicht

1) Die Verwahrung des Vermögens eines OGAW ist einer Verwahrstelle mit Sitz oder Niederlassung im Herkunftsstaat des OGAWs zu übertragen.

2) Als Verwahrstelle in Liechtenstein ist zugelassen:

- a) eine nach dem Bankengesetz oder dem Vermögensverwaltungsgesetz für die entsprechende Tätigkeit zugelassene Bank oder Wertpapierfirma;
- b) eine nach dem Bankengesetz oder Vermögensverwaltungsgesetz errichtete inländische Zweigstelle einer Bank oder Wertpapierfirma mit Sitz innerhalb des EWR; oder
- c) eine andere registrierte und überwachte Stelle mit inländischem Sitz oder Niederlassung, die durch Verordnung als Verwahrstelle zugelassen ist.

3) Die Verwahrstelle hat über ausreichende Mittel zu verfügen, um die ihr obliegenden Tätigkeiten ordnungsgemäss auszuführen und den sich daraus ergebenden Verpflichtungen nachzukommen. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

4) Die Aufgaben der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft dürfen nicht von ein und derselben Gesellschaft wahrgenommen werden. Inwieweit Gesellschaften, die mit der Verwaltungsgesellschaft in einem Beteiligungsverhältnis stehen, die Aufgaben der Verwahrstelle wahrnehmen dürfen, regelt die Regierung mit Verordnung.

5) Die Benennung der Verwahrstelle bedarf der Zustimmung der Herkunftsstaatbehörde des OGAWs.

Art. 29

Aufgaben der Verwahrstelle

1) Die Verwahrstelle besorgt insbesondere:

- a) die gesetzmässige Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie den Zahlungsverkehr des OGAWs unter Beachtung der konstituierenden Dokumente;
- b) die gesetzmässige Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile unter Beachtung der konstituierenden Dokumente;
- c) die Beachtung der gesetzlich oder in den konstituierenden Dokumenten festgelegten Weisungsbefugnissen der Verwaltungsgesellschaft oder selbstverwalteten Investmentgesellschaft;
- d) die Übertragung des Gegenwertes bei Geschäftsabwicklungen mit Bezug auf das Vermögen des OGAWs innerhalb der üblichen Fristen;
- e) die gesetzmässige Verwendung der Erträge unter Beachtung der konstituierenden Dokumente.

2) Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben professionell, ehrlich, fair, unabhängig und ausschliesslich im Interesse des OGAWs bzw. dessen Anleger.

3) Die Verwahrstelle kann eine oder mehrere ihrer Aufgaben an Dritte übertragen. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung, insbesondere die Voraussetzungen und Grenzen der Aufgabenübertragung.

Art. 30

Aufsicht über die Verwahrstelle

Eine Verwahrstelle mit Satzungssitz oder Niederlassung in Liechtenstein unterliegt der Aufsicht durch die FMA. Sie stellt der FMA als Herkunftsstaatbehörde des OGAWs auf Antrag alle Informationen zur Verfügung, die die Verwahrstelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten hat und benötigen wird, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen.

Art. 31

Haftung der Verwahrstelle

1) Die Verwahrstelle ist der Verwaltungsgesellschaft und den Anlegern für Schäden infolge einer schuldhaften Pflichtverletzung ersatzpflichtig. Die Verwahrstelle wird durch eine Übertragung ihrer Aufgaben auf Dritte nicht von ihrer Haftung befreit.

2) Zur Geltendmachung der Ersatzansprüche der Anleger sind in deren Namen auch die selbstverwaltete Investmentgesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft berechtigt.

3) Der Anspruch auf Schadenersatz verjährt mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung eines Anteils oder der Kenntnis des Anspruchsberechtigten vom Schaden.

4) Die Klage gegen eine Verwahrstelle eines OGAW mit Sitz in Liechtenstein kann unbeschadet weiterer Zuständigkeiten nach den Vorschriften des internationalen Privatrechts jedenfalls in Liechtenstein erhoben werden. Zuständig ist das Landgericht.

5) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt wird, kann die Regierung mit Verordnung die Umstände regeln:

- a) unter denen nicht von einer schuldhaften Pflichtverletzung der Verwahrstelle auszugehen ist;
- b) in welchen Fällen die Haftung durch Vertrag zwischen Verwahrstelle, Kollektivanlage, Verwaltungsgesellschaft und Anlegern ausgeschlossen werden darf;
- c) unter welchen Umständen die Ansprüche durch den OGAW oder die Verwaltungsgesellschaft geltend zu machen sind;
- d) unter welchen Umständen die FMA für diesen Fall Informationen bereitstellen darf;
- e) die Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Kapitels III.

IV. Verpflichtungen des OGAWs

A. Sonderbestimmungen für Investmentgesellschaften

Art. 32

Verzicht auf Verwahrstelle bei Vermarktung über Wertpapierbörse

1) Ein OGAW in Form einer inländischen Investmentgesellschaft, deren Anteile amtlich notiert sind und ausschliesslich über eine oder mehrere Wertpapierbörsen vertrieben werden, darf abweichend von Art. 28 bis 31 auf die Verwahrung der Vermögensgegenstände durch eine Verwahrstelle verzichten. Die Art. 73, 80 und 81 finden auf diese Investmentgesellschaften keine Anwendung.

2) Ein OGAW in Form einer inländischen Investmentgesellschaft, der mindestens 80 % seiner Anteile über eine oder mehrere in seiner Satzung benannte Wertpapierbörsen vertreibt, darf abweichend von Art. 28 bis 31 auf die Verwahrung der Vermögensgegenstände durch eine Verwahrstelle verzichten, wenn:

- a) diese Anteile an den Wertpapierbörsen in den Vertriebsstaaten der Kollektivanlage zur amtlichen Notierung zugelassen sind;
- b) die Investmentgesellschaft ausserbörsliche Geschäfte mit ihren Anteilen nur zum Börsenkurs tätigt; die Satzung hat die Wertpapierbörse des Vertriebsstaates anzugeben, deren Notierung für den Kurs der ausserbörslichen Geschäfte massgeblich ist;
- c) der Anlegerschutz mit bei Verwahrung durch eine Verwahrstelle gleichwertig ist.

3) Die in Abs. 1 und 2 genannten OGAW in Form einer inländischen Investmentgesellschaft haben:

- a) in ihrer Satzung Regeln für die Bewertung des Vermögens und insbesondere die Methoden zur Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile anzugeben;
- b) auf dem Markt zu intervenieren, um zu verhindern, dass der Börsenkurs ihrer Anteile um mehr als 5 % vom Nettoinventarwert dieser Anteile abweicht;
- c) den Nettoinventarwert der Anteile zu bestimmen, diesen zumindest der FMA wenigstens zweimal wöchentlich mitzuteilen und ihn zweimal monatlich zu veröffentlichen.

4) Ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer hat mindestens zweimal monatlich die Berechnung des Anteilswertes und die Anlage des Vermögens der Investmentgesellschaft auf Vereinbarkeit mit Gesetz und Satzung zu prüfen.

5) Die FMA teilt der EFTA-Überwachungsbehörde mit, welchen OGAW in Form einer Investmentgesellschaften die in den Abs. 1 und 2 genannte Freistellung gewährt wird.

6) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln, insbesondere wie nach Abs. 3 das Vermögen zu bewerten ist und die Mitteilung und Veröffentlichung zu erfolgen hat.

B. Verschmelzungen, Spaltungen und Rechtsformwechsel

1. Allgemeines

Art. 33

Anwendbarkeit auf Teilfonds, selbstverwaltete Investmentgesellschaften

1) Für die Zwecke dieses Abschnittes schliesst ein OGAW die dazugehörigen Teilfonds ein.

2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird, gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes für selbstverwaltete Investmentgesellschaften entsprechend mit der Massgabe, dass die Organe der Investmentgesellschaft an die Stelle der Verwaltungsgesellschaft treten.

Art. 34

Zulässigkeit von Verschmelzung, Spaltung und Rechtsformwechsel

1) Unter den in diesem Abschnitt festgelegten Voraussetzungen sind grenzüberschreitende und inländische Verschmelzungen nach dem gesetzlichen Verschmelzungsverfahren zulässig, und zwar unabhängig davon, ob der aufnehmende oder übertragende OGAW seinen Sitz in Liechtenstein hat.

2) Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten uneingeschränkt für grenzüberschreitende Verschmelzungen von OGAW.

3) Soweit die Regierung durch Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften dieses Abschnittes für inländische Verschmelzungen von OGAW und von inländischen AIF auf OGAW entsprechend.

4) Für die grenzüberschreitende Verschmelzung von AIF auf OGAW kann die Regierung mit Verordnung die entsprechende Anwendung verfügen oder abweichende Regelungen treffen.

5) Die Spaltung und der Rechtsformwechsel eines OGAW bedürfen der Genehmigung der FMA. Dabei ist dem Schutz aller betroffenen Anleger angemessen Rechnung zu tragen. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

6) Eine Umbildung eines OGAW in einen AIF oder eine andere Anlageform, die nicht unter dieses Gesetz fällt, ist nicht erlaubt.

2. Genehmigung und Zustimmung

Art. 35

Verfahren vor der Herkunftsstaatbehörde des übertragenden OGAW

1) Die Verschmelzung bedarf der vorherigen Genehmigung der Herkunftsstaatbehörde des übertragenden OGAW.

2) Zur Vorbereitung der Genehmigung übermittelt der übertragende OGAW der Genehmigungsbehörde in einer oder mehreren Amtssprachen bzw. in einer von den zuständigen Behörden des übertragenden als auch des übernehmenden OGAW gebilligten Sprache folgende Unterlagen:

- a) den von den an der Verschmelzung beteiligten OGAW gebilligten Verschmelzungsplan nach Art. 36;
- b) eine aktuelle Fassung des Prospekts und der wesentlichen Informationen für den Anleger des übernehmenden OGAW, soweit diese in einem anderen EWR-Vertragsstaat niedergelassen ist;

- c) eine von allen Verwahrstellen der an der Verschmelzung beteiligten OGAW abgegebene Erklärung, mit der nach den Bestimmungen von Art. 37 bestätigt wird, dass sie die Übereinstimmung der Angaben nach Art. 36 Abs. 2 Bst. a, b, g und h mit den gesetzlichen Anforderungen und den konstituierenden Dokumenten des OGAWs, für den sie tätig sind, überprüft haben;
- d) die Informationen, die die an der Verschmelzung beteiligten OGAW an ihre jeweiligen Anteilinhaber zur geplanten Verschmelzung nach Art. 39 übermitteln.

3) Sind die Unterlagen nach Abs. 2 unvollständig, hat die Genehmigungsbehörde binnen zehn Werktagen nach deren Zugang die Vervollständigung zu verlangen. Liegt der vollständige Antrag vor, übermittelt die Genehmigungsbehörde die Informationen nach Abs. 2 umgehend an die Herkunftsstaatbehörde des übernehmenden OGAW.

4) Die Genehmigungsbehörde und die Herkunftsstaatbehörde des übernehmenden OGAW wägen die Auswirkungen auf die Anleger der an der Verschmelzung beteiligten OGAW ab, um zu prüfen, ob die Anleger angemessen über die Verschmelzung informiert werden.

5) Die Genehmigungsbehörde kann vom übertragenden OGAW schriftlich eine klarere Ausgestaltung der Anlegerinformationen nach Abs. 2 Bst. d verlangen, soweit sie es für erforderlich erachtet.

6) Die Herkunftsstaatbehörde des übernehmenden OGAW hat der Genehmigungsbehörde Änderungsbedarf betreffend die Anlegerinformationen nach Abs. 2 Bst. d binnen fünfzehn Werktagen nach Erhalt der Unterlagen mitzuteilen. Nach einer Änderung der Anlegerinformationen auf diese Mitteilung hin hat die Herkunftsstaatbehörde des übernehmenden OGAW der Genehmigungsbehörde

binnen zwanzig Werktagen mitzuteilen, ob die Anlegerinformationen nunmehr zufriedenstellend sind.

7) Die Genehmigungsbehörde genehmigt die Verschmelzung binnen zwanzig Werktagen nach Zugang der vollständigen Unterlagen nach Abs. 2, wenn:

- a) die Voraussetzungen der Art. 35 bis 38 bzw. der zur Umsetzung von Art. 39 bis 42 der Richtlinie 2009/65/EG ergangenen Vorschriften des Herkunftsstaats des übertragenden OGAW erfüllt sind;
- b) der übernehmende OGAW gemäss Art. 94 bzw. der zur Umsetzung von Art. 93 der Richtlinie 2009/65/EG ergangenen Vorschriften anderer EWR-Vertragsstaaten für die Vermarktung seiner Anteile in sämtlichen EWR-Vertragsstaaten gemeldet ist, in denen der übertragende OGAW zugelassen oder für die Vermarktung seiner Anteile gemeldet ist;
- c) die Herkunftsstaatbehörde der an der Verschmelzung beteiligten OGAW die Anlegerinformationen nach Abs. 2 Bst. d für zufriedenstellend hält oder die Herkunftsstaatbehörde des übernehmenden OGAW der Genehmigungsbehörde binnen der dafür bestimmten Fristen keine Mitteilung nach Abs. 6 gemacht hat.

8) Die Genehmigungsbehörde teilt ihre Entscheidung dem übertragenden OGAW und der Herkunftsstaatbehörde des übernehmenden OGAW mit.

9) Die Regierung kann mit Verordnung festlegen, welche Unterlagen nach Abs. 2 die FMA in welchen Sprachen zu akzeptieren hat.

Art. 36

Verschmelzungsplan

1) Der übertragende und der übernehmende OGAW haben gemeinsam einen Verschmelzungsplan zu erstellen.

2) Soweit die an der Verschmelzung beteiligten OGAW nicht beschliessen weitere Punkte in den Verschmelzungsplan aufzunehmen, hat er die folgenden Angaben zu enthalten:

- a) die beteiligten OGAW;
- b) die Angabe, ob die Verschmelzung eine Verschmelzung durch Aufnahme, eine Verschmelzung durch Neugründung oder eine Verschmelzung mit Teilliquidation ist;
- c) Hintergrund und Beweggründe für die geplante Verschmelzung;
- d) erwartete Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anleger des übertragenden und übernehmenden OGAW;
- e) die beschlossenen Kriterien für die Bewertung des Vermögens und gegebenenfalls der Verbindlichkeiten zu dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses nach Art. 43 Abs. 1 ;
- f) die Methode zur Berechnung des Umtauschverhältnisses;
- g) den geplanten effektiven Verschmelzungstermin;
- h) die für die Übertragung von Vermögenswerten und den Umtausch von Anteilen geltenden Bestimmungen;
- i) im Falle einer Verschmelzung durch Neugründung und einer Verschmelzung mit Teilliquidation die konstituierenden Dokumente des neu gegründeten übernehmenden OGAW.

3. Kontrolle durch Dritte, Information der Anleger und sonstige Rechte der Anleger

Art. 37

Prüfung des Verschmelzungsplans durch die Verwahrstelle

Die Verwahrstellen der an der Verschmelzung beteiligten OGAW haben die Übereinstimmung der Angaben nach Art. 36 Abs. 2 Bst. a, b, g und h mit den gesetzlichen Anforderungen und denjenigen der Richtlinie 2009/65/EG und den konstituierenden Dokumenten des OGAWs zu überprüfen, für den sie tätig sind.

Art. 38

Bericht der Verwahrstelle oder des unabhängigen Wirtschaftsprüfers

1) Eine Verwahrstelle nach Art. 28 bis 31 oder ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer nach Art. 88 bis 90 bestätigt nach entsprechender Prüfung:

- a) die Kriterien für die Bewertung des Vermögens und gegebenenfalls der Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses nach Art. 43 Abs. 1;
- b) sofern zutreffend, die Barzahlung je Anteil;
- c) die Methode zur Berechnung des Umtauschverhältnisses und das tatsächliche Umtauschverhältnis zum Zeitpunkt für die Berechnung dieses Umtauschverhältnisses nach Art. 43 Abs. 1.

2) Die gesetzlichen Abschlussprüfer des übertragenden oder übernehmenden OGAW gelten für die Zwecke des Abs. 1 als unabhängige Wirtschaftsprüfer.

3) Ist ein übertragender OGAW in einem anderen EWR-Vertragsstaat ansässig, bestimmt das dortige Recht, ob die Bestätigung von einer Verwahrstelle oder einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu erstellen ist.

4) Die Anleger und Aufsichtsbehörden der an der Verschmelzung beteiligten OGAW erhalten auf Verlangen kostenlos eine Kopie der Bestätigung und eines gegebenenfalls erstellten Berichts des unabhängigen Wirtschaftsprüfers oder der Verwahrstelle.

Art. 39

Anlegerinformation

1) Die an der Verschmelzung beteiligten OGAW haben ihre Anleger angemessen und präzise über die geplante Verschmelzung zu informieren. Diese Anlegerinformation muss den Anlegern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage und die Ausübung ihrer Rechte nach den Art. 40 und 41 ermöglichen.

2) Die Anlegerinformation nach Abs. 1 enthält eine Kopie der wesentlichen Informationen für den Anleger des übernehmenden OGAW und darüber hinaus Angaben zu:

- a) Hintergrund und Beweggründen für die geplante Verschmelzung;
- b) potenziellen Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anleger, einschliesslich wesentlicher Unterschiede in Bezug auf Anlagepolitik und -strategie, die Kosten, das erwartete Ergebnis, die periodischen Berichte, eine etwaige Verwässerung der Leistung und soweit erforderlich eine eindeutige Warnung, dass die steuerliche Behandlung der Anleger im Zuge der Verschmelzung Änderungen unterworfen sein kann;

- c) den spezifischen Rechten der Anleger in Bezug auf die geplante Verschmelzung, insbesondere des Rechts auf zusätzliche Informationen, des Rechts auf Erhalt einer Kopie des Berichts nach Art. 38, des Rechts auf Anteilsrücknahme oder gegebenenfalls Umwandlung ihrer Anteile nach Art. 41 Abs. 1 und der Frist für die Rechtswahrnehmung;
- d) den massgeblichen Verfahrensaspekten und dem geplanten Verschmelzungstermin.

3) Wurde für einen beteiligten OGAW eine Vertriebsanzeige nach Art. 94 oder der zur Umsetzung von Art. 93 der Richtlinie 2009/65/EG erlassenen Vorschriften des Herkunftsstaats des OGAWs gemacht, wird die Anlegerinformation auch in einer Amtssprache oder einer von den Aufnahmestaatbehörden gebilligten Sprache jedes Aufnahmestaats des betreffenden OGAW vorgelegt. Der betreffende OGAW ist für die Erstellung einer originalgetreuen Übersetzung verantwortlich.

4) Die Anlegerinformation nach Abs. 1 ist den Anlegern der beteiligten OGAW:

- a) unverzüglich nach der Zustimmung zur Verschmelzung durch die Herkunftsstaatbehörde des übertragenden OGAW nach Art. 35 oder der zur Umsetzung von Art. 39 der Richtlinie 2009/65/EG erlassenen Vorschriften des Herkunftsstaats;
- b) mindestens 30 Tage vor der letzten Frist für einen Antrag auf Anteilsrücknahme oder gegebenenfalls Umwandlung ohne Zusatzkosten nach Art. 41 Abs. 1 zu übermitteln.

5) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 40

Zustimmung der Anleger

1) Soweit die konstituierenden Dokumente eines OGAW nichts anderes vorsehen, bedarf die Verschmelzung von OGAW nicht der Zustimmung der Anleger.

2) Bestimmen die konstituierenden Dokumente eines OGAW mit Sitz in Liechtenstein, dass die Zustimmung der Anleger zu Verschmelzungen zwischen OGAW erforderlich ist, vermittelt grundsätzlich jeder Anteil eine Stimme. Für die Zustimmung ist die Mehrheit der tatsächlich abgegebenen Stimmen der bei der Generalversammlung anwesenden oder vertretenen Anleger erforderlich.

3) Die verbindliche Annahme des Umtauschangebots gilt in der Hauptversammlung nach Abs. 2 als Zustimmung zur Verschmelzung. Ist das Quorum nach Abs. 2 bereits vor der Hauptversammlung erreicht, bedarf es der Durchführung der Hauptversammlung nicht mehr.

Art. 41

Umtauschrecht, Aussetzungsbefugnis der FMA

1) Die Anleger der an der Verschmelzung beteiligten OGAW können zu den vom OGAW zur Deckung seiner Auflösungskosten einzubehaltenden Kosten verlangen:

- a) den Wiederverkauf ihrer Anteile;
- b) die Rücknahme ihrer Anteile;
- c) den Umtausch ihrer Anteile in solche eines anderen OGAW mit ähnlicher Anlagepolitik; das Umtauschrecht besteht nur, soweit der OGAW mit ähnli-

cher Anlagepolitik von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer mit der Verwaltungsgesellschaft eng verbundenen Gesellschaft verwaltet wird.

2) Das Umtauschrecht nach Abs. 1 entsteht mit der Übermittlung der Anlegerinformation nach Art. 39 und erlischt fünf Werktage vor dem Zeitpunkt für die Berechnung des Umtauschverhältnisses nach Art. 43 Abs. 1.

3) Die FMA ist als zuständige Behörde eines an der Verschmelzung beteiligten OGAW berechtigt, die zeitweilige Aussetzung der Zeichnung, der Rücknahme oder der Auszahlung von Anteilen zu verlangen oder zu gestatten, wenn dies zum Schutz der Anleger oder des öffentlichen Interesses erforderlich ist.

4. Kosten und Wirksamwerden

Art. 42

Verbot der Kostenzuweisung an die Anleger

Hat der OGAW eine Verwaltungsgesellschaft benannt, dürfen Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, weder einem der an der Verschmelzung beteiligten OGAW noch den Anlegern angelastet werden.

Art. 43

Wirksamkeit der Verschmelzung

1) Ist der aufnehmende OGAW in Liechtenstein ansässig, gelten die folgenden Wirksamkeitsfristen:

- a) ist keine Zustimmung der Anleger zur Verschmelzung erforderlich, wird die Verschmelzung zu Beginn des fünfundvierzigsten Tages nach Übermittlung der Anlegerinformation gemäss Art. 39 wirksam;
- b) ist die Zustimmung der Anleger zur Verschmelzung gemäss Art. 40 erforderlich, wird die Verschmelzung mit Rechtskraft der Zustimmung der Hauptversammlungsbeschlüsse, frühestens aber zu Beginn des vierzigsten Tages nach Absendung der Anlegerinformation gemäss Art. 39 wirksam. Die Rechtskraft der Hauptversammlungsbeschlüsse tritt ein, sofern nicht binnen zwei Werktagen nach dem Tag der Versammlung auf den Antrag von mindestens 5 % der auf der Versammlung anwesenden oder vertretenen Anleger, deren kumulierter Anteilswert im Zeitpunkt der Antragstellung zumindest einem Betrag von 5 Mio. EURO entspricht, das Landgericht eine einstweilige Verfügung erlässt und binnen sieben Werktagen nach dem Tag der Versammlung die Antragsteller Anfechtungsklage erheben. Das 5 % Quorum ist bei der Antragstellung nachzuweisen. Die Klage ist abzuweisen, wenn es während der Dauer der nachfolgenden Klage unterschritten wird.

2) Die Fristen nach Abs. 1 können durch den Verschmelzungsplan oder durch Verfügung der FMA zum Schutz der Anleger oder des öffentlichen Interesses verlängert werden.

3) Das Wirksamwerden der Verschmelzung wird auf der Internetseite der FMA öffentlich bekannt gegeben und den Herkunftsstaatbehörden der an der Verschmelzung beteiligten OGAW mitgeteilt. Für die Verschmelzung von Investmentgesellschaften gelten zusätzlich die Bekanntmachungsvorschriften für die Verschmelzung nach PGR.

4) Eine Verschmelzung, die nach Abs. 1 wirksam geworden ist, kann nicht mehr für nichtig erklärt werden.

5) Ist der aufnehmende OGAW in einem anderen EWR-Vertragsstaat ansässig, ist für die Wirksamkeit der Verschmelzung und deren Bekanntmachung das dortige Recht massgeblich.

Art. 44

Rechtsfolgen der Verschmelzung

1) Eine Verschmelzung durch Aufnahme hat folgende Auswirkungen:

- a) alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden OGAW werden auf den übernehmenden OGAW oder, sofern zutreffend, auf die Verwahrstelle des übernehmenden OGAW übertragen;
- b) die Anleger des übertragenden OGAW werden Anleger des übernehmenden OGAW; sie haben gegebenenfalls Anspruch auf eine Barzahlung in Höhe von höchstens 10 % des Nettobestandwerts ihrer Anteile an dem übertragenden OGAW;
- c) der übertragende OGAW erlischt mit Inkrafttreten der Verschmelzung.

2) Eine Verschmelzung durch Neugründung hat folgende Auswirkungen:

- a) alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden OGAW werden auf den neu gegründeten übernehmenden OGAW oder, sofern zutreffend, auf die Verwahrstelle des übernehmenden OGAW übertragen;
- b) die Anleger des übertragenden OGAW werden Anleger des neu gegründeten übernehmenden OGAW; sie haben gegebenenfalls Anspruch auf eine Barzahlung in Höhe von höchstens 10 % des Nettobestandwerts ihrer Anteile an dem übertragenden OGAW;

- c) der übertragende OGAW erlischt mit Inkrafttreten der Verschmelzung.

3) Eine Verschmelzung mit Teilliquidation hat folgende Auswirkungen:

- a) die Nettovermögenswerte des übertragenden OGAW werden auf den übernehmenden OGAW oder, sofern zutreffend, auf die Verwahrstelle des übernehmenden OGAW übertragen;
- b) die Anleger des übertragenden OGAW werden Anleger des übernehmenden OGAW;
- c) der übertragende OGAW besteht weiter, bis alle Verbindlichkeiten getilgt sind.

4) Die Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden OGAW hat der Verwahrstelle des übernehmenden OGAW unverzüglich nach Abschluss schriftlich zu bestätigen, dass die Übertragung der Vermögenswerte und gegebenenfalls der Verbindlichkeiten abgeschlossen ist.

C. Anlagepolitik

Art.45

Anwendbarkeit auf Teilfonds und selbstverwalteter OGAW

1) Für Zwecke der Art. 45 bis 54 wird bei einem OGAW, der aus mehr als einem Teilfonds zusammengesetzt ist, jeder Teilfonds als eigener OGAW betrachtet.

2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird, gelten die nachfolgenden Vorschriften für selbstverwaltete Investmentgesellschaften mit der Massgabe, dass deren Organe zu handeln berechtigt und verpflichtet sind.

Art. 46

Zulässige Anlagegegenstände

1) Ein OGAW darf die Vermögensgegenstände für Rechnung seiner Anleger ausschliesslich in einen oder mehrere der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente:
 - aa) die an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG notiert oder gehandelt werden;
 - bb) die an einem anderen geregelten Markt eines EWR-Vertragsstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
 - cc) die an einer Wertpapierbörse eines Drittlandes amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittlandes gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes durch die FMA genehmigt wurde oder in den konstituierenden Dokumenten des OGAWs vorgesehen ist;
- b) Wertpapiere aus Neuemissionen, sofern:
 - aa) die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, beantragt wird, und sofern die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes durch die FMA genehmigt wurde oder in den konstituierenden Dokumenten des OGAWs vorgesehen ist;

- bb) die unter Ziffer aa genannte Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;
- c) Anteile von einem OGAW und anderen mit einem OGAW vergleichbaren Kollektivanlagen, sofern die Kollektivanlage nach ihren konstituierenden Dokumenten höchstens 10 % ihres Vermögens in Anteile eines anderen OGAW oder einer vergleichbaren Kollektivanlage anlegen darf;
- d) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-Vertragsstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist;
- e) Derivate, deren Basiswert Anlagegegenstände im Sinne dieses Artikels oder Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sind, in die der OGAW gemäss seinen konstituierenden Dokumenten investieren darf. Im Fall von Geschäften mit OTC-Derivaten müssen die Gegenparteien beaufschlagte Institute einer von der FMA zugelassenen Kategorie sein und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des OGAWs zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- f) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden:
 - aa) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EWR-Vertragsstaats, der Europäischen Zentralbank, der Gemeinschaft oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem

Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Vertragsstaat angehört, ausgegeben oder garantiert;

- bb) von einem Unternehmen ausgegeben, dessen Wertpapiere auf den unter Bst. a bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
- cc) von einem Institut, das gemäss den im EWR-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist oder einem Institut ausgegeben oder garantiert, dessen Aufsichtsrecht dem EWR-Recht gleichwertig ist und das dieses Recht einhält; oder
- dd) von einem Emittenten ausgegeben, der einer von der FMA zugelassenen Kategorie angehört, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten den Ziffern aa, bb oder cc gleichwertige Anlegerschutzvorschriften gelten und der Emittent entweder ein Unternehmen mit Eigenmitteln in Höhe von mindestens 10 Mio. EURO ist und seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG, in Liechtenstein umgesetzt durch PGR erstellt und veröffentlicht, oder ein gruppenzugehöriger Rechtsträger ist, der für die Finanzierung der Unternehmensgruppe mit zumindest einer börsennotierten Gesellschaft zuständig ist oder ein Rechtsträger ist, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2) Ein OGAW darf daneben flüssige Mittel halten.

3) Ein OGAW darf nicht:

- a) mehr als 10 % seines Vermögens in andere als die in Abs. 1 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen;

b) Edelmetalle oder Zertifikate über Edelmetalle erwerben.

4) Eine Investmentgesellschaft darf bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich ist.

5) Die Regierung kann mit Verordnung regeln:

- a) die Wahl welcher Börsen oder Märkte im Sinne von Abs. 1 Bst. a und b Ziffer aa der Zulassung der FMA bedarf;
- b) welche Kategorien die FMA gemäss Abs. 1 Bst. e Satz 2 und Bst. f Ziffer dd zuzulassen hat;
- c) die Aufsichtsbestimmungen, welcher Drittstaaten gemäss Abs. 1 Bst. d und Bst. f Ziffer cc sowie Abs. 4 Bst. b mit EWR-Recht gleichwertig sind.

Art. 47

Von Zweckgesellschaften ausgegebene Wertpapiere

Soweit es zum Schutz der Anleger und des öffentlichen Interesses geboten ist, kann die Regierung mit Verordnung die Voraussetzungen regeln, die Originatoren erfüllen müssen, damit ein OGAW in Finanzinstrumente, die von ihnen oder von für sie handelnde Zweckgesellschaften für die Verbriefung von Vermögensgegenständen ausgegeben werden, investieren darf.

Art. 48

Derivateinsatz

1) Die Verwaltungsgesellschaft teilt ihrer Herkunftsstaatbehörde regelmässig die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und für jeden von ihr verwalteten OGAW

die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken mit. Derivate im Sinne dieses Artikels sind auch Derivate, die in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet sind.

2) Ein OGAW stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seiner Portfolios nicht überschreitet. Ein OGAW darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in Art. 49 festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Art. 49 nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

3) Sofern der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegen stehen, sind Anlagen des OGAWs in indexbasierten Derivaten in Bezug auf die Obergrenzen des Art. 49 nicht zu berücksichtigen. Die Inanspruchnahme dieser Ausnahme ist der FMA mitzuteilen.

4) Ein OGAW darf mit Zustimmung der FMA zur effizienten Verwaltung der Portfolios unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der konstituierenden Dokumente und der in den an die Anleger gerichteten Informationen genannten Anlageziele Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben. Die Zustimmung ist zu erteilen, soweit der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegen stehen.

5) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung, insbesondere unter welchen Voraussetzungen die FMA die Zustimmung gemäss Abs. 3 zum Einsatz von Techniken und Instrumenten, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, zu erteilen hat.

Art. 49

Ausstellergrenzen

1) Ein OGAW darf höchstens 5 % seines Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten und höchstens 20 % seines Vermögens in Einlagen desselben Emittenten anlegen.

2) Das Ausfallrisiko aus Geschäften eines OGAW mit OTC-Derivaten mit einem Kreditinstitut als Gegenpartei, das seinen Sitz in einem EWR-Vertragsstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist, darf 10 % des Vermögens des OGAWs nicht überschreiten; bei anderen Gegenparteien beträgt das maximale Ausfallrisiko 5 % des Vermögens.

3) Sofern der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der OGAW jeweils mehr als 5 % seines Vermögens anlegt, 40 % seines Vermögens nicht überschreitet, ist die in Abs. 1 genannte Ausstellergrenze von 5 % auf 10 % angehoben. Die Begrenzung auf 40 % findet keine Anwendung für Einlagen oder auf Geschäfte mit OTC-Derivaten mit beaufsichtigten Finanzinstituten. Bei Inanspruchnahme der Anhebung werden die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nach Abs. 5 und die Schuldverschreibungen nach Abs. 6 nicht berücksichtigt.

4) Ungeachtet der Einzelobergrenzen nach Abs. 1 und 2 darf ein OGAW Folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20 % seines Vermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:

- a) von dieser Einrichtung ausgegebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente;
- b) Einlagen bei dieser Einrichtung;

c) von dieser Einrichtung erworbene OTC-Derivate.

5) Sofern die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EWR-Vertragsstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Vertragsstaat angehört, ausgegeben oder garantiert werden, ist die in Abs. 1 genannte Obergrenze von 5 % auf höchstens 35 % angehoben.

6) Sofern Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EWR-Vertragsstaat ausgegeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt und insbesondere die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen in Vermögenswerte anzulegen hat, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind, ist für solche Schuldverschreibungen die in Abs. 1 genannte Obergrenze von 5 % auf höchstens 25 % angehoben. In diesem Fall darf der Gesamtwert der Anlagen 80 % des Vermögens des OGAWs nicht überschreiten. Die FMA übermittelt der EFTA-Überwachungsbehörde zu Zwecken der Weiterleitung und Veröffentlichung ein Verzeichnis der Kategorien von Schuldverschreibungen und jener Emittenten, die in Liechtenstein die Kriterien erfüllen. Die FMA fügt dem Verzeichnis eine Erläuterung des Status der gebotenen Garantien bei.

7) Die in Abs. 1 bis 6 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden. Die maximale Ausstellergrenze beträgt 35 % des Vermögens des OGAWs.

8) Gesellschaften derselben Unternehmensgruppe gelten für die Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emit-

tent. Für Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten derselben Unternehmensgruppe ist die Ausstellergrenze auf zusammen 20 % des Vermögens des OGAWs angehoben.

9) Die Regierung kann mit Verordnung für alle oder einzelne Kategorien von OGAW vorsehen, dass die Anhebung der Ausstellergrenzen nach den Abs. 3, 5, 6 und 8 nur mit Zustimmung der FMA in Anspruch genommen werden kann, und die Voraussetzungen für die Zustimmung festlegen. Die FMA kann ihre Zustimmung unter Auflagen erteilen.

Art. 50

Erhöhte Ausstellergrenzen für Indexfonds

1) Die Ausstellergrenzen nach Art. 49 sind in Bezug auf Aktien oder Schuldtitel ein und desselben Emittenten auf höchstens 20 % angehoben, wenn die Anlagestrategie gemäss den konstituierenden Dokumenten des OGAWs einen von der FMA oder den Behörden anderer EWR-Vertragsstaaten anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachbilden soll. Die FMA hat den Index anzuerkennen, wenn:

- a) die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- b) der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- c) der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

2) Die in Abs. 1 festgelegte Grenze ist auf höchstens 35 % angehoben, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Die Anlage in einer Höhe, die die

Grenze des Abs. 1 übersteigt, bis zu dieser Obergrenze ist nur in Anlagen eines einzigen Emittenten zulässig.

Art. 51

Ausnahmegenehmigung für Anlage in Wertpapiere staatlicher Emittenten

1) Mit einer Ausnahmegenehmigung der FMA, die unter Auflagen zu erteilen ist, darf ein OGAW nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Vermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen anlegen, die ein und demselben staatlichen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden. So ein OGAW muss zumindest Wertpapiere aus sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30 % des Gesamtbetrags ihres Vermögens nicht überschreiten dürfen. Die FMA erteilt die Ausnahmegenehmigung, wenn die Anleger des OGAWs ebenso gut wie bei Einhaltung der Ausstellergrenzen gemäss Art. 49 geschützt sind.

2) Ein OGAW nach Abs. 1 gibt in den konstituierenden Dokumenten die staatlichen Emittenten an, deren Wertpapiere mehr als 35 % seines Vermögens ausmachen sollen. Die Aufnahme dieser Regelung in die konstituierenden Dokumente bedarf einer Ausnahmegenehmigung der FMA.

3) Ein OGAW nach Abs. 1 weist in den Prospekten sowie in den Vertriebsanzeigen deutlich auf die Ausnahmegenehmigung hin und gibt dabei die staatlichen Emittenten an, deren Wertpapiere mehr als 35 % seines Vermögens ausmachen sollen.

Art. 52

*Anlage in andere OGAW und vergleichbare Kollektivanlagen,
Gebühren bei und Information über Kaskadenstrukturen*

1) Ein OGAW darf höchstens 20 % seines Vermögens in Anteile desselben OGAW oder derselben mit einem OGAW vergleichbaren Kollektivanlage anlegen. Diese Anlagen sind in Bezug auf die Obergrenzen des Art. 49 nicht zu berücksichtigen.

2) Die Anlagen in Anteile von einer mit einem OGAW vergleichbaren Kollektivanlage dürfen insgesamt 30 % des Vermögens des OGAWs nicht übersteigen.

3) Werden Anteile nach Abs. 1 unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft des OGAWs oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der die Verwaltungsgesellschaft des OGAWs durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder die Verwaltungsgesellschaft des OGAWs noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den oder von dem OGAW Gebühren berechnen.

4) Machen die Anlagen nach Abs. 1 einen wesentlichen Teil des Vermögens des OGAWs aus, muss der Prospekt über die maximale Höhe und der Jahresbericht über den maximalen Anteil der Verwaltungsgebühren informieren, die vom OGAW selbst und von den Kollektivanlagen nach Abs. 1, deren Anteile erworben wurden, zu tragen sind.

Art. 53

Kontrollverbot, emittentenbezogene Anlagegrenzen

1) Die Verwaltungsgesellschaft darf für alle von ihr verwalteten OGAW zusammen Stimmrechtsaktien desselben Emittenten nur bis zu einer Gesamthöhe von 10 % der Stimmrechte des Emittenten erwerben. Gilt in einem anderen EWR-Vertragsstaat eine niedrigere Grenze für den Erwerb von Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, ist diese Grenze für die Verwaltungsgesellschaft massgebend, wenn sie für einen OGAW Aktien eines Emittenten mit Sitz in diesem EWR-Vertragsstaat erwirbt.

2) Ein OGAW darf höchstens Finanzinstrumente desselben Emittenten in einem Umfang von:

- a) 10 % des Grundkapitals des Emittenten erwerben, soweit es stimmrechtslose Aktien betrifft;
- b) 10 % des Gesamtnennbetrags der in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente des Emittenten, soweit es Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente betrifft. Diese bestimmte Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Gesamtnennbetrag nicht ermitteln lässt;
- c) 25 % der Anteile derselben Kollektivanlage, soweit es Anteile von anderen OGAW oder von mit einem OGAW vergleichbaren Kollektivanlagen betrifft. Diese bestimmte Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Nettobetrag nicht ermitteln lässt.

3) Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden:

- a) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem staatlichen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden;

- b) auf Aktien, die ein OGAW an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittlandes besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Land ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den OGAW aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Landes die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Landes zu tätigen. Dafür darf die Gesellschaft des Drittlandes die in den Art. 49 und 52 sowie in Abs. 1 und 2 festgelegten Grenzen nicht überschreiten. Kommt es dennoch zur Überschreitung ist Art. 54 entsprechend anwenden;
- c) auf von Investmentgesellschaften gehaltene Anteile am Kapital ihrer Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat ausschliesslich für die Investmentgesellschaft den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anleger organisieren.

Art. 54

Ausnahme für Bezugsrechtsausübung, Rückführungspflicht, Befreiung für neue OGAW

1) Ein OGAW muss die Anlagegrenzen in diesem Abschnitt (Art. 45 bis 54) bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten nicht einhalten.

2) Bei Überschreitung der in Abs. 1 genannten Grenzen hat der OGAW bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben.

3) Ein OGAW darf binnen der ersten sechs Monate nach seiner Zulassung von den Vorschriften dieses Abschnitts abweichen. Dem Gebot der Risikostreuung ist weiterhin Folge zu leisten.

D. Master-Feeder-Strukturen

1. Geltungsbereich und Genehmigung

Art. 55

Anlagegrenzen

1) Ein Feeder-OGAW darf von für OGAW zulässigen Anlagegegenständen bis zu 15 % seines Vermögens in einem oder mehreren der folgenden Vermögensgegenständen halten:

- a) flüssige Mittel;
- b) zu Absicherungszwecken derivative Finanzinstrumente gemäss Art. 67 und 69;
- c) wenn es sich beim Feeder-OGAW um eine Investmentgesellschaft handelt, bewegliches und unbewegliches Vermögen, das für die unmittelbare Ausübung seiner Tätigkeit unerlässlich ist.

2) Für die Zwecke der Einhaltung von Art. 48 Abs. 2 bis 4 berechnet der Feeder-OGAW sein Gesamtrisiko im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten anhand einer Kombination seines eigenen unmittelbaren Risikos aus den zu Absicherungszwecken eingesetzten Finanzinstrumenten:

- a) entweder mit dem tatsächlichen Risiko des Master-OGAWs gegenüber derivativen Finanzinstrumenten im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAWs in den Master-OGAW;
- b) mit dem potenziellen Gesamthöchstisiko des Master-OGAWs in Bezug auf derivative Finanzinstrumente gemäss den konstituierenden Dokumenten

des Master-Fonds im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAWs in den Master-OGAW.

3) Für einen Master-OGAW gelten folgende Abweichungen von den für OGAW geltenden Anlagebeschränkungen:

- a) investieren zumindest zwei Feeder-OGAW in einen Master-OGAW, gilt die Beschränkung nicht, dass die Gelder eines OGAW vom Publikum zumindest auch aus dem EWR stammen müssen. Der Master-OGAW darf sich Kapital auch bei anderen Anlegern beschaffen;
- b) beschafft sich ein Master-OGAW in einem anderen EWR-Vertragsstaat als seinem Sitzstaat, in dem er lediglich über einen oder mehrere Feeder-OGAW verfügt, kein Kapital beim Publikum, gelten die Art. 98 bis 109 nicht.

4) Soweit nichts anderes geregelt wird, gelten die Vorschriften der Art. 55 bis 64 sowohl für in Liechtenstein ansässige Feeder-OGAW, als auch in Liechtenstein ansässige Master-OGAW.

Art. 56

Genehmigungsverfahren vor Herkunftsstaatbehörde des Feeder-OGAWs

1) Die FMA als Herkunftsstaatbehörde des Feeder-OGAWs hat Anlagen eines Feeder-OGAW in einen bestimmten Master-OGAW, die die Grenze nach Art. 52 Abs. 1 Anlagen in andere OGAW überschreiten, im Voraus zu genehmigen.

2) Mit dem Genehmigungsantrag sind der FMA in deutscher oder einer von ihr gebilligten Sprache die folgenden Dokumente zu übermitteln:

- a) die konstituierenden Dokumente von Feeder- und Master-OGAW;

- b) der Prospekt und die wesentlichen Informationen für den Anleger von Feeder- und Master-OGAW;
- c) die in Art. 57 Abs. 1 genannte Vereinbarung zwischen Feeder- und Master-OGAW oder die entsprechenden internen Regelungen für Geschäftstätigkeiten;
- d) sofern zutreffend, die in Art. 61 Abs. 1 genannten Anlegerinformationen;
- e) wenn Feeder- und Master-OGAW verschiedene Verwahrstellen haben, die in Art. 58 Abs. 1 genannte Vereinbarung zwischen den Verwahrstellen;
- f) wenn Feeder- und Master-OGAW verschiedene Wirtschaftsprüfer haben, die in Art. 59 Abs. 1 genannte Vereinbarung zwischen den Wirtschaftsprüfern;
- g) wenn Feeder- und Master-OGAW in verschiedenen EWR-Vertragsstaaten niedergelassen sind, eine Bestätigung der Herkunftsstaatbehörde des Master-OGAWs, dass der Master-OGAW ein OGAW oder ein OGAW-Teilfonds ist, der weder selbst ein Feeder-OGAW ist noch selbst Anteile eines Feeder-OGAW hält.

3) Die FMA erteilt die Genehmigung nach Abs. 1, wenn der Feeder-OGAW, seine Verwahrstelle und sein Abschlussprüfer sowie der Master-OGAW alle in diesem Abschnitt (Art. 55 bis 64) dargelegten Anforderungen erfüllen. Die Genehmigung ist binnen fünfzehn Werktagen nach Zugang des vollständigen Antrags zu erteilen.

2. Gemeinsame Bestimmungen für Feeder-OGAW und Master-OGAW

Art. 57

*Vereinbarung und Verhaltensabstimmung zwischen Master- und Feeder-OGAW,
Rechtsfolgen der Aussetzung der Anteilsrücknahme durch den Master-OGAW,
Liquidation und Verschmelzung des Master-OGAWs*

1) Der Master-OGAW hat dem Feeder-OGAW alle Informationen zur Verfügung zu stellen, damit der Feeder-OGAW die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen kann. Dazu schliessen Feeder- und Master-OGAW eine Vereinbarung. Werden Master- und Feeder-OGAW von der gleichen Verwaltungsgesellschaft verwaltet, kann die Vereinbarung durch interne Regelungen für Geschäftstätigkeiten ersetzt werden, durch die sichergestellt wird, dass die Bestimmungen dieses Abs. eingehalten werden.

2) Der Feeder-OGAW tätigt erst Anlagen in Anteile des Master-OGAWs, die die Grenze gemäss Art. 52 Abs. 1 übersteigen, wenn die in Abs. 1 genannte Vereinbarung in Kraft getreten ist. Diese Vereinbarung wird auf Anfrage und ohne Gebühren allen Anlegern zugänglich gemacht.

3) Master- und Feeder-OGAW treffen angemessene Vorkehrungen zur Abstimmung ihrer Zeitpläne für die Berechnung und Veröffentlichung des Nettovermögenswertes, um das Market Timing mit ihren Anteilen und Arbitragemöglichkeiten zu verhindern.

4) Wenn ein Master-OGAW im Einklang mit Art. 80 auf eigene Initiative oder auf Ersuchen der zuständigen Behörden die Rücknahme, Auszahlung oder Zeichnung seiner Anteile zeitweilig aussetzt, darf jeder seiner Feeder-OGAW die Rücknahme, Auszahlung oder Zeichnung seiner Anteile gegenüber seinen Anle-

gern unabhängig von den in Art. 80 Abs. 2 formulierten Bedingungen während des gleichen Zeitraums wie der Master-OGAW aussetzen.

5) Bei Liquidation eines Master-OGAW ist auch der Feeder-OGAW zu liquidieren. Abweichend davon kann die FMA die Anlage von mindestens 85 % des Vermögens des Feeder-OGAWs in Anteile eines anderen Master-OGAW genehmigen oder die Änderung der konstituierenden Dokumente, um dem Feeder-OGAW die Umwandlung in einen OGAW zu ermöglichen, der kein Feeder-OGAW ist.

6) Die Liquidation eines Master-OGAW erfolgt frühestens drei Monate nach dem Zeitpunkt, an dem er all seine Anleger und die zuständige Behörde des Feeder-OGAWs über die verbindliche Entscheidung zur Liquidation informiert hat. Die Regierung kann durch Verordnung nach Abs. 8 einen längeren Zeitraum bestimmen.

7) Bei der Verschmelzung eines Master-OGAW mit einem anderen OGAW oder der Spaltung in zwei oder mehrere OGAW wird der Feeder-OGAW liquidiert. Abweichend davon kann die FMA als zuständige Behörde des Feeder-OGAWs genehmigen, dass der Feeder-OGAW:

- a) Feeder-OGAW des Master-OGAWs oder eines anderen OGAW bleibt, der aus der Verschmelzung bzw. Spaltung des Master-OGAWs hervorgeht;
- b) mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile eines anderen Master-OGAW anlegt, der nicht aus der Verschmelzung bzw. Spaltung hervorgegangen ist; oder
- c) sich durch Änderung der konstituierenden Dokumente in einen OGAW umwandelt, der kein Feeder-OGAW ist.

8) Eine Verschmelzung oder Spaltung eines Master-OGAW wird nur wirksam, wenn der Master-OGAW seinen Anlegern und den Herkunftsstaatbehörden seiner Feeder-OGAW bis sechzig Tage vor dem vorgeschlagenen Datum des Wirksamwerdens die in Art. 39 genannten Informationen oder mit diesen vergleichbare Informationen bereitgestellt hat. Der Feeder-OGAW ist vom Master-OGAW so zeitig zu informieren, dass der Feeder-OGAW vor Wirksamwerden der Verschmelzung bzw. Spaltung alle Anteile am Master-OGAW diesem zurückgeben kann, es sei denn, die Herkunftsstaatbehörde des Feeder-OGAWs hat die Genehmigung nach Abs. 7 Bst. a erteilt.

9) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

3. Verwahrstellen und Wirtschaftsprüfer

Art. 58

Vereinbarung der Verwahrstellen, Informationspflichten der und gegenüber den Verwahrstellen

1) Haben Master- und Feeder-OGAW unterschiedliche Verwahrstellen, müssen die Verwahrstellen eine Vereinbarung über den Informationsaustausch abschliessen, um sicherzustellen, dass beide Verwahrstellen ihre Pflichten erfüllen.

2) Der Feeder-OGAW tätigt Anlagen in Anteile des Master-OGAWs erst, wenn die Vereinbarung nach Abs. 1 wirksam geworden ist.

3) Der Feeder-OGAW bzw. dessen Verwaltungsgesellschaft haben der Verwahrstelle des Feeder-OGAWs alle Informationen über den Master-OGAW mit-

zuteilen, die für die Erfüllung der Pflichten der Verwahrstelle des Feeder-OGAWs erforderlich sind.

4) Die Verwahrstelle des Master-OGAWs unterrichtet die Herkunftsstaatsbehörde des Master-OGAWs, den Feeder-OGAW bzw. dessen Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle des Feeder-OGAWs unmittelbar über alle Unregelmässigkeiten in Bezug auf den Master-OGAW, die negative Auswirkungen auf den Feeder-OGAW haben könnten.

5) Bei der Befolgung der Vorschriften dieses Kapitels dürfen die Verwahrstellen des Master- und des Feeder-OGAWs keine vertraglichen oder gesetzlichen Geheimhaltungs- oder Datenschutzbestimmungen verletzen. Die Einhaltung der betreffenden Vorschriften ist keine Pflichtverletzung.

6) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 59

Vereinbarung, Informations- und Berichtspflichten der Wirtschaftsprüfer

1) Haben Master-OGAW und Feeder-OGAW unterschiedliche Wirtschaftsprüfer, müssen die Wirtschaftsprüfer eine Vereinbarung über den Informationsaustausch unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Abs. 3 abschliessen, um sicherzustellen, dass beide Wirtschaftsprüfer ihre Pflichten erfüllen.

2) Der Feeder-OGAW tätigt Anlagen in Anteile des Master-OGAWs erst, wenn eine solche Vereinbarung wirksam geworden ist.

3) Der Wirtschaftsprüfer des Feeder-OGAWs berücksichtigt in seinem Prüfbericht den Prüfbericht des Master-OGAWs. Bei abweichenden Rechnungsjahren erstellt der Wirtschaftsprüfer des Master-OGAWs einen Ad-hoc-Bericht zum Ab-

schlusstermin des Feeder-OGAWs. Der Wirtschaftsprüfer des Feeder-OGAWs nennt in seinem Bericht insbesondere jegliche im Prüfbericht des Master-OGAWs festgestellten Unregelmässigkeiten sowie deren Auswirkungen auf den Feeder-OGAW.

4) Bei der Befolgung der Vorschriften dieses Kapitels dürfen die Wirtschaftsprüfer des Master- und des Feeder-OGAWs keine vertraglichen oder gesetzlichen Geheimhaltungs- oder Datenschutzbestimmungen verletzen. Die Einhaltung der betreffenden Vorschriften ist keine Pflichtverletzung.

5) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

4. Pflichtinformationen und Vertriebs-Mitteilungen des Feeder-OGAWs

Art. 60

Erweiterte Prospekt- und Berichtspflichten des Feeder-OGAWs

1) Der Prospekt des Feeder-OGAWs hat zusätzlich zu den in Schema A des Anhangs 1 vorgesehenen Informationen zu enthalten:

- a) eine Erklärung, der zufolge der Feeder-OGAW ein Feeder-Fonds eines bestimmten Master-OGAW ist und als solcher dauerhaft mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile dieses Master-OGAW anlegt;
- b) die Angabe des Anlageziels und der Anlagestrategie, einschliesslich des Risikoprofils sowie ob die Wertentwicklung von Feeder-OGAW und Master-OGAW identisch sind bzw. in welchem Ausmass und aus welchen Gründen sie sich unterscheiden, einschliesslich einer Beschreibung zu der nach Art. 55 Abs. 1 getätigten Anlage;

- c) eine kurze Beschreibung des Master-OGAWs, seiner Struktur, seines Anlageziels und seiner Anlagestrategie, einschliesslich des Risikoprofils und Angaben dazu, wie der aktualisierte Prospekt des Master-OGAWs erhältlich ist;
- d) eine Zusammenfassung der zwischen Feeder- und Master-OGAW geschlossenen Vereinbarung oder der entsprechenden internen Regelungen für Geschäftstätigkeiten nach Art. 57 Abs. 1;
- e) die Angabe der Möglichkeiten zur Einholung weiterer Informationen über den Master-OGAW und die nach Art. 55 Abs. 1 geschlossene Vereinbarung bzw. internen Regelungen zwischen Feeder-OGAW und Master-OGAW durch die Anleger;
- f) eine Beschreibung sämtlicher Vergütungen und Kosten, die aufgrund der Anlage in Anteile des Master-OGAWs durch den Feeder-OGAW zu zahlen sind, sowie der aggregierten Gebühren von Feeder-OGAW und Master-OGAW;
- g) eine Beschreibung der steuerlichen Auswirkungen der Anlage in den Master-OGAW für den Feeder-OGAW.

2) Der Jahresbericht des Feeder-OGAWs enthält zusätzlich zu den in Schema B des Anhangs 1 vorgesehenen Informationen eine Erklärung zu den aggregierten Gebühren von Feeder- und Master-OGAW. Die Jahres- und Halbjahresberichte des Feeder-OGAWs geben an, wo der Jahres- bzw. Halbjahresbericht des Master-OGAWs verfügbar ist.

3) Zusätzlich zu den in den Art. 71 und 79 formulierten Anforderungen übermittelt der Feeder-OGAW der FMA als zuständiger Behörde seines Herkunftsstaats den Prospekt, die wesentlichen Informationen für den Anleger ein-

schliesslich jeder einschlägigen Änderung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Master-OGAWs.

4) Ein Feeder-OGAW nimmt in jede relevante Marketinganzeige den Hinweis auf, dass er dauerhaft mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile dieses Master-OGAW anlegt.

5) Der Feeder-OGAW stellt den Anlegern auf Verlangen kostenlos eine Papierfassung des Prospekts, des Jahres- und Halbjahresberichts des Master-OGAWs zur Verfügung.

5. Umwandlung von OGAW in Feeder-OGAW und Änderung des Master-OGAWs

Art. 61

Information der Anleger über Umwandlung

1) Ein Feeder-OGAW, der als OGAW oder als Feeder-OGAW eines anderen Master-OGAW tätig ist, muss den Anlegern spätestens 30 Tage vor dem in Bst. c genannten Datum folgende Informationen zur Verfügung stellen:

- a) eine Erklärung, der zufolge die Herkunftsstaatbehörde des Feeder-OGAWs die Anlage des Feeder-OGAWs in Anteile dieses Master-OGAW genehmigt hat;
- b) die wesentlichen Informationen für den Anleger betreffend Feeder- und Master-OGAW;
- c) das Datum der ersten Anlage des Feeder-OGAWs in den Master-OGAW oder, wenn er bereits in den Master angelegt hat, das Datum zu dem seine Anlagen die Anlagegrenzen nach Art. 52 Abs. 1 übersteigen werden;

- d) eine Erklärung, der zufolge die Anleger innerhalb von 30 Tagen ab Bereitstellung der in diesem Abs. genannten Informationen die kostenlose Anteilsrücknahme verlangen können. Die Anleger dürfen nur mit den vom OGAW zur Abdeckung der Veräusserungskosten erhobenen Gebühren belastet werden.

2) Wurde der Feeder-OGAW zur Vermarktung in Liechtenstein gemeldet, sind die in Abs. 1 genannten Informationen in deutscher oder einer von der FMA gebilligten Sprache vorzulegen. Der Feeder-OGAW muss soweit gefordert eine ordnungsgemässe Übersetzung sicherstellen.

3) Die Anlagen des Feeder-OGAWs dürfen vor Ablauf der 30-Tagefrist nach Abs. 1 die Anlagegrenze gemäss Art. 52 Abs. 1 nicht übersteigen.

4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

6. Verpflichtungen und zuständige Behörden

Art. 62

Überwachung des Master-OGAWs durch Feeder-OGAW, Zuordnung von geldwerten Vorteilen zum Vermögen des Feeder-OGAWs

1) Ein Feeder-OGAW hat die Tätigkeiten des Master-OGAWs zu überwachen. Dazu darf sich der Feeder-OGAW auf Informationen und Unterlagen des Master-OGAWs bzw. der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle oder des Wirtschaftsprüfers des Master-OGAWs verlassen, sofern kein Anlass zu Zweifeln an deren Richtigkeit besteht.

2) Jegliche an den Feeder-OGAW, dessen Verwaltungsgesellschaft oder für diese handelnden Personen gezahlte Vertriebsgebühr oder -provision oder geldwerte Vorteile im Zusammenhang mit einer Anlage in Anteile des Master-OGAWs sind in das Vermögen des Feeder-OGAWs einzuzahlen.

Art. 63

Informationspflichten von Master-OGAW und Herkunftsstaatbehörde, Verbot von Zeichnungs- oder Rückkaufsgebühren

1) Der Master-OGAW informiert die FMA als Herkunftsstaatbehörde unmittelbar über die Identität jedes Feeder-OGAWs, der Anlagen in seine Anteile tätigt.

2) Der Master-OGAW muss sämtliche Informationen gemäss diesem Gesetz, der Richtlinie 2009/65/EG sowie den konstituierenden Dokumenten der Fonds dem Feeder-OGAW bzw. dessen Verwaltungsgesellschaft, den zuständigen Behörden, der Verwahrstelle und dem Wirtschaftsprüfer des Feeder-OGAWs rechtzeitig zur Verfügung stellen.

3) Sind Master- und Feeder-OGAW in unterschiedlichen EWR-Vertragsstaaten ansässig, unterrichtet die Herkunftsstaatbehörde des Master-OGAWs die Herkunftsstaatbehörde des Feeder-OGAWs über die Anlagen des Feeder-OGAWs in Anteile des Master-OGAWs.

4) Der Master-OGAW erhebt für die Anlage des Feeder-OGAWs in seine Anteile bzw. deren Veräusserung keine Zeichnungs- oder Rückkaufgebühren.

Art. 64

*Mitteilungspflichten der FMA über Massnahmen und
Informationen betreffend die Master-OGAW-Struktur*

1) Sind Master- und Feeder-OGAW in unterschiedlichen EWR-Vertragsstaaten ansässig, unterrichtet die Herkunftsstaatbehörde des Master-OGAWss die Herkunftsstaatbehörde des Feeder-OGAWss unmittelbar über jede Entscheidung, Massnahme, Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Abschnitts sowie alle nach Art. 90 Abs. 1 mitgeteilten Informationen, die den Master-OGAW bzw. seine Verwaltungsgesellschaft, seine Verwahrstelle oder seinen Wirtschaftsprüfer betreffen.

2) Die FMA unterrichtet den Feeder-OGAW mit Sitz in Liechtenstein unmittelbar über jede Entscheidung, Massnahme, Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Kapitels sowie alle nach Art. 90 Abs. 1 mitgeteilten Informationen, die den Master-OGAW oder, sofern zutreffend, seine Verwaltungsgesellschaft, seine Verwahrstelle oder seinen Wirtschaftsprüfer betreffen. Dies gilt für Kenntnisse, die die FMA selbst und durch eine Abs. 1 entsprechende Mitteilung erlangt hat.

E. Anlegerinformation

Art. 65

Prospekt- und Berichtspflichten, Veröffentlichungsfristen

Für jeden OGAW sind folgende Unterlagen zu veröffentlichen:

- a) ein Prospekt;
- b) vier Monate nach dem Ende des Berichtszeitraums ein Jahresbericht;

- c) zwei Monate nach dem Ende des Berichtszeitraums ein Halbjahresbericht über die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres.

Art. 66

Inhalt der Prospekte und Berichte

1) Der Prospekt eines OGAW enthält die Angaben, die erforderlich sind, damit sich die Anleger über Anlage und die damit verbundenen Risiken ein fundiertes Urteil bilden können. Der Prospekt muss — unabhängig von der Art der Anlagegegenstände — eine eindeutige und leicht verständliche Erläuterung des Risikoprofils des Fonds enthalten. Der Prospekt muss mindestens die Angaben enthalten, die in Schema A des Anhangs 1 vorgesehen sind, soweit diese Angaben nicht bereits in den konstituierenden Dokumenten des OGAWs enthalten sind, die dem Prospekt gemäss Art. 68 Satz 1 als Anhang beizufügen sind.

2) Der Jahresbericht eines OGAW enthält eine Bilanz oder eine Vermögensübersicht, eine gegliederte Rechnung über Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres, einen Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Geschäftsjahres und alle sonstigen in Schema B des Anhangs 1 vorgesehenen Angaben sowie alle wesentlichen Informationen, auf Grund derer sich die Anleger in voller Sachkenntnis ein Urteil über die Entwicklung der Tätigkeit und der Ergebnisse des OGAWs bilden können.

3) Der Halbjahresbericht eines OGAW enthält mindestens die in den Abschnitten I bis IV des Schemas B des Anhangs 1 vorgesehenen Angaben. Die Zahlenangaben müssen — wenn ein OGAW Zwischenausschüttungen vorgenommen hat oder dies vorschlägt — das Ergebnis nach Steuern für das betreffende Halbjahr sowie die erfolgte oder vorgesehene Zwischenausschüttung ausweisen.

Art. 67

*Hinweis auf Anlagegegenstände und Derivate, Hinweis
auf erhöhte Volatilität, weitere Information auf Verlangen*

1) Im Prospekt ist anzugeben, in welche Kategorien von Anlagegegenständen der OGAW investiert, und ob der OGAW Geschäfte mit Derivaten tätigen darf. Ist Letzteres der Fall, so wird im Prospekt an hervorgehobener Stelle erläutert, ob diese Geschäfte zur Deckung von Anlagepositionen oder als Teil der Anlagestrategie getätigt werden dürfen und wie sich die Verwendung von Derivaten möglicherweise auf das Risikoprofil auswirkt.

2) Wenn ein OGAW sein Vermögen hauptsächlich in andere Finanzinstrumente und Einlagen nach Art. 46 als Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investiert oder einen Aktien- oder Schuldtitelindex nach Art. 50 nachbildet, haben Prospekt und Vertriebsanzeigen darauf an hervorgehobener Stelle hinzuweisen.

3) Weist das Nettovermögen eines OGAW aufgrund der Zusammensetzung seines Portfolios oder der verwendeten Portfoliomanagementtechniken unter Umständen eine erhöhte Volatilität auf, haben Prospekt und Vertriebsanzeigen darauf an hervorgehobener Stelle hinzuweisen.

4) Auf Verlangen werden Anleger zusätzlich über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des OGAWs, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Anlagegegenständen informiert.

Art. 68

Konstituierende Dokumente als Prospektinhalt

Die konstituierenden Dokumente sind Bestandteil des Prospekts und diesem beizufügen. Dies ist nicht erforderlich, soweit dem Anleger ein Zugang zu den konstituierenden Dokumenten sichergestellt wird.

Art. 69

Aktualisierungspflicht

Die Angaben von wesentlicher Bedeutung im Prospekt sind auf dem neuesten Stand zu halten. Die Regierung kann mit Verordnung regeln, welche Angaben von wesentlicher Bedeutung sind und in welchen Intervallen die Aktualisierung zu erfolgen hat.

Art. 70

Prüfungspflicht bei Jahresberichten

Die in den Jahresberichten enthaltenen Zahlenangaben sind von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Dessen Bestätigungsvermerk und gegebenenfalls Einschränkungen sind in jedem Jahresbericht vollständig wiederzugeben.

Art. 71

Information der Aufsichtsbehörden

Der OGAW übermittelt der FMA als Herkunftsstaatbehörde des OGAWs und auf Verlangen auch der Herkunftsstaatbehörde der Verwaltungsgesellschaft den Prospekt, dessen Änderungen sowie die Jahres- und Halbjahresberichte. Die Regierung regelt mit Verordnung Form und Frist der Bereitstellung.

Art. 72

Publizität

1) Der OGAW stellt dem Anleger auf Verlangen den Prospekt und den zuletzt veröffentlichten Jahres- und Halbjahresbericht kostenlos zur Verfügung.

2) Der Prospekt kann auf einem dauerhaften Datenträger oder über eine Internetseite zur Verfügung gestellt werden. Die Jahres- und die Halbjahresberichte werden dem Anleger in der im Prospekt und in den in Art. 75 genannten wesentlichen Informationen für den Anleger beschriebenen Form zur Verfügung gestellt. Eine Papierfassung der genannten Dokumente wird den Anlegern auf Verlangen kostenlos zur Verfügung gestellt.

3) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 73

Veröffentlichung des Ausgabe-, Verkaufs-, Rücknahme- oder Auszahlungspreises

1) Der OGAW veröffentlicht den Ausgabe-, Verkaufs-, Rücknahme- oder Auszahlungspreis seiner Anteile jedes Mal in geeigneter Weise, wenn eine Ausgabe, ein Verkauf, eine Rücknahme oder Auszahlung seiner Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.

2) Die FMA kann einem OGAW gestatten, die Veröffentlichung nach Abs. 1 nur einmal monatlich vorzunehmen, sofern dies mit dem Schutz der Anleger vereinbar ist.

Art. 74

Vertriebsanzeigen

1) Alle Vertriebsanzeigen an die Anleger müssen eindeutig als solche erkennbar sein. Sie haben redlich, eindeutig und nicht irreführend zu sein. Insbesondere darf eine Vertriebsanzeige, die eine Aufforderung zum Erwerb von Anteilen eines OGAW und spezifische Informationen über einen OGAW enthält, keine Aussagen treffen, die im Widerspruch zu Informationen des Prospekts und den wesentlichen Informationen für den Anleger stehen oder die Bedeutung dieser Informationen herabstufen.

2) In der Vertriebsanzeige ist auf die Existenz des Prospekts und der wesentlichen Informationen für den Anleger, deren Abrufort und Sprache hinzuweisen und welche Zugangsmöglichkeiten bestehen. Die FMA soll einen Musterhinweis als Herkunftsstaatbehörde erstellen, bei dessen zutreffender Verwendung die Voraussetzungen dieses Absatzes als erfüllt gelten.

Art. 75

Wesentliche Informationen für den Anleger (KII)

1) Für jeden OGAW ist ein kurzes Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger zu erstellen, das als „wesentliche Informationen für den Anleger“ bezeichnet wird und für den Anleger verständlich ist. Der Ausdruck „wesentliche Informationen für den Anleger“ wird in diesem Dokument klar und deutlich in einer Amtssprache jedes Vertriebsstaats oder in einer von den Vertriebsstaatbehörden gebilligten Sprache erwähnt.

2) Die wesentlichen Informationen für den Anleger enthalten sinnvolle Angaben zu den wesentlichen Merkmalen des betreffenden OGAW und sollen die

Anleger in die Lage versetzen, Art und Risiken des angebotenen Anlageprodukts zu verstehen und auf dieser Grundlage eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen.

3) Die wesentlichen Informationen für den Anleger enthalten Angaben zu folgenden wesentlichen Elementen des betreffenden OGAW:

- a) Identität des OGAWs;
- b) eine kurze Beschreibung der Anlageziele und der Anlagestrategie;
- c) Darstellung der bisherigen Wertentwicklung oder gegebenenfalls Performance-Szenarien;
- d) Kosten und Gebühren;
- e) Risiko-/Renditeprofil der Anlage, einschliesslich angemessener Hinweise auf die mit der Anlage in den betreffenden OGAW verbundenen Risiken und entsprechenden Warnhinweisen.

4) Die wesentlichen Informationen für den Anleger müssen eindeutige Angaben darüber enthalten, wo und wie zusätzliche Informationen über die vorgeschlagene Anlage eingeholt werden können, einschliesslich der Angabe, wo und wie der Prospekt, die Jahres- und Halbjahresberichte jederzeit auf Anfrage kostenlos erhältlich sind und in welcher Sprache diese Informationen verfügbar sind.

5) Die wesentlichen Informationen für den Anleger sind kurz zu halten und in allgemein verständlicher Sprache abzufassen. Sie werden in einem einheitlichen Format erstellt, um Vergleiche zu ermöglichen und in einer Weise präsentiert, die für Kleinanleger aller Voraussicht nach verständlich ist.

6) Die wesentlichen Informationen für den Anleger werden in allen EWR-Vertragsstaaten, in denen der Vertrieb der OGAW-Anteile nach Art. 93 angezeigt

wurde, abgesehen von der Übersetzung, ohne Änderungen oder Ergänzungen verwendet.

Art. 76

Materielle Richtigkeit, Haftung, Warnhinweis

1) Die wesentlichen Informationen für den Anleger müssen redlich, eindeutig und nicht irreführend sein. Sie müssen mit den einschlägigen Teilen des Prospekts übereinstimmen.

2) Die wesentlichen Informationen für den Anleger sind vorvertragliche Informationen. Für Angaben in den wesentlichen Informationen für den Anleger einschliesslich deren Übersetzungen wird nur gehaftet, wenn sie im Zusammenhang mit anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder widersprüchlich sind.

3) Die wesentlichen Informationen für den Anleger müssen einen Warnhinweis enthalten, der die Regelung des Abs. 2 wiedergibt. Die FMA soll einen Musterhinweis erstellen, bei dessen zutreffender Verwendung die Voraussetzungen dieses Abs. als erfüllt gelten.

Art. 77

Bereitstellung durch Verwaltungs- und Investmentgesellschaft

1) Die Verwaltungsgesellschaft hat oder die Organe einer selbstverwalteten Investmentgesellschaft haben für jeden von ihnen verwalteten OGAW die wesentlichen Informationen den Anlegern auf Verlangen in Papierfassung bereitzustellen. Im Falle einer Beratung, einer Vermittlung oder eines Vertriebs von Anteilen des OGAWs oder Produkten unter Einschluss von Anlagerisiken des O-

GAWs durch Produktgestalter oder Intermediäre, sind diese für die kostenlose Bereitstellung der wesentlichen Informationen verantwortlich.

2) Die Regierung kann mit Verordnung regeln, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt die Verwaltungs- und Investmentgesellschaften und die Intermediäre die wesentlichen Informationen für den Anleger zur Verfügung zu stellen haben.

Art. 78

Zugänglichkeit der wesentlichen Informationen für den Anleger

1) Die wesentlichen Informationen für den Anleger sind von der Verwaltungs- oder der Investmentgesellschaft für den Anleger auf einem dauerhaften Datenträger oder über eine Internetseite, auf Verlangen der Anleger auch als Papierfassung, kostenlos zur Verfügung zu stellen.

2) Eine aktualisierte Fassung der wesentlichen Informationen für den Anleger ist zusätzlich auf der Internetseite der Verwaltungs- oder Investmentgesellschaft zugänglich zu machen.

3) Die Anleger entscheiden über die Form bei der Anforderung der wesentlichen Informationen für den Anleger.

4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 79

Information der Herkunftsbehörde

1) Ein OGAW übermittelt seiner Herkunftsstaatbehörde die wesentlichen Informationen für den Anleger und alle einschlägigen Änderungen.

2) Die zentralen Elemente der wesentlichen Informationen für den Anleger sind stets auf dem neuesten Stand zu halten.

3) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung. Insbesondere regelt sie, binnen welcher Frist die Pflicht nach Abs. 1 zu erfüllen ist und welche die zentralen Elemente nach Abs. 2 sind.

F. Allgemeine Verpflichtungen

Art. 80

Anteilsrücknahme, Auszahlung und Aussetzung

1) Ein OGAW tätigt auf Verlangen eines Anlegers die Anteilsrücknahme.

2) Abweichend von Abs. 1 darf ein OGAW mit Sitz oder Vertrieb in Liechtenstein die Anteilsrücknahme der nach Abs. 5 zu erlassenden Verordnung, bei grenzüberschreitender Tätigkeit nach den Rechtsvorschriften jedes Aufnahme- staats oder entsprechend den konstituierenden Dokumenten vorläufig aussetzen, wenn sie unbedingt erforderlich ist und unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen gerechtfertigt ist.

3) Eine vorläufige Aussetzung ist der FMA anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht besteht für einen OGAW mit Sitz in Liechtenstein auch gegenüber allen zuständigen Behörden von EWR- Vertragsstaaten, in denen er seine Anteile vertreibt.

4) Zum Schutz der Anleger oder des öffentlichen Interesses ist die FMA berechtigt, von einem OGAW mit Sitz in Liechtenstein die Aussetzung der Anteilsrücknahme zu verlangen.

5) Die Regierung kann mit Verordnung regeln, in welchen Fällen eine vorläufige Aussetzung nach Abs. 2 unbedingt erforderlich und im Anlegerinteresse gerechtfertigt ist und in welchen Fällen die FMA die Aussetzung nach Abs. 4 zu verlangen hat.

Art. 81

Bewertung

1) Die Bewertung des Vermögens sowie die Berechnung des Ausgabe- oder Verkaufspreises und des Rücknahme- oder Auszahlungspreises der Anteile richten sich nach den konstituierenden Dokumenten des OGAWs.

2) Die Regierung kann mit Verordnung die Bewertung des Vermögens sowie die Berechnung des Ausgabe- oder Verkaufspreises und des Rücknahme- oder Auszahlungspreises der Anteile eines OGAW oder einer bestimmten Art eines OGAW regeln. In diesem Fall genügt in den konstituierenden Dokumenten die Angabe der Internetseite, unter der die einschlägigen Verordnungsbestimmungen zu finden sind.

Art. 82

Ausschüttung und Wiederanlage

1) Die Ausschüttung oder Wiederanlage der Erträge richten sich nach den konstituierenden Dokumenten des OGAWs.

2) Die Regierung kann mit Verordnung die Ausschüttung und Wiederanlage der Erträge regeln.

Art. 83

Zuweisung der Einnahmen aus der Anteilsausgabe zum Vermögen des OGAWs

Der Gegenwert des Nettoausgabepreises aus der Anteilsausgabe hat dem Vermögen des OGAWs innerhalb der üblichen Fristen zuzufließen. Dies steht der Ausgabe von Gratis-Anteilen nicht entgegen.

Art. 84

Begrenzung der Kreditaufnahme

1) Die Kreditaufnahme durch einen OGAW ist genehmigt, sofern es sich um vorübergehende Kredite handelt und die Kreditaufnahme 10 % seines Vermögens nicht überschreitet. Von diesem Verbot unberührt bleibt der Erwerb von Fremdwährungen durch ein „Back-to-back-Darlehen“.

2) Ein OGAW darf Kredite zum Erwerb von Immobilien aufnehmen, die für die unmittelbare Ausübung seiner Tätigkeit unerlässlich sind und sich im Falle von Investmentgesellschaften auf nicht mehr als 10 % ihres Vermögens belaufen.

3) Falls ein OGAW Kredite gemäss Abs. 1 und 2 aufnimmt, dürfen diese Kredite zusammen 15 % seines Vermögens nicht übersteigen.

4) Über Abs. 1 bis 3 hinaus darf ein OGAW keine Kredite aufnehmen. Gegen dieses Verbot verstossende Abreden binden weder den OGAW noch die Anleger.

Art. 85

Verbot der Kreditgewährung und Bürgschaft

1) Ein OGAW darf weder Kredite gewähren noch Dritten als Bürge eintreten. Gegen diese Verbote verstossende Abreden binden weder den OGAW noch die Anleger.

2) Abs. 1 steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

Art. 86

Verbot ungedeckter Leerverkäufe

Für einen OGAW dürfen keine ungedeckten Leerverkäufe getätigt werden. Gegen dieses Verbot verstossende Abreden binden weder den OGAW noch die Anleger.

Art. 87

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

1) Die konstituierenden Dokumente des OGAWs regeln die Vergütung und Kosten für seine Verwaltung sowie die Art ihrer Berechnung.

2) Sofern es zum Schutz der Anleger und des öffentlichen Interesses geboten ist, kann die Regierung mit Verordnung regeln, wie die Art, Höhe und Berechnung der Vergütung und Kosten darzustellen und bekanntzumachen sind.

G. Wirtschaftsprüfer

Art. 88

Bestellung und Person des Wirtschaftsprüfers

1) Jeder OGAW, jede Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle hat einen Wirtschaftsprüfer zu bestellen.

2) Der Wirtschaftsprüfer muss in Liechtenstein oder einem EWR-Vertragsstaat niedergelassen und nach Art. 3 der Richtlinie 2006/43/EG, in Liechtenstein nach Art. 1 des Gesetzes über Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften, zugelassen sein.

3) Der Wirtschaftsprüfer hat sich ausschliesslich der Prüfungstätigkeit und den unmittelbar damit zusammenhängenden Geschäften zu widmen. Er darf keine Vermögensverwaltungen besorgen. Der Wirtschaftsprüfer muss von dem zu prüfenden OGAW, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unabhängig sein.

Art. 89

Pflichten des Wirtschaftsprüfers

1) Vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesem Gesetz prüft der Wirtschaftsprüfer insbesondere:

- a) die fortwährende Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen;
- b) die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes und der konstituierenden Dokumente bei der Geschäftstätigkeit;
- c) die Jahres- und Halbjahresberichte des OGAWs, dessen Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle.

2) Für die Geheimhaltungspflicht des Wirtschaftsprüfers gilt Art. 27 Abs. 1 Bst. c entsprechend. Davon abweichend sind die Wirtschaftsprüfer des OGAWs, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle zur Zusammenarbeit berechtigt und verpflichtet.

3) Der Prüfungsbericht ist gleichzeitig der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, dem Wirtschaftsprüfer der Verwahrstelle und der FMA zu übermitteln.

Art. 90

Anzeigepflichten

1) Jeder Wirtschaftsprüfer ist verpflichtet, der FMA unverzüglich alle Tatsachen oder Entscheidungen anzuzeigen, von denen er bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben Kenntnis erhalten hat und die folgende Auswirkungen haben können:

- a) eine erhebliche Verletzung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der konstituierenden Dokumente, welche für die Zulassung oder die Ausübung der Tätigkeit von einem OGAW, einer Verwaltungsgesellschaft, Verwahrstelle und anderer an ihrer Geschäftstätigkeit mitwirkenden Unternehmen gelten;
- b) die Behinderung der Tätigkeit des OGAWs oder einem an seiner Geschäftstätigkeit mitwirkenden Unternehmen; oder
- c) die Ablehnung des Prüfungsvermerks oder die Äusserung von Vorbehalten.

2) Die Anzeigepflicht nach Abs. 1 besteht auch in Bezug auf Unternehmen, die aus einem Kontrollverhältnis heraus enge Verbindungen zum OGAW oder den Unternehmen, die an seiner Geschäftstätigkeit mitwirken, unterhalten.

3) Zeigt der Wirtschaftsprüfer der FMA in gutem Glauben die in Abs. 1 genannten Tatsachen oder Entscheidungen an, verletzt er dabei keine vertragliche oder gesetzliche Vertraulichkeitsvorschrift. Er ist von jeglicher Haftung für die Anzeige ausgenommen.

H. Grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit mit Bezug auf einen OGAW

Art. 91

Zahlstellen, Information und Beschwerderechte

1) Verwaltungsgesellschaften oder selbstverwaltete Investmentgesellschaften eines OGAW mit Sitz in Liechtenstein haben unter Einhaltung des Rechts des jeweiligen Aufnahme- oder Vertriebsstaates sicherzustellen, dass die Anleger in allen Vertriebsstaaten Zahlungen empfangen, den Rückkauf und die Rücknahme von Anteilen veranlassen können und die vom OGAW bereitgestellten Informationen erhalten. Anlegerbeschwerden sind zumindest in einer Amtssprache des Vertriebsstaats entgegenzunehmen.

2) Verwaltungsgesellschaften mit Sitz in Liechtenstein stellen sicher, dass die Anlegerrechte nicht dadurch beschränkt sind, dass nur die Verwaltungsgesellschaft, nicht aber der OGAW in Liechtenstein zugelassen ist. Sie haben Informationen auf Antrag der Öffentlichkeit oder der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAWs in allen Vertriebsstaaten bereitzustellen.

3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für einen OGAW, dessen Anteile in Liechtenstein vertrieben werden, mit der Massgabe, dass bei der Erfüllung der Pflichten nach Abs. 1 das Recht von Liechtenstein einzuhalten ist.

1. Grenzüberschreitender Vertrieb des OGAWs

Art. 92

Einschlägige Vorschriften, Bereitstellung relevanter

Vorschriften durch FMA, Anwendung auf Teilfonds

1) Der Vertrieb von Anteilen einer selbstverwalteten Investmentgesellschaft mit Sitz in Liechtenstein oder eines OGAW, der von einer Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in Liechtenstein verwaltet wird, in einem anderen EWR-Vertragsstaat ohne Errichtung einer Zweigniederlassung oder Ausübung weiterer erlaubter Tätigkeiten nach Art. 22 Abs. 2 unterliegt nur den Bestimmungen der EWR-Vertragsstaaten, die diesem Kapitel (Art. 92 bis 97) entsprechen.

2) Der Vertrieb von Anteilen eines OGAW durch eine Verwaltungsgesellschaft oder eine selbstverwaltete Investmentgesellschaft mit Sitz in einem anderen EWR-Vertragsstaat in Liechtenstein ohne Errichtung einer Zweigniederlassung oder Ausübung weiterer erlaubter Tätigkeiten nach Art. 22 Abs. 2 unterliegt nur den Bestimmungen dieses Unterabschnitts (Art. 92 bis 97).

3) Die FMA stellt auf ihrer Internetseite kostenlos, in englischer Sprache und jeweils in der geltenden Fassung die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Abruf bereit, die nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen und die für den Vertrieb von Anteilen von einem in anderen EWR-Vertragsstaaten niedergelassenen OGAW in Liechtenstein erheblich sind.

4) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts (Art. 92 bis 97) schliesst ein OGAW die dazugehörigen Teilfonds ein.

5) Für den OGAW handeln im Fall der selbstverwalteten Investmentgesellschaft deren Organe, andernfalls die bestellte Verwaltungsgesellschaft.

Art. 93

FMA als Herkunftsstaatbehörde: Vertriebsanzeige

1) Ein OGAW mit Sitz in Liechtenstein, der seine Anteile in anderen EWR-Vertragsstaaten vertreiben möchte, zeigt diese Absicht der FMA im Voraus in elektronischer Form an. Die Anzeige gibt die Modalitäten des Vertriebs der OGAW-Anteile im jeweiligen Vertriebsstaat und die betroffenen Anteilklassen an. Eine bestellte Verwaltungsgesellschaft hat darauf hinzuweisen, dass der OGAW von ihr vertrieben wird.

2) Der OGAW fügt der Vertriebsanzeige folgende Unterlagen in elektronischer Form bei, wenn erforderlich in der nach Art. 74 Abs. 2 angefertigten Übersetzung:

- a) seine konstituierenden Dokumente, seinen Prospekt sowie den letzten Jahresbericht und den anschliessenden Halbjahresbericht;
- b) die wesentlichen Informationen für den Anleger.

3) Die FMA prüft, ob die vom OGAW nach Abs. 1 und 2 bereitgestellten Unterlagen vollständig sind. Die FMA:

- a) fügt den Unterlagen nach Abs. 1 und 2 eine Bescheinigung bei, der zufolge der OGAW die in diesem Gesetz festgelegten Bedingungen erfüllt;
- b) übermittelt die Unterlagen den zuständigen Behörden des Vertriebsstaates in elektronischer Form spätestens zwei Werktage nach Eingang des Anzeigeschreibens und der vollständigen Unterlagen nach Abs. 2. Diese Frist kann durch begründete elektronische Mitteilung auf bis zu zehn Tage verlängert werden;
- c) unterrichtet den OGAW unmittelbar über die Übermittlung der Anzeige an die Aufnahmestaatbehörde.

4) Das Anzeigeschreiben nach Abs. 1 und die FMA-Bescheinigung nach Abs. 3 sind in englischer Sprache abzufassen, soweit die FMA und der Vertriebsstaat nicht vereinbaren, dass sie in deutscher oder einer von den zuständigen Behörden beider EWR-Vertragsstaaten gebilligten Sprache bereitgestellt werden.

5) Die Anteile eines OGAW dürfen nach Zugang der Anzeige bei der Aufnahmestaatbehörde im Aufnahmestaat vertrieben werden. Die FMA leitet jede von der Aufnahmestaatbehörde zugewandene Empfangsbestätigung unverzüglich an den OGAW weiter.

6) Der OGAW hat die in Abs. 1 und 2 genannten Unterlagen und soweit erforderlich die Übersetzungen auf dem neuesten Stand zu halten. Der OGAW teilt den Aufnahmestaatbehörden jede Änderung mit und gibt bekannt, wo diese Unterlagen in elektronischer Form verfügbar sind. Bei Änderung der Modalitäten des Vertriebs oder der vertriebenen Anteilklassen nach Abs. 1 teilt der OGAW diese den Aufnahmestaatbehörden vor deren Umsetzung schriftlich mit.

Art. 94

FMA als Aufnahmestaatbehörde: Vertriebsanzeige

1) Ist die FMA Aufnahmestaatbehörde:

- a) akzeptiert sie die Übermittlung der Art. 93 Abs. 3 entsprechenden Unterlagen durch die Herkunftsstaatbehörden in elektronischer Form;
- b) archiviert sie die Unterlagen und stellt diese auf ihrer Internetseite zum kostenlosen Abruf bereit.

2) Im Übrigen verlangt sie im Rahmen des in Art. 93 beschriebenen Anzeigeverfahrens keine zusätzlichen Unterlagen, Zertifikate oder Informationen.

3) Der OGAW teilt der FMA als Aufnahmestaatbehörde Änderungen der Modalitäten des Vertriebs oder der vertriebenen Anteilklassen vor deren Umsetzung schriftlich mit.

4) Nach Zugang der Anzeige entsprechend Art. 93 Abs. 3 Bst. c darf der OGAW seine Anteile in Liechtenstein vertreiben.

Art. 95

Anlegerinformation

1) Ein OGAW stellt den Anlegern im Vertriebsstaat alle Informationen und Unterlagen, die er den Anlegern im Herkunftsstaat zur Verfügung stellt, im Einklang mit dem Recht des Vertriebsstaates zur Verfügung.

2) Für die Erfüllung der Pflicht nach Abs. 1 sind:

- a) die wesentlichen Informationen für den Anleger in die oder in eine der Amtssprachen des Vertriebsstaats oder in eine von den Vertriebsstaatbehörden gebilligte Sprache zu übersetzen;
- b) andere Informationen oder Unterlagen als die wesentlichen Informationen für den Anleger nach Wahl des OGAWs in die Amtssprache oder in eine der Amtssprachen des Vertriebsstaates oder in eine von den zuständigen Behörden dieses EWR-Vertragsstaats akzeptierte Sprache oder in eine in der Finanzwelt gebräuchliche Sprache zu übersetzen.

3) Die Übersetzungen von Informationen und/oder Unterlagen nach Abs. 1 sind unter der Verantwortung des OGAWs zu erstellen und haben den Inhalt der ursprünglichen Informationen getreu wiederzugeben.

4) Abs. 1 bis 3 gelten für Änderungen entsprechend.

5) Die Häufigkeit der Veröffentlichung der Ausgabe-, Verkaufs-, Wiederverkaufs- oder Rücknahmepreise für die OGAW-Anteile bestimmt sich nach dem Recht des Herkunftsstaats des OGAWs. Ist Liechtenstein Herkunftsstaat des OGAW, ist Art. 73 einschlägig.

Art. 96

Rechtsformbezeichnung

Ein OGAW darf im Vertriebsstaat denselben Verweis auf ihre Rechtsform wie in ihrem Herkunftsstaat verwenden.

Art. 97

Hinweis auf Kommissions-VO Nr. 583/2010; Ausführungsbestimmungen

1) Das Nähere bestimmt sich nach Art. 1 bis 5 der Kommissions-Verordnung (EU) Nr. 584/2010 als unmittelbar geltendem Recht.

2) Im Übrigen regelt die Regierung das Nähere mit Verordnung.

2. Erstnotifizierung bei grenzüberschreitender Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft

Art. 98

FMA als Herkunftsbehörde: Erstnotifizierung für Zweigniederlassung

1) Inländische Verwaltungsgesellschaften eines OGAW, die beabsichtigen, im Hoheitsgebiet eines anderen EWR-Vertragsstaats eine Zweigniederlassung für die Ausübung zugelassener Tätigkeiten zu errichten, müssen die Bedingungen der Art. 13 bis 27 erfüllen.

2) Die Absicht nach Abs. 1 ist der FMA anzuzeigen. Zusammen mit der Anzeige sind folgende Angaben und Unterlagen vorzulegen:

- a) der EWR-Vertragsstaat, in dem eine Zweigniederlassung errichtet werden soll;
- b) ein Geschäftsplan mit den geplanten Tätigkeiten, der Organisationsstruktur der Zweigniederlassung, den praktizierten Risikomanagementverfahren und den Massnahmen zugunsten der im Aufnahmestaat ansässigen Anleger gemäss Art. 91;
- c) die Anschrift, unter der im Aufnahmestaat Unterlagen angefordert werden können;
- d) die Namen der Geschäftsführer der Zweigniederlassung.

3) Die FMA prüft, ob Zweifel an der Angemessenheit der Organisations- oder Finanzstruktur bestehen. Ist dies nicht der Fall, übermittelt sie binnen zehn Werktagen nach Zugang der vollständigen Unterlagen nach Abs. 2 diese den Aufnahmestaatsbehörden und teilt dies der Verwaltungsgesellschaft unter Angabe des Übermittlungsdatums mit; die Übermittlungsfrist kann durch begründete elektronische Mitteilung auf bis zu zwei Monate verlängert werden, soweit dies zum Schutz der Anleger oder des öffentlichen Interesses erforderlich ist. Der Übermittlung sind beizufügen:

- a) soweit erforderlich Einzelheiten zu Anleger-Entschädigungssystemen;
- b) wenn die inländische Verwaltungsgesellschaft die gemeinsame Portfolioverwaltung in einem anderen EWR-Vertragsstaat ausüben möchte, eine Bescheinigung darüber, dass die Verwaltungsgesellschaft die dafür erforderliche Zulassung nach diesem Gesetz erhalten hat sowie eine Beschreibung des Umfangs der Zulassung der Verwaltungsgesellschaft und Einzel-

heiten in Bezug auf Beschränkungen der Arten von OGAW, für deren Verwaltung die Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung erhalten hat.

4) Bei Zweifeln an der Angemessenheit der Organisations- oder Finanzstruktur lehnt die FMA die Übermittlung ab. Die Ablehnung ist unverzüglich, spätestens binnen zwei Monaten, nach Zugang der vollständigen Unterlagen zu begründen.

5) Nach Zugang einer Mitteilung der Aufnahmestaatbehörde, spätestens aber zwei Monate nach Erhalt der Mitteilung der FMA über die Notifizierung nach Abs. 3 Satz 2 kann die Zweigniederlassung errichtet werden und ihre Tätigkeit aufnehmen.

6) Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die vom Aufnahmestaat nach Art. 14 der Richtlinie 2009/65/EWG festgelegten Wohlverhaltensregeln einzuhalten. Die Einhaltung der Wohlverhaltensregeln wird von den Aufnahmestaatbehörden überwacht. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, diesbezüglichen Anordnungen der Aufnahmestaatbehörden Folge zu leisten.

7) Das Nähere regelt die Regierung mit Verordnung.

Art. 99

FMA als Herkunftsbehörde: Änderung der Notifizierung für die Zweigniederlassung

1) Im Falle einer Änderung der nach Art. 98 Abs. 2 Bst. b, c oder d übermittelten Angaben teilt die Verwaltungsgesellschaft mindestens einen Monat vor Inkrafttreten der Änderung diese der FMA elektronisch und den Aufnahmestaatbehörden schriftlich mit. Die FMA und die Aufnahmestaatbehörden prüfen dar-

aufhin und aktualisieren wenn erforderlich ihre Entscheidungen und Anordnungen und informieren sich gegenseitig. Art. 98 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend.

2) Soweit durch tatsächliche oder rechtliche Veränderungen geboten, aktualisiert die FMA ihre

- a) Entscheidung nach Art. 98 Abs. 3;
- b) Angaben nach Art. 98 Abs. 3 Bst. a zu Anleger-Entschädigungssystemen;
- c) in der Bescheinigung nach Art. 98 Abs. 3 Bst. b enthaltenen Informationen;

und teilt jede Änderung den Aufnahmestaatbehörden mit.

Art. 100

FMA als Herkunftsstaatbehörde: Erstnotifizierung für grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr

1) Inländische Verwaltungsgesellschaften eines OGAW, die Tätigkeiten, für die sie eine Zulassung erhalten hat, erstmals im Hoheitsgebiet eines anderen EWR-Vertragsstaats im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs ausüben möchte, übermitteln der FMA die folgenden Angaben:

- a) der EWR-Vertragsstaat, in dem die Tätigkeit im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs ausgeübt werden soll;
- b) einen Geschäftsplan mit den geplanten Tätigkeiten, den praktizierten Risikomanagementverfahren und den Massnahmen zugunsten der im Aufnahmestaat ansässigen Anleger.

2) Die FMA übermittelt innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang der vollständigen Unterlagen nach Abs. 1 diese den Aufnahmestaatbehörden und teilt dies der Verwaltungsgesellschaft unter Angabe des Übermittlungsdatums mit. Die Frist kann durch begründete elektronische Mitteilung auf bis zu einen

Monat verlängert werden, soweit dies zum Schutz der Anleger oder des öffentlichen Interesses geboten ist. Der Übermittlung sind beizufügen:

- a) soweit erforderlich Einzelheiten zu Anleger-Entschädigungssystemen;
- b) wenn die inländische Verwaltungsgesellschaft die gemeinsame Portfolioverwaltung in einem anderen EWR-Vertragsstaat ausüben möchte, eine Bescheinigung darüber, dass die Verwaltungsgesellschaft die dafür erforderliche Zulassung nach diesem Gesetz erhalten hat, sowie eine Beschreibung des Umfangs der Zulassung der Verwaltungsgesellschaft und Einzelheiten in Bezug auf Beschränkungen der Anlagen des OGAWs, für deren Verwaltung die Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung erhalten hat.

3) Die inländische Verwaltungsgesellschaft darf mit Erhalt der Mitteilung der FMA nach Abs. 2 ihre Tätigkeit im Aufnahmestaat aufnehmen. Für die grenzüberschreitende gemeinsame Portfolioverwaltung eines OGAW bedarf es zudem einer Verwaltungsanzeige nach Art. 105 und für den grenzüberschreitenden Vertrieb einer Vertriebsanzeige nach Art. 94.

4) Die Verwaltungsgesellschaft hat bei ihrer Tätigkeit im Wege des grenzüberschreitenden Verkehrs die Wohlverhaltensregeln nach Art. 23 einzuhalten. Sie untersteht insofern der Aufsicht der FMA.

5) Das Nähere regelt die Regierung mit Verordnung.

Art. 101

FMA als Herkunftsstaatbehörde: Änderung der Notifizierung für grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr

1) Im Falle einer Änderung des Inhalts der nach Art. 100 Abs. 1 Bst. b übermittelten Angaben teilt die Verwaltungsgesellschaft diese Änderung vor de-

ren Vornahme der FMA elektronisch und den Aufnahmestaatbehörden schriftlich mit.

2) Die FMA aktualisiert die in der Bescheinigung nach Art. 100 Abs. 2 Bst. b enthaltenen Informationen und unterrichtet die Aufnahmestaatbehörden über jede Änderung.

Art. 102

FMA als Aufnahmestaatbehörde

1) Eine in ihrem Herkunftsstaat zugelassene Verwaltungsgesellschaft eines OGAW kann in Liechtenstein als Aufnahmestaat die entsprechend Art. 22 Abs. 2 erlaubten Tätigkeiten durch Errichtung einer Zweigniederlassung oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs ausüben.

2) Ein OGAW mit Sitz in Liechtenstein darf von einer Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in einem anderen EWR-Vertragsstaat verwaltet werden.

3) Für die Errichtung einer Zweigniederlassung muss die Verwaltungsgesellschaft Art. 98 und 99 oder für den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr Art. 100 und 101 und in beiden Fällen für die grenzüberschreitende gemeinsame Portfolioverwaltung zudem den Art. 103 bis 105 entsprechen, mit der Massgabe, dass an die Stelle der FMA die Herkunftsstaatbehörde der Verwaltungsgesellschaft und an die Stelle der Aufnahmestaatbehörde die FMA tritt.

4) Zweigniederlassungen von Verwaltungsgesellschaften mit Sitz in einem EWR-Vertragsstaat dürfen nicht schlechter gestellt werden als solche von Verwaltungsgesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat.

3. Grenzüberschreitende gemeinsame Portfolioverwaltung der Verwaltungsgesellschaft

Art. 103

Anwendbares Recht

1) Für die grenzüberschreitende gemeinsame Portfolioverwaltung der Verwaltungsgesellschaft ist eine Erstnotifizierung gemäss Art. 98 bis 102 erforderlich. Des Weiteren sind die Abs. 2 bis 8 und Art. 104 zu beachten.

2) Betreffend die Organisation der Verwaltungsgesellschaft ist das Recht des Herkunftsstaats der Verwaltungsgesellschaft anzuwenden, insbesondere die Bestimmungen:

- a) zu den Übertragungsvereinbarungen;
- b) zum Risikomanagementverfahren;
- c) zum Aufsichts- und Überwachungsrecht;
- d) zum Verfahren zur Erkennung, Vermeidung und angemessenen Behandlung von Interessenkonflikten;
- e) zu den Offenlegungspflichten.

3) Betreffend die Gründung und die Geschäftstätigkeit des OGAWs ist das Recht des Herkunftsstaats des OGAWs anzuwenden, insbesondere die Bestimmungen:

- a) zur Zulassung;
- b) zur Ausgabe und Veräusserung von Anteilen;
- c) zur Anlagepolitik und zu den Beschränkungen einschliesslich der Berechnung des gesamten Kreditrisikos und der Verschuldung;

- d) zu den Beschränkungen in Bezug auf Kreditaufnahme, Kreditgewährung und Leerverkäufe;
- e) zur Bewertung der Vermögenswerte und der Rechnungsführung;
- f) zur Berechnung des Ausgabepreises und/oder des Auszahlungspreises sowie für den Fall fehlerhafter Berechnungen des Nettobestandwerts und für entsprechende Entschädigungen der Anleger;
- g) zur Ausschüttung oder Wiederanlage der Erträge;
- h) zur Offenlegungs- und Berichtspflicht des OGAWs einschliesslich des Prospekts, der wesentlichen Informationen für die Anleger und der regelmässigen Berichte;
- i) zu den Modalitäten des Vertriebes;
- k) zur Beziehung zu den Anlegern;
- l) zur Verschmelzung und Umstrukturierung des OGAWs;
- m) zur Auflösung und Liquidation des OGAWs;
- n) zu den Gebühren für Zulassung und Aufsicht;
- o) zur Ausübung der Stimmrechte der Anleger und weiterer Rechte der Anleger im Zusammenhang mit den Bst. a bis m.

4) Die Verwaltungsgesellschaft kommt den in den konstituierenden Dokumenten und im Prospekt des OGAWs enthaltenen Verpflichtungen nach. Diese Verpflichtungen müssen dem nach Abs. 2 und 3 jeweils geltendem Recht entsprechen.

5) Die Verwaltungsgesellschaft ist verantwortlich für sämtliche Vereinbarungen und die Organisation zur Erfüllung der Bestimmungen in Bezug auf die Gründung und die Arbeitsweise des OGAWs und der in den konstituierenden Do-

kumenten und im Prospekt enthaltenen Verpflichtungen. Sie hat die Modalitäten und Organisation so zu gestalten, dass sie den Verpflichtungen und Bestimmungen im Zusammenhang mit der Gründung und der Arbeitsweise aller von ihr verwalteten OGAW nachkommen kann.

6) Die Herkunftsstaatbehörde der Verwaltungsgesellschaft überwacht die Einhaltung der Vorschriften nach Abs. 2 und 5, die Herkunftsstaatbehörde des OGAWs die der Vorschriften nach Abs. 3 und 4.

7) Die Regierung legt durch Verordnung fest, welche Vorschriften den Vorgaben von Abs. 2 bis 5 entsprechen.

8) Im Rahmen der Umsetzung dieses Artikels durch Verordnung der Regierung, durch Einzelfallentscheidungen der FMA oder durch Gerichtsentscheid, darf ausser in den gesetzlich bestimmten Fällen keine in einem EWR-Vertragsstaat zugelassene Verwaltungsgesellschaft, die in Liechtenstein die gemeinsame Portfolioverwaltung eines OGAW mit Sitz in Liechtenstein betreibt, rechtlich oder tatsächlich zusätzlichen Anforderungen unterworfen werden.

Art. 104

Vereinbarung zwischen Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle über den Informationsaustausch

1) Die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft unterzeichnen eine schriftliche Vereinbarung über den Informationsaustausch, damit die Verwahrstelle ihren Aufgaben nach Art. 28 bis 31 bzw. den für Verwahrstellen im Herkunftsstaat des OGAWs einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nachkommen kann.

2) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 105

Zulassungsverfahren gegenüber Herkunftsstaatbehörde des OGAWs

1) Unabhängig von den in ihrem Herkunftsstaat bestehenden Zulassungsanforderungen legt eine Verwaltungsgesellschaft, die die grenzüberschreitende gemeinsame Portfolioverwaltung beabsichtigt, der Herkunftsstaatbehörde des OGAWs folgende Unterlagen vor:

- a) die schriftliche Vereinbarung mit der Verwahrstelle entsprechend Art. 104;
- b) Angaben über die Aufgabenübertragung mit Bezug auf die gemeinsame Portfolioverwaltung entsprechend Art. 25.

2) Nachfolgende Änderungen sind in gleicher Weise mitzuteilen. Verwaltet die Verwaltungsgesellschaft im Herkunftsstaat des OGAWs andere OGAW der gleichen Art, reicht der Hinweis auf die bereits vorgelegten Unterlagen aus.

3) Die Herkunftsstaatbehörde des OGAWs darf, soweit für die Einhaltung der ihrer Aufsicht unterliegenden Vorschriften erforderlich, von der Herkunftsstaatbehörde der Verwaltungsgesellschaft weitere Informationen zu den Unterlagen nach Abs. 1 sowie darüber anfordern, inwieweit die Art des zu verwaltem OGAW in den Geltungsbereich der Zulassung der Verwaltungsgesellschaft fällt. Rechtmässige Informationsbegehren der Herkunftsstaatbehörde des OGAWs hat die Herkunftsstaatbehörde der Verwaltungsgesellschaft binnen zehn Werktagen zu beantworten.

4) Die FMA als Herkunftsstaatbehörde des OGAWs hat vor Ablehnung eines Antrags die Herkunftsstaatbehörde der Verwaltungsgesellschaft zu konsultieren. Sie darf den Antrag der Verwaltungsgesellschaft nur ablehnen, wenn

- a) die Verwaltungsgesellschaft den gemäss Art. 26 von der Herkunftsstaatbehörde des OGAWs zu überwachenden Bestimmungen nicht entspricht;
- b) die Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung der Art von OGAW, für die eine Zulassung beantragt wird, nicht von ihrer Herkunftsstaatbehörde zugelassen hat; oder
- c) die Verwaltungsgesellschaft die Unterlagen nach Abs. 1 nicht vorgelegt hat.

5) Die FMA als Herkunftsstaatbehörde der Verwaltungsgesellschaft hat Informationsbegehren nach Abs. 3 binnen fünf Werktagen zu beantworten, soweit nicht der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse entgegen stehen. Sie hat ein Konsultationsbegehren der Herkunftsstaatbehörden des OGAWs entsprechend Abs. 3 zügig und vollständig zu beantworten.

4. Informationsaustausch und Kooperation der Behörden der EWR-Vertragsstaaten bei Sanktionen und Anlegerschutz

Art. 106

Informationsübermittlung an Behörden des Aufnahmestaates

1) Ist Liechtenstein Aufnahmestaat, kann die Regierung mit Verordnung bestimmen oder die FMA ermächtigen zu bestimmen, dass die Verwaltungsgesellschaften:

- a) mit Zweigniederlassungen in Liechtenstein für statistische Zwecke der FMA in regelmässigen Abständen Bericht über ihre in Liechtenstein ausgeübten Tätigkeiten zu erstatten haben; und/oder
- b) mit Zweigniederlassungen in Liechtenstein oder solche, die im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs tätig sind, die Angaben machen, die erfor-

derlich sind, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen, für deren Überwachung Liechtenstein als Aufnahmestaat zuständig ist.

2) Die Anforderungen nach Abs. 1 dürfen nicht strenger sein als die Anforderungen für Verwaltungsgesellschaften mit Sitz in Liechtenstein zur Überwachung derselben Vorschriften.

3) Abs. 1 entsprechenden Bestimmungen im Recht des Aufnahmestaats haben Verwaltungsgesellschaften mit Sitz in Liechtenstein nachzukommen.

4) Die Informationen nach Abs. 1 und 2 übermitteln die Verwaltungsgesellschaften im Fall der grenzüberschreitend betriebenen gemeinsamen Portfolioverwaltung unmittelbar den Herkunftsstaatbehörden des OGAWs.

Art. 107

Behördenkooperation bei Sanktionen und Anlegerschutz –

FMA als Aufnahmestaatbehörde

1) Stellt die FMA als Aufnahmestaatbehörde fest, dass eine Verwaltungsgesellschaft gegen eine ihrer Aufsicht unterliegende Bestimmung verstösst, fordert sie die Verwaltungsgesellschaft zur Beendigung des Verstosses auf und unterrichtet die Herkunftsstaatbehörde.

2) Weigert sich die Verwaltungsgesellschaft, dem Aufnahmestaat die nach Art. 106 in seine Zuständigkeit fallenden Informationen zukommen zu lassen, oder unternimmt sie nicht die erforderlichen Schritte, um den Verstoss nach Abs. 1 zu beenden, setzt die FMA als Aufnahmestaatbehörde die Herkunftsstaatbehörden davon in Kenntnis.

3) Im Fall eines andauernden Verstosses trotz der von der Herkunftsstaatbehörde getroffenen oder infolge unzureichender oder fehlender Massnahmen darf die FMA nach Unterrichtung der Herkunftsstaatbehörde im Rahmen ihrer allgemeinen Befugnisse geeignete Massnahmen ergreifen, um weitere Verstösse zu verhindern oder zu ahnden und zu diesem Zweck neue Geschäfte in Liechtenstein untersagen. Handelt es sich bei der in Liechtenstein erbrachten Dienstleistung um die Verwaltung eines OGAW, kann die FMA die Einstellung der Verwaltung dieses OGAW verfügen.

4) Wird im Fall der grenzüberschreitenden gemeinsamen Portfolioverwaltung die FMA als Herkunftsstaatbehörde des OGAWs von der Herkunftsstaatbehörde der Verwaltungsgesellschaft konsultiert, um der Verwaltungsgesellschaft die Zulassung zu entziehen, trifft die FMA geeignete Massnahmen zur Wahrung der Anlegerinteressen. Die FMA kann zu diesem Zweck der Verwaltungsgesellschaft neue Geschäfte in Liechtenstein untersagen.

5) In dringenden Fällen kann die FMA als Aufnahmestaatbehörde Sicherungsmassnahmen zum Schutz der Anleger oder sonstiger Dienstleistungsempfänger ergreifen. Sie hat die EFTA-Überwachungsbehörde und die zuständigen Behörden der anderen betroffenen EWR-Vertragsstaaten von Eilmassnahmen so früh wie möglich zu unterrichten. Beschliesst die EFTA-Überwachungsbehörde nach Anhörung der zuständigen Behörden der betroffenen EWR-Vertragsstaaten, dass die FMA die Massnahmen zu ändern oder aufzuheben hat, handelt die FMA entsprechend des Beschlussinhalts.

6) Wird im Fall der grenzüberschreitenden gemeinsamen Portfolioverwaltung die FMA als Herkunftsstaatbehörde des OGAWs von der Herkunftsstaatbehörde der Verwaltungsgesellschaft konsultiert, um der Verwaltungsgesellschaft die Zulassung zu entziehen, trifft die FMA geeignete Massnahmen zur Wahrung

der Anlegerinteressen. Die FMA kann zu diesem Zweck der Verwaltungsgesellschaft neue Geschäfte in Liechtenstein untersagen.

Art. 108

Behördenkooperation der EWR-Vertragsstaaten bei Sanktionen und Anlegerschutz – FMA als Herkunftsstaatbehörde

1) Wird die FMA als Herkunftsstaatbehörde von einer Aufnahmestaatbehörde entsprechend Art. 107 Abs. 2 in Kenntnis gesetzt, trifft sie unverzüglich alle geeigneten Massnahmen zur Durchsetzung der dem Aufnahmestaat zustehenden Informationsansprüche bzw. zur Beendigung des Verstosses. Die FMA teilt die Art dieser Massnahmen der Aufnahmestaatbehörde mit.

2) Ist eine Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in Liechtenstein entsprechend Art. 107 Abs. 3 Adressat von Massnahmen der Aufnahmestaatbehörde, übernimmt die FMA für die Aufnahmestaatbehörde die Zustellung von Amts wegen innerhalb Liechtensteins, sofern andere Arten der Zustellung scheitern.

3) Im Fall der grenzüberschreitenden gemeinsamen Portfolioverwaltung konsultiert die FMA als Herkunftsstaatbehörde der Verwaltungsgesellschaft die Herkunftsstaatbehörde des OGAWs, bevor sie der Verwaltungsgesellschaft die Zulassung entzieht.

Art. 109

Mitteilung an die EFTA Überwachungsbehörde

Die FMA teilt der EFTA-Überwachungsbehörde die Anzahl und die Art der Fälle mit, in denen sie:

- a) als Herkunftsstaatbehörde der Verwaltungsgesellschaft die Erstnotifizierung der Aufnahmestaatbehörde zu Zwecken der Errichtung einer Zweigniederlassung nach Art. 98 oder als Herkunftsstaatbehörde des OGAWs einen Antrag einer Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in einem anderen EWR-Vertragsstaat auf grenzüberschreitende gemeinsame Portfolioverwaltung nach Art. 105 Abs. 3 abgelehnt hat;
- b) Massnahmen als Aufnahmestaatbehörde gegen eine Verwaltungsgesellschaft nach Art. 107 Abs. 3 getroffen hat.

5. Grenzüberschreitende Aufsicht

Art. 110

Zuständigkeit, Mitteilungspflichten

1) Allein die Herkunftsstaatbehörde der Verwaltungsgesellschaft ist befugt, bei Verletzung des die Verwaltungsgesellschaft betreffenden Rechts Massnahmen gegen die Verwaltungsgesellschaft zu ergreifen.

2) Die Herkunftsstaatbehörde eines OGAW ist befugt, gegen diesen OGAW bei Verletzung des den OGAW betreffenden Rechts sowie der konstituierenden Dokumente Massnahmen zu ergreifen. Sie hat jede Entscheidung über die Entziehung der Zulassung des OGAWs, jede andere schwerwiegende Massnahme und jede ihm auferlegte Aussetzung der Anteilsausgabe oder -rücknahme allen Aufnahmestaatbehörden des OGAWs und bei grenzüberschreitender gemeinsamer Portfolioverwaltung der Herkunftsstaatbehörde der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich mitzuteilen.

3) Die Aufnahmestaatbehörde eines OGAW ist befugt, gegen diesen OGAW bei Verletzung der Art. 92 und 94 der Richtlinie 2009/65/EG – in Liechtenstein der Art. 91, 95 - oder der gesetzlichen Vorschriften, die nicht unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/65/EG fallen – in Liechtenstein gemäss Art. 92 Abs. 3 - Massnahmen zu ergreifen.

4) Ist die Aufnahmestaatbehörde eines OGAW nicht nach Abs. 3 zuständig, hat sie ihr bekannte Tatsachen, die auf Verstösse des OGAWs gegen Verpflichtungen aus der Richtlinie 2009/65/EG hinweisen, der Herkunftsstaatbehörde des OGAWs mitzuteilen, die geeignete Massnahmen zu ergreifen hat. Bei nachhaltiger Verletzung der Interessen der Anleger des Aufnahmestaats ist die Aufnahmestaatbehörde befugt:

- a) nach Unterrichtung der Herkunftsstaatbehörden des OGAWs alle angemessenen Massnahmen zum Schutz der Anleger im Aufnahmestaat zu treffen, einschliesslich der Untersagung der weiteren Anteilsvermarktung im Aufnahmestaat. Sie hat die EFTA-Überwachungsbehörde unverzüglich über jede derartige Massnahme zu unterrichten;
- b) die Angelegenheit CESR/ESMA zur Kenntnis zu bringen.

5) Die FMA unterstützt die Zustellung von Schriftstücken der zuständigen Behörden für Massnahmen nach diesem Artikel in Liechtenstein und veranlasst die Zustellung innerhalb Liechtensteins notfalls im eigenen Namen.

Art. 111

Kooperationspflicht der FMA bei grenzüberschreitender Tätigkeit

1) Bei grenzüberschreitender Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft kooperieren die zuständigen Behörden aller betroffenen EWR-Vertragsstaaten. Die FMA stellt auf Anfrage alle die Überwachung der Verwaltungsgesellschaft er-

leichternden Informationen zur Verfügung, insbesondere zur Verwaltung und den Eigentumsverhältnissen dieser Verwaltungsgesellschaft. Die FMA als Herkunftsstaatbehörde der Verwaltungsgesellschaft erleichtert die Erhebung der Angaben, die erforderlich sind, um die Einhaltung der für die Verwaltungsgesellschaft massgeblichen Bestimmungen des Aufnahmestaats zu überwachen.

2) Soweit es für die Ausübung der Aufsichtsbefugnisse des Herkunftsstaats erforderlich ist, unterrichten die Aufnahmestaatbehörden die Herkunftsstaatbehörde der Verwaltungsgesellschaft über alle nach Art. 107 ergriffenen Massnahmen, Sanktionen oder Tätigkeitsbeschränkungen.

3) Die FMA als Herkunftsstaatbehörde der Verwaltungsgesellschaft teilt der Herkunftsstaatbehörde des OGAWs unverzüglich Probleme der Verwaltungsgesellschaft mit, die deren Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Bezug auf den OGAW erheblich beeinflussen können. Zudem teilt sie alle Verstösse gegen die Verpflichtungen der Verwaltungsgesellschaft nach Art. 13 bis 27 und Art. 98 bis 109 mit.

4) Die FMA als Herkunftsstaatbehörde des OGAWs teilt der Herkunftsstaatbehörde der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich Probleme des OGAWs mit, die die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Einhaltung von Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG beeinflussen könnten, die in die Verantwortung des Herkunftsstaats des OGAWs fallen.

Art. 112

*Überprüfungsrecht ausländischer Behörden bei
Zweigniederlassung in Liechtenstein*

1) Übt eine Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in einem anderen EWR-Vertragsstaat ihre Tätigkeit in Liechtenstein über eine Zweigniederlassung aus, ist die Herkunftsstaatbehörde der Verwaltungsgesellschaft nach Unterrichtung der FMA befugt, die Angaben nach Art. 111 selbst oder durch zu diesem Zweck benannte Beauftragte vor Ort zu überprüfen.

2) Das Recht der FMA vor Ort Überprüfungen der im Hoheitsgebiet dieses EWR-Vertragsstaats errichteten Zweigniederlassungen vorzunehmen, bleibt unberührt.

V. Aufsicht

A. Allgemeines

Art. 113

Zuständigkeit der FMA

1) Die FMA überwacht den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen und der dazu erlassenen Verordnungen sowie die Einhaltung der Anlegerinformationen und trifft die notwendigen Massnahmen direkt, in Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsorganen, unter ihrer Verantwortung durch Delegation oder durch Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

2) Die FMA besitzt alle erforderlichen Befugnisse, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Sie kann dabei insbesondere:

- a) die Abänderung, den Widerruf und den Entzug von Zulassungen erteilen;
- b) die konstituierenden Dokumente genehmigen;
- c) die Prüfungsberichte überprüfen;
- d) Sachwalter ernennen und über deren Vergütung entscheiden;
- e) zur Erleichterung der Aufsicht mit den zuständigen Behörden der EWR-Vertragsstaaten eng zusammenarbeiten;
- f) Übertretungen nach Art. 129 ahnden.

3) Die FMA beaufsichtigt jeden OGAW, alle Verwaltungsgesellschaften und Verwahrstellen mit Sitz oder Niederlassung in Liechtenstein und alle in Liechtenstein vertriebenen OGAW. Soweit zugleich eine andere Aufsichtsbehörde eines EWR-Vertragsstaats zuständig ist, richtet sich die Zuständigkeitsaufteilung nach Art. 110.

Art. 114

Generalzulassung, verbindliche Auskunft, Musterdokumente

1) Soweit das öffentliche Interesse nicht entgegen steht, kann die FMA bei Einreichung entsprechender Unterlagen eine bestimmte Art und Anzahl von OGAW ab einem im Antrag bestimmten zukünftigen Zeitpunkt zulassen.

2) Sofern die vollständigen und richtigen Tatsachen bei Antragstellung offengelegt werden, kann die FMA Einschätzungen zu Rechts- und Tatsachenfragen durch verbindliche Auskunft vorab beantworten. Soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht, ist die FMA durch Aussagen im Rahmen der verbindlichen Auskunft bei einer nachfolgenden Tatbestandsauslegung und Ermessensausübung gebunden. Die FMA darf für die Erteilung der verbindlichen Auskunft von der Hauptsache separate Gebühren erheben.

3) Die FMA kann Musterdokumente veröffentlichen oder auf Antrag genehmigen. Soweit die Musterdokumente verwendet werden und das öffentliche Interesse nicht entgegensteht, gilt die Zulassung als erteilt.

Art. 115

Eingriffsbefugnisse der FMA

1) Erhält die FMA von Verletzungen dieses Gesetzes oder von sonstigen Missständen Kenntnis, so erlässt sie die zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes und zur Beseitigung der Missstände notwendigen Massnahmen. Ist die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte durch die Geschäftstätigkeit eines OGAW, einer Verwaltungsgesellschaft oder einer Verwahrstelle beeinträchtigt, ist die FMA befugt, die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

2) Die FMA ist insbesondere befugt:

- a) vom OGAW, von der Verwaltungsgesellschaft, Verwahrstelle sowie von den Wirtschaftsprüfern alle für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte und Abklärungen zu verlangen;
- b) ausserordentliche Prüfungen anzuordnen oder selber Prüfungen über bestimmte Tatbestände durchzuführen;
- c) Entscheidungen und Verfügungen zu erlassen und nach vorheriger Androhung zu veröffentlichen, wenn sich der OGAW oder die Verwaltungsgesellschaft widersetzt;
- d) existierende Aufzeichnungen von Telefongesprächen und Datenübermittlungen anzufordern;
- e) das Einfrieren oder die Beschlagnahme von Vermögenswerten zu verfügen;
- f) ein vorübergehendes Berufsverbot zu verhängen;

- g) im Interesse der Anleger oder im öffentlichen Interesse die Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme oder Auszahlung von Anteilen zu verlangen oder deren Wiederaufnahme zu verfügen;
- h) unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Zulassung zu entziehen;
- i) eine Sache zwecks strafrechtlicher Verfolgung an die Staatsanwaltschaft zu verweisen.

3) Besteht Grund zur Annahme, dass ohne Zulassung eine diesem Gesetz unterstehende Tätigkeit ausgeübt wird, kann die FMA von den betreffenden Personen Auskünfte und Unterlagen verlangen, wie wenn es sich um unterstellte Personen handelte.

Art. 116

Prospektprüfung

1) Die Prüfung eingereichter Prospekte durch die FMA beschränkt sich darauf, dass:

- a) die konstituierenden Dokumente oder eine Bezugsadresse dafür beigefügt sind;
- b) der Prospektinhalt mit den Mindestvorgaben gemäss Anhang 1 in formeller Hinsicht übereinstimmt;
- c) die Jahresberichte mit dem Vermerk des Wirtschaftsprüfers enthalten sind;
- d) der Prospekt den Anlegern gemäss den Vorgaben dieses Gesetzes zur Verfügung gestellt wird.

2) Soweit die Reihenfolge der Darstellung im Prospekt von der Reihenfolge in Anhang 1 abweicht oder andere Gliederungspunkte aufführt, hat die Verwal-

tungsgesellschaft eine Übersicht einzureichen, aus der die Übereinstimmung mit Anhang 1 hervorgeht. Die FMA schuldet in Bezug auf die Prospektangaben keine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit.

Art. 117

Verfahren und Rechtsschutz

1) Gegen Verfügungen und Entscheidungen der FMA kann binnen vierzehn Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erhoben werden. Wird über einen Antrag auf Zulassung, der alle erforderlichen Angaben enthält, nicht binnen drei Monaten nach seinem Eingang entschieden, kann Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommision kann binnen vierzehn Tagen ab Zustellung der Beschwerde Klage beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

3) Im Interesse oder auf Initiative der Anleger stehen dem Amt für Handel und Transport sämtliche Rechtsmittel und -behelfe zur Verfügung, um dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Vorschriften angewandt werden.

4) Im Übrigen finden auf das Verfahren die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

Art. 118

Ausschluss der Staatshaftung

Die FMA nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse nach diesem Gesetz nur im öffentlichen Interesse wahr. Eine zivilrechtliche Haftung der FMA, ihres Trägers oder ihrer Mitarbeiter für Schäden wegen fehlerhafter Aufsichtsmaßnahmen

oder Untätigkeit ist für Massnahmen aufgrund dieses Gesetzes auf die Kosten des Verfahrens vor der FMA und den Verwaltungsgerichten beschränkt. Die Disziplinar- und strafrechtliche Verantwortung bleibt unberührt.

B. Kooperation zwischen zuständigen Aufsichtsbehörden im EWR

Art. 119

Informationsaustausch

1) Die FMA ist berechtigt und verpflichtet:

- a) mit den zuständigen Behörden der EWR-Vertragsstaaten zusammen zu arbeiten, wenn dies zur Wahrnehmung der im EWR-Abkommen betreffend OGAW festgelegten Aufgaben und Befugnisse erforderlich ist;
- b) für die Zwecke dieser Zusammenarbeit im Sinne des Bst. a von ihren Befugnissen Gebrauch zu machen, auch wenn die Verhaltensweise, die Gegenstand der Ermittlung ist, keinen Verstoss gegen eine in Liechtenstein geltende Vorschrift darstellt;
- c) den zuständigen Behörden der EWR-Vertragsstaaten unverzüglich die zur Wahrnehmung der im EWR-Abkommen betreffend OGAW festgelegten Aufgaben und Befugnisse erforderlichen Informationen zu übermitteln; der Informationsaustausch zu anderen Zwecken richtet sich nach den diesbezüglich abgeschlossenen Abkommen und Verträgen.

2) Hat die FMA begründeten Anlass zur Vermutung, dass Rechtsträger, die nicht ihrer Aufsicht unterliegen, im Hoheitsgebiet eines anderen EWR-Vertragsstaats gegen die Bestimmungen des EWR-Abkommen betreffend OGAW verstossen oder verstossen haben, teilt die FMA dies den zuständigen Behörden

des anderen EWR-Vertragsstaats so konkret wie möglich mit. Die Befugnisse der FMA bleiben davon unberührt.

3) Erhält die FMA eine Mitteilung der zuständigen Behörde eines anderen EWR-Vertragsstaats entsprechend Abs. 2, ergreift die FMA geeignete Massnahmen und sie unterrichtet die mitteilende Behörde über den Ausgang dieser Massnahmen und möglichst über wesentliche zwischenzeitlich eingetretene Entwicklungen. Die Befugnisse der übermittelnden Behörde bleiben davon unberührt.

4) Die FMA setzt CESR/ESMA in Kenntnis, wenn ein Verlangen zum Informationsaustausch nach Abs. 2 zurückgewiesen oder binnen einer angemessenen Zeit nicht beantwortet wurde.

5) Das Nähere bestimmt sich nach Art. 6 bis 11 der Kommissionsverordnung (EU) Nr. 584/2010 als unmittelbar geltendem Recht. Im Übrigen kann die Regierung weitere Regelungen mit Verordnung treffen.

Art. 120

Vor-Ort-Untersuchungen

1) Die FMA kann bei der Ausübung der ihr durch das EWR-Abkommen bezüglich OGAW übertragenen Aufgaben und Befugnisse die zuständigen Behörden eines anderen EWR-Vertragsstaats um Zusammenarbeit bei Überwachungstätigkeiten, eine Überprüfung vor Ort oder eine Ermittlung im Hoheitsgebiet dieses anderen EWR-Vertragsstaats ersuchen.

2) Erhält die FMA ein Ersuchen nach Abs. 1 der zuständigen Behörden eines anderen EWR-Vertragsstaats:

- a) nimmt sie die Überprüfung oder Ermittlung selbst vor. Die ersuchende Behörde kann die FMA begleiten. Es bleibt bei der Gesamtverantwortung der FMA; oder
- b) gestattet sie der ersuchenden Behörde die Durchführung der Überprüfung oder Ermittlung. Die FMA hat die ersuchende Behörde zu begleiten; oder
- c) beauftragt sie Wirtschaftsprüfer oder Sachverständige mit der Durchführung der Überprüfung oder Ermittlung.

3) Die FMA kann ein Ersuchen nach Abs. 2 zum Informationsaustausch oder zur Zusammenarbeit bei einer Ermittlung oder einer Überprüfung vor Ort ablehnen, wenn:

- a) die Ermittlung, die Überprüfung vor Ort oder der Informationsaustausch die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in Liechtenstein beeinträchtigen könnte;
- b) gegen die betreffende Person aufgrund derselben Handlungen in Liechtenstein ein Gerichtsverfahren anhängig oder bereits rechtskräftig entschieden ist.

4) Der ersuchenden Behörde ist die Ablehnung unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

5) Die FMA kann CESR/ESMA in Kenntnis setzen, wenn ein Verlangen:

- a) um eine Überprüfung oder eine Ermittlung vor Ort zurückgewiesen wurde oder innerhalb einer angemessenen Frist zu keiner Reaktion geführt hat; oder

- b) um die Zulassung zur Begleitung der zuständigen Behörde zurückgewiesen wurde oder innerhalb einer angemessenen Frist zu keiner Reaktion geführt hat.

6) Es gelten die Art. 6 bis 11 der Kommissions-VO Nr. 584/2010 als unmittelbar geltendes Recht. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 121

Streitschlichtung

Die FMA hat sich der von CESR/ESMA etablierten Mechanismen zur Streitschlichtung zu bedienen, wenn sie und eine andere innerhalb des EWR zuständige Behörde abweichender Auffassung in Bezug auf die in diesem Gesetz niedergelegten behördlichen Massnahmen, Rechten und Pflichten sind.

Art. 122

Amtsgeheimnis, Ausnahmen für Erfüllung originärer Aufgaben

1) Alle Personen, die für die FMA und der von ihr zugezogenen Behörden tätig sind oder waren sowie die in ihrem Auftrag tätigen Wirtschaftsprüfer und Sachverständigen unterliegen der Geheimhaltung. Vertrauliche Informationen, die diese Personen in ihrer beruflichen Eigenschaft erhalten, dürfen an keine Person oder Behörde weitergegeben werden, es sei denn, in zusammengefasster oder allgemeiner Form, so dass der OGAW, die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle nicht zu erkennen sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Fälle, die unter das Strafrecht fallen. Ist für einen OGAW oder ein an seiner Geschäftstätigkeit mitwirkendes Unternehmen durch Gerichtsbeschluss das Konkursverfahren eröffnet oder die Zwangsabwicklung eingeleitet, können vertrauliche Informationen, die sich nicht auf Dritte beziehen, welche an Rettungsversu-

chen beteiligt sind, in zivilgerichtlichen oder handelsgerichtlichen Verfahren weitergegeben werden.

2) Abs. 1 steht dem Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der EWR-Vertragstaaten nach diesem Gesetz, der Richtlinie 2009/65/EG und nach anderem Recht nicht entgegen. Die ausgetauschten Informationen fallen unter die Geheimhaltung nach Abs. 1. Die FMA hat beim Informationsaustausch darauf hinzuweisen, dass die erlangten Informationen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der FMA veröffentlicht werden dürfen. Die Zustimmung ist nur zu erteilen, wenn dies mit dem öffentlichen Interesse von Liechtenstein sowie dem Schutz der Anleger vereinbar ist.

3) Die Regierung oder die FMA im Auftrag der Regierung können Kooperationsvereinbarungen über den Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden von Drittländern oder mit Behörden oder Stellen von Drittländern im Sinne von Abs. 2 sowie Art. 123 Abs. 1 nur zur Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Aufgaben dieser Behörden oder Stellen und nur dann treffen, wenn die Geheimhaltung der mitgeteilten Informationen ebenso gewährleistet ist wie nach diesem Artikel. Stammen die Informationen aus einem anderen EWR-Vertragstaat, dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der übermittelnden Behörde und gegebenenfalls nur für Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörden zugestimmt haben.

4) Erhält die FMA nach Abs. 1 bis 3 vertrauliche Informationen, darf sie diese Informationen nur für folgende Zwecke verwenden:

- a) zur Prüfung, ob die Zulassungsbedingungen für den OGAW oder die Unternehmen, die an ihrer Geschäftstätigkeit mitwirken, erfüllt werden und zur leichteren Überwachung der Bedingungen der Tätigkeitsausübung, der

verwaltungsmässigen und buchhalterischen Organisation und der internen Kontrollmechanismen;

- b) zur Verhängung von Sanktionen;
- c) im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens über die Anfechtung einer Entscheidung der zuständigen Behörden;
- d) im Rahmen von Verfahren gemäss Art. 117.

5) Die Regierung kann durch Verordnung für die nach Abs. 3 erhaltenen Informationen eine abweichende Regelung treffen.

6) Abs. 1 und 4 stehen, soweit möglich, der ebenfalls gemäss Abs. 1 vertraulichen Übermittlung von Informationen an die mit der Verwaltung der Entschädigungssysteme betrauten Stellen im EWR, nicht entgegen.

Art. 123

Informationsaustausch unter Hoheitsträgern und Beliehenen

1) Art. 122 steht einem, soweit möglich, ebenfalls nach Art. 122 Abs. 1 vertraulichen Informationsaustausch nicht entgegen, wenn dieser Austausch zwischen der FMA und Personen oder Stellen der öffentlichen Verwaltung in Liechtenstein oder einem anderen EWR-Vertragsstaat stattfindet, die:

- a) im öffentlichen Auftrag mit der Überwachung von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen oder anderen Finanzinstituten oder mit der Überwachung der Finanzmärkte betraut sind;
- b) mit der Liquidation, dem Konkurs oder vergleichbaren Verfahren eines OGAW und an seiner Geschäftstätigkeit mitwirkenden Unternehmen befasst sind;

- c) mit der gesetzlichen Kontrolle der Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, Kreditinstituten, Wertpapierfirmen oder anderen Finanzinstituten betraut sind.

2) Die Regierung legt mit Verordnung fest, welche Stellen der öffentlichen Verwaltung Informationen nach Abs. 1 erhalten dürfen.

3) Im Interesse der Stabilität und Integrität des Finanzsystems dürfen Informationen zwischen den zuständigen Behörden der EWR-Vertragsstaaten und den kraft Gesetz für die Aufdeckung und Aufklärung von Verstößen gegen das Gesellschaftsrecht zuständigen Behörden oder Organen ausgetauscht werden.

4) Die Weitergabe von Informationen an Stellen der öffentlichen Verwaltung nach Abs. 2 und der Informationsaustausch zur Sicherung des Finanzsystems nach Abs. 3 ist erlaubt, wenn die Informationen:

- a) nur zur Erfüllung der spezifischen Beaufsichtigungsaufgabe verwendet werden;
- b) unter die Vertraulichkeit nach Art. 122 Abs. 1 fallen;
- c) nur mit ausdrücklicher Zustimmung der übermittelnden Behörden und gegebenenfalls nur für die Zwecke weitergegeben werden dürfen, wenn sie aus einem anderen EWR-Vertragsstaat stammen, denen diese Behörden zugestimmt haben. Die FMA teilt im Auftrag der empfangsberechtigten Stellen der öffentlichen Verwaltung nach Abs. 2 und 3 den übermittelnden Behörden die Namen und die genaue Aufgabe der Personen mit, an die die betreffenden Informationen weitergegeben werden sollen.

Art. 124

Informationsweitergabe

1) Art. 122 und 123 stehen nicht entgegen, dass:

- a) die Zentralbanken und andere Einrichtungen mit ähnlichen Aufgaben in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienliche Informationen von der FMA erhalten oder der FMA für die in Art. 102 Abs. 4 genannten Zwecke Informationen mitteilen;
- b) die FMA die Informationen nach Art. 122 Abs. 1 bis 4 einer Clearingstelle oder einer ähnlichen nach nationalem Recht anerkannten Stelle übermittelt, um Clearing- oder Abwicklungsdienstleistungen in Liechtenstein sicherzustellen, sofern diese Informationen ihrer Auffassung nach erforderlich sind, um das ordnungsgemäße Funktionieren dieser Stellen im Fall von Verstößen — oder auch nur möglichen Verstößen — der Marktteilnehmer sicherzustellen. Die im Wege des Informationsaustauschs zwischen den zuständigen Behörden der EWR-Vertragsstaaten nach Art. 122 Abs. 2 übermittelten Informationen darf die FMA nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der übermittelnden Behörden weitergeben.

2) Die nach Abs. 1 übermittelten Informationen fallen unter die Geheimhaltung nach Art. 122 Abs. 1.

3) Im Übrigen ist die Regierung befugt, das Nähere durch Verordnung zu regeln. Sie kann insbesondere unter Berücksichtigung von Art. 122 Abs. 3 und des EWR-Rechts regeln, wie der Informationsaustausch und die Kooperation mit Drittstaaten erfolgt.

Art. 125

Datenbearbeitung und -bekanntgabe

1) Die zuständigen inländischen Behörden und Stellen dürfen alle erforderlichen Personendaten, einschliesslich Persönlichkeitsprofile und besonders schützenswerte Personendaten, bearbeiten, welche für die Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben im Rahmen dieses Gesetzes notwendig sind.

2) Die zuständigen inländischen Behörden und Stellen dürfen einander sowie den zuständigen ausländischen Behörden in anderen EWR-Mitgliedstaaten oder – unter den Voraussetzungen nach Art. 8 des Datenschutzgesetzes - Drittstaaten alle erforderlichen Personendaten, einschliesslich Persönlichkeitsprofile und besonders schützenswerte Daten, bekannt geben, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben notwendig ist.

C. Kollektivanlagen und Verwaltungsgesellschaften aus Drittstaaten

Art. 126

*Aufsichtszuständigkeit, Zulassung von Zweigniederlassungen von
Verwaltungsgesellschaften aus Drittstaaten*

1) Die Aufsicht über die inländische Tätigkeit von Verwaltungsgesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat obliegt der FMA.

2) Die FMA darf inländische Zweigniederlassungen von Verwaltungsgesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat zulassen, wenn die durch Gesetz und Verordnung bestimmten Voraussetzungen erfüllt sind und der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegenstehen. Zugelassene Zweigniederlassungen von Verwaltungsgesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat können die Tätigkeit inländischer Verwaltungsgesellschaften ausüben.

3) Soweit die Regierung durch Verordnung nach Abs. 4 nichts anderes bestimmt, gelten für die Zulassung einer inländischen Zweigniederlassung einer Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in einem Drittstaat die gleichen Zulassungsregeln wie für die Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft nach Art. 13 bis 27. Dies gilt mit der Massgabe, dass

- a) die Leiter der Zweigniederlassung die Einhaltung der für die Verwaltungsgesellschaft geltenden Vorschriften sicherzustellen haben;
- b) die Zweigniederlassung von denen der Verwaltungsgesellschaft getrennte Eigenmittel hält und ihr dauerhaft Eigenmittel in einer Höhe zur Verfügung stehen, die der einer Verwaltungsgesellschaft liechtensteinischen Rechts nach Art. 16 entsprechen;
- c) die für die Zweigniederlassung verantwortlichen Personen die Anforderungen an die Zuverlässigkeit und fachliche Erfahrung erfüllen;
- d) die Zweigniederlassung über eine angemessene Organisations- und Finanzstruktur in Liechtenstein verfügt.

4) Die Regierung kann durch Verordnung Zweigniederlassungen von Verwaltungsgesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat von der Einhaltung einzelner gemäss Abs. 3 einzuhaltender Voraussetzungen befreien, wenn dies mit dem Schutz der Anleger und dem öffentlichen Interesse vereinbar ist. Die Befreiung muss insbesondere mit dem EWR-Abkommen vereinbar sein. Zweigniederlassungen von Verwaltungsgesellschaften aus Drittstaaten dürfen keinesfalls günstiger behandelt werden als Zweigniederlassungen von Verwaltungsgesellschaften aus EWR-Vertragsstaaten.

Art. 127

Gewährleistung der Gleichstellung mit EWR-Inländern

1) Die FMA teilt der EFTA-Überwachungsbehörde im Auftrag der Regierung alle allgemeinen Schwierigkeiten mit,

- a) auf die Verwaltungsgesellschaften mit Sitz in Liechtenstein bei ihrer Niederlassung oder bei der Erbringung von Dienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten in Drittstaaten stossen;
- b) auf die OGAW mit Sitz in Liechtenstein bei der Vermarktung ihrer Anteile in Drittstaaten stossen.

2) Stellt die EFTA-Überwachungsbehörde fest, dass Verwaltungsgesellschaften des EWR in einem Drittstaat keine Gleichbehandlung mit Inländern in Bezug auf Wettbewerbsmöglichkeiten und einen effektiven Marktzugang gegeben sind, und beschliesst sie nach Massgabe des EWR-Abkommens, dass die zuständigen Behörden der EWR-Vertragsstaaten ihre Entscheidungen über bereits eingereichte oder künftige Anträge auf Zulassung und über den Erwerb von Beteiligungen direkter oder indirekter, dem Recht des betreffenden Drittlands unterliegender Mutterunternehmen beschränken oder aussetzen müssen, setzt die FMA den Beschluss der EFTA-Überwachungsbehörde in Liechtenstein für einen Zeitraum von maximal drei Monaten um. Der Beschluss bindet die FMA nicht, sofern die Beschränkungen oder Aussetzungen die Gründung von Tochterunternehmen durch im EWR ordnungsgemäss zugelassene Verwaltungsgesellschaften oder deren Tochterunternehmen oder den Erwerb von Beteiligungen an Verwaltungsgesellschaften des EWR durch solche Verwaltungsgesellschaften oder deren Tochterunternehmen betreffen.

3) Stellt die EFTA-Überwachungsbehörde das Vorliegen der in Abs. 2 genannten Situation fest, teilt ihr die FMA im Auftrag der Regierung auf Verlangen und bis zur Aufhebung der Beschränkungen und Aussetzungen nach Abs. 2 oder bis zum Abschluss eines Abkommens mit dem betreffenden Drittland Folgendes mit:

- a) jeden Antrag auf Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft, die direkt oder indirekt Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens ist, das dem Recht des betreffenden Drittlands unterliegt;
- b) jede der FMA gemeldete Absicht eines solchen Mutterunternehmens, eine Beteiligung an einer Verwaltungsgesellschaft des EWR zu erwerben, wodurch letztere dessen Tochterunternehmen würde.

4) Die in diesem Artikel bezeichneten Pflichten der FMA bestehen nicht, wenn die nach diesem Artikel getroffenen Massnahmen der EFTA-Überwachungsbehörde oder - im Fall der Beschränkung oder Aussetzung der Antragsbearbeitung - der FMA mit den Verpflichtungen des EWR unvereinbar sind, die sich aus bi- oder multilateralen internationalen Abkommen über die Aufnahme oder Ausübung der Tätigkeiten von Verwaltungsgesellschaften ergeben.

D. Externe Schlichtungsstelle

Art. 128

Aussergerichtliche Streitschlichtung

1) Zur Beilegung von Streitfällen zwischen Anlegern, Verwaltungsgesellschaften, selbstverwalteten OGAW und Verwahrstellen sowie über die auch grenzüberschreitend erbrachten Dienstleistungen und Tätigkeiten bestimmt die Regierung mit Verordnung eine Schlichtungsstelle.

2) Die Schlichtungsstelle hat zur Aufgabe, im Streitfall zwischen den Parteien auf geeignete Weise zu vermitteln und auf diese Weise eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen.

3) Kann keine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden, so sind sie auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen.

4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung, insbesondere die organisatorische Ausgestaltung, die Zusammensetzung und das Verfahren. Sie kann dabei für professionelle Kunden und Privatkunden unterschiedliche Regelungen treffen.

VI. Strafbestimmungen

Art. 129

Vergehen und Übertretungen

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer:

- a) als Organmitglied oder Mitarbeiter oder sonst für einen OGAW tätige Person oder als Abschlussprüfer die Pflicht zur Geheimhaltung wissentlich verletzt oder wer hierzu verleitet oder zu verleiten sucht;
- b) ohne Zulassung einen OGAW verwaltet oder dessen Anteile in Liechtenstein vertreibt oder zu diesem Zweck Vermögenswerte Dritter entgegennimmt oder hält;
- c) in den Prospekten, periodischen Berichten oder Anlegerinformationen sowie den Mitteilungen und Anzeigen an die FMA oder andere zuständige

Aufsichtsbehörden im EWR oder in Kooperationsstaaten wissentlich falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt.

2) Vom Landgericht wird wegen Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis 180 Tagessätzen bestraft, wer:

- a) die mit einer Zulassung verbundenen Auflagen der FMA verletzt;
- b) verbotswidrig Bezeichnungen verwendet, die die Verwaltung oder Existenz einer Kollektivanlage oder die Tätigkeit einer Verwaltungsgesellschaft vermuten lassen;
- c) der FMA oder dem Wirtschaftsprüfer falsche Auskünfte erteilt;
- d) als Wirtschaftsprüfer seine Pflichten grob verletzt, insbesondere im Bericht wissentlich unwahre Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt oder eine vorgeschriebene Aufforderung an die Verwaltungsgesellschaft unterlässt oder vorgeschriebene Berichte und Meldungen nicht erstattet;
- e) als Organmitglied des OGAWs, der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle seiner Pflicht zur Trennung des Vermögens des OGAWs von seinem eigenen Vermögen nicht nachkommt, soweit dies nicht schon nach dem vorherigen Absatz mit Strafe belegt ist.

3) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 200 000 CHF bestraft, wer:

- a) die periodischen Berichte an die FMA und die Anleger nicht vorschriftsgemäss erstellt bzw. nicht oder verspätet einreicht;
- b) die ordentliche oder eine von der FMA vorgeschriebene Wirtschaftsprüfung im Ganzen oder bezogen auf einzelne Bereiche nicht durchführen lässt;

- c) seine Pflichten gegenüber dem Wirtschaftsprüfer nicht erfüllt;
- d) die vorgeschriebenen Berichte, Meldungen und Anzeigen an die FMA nicht oder verspätet erstattet;
- e) einer Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes oder einer anderen Verfügung der FMA nicht nachkommt;
- f) einer Aufforderung zur Zusammenarbeit in einem Ermittlungsverfahren der FMA nicht nachkommt;
- g) in der Werbung für einen OGAW unzulässige, falsche oder irreführende Angaben macht;
- h) die Wohlverhaltensregeln (Art. 23) und für verbindlich erklärte Standesrichtlinien nicht einhält;
- i) entgegen Art. 24 keine wirksamen organisatorischen und verwaltungsmässigen Vorkehrungen zur Verhinderung der negativen Beeinflussung von Kundeninteressen durch Interessenkonflikte trifft oder beibehält;
- k) die wesentlichen Informationen für den Anleger oder andere speziell an Privatkunden gerichtete Kurzinformationen über Kollektivanlagen in einer Form präsentiert, die für Privatkunden aller Voraussicht nach unverständlich ist;
- l) die Geschäftsbücher nicht ordnungsgemäss führt oder Geschäftsbücher, Unterlagen und Belege nicht aufbewahrt;
- m) die Vorschrift zur Eigenmittelausstattung nach Art. 16 verletzt.

4) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen auf die Hälfte herabgesetzt. Im Wiederholungsfall und im besonders schweren Fall verdoppelt sich die Strafobergrenze. Ein besonders schwerer Fall liegt vor, wenn der Täter

einen erheblichen Vermögensschaden angerichtet oder mit Schädigungsvorsatz gehandelt hat.

5) Ein Schuldspruch nach diesem Artikel ist mit Bezug auf die Beurteilung der Schuld und der Widerrechtlichkeit sowie die Bestimmung des Schadens für den Zivilrichter nicht verbindlich.

6) Die Gerichte übermitteln der FMA in vollständiger Ausfertigung alle Urteile und Einstellungsbeschlüsse, welche Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von Vermögensverwaltungsgesellschaften und Revisionsstellen betreffen.

7) Die FMA kann die Verhängung von rechtskräftigen Strafen und Bussen bekannt machen, sofern die Bekanntgabe die Stabilität der Finanzmärkte nicht ernstlich gefährdet, die Interessen der Anleger nicht beeinträchtigt und verhältnismässig ist.

8) Wird der Pflicht in Art. 12 zur Führung einer bestimmten Firma mit Rechtsformzusatz oder der Hinweispflicht auf die Vertriebsform zuwider gehandelt, wird die Verwaltungsgesellschaft oder selbstverwaltete Kollektivanlage von der FMA mit einer Ordnungsbusse bis zu 10 000 CHF bestraft. Diese Ordnungsbusse kann fortgesetzt verhängt werden, bis der gesetzliche Zustand hergestellt ist.

Art. 130

Verantwortlichkeit

Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma im Zusammenhang mit einem OGAW begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die

Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für Geldstrafen und Bussen.

VII. Durchführungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 131

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen.

Art. 132

Bereitstellung auf der Internetseite der FMA, Mitteilungspflicht bezüglich Informationsaustausch

1) Die FMA hält dieses Gesetz und seine Durchführungsakte in deutscher und englischer Sprache in jeweils aktueller Fassung auf ihrer Internetseite zum Abruf bereit.

2) Die FMA teilt die nach Art. 122 Abs. 1 Empfangsberechtigten der EFTA-Überwachungsbehörde und den anderen EWR-Vertragsstaaten mit.

Art. 133

Übergangsbestimmung

1) Investmentunternehmen und Verwaltungsgesellschaften, die in Liechtenstein bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugelassen wurden und die unter dieses Gesetz fallen, gelten im Sinne dieses Gesetzes als zugelassen und

können ihre Tätigkeit unter Beachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes fortsetzen. Konstituierende Dokumente und Anlegerinformationen, die gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstossen, sind spätestens bis zum 1. Juli 2012 anzupassen.

2) Verwaltungsgesellschaften, die bereits vor dem 13. Februar 2004 in ihrem Herkunftsmitgliedstaat gemäss der Richtlinie 85/611/EWG eine Zulassung für die Verwaltung von OGAW in Form eines Anlagefonds oder eine Anlagegesellschaften erhalten haben, gelten im Sinne dieses Gesetzes als zugelassen, wenn die Rechtsvorschriften dieser EWR-Vertragsstaaten vorsehen, dass die Gesellschaften zur Aufnahme dieser Tätigkeit Bedingungen genügen müssen, die den Zulassungsvoraussetzungen nach diesem Gesetz bzw. den Art. 7 und 8 der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind.

3) Allenfalls notwendige interne Richtlinien sind spätestens bis 1. Juli 2012 zu erstellen, von den Wirtschaftsprüfern zu genehmigen und der FMA vorzulegen.

4) Auf bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits hängige Verfahren findet das bisherige Recht Anwendung.

5) Vorbehalten bleiben die Übergangsbestimmungen zum AIFM-G.

Art. 134

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Gesetz vom 19. Mai 2005 über Investmentunternehmen (IUG), LGBl. 2005 Nr.156;

- b) Gesetz vom 25. November 2005 betreffend die Abänderung des Gesetzes über Investmentunternehmen (IUG), LGBI. 2006 Nr. 30;
- c) Gesetz vom 13. Dezember 2006 betreffend die Abänderung des Gesetzes über Investmentunternehmen (IUG), LGBI. 2007 Nr. 45;
- d) Gesetz vom 23. Mai 2007 betreffend die Abänderung des Gesetzes über Investmentunternehmen (IUG), LGBI. 2007 Nr. 198;
- e) Gesetz vom 20. September 2007 betreffend die Abänderung des Gesetzes über Investmentunternehmen (IUG), LGBI. 2007 Nr. 268;
- f) Gesetz vom 23. Oktober 2008 betreffend die Abänderung des Gesetzes über Investmentunternehmen (IUG), LGBI. 2008 Nr. 358;
- g) Gesetz vom 21. November 2008 betreffend die Abänderung des Gesetzes über Investmentunternehmen (IUG), LGBI. 2008 Nr. 373;
- h) Gesetz vom 27. Mai 2009 betreffend die Abänderung des Gesetzes über Investmentunternehmen (IUG), LGBI. 2009 Nr. 186;
- i) Gesetz vom 27. Mai 2009 betreffend die Abänderung des Gesetzes über Investmentunternehmen (IUG), LGBI. 2009 Nr. 189.

Art. 135

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. August 2011 in Kraft; andernfalls am Tage der Kundmachung.

Anhang 1**Schema A – Prospektgliederung**

1. Informationen über den Investmentfonds	1. Informationen über die Verwaltungsgesellschaft mit einem Hinweis darauf, ob die Verwaltungsgesellschaft in einem anderen EWR-Vertragsstaat niedergelassen ist als im Herkunftsstaat des O-GAWs	1.11. Informationen über die Investmentgesellschaft
1.1. Bezeichnung	1.1. Bezeichnung oder Firma, Rechtsform, Gesellschaftssitz und Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Gesellschaftssitz zusammenfällt	1.1. Bezeichnung oder Firma, Rechtsform, Gesellschaftssitz und Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Gesellschaftssitz zusammenfällt
1.2. Zeitpunkt der Gründung des Investmentfonds. Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist	1.2. Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft. Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist	1.2. Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft. Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist
	1.3. Falls die Gesellschaft weitere Investmentfonds verwaltet, Angabe dieser weiteren Investmentfonds	1.3. Im Falle von Investmentgesellschaften mit unterschiedlichen Teilfonds, Angabe dieser Teilfonds
1.4. Angabe der Stelle, bei der die Vertragsbedingungen, wenn auf deren Beifügung verzichtet wird, sowie die periodischen Berichte erhältlich sind		1.4. Angabe der Stelle, bei der die Satzung, wenn auf deren Beifügung verzichtet wird, sowie die periodischen Berichte erhältlich sind
1.5. Kurzanangaben über die auf den Investmentfonds anwendbaren Steuervorschriften, wenn sie für den		1.5. Kurzanangaben über die auf die Gesellschaft anwendbaren Steuervorschriften, wenn sie für den Anleger

Anleger von Bedeutung sind. Angabe, ob auf die von den Anlegern vom Investmentfonds bezogenen Einkünfte und Kapitalerträge Quellenabzüge erhoben werden		von Bedeutung sind. Angabe, ob auf die von den Anlegern von der Gesellschaft bezogenen Einkünfte und Kapitalerträge Quellenabzüge erhoben werden
1.6. Stichtag für den Jahresabschluss und Häufigkeit der Ausschüttung		1.6. Stichtag für den Jahresabschluss und Häufigkeit der Dividendenausschüttung
1.7. Name der Personen, die mit der Prüfung der in Art. 73 vorgesehenen Zahlenangaben beauftragt sind		1.7. Name der Personen, die mit der Prüfung der in Art. 73 vorgesehenen Zahlenangaben beauftragt sind
	1.8. Name und Funktion der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane. Angabe der Hauptfunktionen, die diese Personen ausserhalb der Gesellschaft ausüben, wenn sie für diese von Bedeutung sind	1.8. Name und Funktion der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane. Angabe der Hauptfunktionen, die diese Personen ausserhalb der Gesellschaft ausüben, wenn sie für diese von Bedeutung sind
	1.9. Kapital: Höhe des gezeichneten Kapitals mit Angabe des eingezahlten Kapitals	1.9. Kapital
1.10. Angabe der Art und der Hauptmerkmale der Anteile, insbesondere: — Art des Rechts (dingliches, Forderungs- oder anderes Recht), das der Anteil repräsentiert — Original-Urkunden oder Zertifikate über diese Urkunden, Eintragung in einem Register oder auf einem Konto — Merkmale der Anteile: Namens- oder Inha-		1.10. Angabe der Art und der Hauptmerkmale der Anteile, insbesondere: — Original-Urkunden oder Zertifikate über diese Urkunden, Eintragung in einem Register oder auf einem Konto — Merkmale der Anteile: Namens- oder Inhaberpapiere, gegebenenfalls Angabe der Stückelung — Beschreibung des Stimmrechts der Anle-

berpapiere, gegebenenfalls Angabe der Stückelung — Beschreibung des Stimmrechts der Anleger, falls dieses besteht — Voraussetzungen, unter denen die Auflösung des Investmentfonds beschlossen werden kann, und Einzelheiten der Auflösung, insbesondere in Bezug auf die Rechte der Anleger		ger — Voraussetzungen, unter denen die Auflösung der Investmentgesellschaft beschlossen werden kann, und Einzelheiten der Auflösung, insbesondere in Bezug auf die Rechte der Anleger
1.11. Gegebenenfalls Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden		1.11. Gegebenenfalls Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden
1.12. Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und/oder den Verkauf der Anteile		1.12. Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und/oder den Verkauf der Anteile
1.13. Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann		1.13. Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann. Im Falle von Investmentgesellschaften mit unterschiedlichen Teilfonds, Angabe der Art und Weise, wie ein Anleger von einem Teilfonds in den anderen wechseln kann, und welche Kosten damit verbunden sind
1.14. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge		1.14. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge
1.15. Beschreibung der Anlage-		1.15. Beschreibung der An-

ziele des Investmentfonds, einschliesslich der finanziellen Ziele (z. B. Kapital- oder Ertragssteigerung), der Anlagepolitik (z. B. Spezialisierung auf geografische Gebiete oder Wirtschaftsbereiche), etwaiger Beschränkungen bei dieser Anlagepolitik sowie der Angabe etwaiger Techniken und Instrumente oder Befugnisse zur Kreditaufnahme, von denen bei der Verwaltung des Investmentfonds Gebrauch gemacht werden kann		lageziele der Gesellschaft, einschliesslich der finanziellen Ziele (z. B. Kapital- oder Ertragssteigerung), der Anlagepolitik (z. B. Spezialisierung auf geografische Gebiete oder Wirtschaftsbereiche), etwaiger Beschränkungen bei dieser Anlagepolitik sowie der Angabe etwaiger Techniken und Instrumente oder Befugnisse zur Kreditaufnahme, von denen bei der Verwaltung der Gesellschaft Gebrauch gemacht werden kann
1.16. Regeln für die Vermögensbewertung		1.16. Regeln für die Vermögensbewertung
1.17. Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabe- und der Auszahlungs- oder Rücknahmepreise der Anteile, insbesondere: — Methode und Häufigkeit der Berechnung dieser Preise — Angaben der mit dem Verkauf, der Ausgabe, der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile verbundenen Kosten — Angabe von Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung dieser Preise		1.17. Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabe- und der Auszahlungs- oder Rücknahmepreise der Anteile, insbesondere: — Methode und Häufigkeit der Berechnung dieser Preise — Angaben der mit dem Verkauf, der Ausgabe, der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile verbundenen Kosten — Angabe von Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung dieser Preise ⁽¹⁾
1.18. Angaben über die Methode, die Höhe und die Berechnung der zu Lasten des Investmentfonds gehenden Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle oder Dritte und der		1.18. Angaben über die Methode, die Höhe und die Berechnung der Vergütungen, die von der Gesellschaft zu zahlen sind an ihre Geschäftsleiter und Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und

Unkostenerstattungen an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle oder Dritte durch den Investmentfonds		Aufsichtsorgane, an die Verwahrstelle oder an Dritte, und der Unkostenerstattungen an die Geschäftsleiter der Gesellschaft, an die Verwahrstelle oder an Dritte durch die Gesellschaft
--	--	--

(¹) Die in Art. 32 Abs. 5 dieser Richtlinie bezeichneten Investmentgesellschaften geben ausserdem an:

- Methode und Häufigkeit der Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile;
- Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung dieses Wertes;
- Börse im Vermarktungsland, deren Notierung den Preis der in diesem Lande ausserbörslich getätigten Geschäfte bestimmt.

2. Angaben über die Verwahrstelle:

- 2.1. Bezeichnung oder Firma, Rechtsform, Gesellschaftssitz und Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Gesellschaftssitz zusammenfällt,
- 2.2. Haupttätigkeit.

3. Angaben über die externen Beratungsfirmen oder Anlageberater, wenn ihre Dienste auf Vertragsbasis in Anspruch genommen und die Vergütungen hierfür dem Vermögen des OGAWs entnommen werden:

- 3.1. Name der Firma oder des Beraters,
- 3.2. Einzelheiten des Vertrags mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentgesellschaft, die für die Anleger von Interesse sind; ausgenommen sind Einzelheiten betreffend die Vergütungen,
- 3.3. andere Tätigkeiten von Bedeutung.

4. Angaben über die Massnahmen, die getroffen worden sind, um die Zahlungen an die Anleger, den Rückkauf oder die Rücknahme der Anteile sowie die Verbreitung der Informationen über den OGAW vorzunehmen. Diese Angaben sind auf jeden Fall hinsichtlich des EWR-Vertragsstaats zu machen, in dem der OGAW niedergelassen ist. Falls ferner die Anteile in einem anderen EWR-Vertragsstaat vermarktet werden, sind die oben bezeichneten Angaben hinsichtlich dieses EWR-Vertragsstaats zu machen und in den dort verbreiteten Prospekt aufzunehmen.

5. Weitere Anlageinformationen:

- 5.1. Gegebenenfalls bisherige Ergebnisse des OGAWs — diese Angaben können entweder im Prospekt enthalten oder diesem beigelegt sein,
- 5.2. Profil des typischen Anlegers, für den der OGAW konzipiert ist.

6. Wirtschaftliche Informationen:

- 6.1. Etwaige Kosten oder Gebühren mit Ausnahme der unter Nummer 1.17 genannten Kosten, aufgeschlüsselt nach denjenigen, die vom Anleger zu entrichten sind, und denjenigen, die aus dem Vermögen des OGAWs zu zahlen sind.

Schema B – Pflichtinformationen in periodischen Berichten

I. *Vermögensstand*

- Wertpapiere,
- Bankguthaben,
- sonstige Vermögen,
- Vermögen insgesamt,
- Verbindlichkeiten,
- Nettobestandswert.

II. *Anzahl der umlaufenden Anteile*

III. *Nettobestandswert je Anteil*

IV. *Wertpapierbestand, wobei zu unterscheiden ist zwischen*

- a) Wertpapieren, die zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind;
- b) Wertpapieren, die auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden;
- c) in Art. 50 Abs. 1 Bst. d bezeichneten neu emittierten Wertpapieren;
- d) den sonstigen in Art. 50 Abs. 2 Bst. a bezeichneten Wertpapieren,

wobei eine Gliederung nach den geeignetsten Kriterien unter Berücksichtigung der Anlagepolitik des OGAWs (z. B. nach wirtschaftlichen oder geografischen Kriterien, nach Devisen usw.) nach prozentualen Anteilen am Reinvermögen vorzunehmen ist; für jedes vorstehend bezeichnete Wertpapier Angabe seines Anteils am Gesamtvermögen des OGAWs.

Angabe der Veränderungen in der Zusammensetzung des Wertpapierbestandes während des Berichtszeitraums.

V. *Angaben über die Entwicklung des Vermögens des OGAWs während des Berichtszeitraums, die Folgendes umfassen:*

- Erträge aus Anlagen;

- sonstige Erträge;
- Aufwendungen für die Verwaltung;
- Aufwendungen für die Verwahrstelle;
- sonstige Aufwendungen und Gebühren;
- Nettoertrag;
- Ausschüttungen und wiederangelegte Erträge;
- Erhöhung oder Verminderung der Kapitalrechnung;
- Mehr- oder Minderwert der Anlagen;
- etwaige sonstige Änderungen, welche das Vermögen und die Verbindlichkeiten des OGAWs berühren;
- Transaktionskosten (Kosten, die dem OGAW bei Geschäften mit seinem Portfolio entstehen).

VI. *Vergleichende Übersicht über die letzten drei Geschäftsjahre, wobei zum Ende jeden Geschäftsjahres Folgendes anzugeben ist:*

- gesamter Nettobestandswert;
- Nettobestandswert je Anteil.

VII. *Angabe des Betrags der bestehenden Verbindlichkeiten aus vom OGAW im Berichtszeitraum getätigten Geschäften im Sinne von Art. 51, wobei nach Kategorien zu differenzieren ist.*

Anhang 2

Begriffsbestimmungen nach Art. 3 OGAW-G und Art. 4 AIFM-G

Im Sinne des Gesetzes gelten als:

<i>Begriff</i>	<i>Definition</i>
<i>„Alternativer Investmentfonds“ (AIF)</i>	<i>eine Kollektivanlage im Sinne von Art. 2 Abs. 3 AIFM-G.</i>
<i>„Anfangskapital“</i>	<i>das in Art. 57 Bst. a und b der Richtlinie 2006/48/EG genannte Kapital, für in Liechtenstein ansässige Verwaltungsgesellschaften und selbstverwaltete Kollektivanlagen gemäss Art. 4 des Bankengesetzes 1992 nebst Durchführungsverordnung.</i>
<i>„Anteile einer Kollektivanlage“</i>	<i>Aktien einer Investmentgesellschaft, Anteile an einem Investmentfonds, Treuhandanteile an einer Kollektivtreuhänderschaft, Kommanditanteile an einer Kommanditgesellschaft für die Kollektivanlage, und andere von der Regierung durch Verordnung bestimmte Anteilsrechte, die an Anleger zu Zwecken der Kollektivanlage ausgegeben werden, jeweils in offener oder geschlossener Form.</i>
<i>„Aufnahmestaat“</i>	<i>den EWR-Vertragsstaat, der nicht der Herkunftsstaat ist und in dessen Hoheitsgebiet die Verwaltungsgesellschaft eine Zweigniederlassung hat oder Dienstleistungen erbringt.</i>
<i>„Aufnahmestaat“ einer Kollektivanlage</i>	<i>den EWR-Vertragsstaat, der nicht der Herkunftsstaat der kollektiven Kapitalanlage ist und in dem die Anteile der kollektiven Kapitalanlage vermarktet werden.</i>
<i>„bestellte Verwaltungsgesellschaft“ einer Kollektivanlage</i>	<i>eine juristische Person, die als externe Verwaltungsgesellschaft die Kollektivanlage verwaltet; bestellte Verwaltungsgesellschaft ist auch</i>

<i>Begriff</i>	<i>Definition</i>
	<i>die Verwaltungsgesellschaft eines Investmentfonds oder eine Kollektivtreuhänderschaft.</i>
<i>„börsennotierte Gesellschaft“</i>	<i>jede Gesellschaft mit Sitz im EWR, deren Aktien zum Handel an einem regulierten Markt gemäss Art. 4 Abs. 1 Nr. 14 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind; für in Liechtenstein ansässige Gesellschaften deren Aktien zum Handel an einem geregelten Markt gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. t des Vermögensverwaltungsgesetzes zugelassen sind.</i>
<i>„CESR/ESMA“</i>	<i>Ausschuss der Europäischen Wertpapierregulierungsbehörden gemäss dem Beschluss 2009/77/EG der Europäischen Kommission, ABl. L25 vom 29.1.2009, S. 18. Europäische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde gemäss VO...../2010.</i>
<i>„dauerhafter Datenträger“</i>	<i>jedes Medium, das es einem Anleger gestattet, an ihn persönlich gerichtete Informationen derart zu speichern, dass der Anleger sie in der Folge für eine für die Zwecke der Informationen angemessene Dauer einsehen kann, und das die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen ermöglicht.</i>
<i>„Derivate“</i>	<i>abgeleitete Finanzinstrumente, einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den in Art. 46 OGAW-G (Art. 50 OGAW-RL) Abs. 1 Bst. a bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“).</i>
<i>„Drittstaat“</i>	<i>ein Staat ausserhalb des EWR.</i>
<i>„Eigenmittel“</i>	<i>die in Titel V Kapitel 2 Abschnitt 1 der Richtlinie 2006/48/EG genannten Eigenmittel. Die Art. 13 bis 16 der Richtlinie 2006/49/EG gelten sinn-</i>

<i>Begriff</i>	<i>Definition</i>
	<i>gemäss; für in Liechtenstein ansässige Verwaltungsgesellschaften und selbstverwaltete Fonds Art. 4 des Bankengesetzes 1992 nebst Durchführungsverordnung.</i>
<i>„Emittent“</i>	<i>eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, einschliesslich eines Staates, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, wobei im Falle von Zertifikaten, die Wertpapiere vertreten, als Emittent der Emittent der vertretenen Wertpapiere gilt.</i>
<i>„enge Verbindungen“</i>	<i>eine Situation, in der zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen verbunden sind durch (i) „Beteiligung“, d. h. das direkte Halten oder das Halten im Wege der Kontrolle von mindestens 20 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Unternehmen, oder (ii) „Kontrolle“, d. h. das Verhältnis zwischen einem Mutterunternehmen und einem Tochterunternehmen oder ein ähnliches Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen; Ein Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens wird auch als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens angesehen, das an der Spitze dieser Unternehmen steht. Eine Situation, in der zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen mit ein und derselben Person durch ein Kontrollverhältnis dauerhaft verbunden sind, gilt auch als enge Verbindung zwischen diesen Personen.</i>
<i>„[ESRB]“</i>	<i>der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (European Systemic Risk Board – ESRB).</i>
<i>„EWR-AIF“</i>	<i>Jeder AIF, (i) der in einem EWR-Mitgliedstaat gemäss dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaats zugelassenen oder registriert ist, oder</i>

<i>Begriff</i>	<i>Definition</i>
	<i>(ii) dessen Satzungs- oder Verwaltungssitz in einem EWR-Mitgliedstaat ist.</i>
<i>„EWR-Verwaltungsgesellschaft“</i>	<i>Jede Verwaltungsgesellschaft mit Sitzungssitz in einem EWR-Mitgliedstaat.</i>
<i>„Nicht-EWR-Verwaltungsgesellschaft“</i>	<i>Jede Verwaltungsgesellschaft mit Sitzungssitz in einem Drittstaat.</i>
<i>„Nicht-EWR-AIF“</i>	<i>Jeder AIF mit Sitzungssitz in einem Drittstaat.</i>
<i>„EWR-Referenzstaat“</i>	<i>Als Referenzstaat wird jeder AIF mit Sitz ausserhalb der EU bezeichnet.</i>
<i>„EWR-Referenzstaatbehörde“</i>	<i>Zuständige Behörde für das Gebiet des EWR-Referenzstaates.</i>
<i>„Feeder-“Fonds</i>	<i>eine Kollektivanlage oder ein Teil davon, der einen erheblichen Teil seines Vermögens in Anteile einer anderen Kollektivanlage oder einen anderen Teilfonds, den sogenannten Master-Fonds, anlegt.</i>
<i>„Feeder-OGAW“</i>	<i>einen OGAW oder einen Teil davon, der abweichend von den für OGAW geltenden Bestimmungen mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile eines anderen OGAW oder eines Teilfonds eines anderen OGAW („Master-OGAW“) anlegt.</i>
<i>„Finanzinstrument“</i>	<i>ein Instrument gemäss Anhang 1 Abschnitt C der Richtlinie 2004/39/EG, für in Liechtenstein ansässige Verwaltungsgesellschaften und selbstverwaltete Kollektivanlagen Art. 4 Abs. 1 Bst. g des Vermögensverwaltungsgesetzes.</i>
<i>„Geldmarktinstrumente“</i>	<i>Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.</i>
<i>„Geschäftsleiter der Verwahrstelle“</i>	<i>die Personen, die die Verwahrstelle aufgrund der gesetzlichen Vorschriften oder der Satzung vertreten oder die Ausrichtung der Tätigkeit der Verwahrstelle tatsächlich bestimmen.</i>
<i>„Geschäftsleiter der Verwaltungsgesell-</i>	<i>die Personen, die die Geschäfte der Verwal-</i>

<i>Begriff</i>	<i>Definition</i>
<i>schaft“</i>	<i>tungsgesellschaft tatsächlich leiten.</i>
<i>„geschlossene“ Kollektivanlage oder Kollektivanlage in „geschlossener Form“</i>	<i>Eine Kollektivanlage, die keine „offene“ Kollektivanlage ist, insbesondere weil Anteile für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab ihrer Ausgabe nicht zurückgenommen werden.</i>
<i>„grenzüberschreitende Verschmelzung“</i>	<i>eine Verschmelzung zweier oder mehrerer Kollektivanlagen, (i) von denen mindestens zwei in unterschiedlichen EWR-Vertragsstaaten niedergelassen sind oder (ii) die in demselben EWR-Vertragsstaat niedergelassen sind, zu einer neu gegründeten und in einem anderen EWR-Vertragsstaat niedergelassenen Kollektivanlage.</i>
<i>„Herkunftsstaat der Verwahrstelle“</i>	<i>(i) Wenn die Verwahrstelle ein Kreditinstitut mit Zulassung gemäss der Richtlinie 2006/48/EG ist, der Herkunftsstaat gemäss Art. 4 Abs. 7 der Richtlinie 2006/48/EG, für in Liechtenstein ansässige Verwahrstellen Art. 3a Abs. 1 Nr. 5 des Bankengesetzes; (ii) Wenn die Verwahrstelle eine Wertpapierfirma mit Zulassung gemäss der Richtlinie 2004/39/EG ist, der Herkunftsstaat gemäss Art. 4 Abs. 1 Ziffer 20 Bst. a der Richtlinie 2004/39/EG; für in Liechtenstein ansässige Verwahrstellen Art. 4 Abs. 1 Bst. I des Vermögensverwaltungsgesetzes; (iii) In anderen Fällen der Staat, in dem die Verwahrstelle ihren Registersitz hat.</i>
<i>„Herkunftsstaat der Verwaltungsgesellschaft“</i>	<i>den EWR-Vertragsstaat, in dem die Verwaltungsgesellschaft ihren Sitz hat.</i>
<i>„Herkunftsstaat“ einer Kollektivanlage</i>	<i>den EWR-Vertragsstaat, in dem die Kollektivanlage zugelassen oder registriert ist; eine Kollektivanlage ist in ihrem Herkunftsstaat als niedergelassen anzusehen; ist eine Kollektivanlage nicht zugelassen oder registriert, ist sie</i>

<i>Begriff</i>	<i>Definition</i>
	<i>dort niedergelassen, wo sie ihren Registersitz und/oder ihre Hauptverwaltung hat.</i>
<i>„Herkunftsstaatbehörde“ einer Verwaltungsgesellschaft, einer Kollektivanlage</i>	<i>die nach dem EWR-Abkommen für die Überwachung der Verwaltungsgesellschaft, der Kollektivanlage zuständigen Behörden, bei Sitz der Verwaltungsgesellschaft in Liechtenstein die FMA.</i>
<i>„inländische Verschmelzung“</i>	<i>eine Verschmelzung zweier oder mehrerer Kollektivanlagen, die im gleichen EWR-Vertragsstaat niedergelassen sind, wenn der Anteilsvertrieb mindestens einer der betroffenen Kollektivanlagen gemäss Art. 101 (Art. 94 OGAW-RL) angezeigt wurde.</i>
<i>„Kollektivanlage“</i>	<i>ein OGAW im Sinne des OGAW-Gs oder ein AIF im Sinne des AIFM-G.</i>
<i>„konstituierende Dokumente“ einer Kollektivanlage</i>	<i>die Vertragsbedingungen eines Investmentfonds, die Satzung der Investmentgesellschaft, der Treuhandvertrag einer Kollektivtreuhänderschaft oder der Gesellschaftsvertrag einer Kommanditgesellschaft für die Kollektivanlage, sowie Nebenabreden und Regularien, die die Funktion der vorgenannten Dokumente erfüllen, und andere von der Regierung durch Verordnung bestimmte Dokumente, in denen die Grundlagen der Kollektivanlage geregelt ist.</i>
<i>„Leverage“</i>	<i>jede Methoden, durch welche die Verwaltungsgesellschaft die Exposition einer von ihr verwalteten Kollektivanlage erhöht oder die Erhöhung abstrebt, durch Kreditaufnahme, Wertpapierleihe, Derivate oder auf eine andere Weise.</i>
<i>„Leverage Arrangement“</i>	<i>jede rechtlich verbindliche Absprache oder Vorkehrung tatsächlicher Art, mit deren Hilfe Leverage erreicht wird.</i>
<i>„Master-OGAW“</i>	<i>OGAW oder ein Teilfonds eines OGAW, der</i>

<i>Begriff</i>	<i>Definition</i>
	a) mindestens einen Feeder-OGAW unter seinen Anlegern hat, b) nicht selbst ein Feeder-OGAW ist und c) keine Anteile eines Feeder-OGAW hält.
„mit OGAW vergleichbare Kollektivanlagen“ oder „Kollektivanlagen, die mit OGAW vergleichbar sind“	eine offene Kollektivanlage, , a) deren ausschliesslicher Zweck darin besteht, beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in die in diesem Artikel genannten liquiden Finanzanlagen zu investieren, und b) die nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer dem EWR-Abkommen gleichwertigen Aufsicht unterstellen, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, c) bei der das Schutzniveau zugunsten der Anleger dem Schutzniveau zugunsten der Anleger eines OGAW gleichwertig ist, insbesondere in Bezug auf die Vorschriften für die getrennte Verwahrung seines Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, und d) deren Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, Erträge und Transaktionen im Berichtszeitraum Aufschluss geben.
„Mutterunternehmen“	Mutterunternehmen gemäss Art. 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG, für in Liechtenstein ansässige Unternehmen ein Mutterunternehmen im Sinne der Rechnungslegungsvorschriften des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).
„Nicht börsennotierte Gesellschaft“	eine Gesellschaft, die keine börsennotierte Gesellschaft ist.
„offene“ Kollektivanlage“ oder Kollektivanlage in „offener Form“	Eine Kollektivanlage, deren Anteile auf Verlangen der Anleger unmittelbar oder mittelbar zu

<i>Begriff</i>	<i>Definition</i>
	<i>Lasten des Vermögens dieser Organismen zurückgenommen oder ausgezahlt werden. Diesen Rücknahmen oder Auszahlungen gleichgestellt sind Handlungen, mit denen eine Kollektivanlage sicherstellen will, dass der Kurs seiner Anteile nicht erheblich von deren Nettoinventarwert abweicht.</i>
<i>„OGAW“ oder „Organismus für die gemeinsame Anlage in Wertpapieren“</i>	<i>Eine offene Kollektivanlage im Sinne von Art. 2 Abs. 1 OGAW-G, a) deren ausschliesslicher Zweck es ist, beim Publikum zumindest auch innerhalb des EWR beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder anderen in Art. 46 Abs. 1 (Art. 50 OGAW-RL) genannten liquiden Finanzanlagen zu investieren, und b) sofern es sich um eine Investmentgesellschaft handelt, deren Vermögen nicht über Tochtergesellschaften hauptsächlich in andere Vermögensgegenstände als Wertpapiere angelegt ist, und c) die die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Richtlinie 2009/65/EG für OGAW erfüllt.</i>
<i>„Originatoren“</i>	<i>Unternehmen, die Kredite in handelbare Wertpapiere, gleich ob verbrieft oder nicht, oder andere Finanzinstrumente zusammenfassen.</i>
<i>„OTC-Derivate“</i>	<i>abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden.</i>
<i>„Privatkunde“ und „Kleinanleger“</i>	<i>jeden Anleger, der kein professioneller Kunde ist.</i>
<i>„Professioneller Kunde“</i>	<i>einen Anleger, der professioneller Kunde im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 11 i.V.m. Anhang II der Richtlinie 2004/39 - für in Liechtenstein ansässige Kunden Art. 4 Abs. 1 Bst. c des Vermögensverwaltungsgesetzes – ist.</i>
<i>„Publikum“</i>	<i>mehrere Privatkunden und Kleinanleger.</i>

<i>Begriff</i>	<i>Definition</i>
<i>„qualifizierte Beteiligung“</i>	<i>eine direkte oder indirekte Beteiligung an einer Verwaltungsgesellschaft, die mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte entspricht oder die es ermöglicht, massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft, an der die Beteiligung gehalten wird, zu nehmen. Als Stimmrechte werden die in Art. 9 und 10 der Richtlinie 2004/109/EG genannten Stimmrechte berücksichtigt.</i>
<i>„qualifizierter Anleger“</i>	<i>einen Anleger, der kein professioneller Kunde ist, aber der einen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen hat mit Personen mit Sitz im In- oder Ausland, welche:</i> <i>a) hinsichtlich ihrer Vermögensverwaltungstätigkeit einer entsprechenden Aufsicht unterliegen oder nachweislich einer durch die nationale Aufsichtsbehörde anerkannten Branchenorganisation angehören; und</i> <i>b) der aktuell im EWR geltenden Geldwäschereiregelung oder einer gleichwertigen Regelung unterstehen. Die FMA führt eine Liste der Länder mit gleichwertigen Regelungen.</i>
<i>„selbstverwaltete Kollektivanlage“</i>	<i>Kollektivanlage in Form einer Investmentgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, die keine Verwaltungsgesellschaft bestellt hat.</i>
<i>„staatlicher Emittent“</i>	<i>ein EWR-Vertragsstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften, ein Drittstaat oder eine internationale Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere EWR-Vertragsstaaten angehören.</i>
<i>„Tätigkeit mit Bezug zu den Vermögensgegenständen“</i>	<i>die Dienstleistungen, die zur Erfüllung der Treupflichten der Verwaltungsgesellschaft einer Kollektivanlage erforderlich sind, insbesondere Immobilienverwaltung und -management, Beratung der Unternehmen in Bezug auf deren Kapitalstruktur, industrielle Strategie und damit zusammenhängende Angelegenheiten, Be-</i>

<i>Begriff</i>	<i>Definition</i>
	<i>ratungen und Dienstleistungen mit Bezug zu Verschmelzungen und Erwerb von Unternehmen, sowie andere mit der Verwaltung eines AIF und der Gesellschaften verbundenen Dienstleistungen, in die der AIF investiert hat.</i>
<i>„Tochterunternehmen“</i>	<i>Tochterunternehmen gemäss Art. 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG, für in Liechtenstein ansässige Unternehmen ein Tochterunternehmen im Sinne der Rechnungslegungsvorschriften des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).</i>
<i>„Umbrella-Struktur“</i>	<i>eine Struktur aus mindestens zwei wirtschaftlich unabhängigen Segmenten, die je für sich Anlagen in unterschiedliche Anlagegegenstände tätigen oder unterschiedliche Anlagestrategien, -techniken und –instrumente einsetzen, und bei denen die Anleger ihre Anteile zwischen den Segmenten austauschen können.</i>
<i>„Unternehmensgruppe“</i>	<i>Unternehmen, die in einen Konzernabschluss gemäss der Richtlinie 83/349/EWG oder den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften einbezogen sind.</i>
<i>„Verschmelzung durch Aufnahme“</i>	<i>Eine Transaktion, bei der ein oder mehrere Kollektivanlagen oder Teilfonds davon, die „übertragende Kollektivanlage“, der „übertragende OGAW“ oder „übertragende AIF“, bei ihrer Auflösung ohne Abwicklung sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf eine andere bestehende Kollektivanlage oder einen Teilfonds davon, die „übernehmende Kollektivanlage“, den „übernehmenden OGAW“ oder „übernehmenden AIF“, übertragen und ihre Anleger dafür Anteile der übernehmenden Kollektivanlage sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10 % des Nettobestandswerts dieser Anteile erhalten.</i>
<i>„Verschmelzung durch Neugründung“</i>	<i>Eine Transaktion, bei der zwei oder mehrere</i>

<i>Begriff</i>	<i>Definition</i>
	<i>Kollektivanlagen oder Teilfonds davon, die „übertragenden Kollektivanlagen“, „übertragenden OGAW“ oder „übertragenden AIF“, bei ihrer Auflösung ohne Abwicklung sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf eine von ihnen neu gebildete Kollektivanlage oder einen Teilfonds davon, die „übernehmende Kollektivanlage“, den „übernehmenden OGAW“ oder den „übernehmenden AIF“, übertragen und ihre Anleger dafür Anteile der übernehmenden Kollektivanlage sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10 % des Nettobestandswerts dieser Anteile erhalten.</i>
<i>„Verschmelzung mit Teilliquidation“</i>	<i>Eine Transaktion, bei der ein oder mehrere Kollektivanlagen oder Teilfonds davon, die „übertragenden Kollektivanlagen“, „übertragenden OGAW“ oder „übertragenden AIF“, die weiter bestehen, bis die Verbindlichkeiten getilgt sind, ihr Nettovermögen auf einen anderen Teilfonds derselben Kollektivanlage, auf eine von ihnen gebildeten oder andere bestehende Kollektivanlage oder einen Teilfonds davon, die „übernehmende Kollektivanlage“, den „übernehmenden OGAW“ oder den „übernehmenden AIF“, übertragen.</i>
<i>„Verschmelzungen“</i>	<i>die Verschmelzung durch Aufnahme, die Verschmelzung durch Neugründung und die Verschmelzung mit Teilliquidation.</i>
<i>„Vertreter von Arbeitnehmern“</i>	<i>die Arbeitnehmersvertreter gemäss Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 2002/1</i>
<i>„Vertrieb“ von Anteilen einer Kollektivanlage</i>	<i>jedes direkte oder indirekte Angebot an oder jede Platzierung von Anteilen innerhalb des EWR auf Initiative oder für die Verwaltungsgesellschaft.</i>
<i>„Vertriebsstaat“ einer Kollektivanlage</i>	<i>den EWR-Vertragsstaat, in dem Anteile der Kollektivanlage vermarktet oder vertrieben wer-</i>

<i>Begriff</i>	<i>Definition</i>
	<i>den.</i>
<i>„Verwahrstelle“</i>	<i>eine Einrichtung, die ihren Sitz im Herkunftsstaat der Kollektivanlage hat und zumindest mit der indirekten Verwahrung der Vermögensgegenstände der Kollektivanlage betraut ist.</i>
<i>„Verwaltung“ von Kollektivanlagen oder „gemeinsame Portfolioverwaltung“</i>	<i>die Verwaltung einer Kollektivanlage. Die Verwaltung umfasst folgende Tätigkeiten: (i) als Anlageverwaltung die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement; (ii) als administrative Tätigkeiten vorgeschriebene Rechnungslegungsdienstleistungen, die Bearbeitung von Kundenanfragen, die Bewertung und Preisfestsetzung (einschliesslich Steuererklärungen), die Überwachung der Einhaltung von Rechtsvorschriften, die Führung des Anlegerregisters, die Gewinnausschüttung, die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Kontraktabrechnungen (einschliesslich des Versands der Zertifikate) und die Führung von Aufzeichnungen; (iii) die Vermarktung.</i>
<i>„Verwaltungsgesellschaft“</i>	<i>eine Gesellschaft, deren reguläre Geschäftstätigkeit in der Verwaltung von Kollektivanlagen besteht.</i>
<i>„Wertpapiere“</i>	<i>(i) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere („Aktien“), (ii) Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel („Schuldtitel“), (iii) alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren im Sinne dieses Gesetzes durch Zeichnung oder Austausch berechtigen; Die in Art. 46 genannten Techniken und Instrumente gelten nicht als Wertpapiere.</i>
<i>„Wesentliche Informationen für den An-“</i>	<i>die Zusammenfassung der Kerninformationen</i>

<i>Begriff</i>	<i>Definition</i>
<i>„leger“</i>	<i>zu einem OGAW gemäss Art. 75 (Art. 78 der Richtlinie 2009/65/EG).</i>
<i>„zuständige Behörde des Aufnahme- staats“ oder „Aufnahmestaatbehörde“</i>	<i>Die nach dem EWR-Abkommen für die Überwachung von Kollektivanlagen und/oder der Tätigkeit von Verwaltungsgesellschaften im Aufnahmestaat zuständige Behörde, in Liechtenstein die FMA.</i>
<i>„zuständige Behörde der Verwahrstelle“</i>	<i>(i) Wenn die Verwahrstelle ein Kreditinstitut mit Zulassung gemäss der Richtlinie 2006/48/EG - für in Liechtenstein ansässige Institute gemäss Art. 15 des Bankengesetzes 1992- ist, die zuständige Behörde gemäss Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2006/48/EG, in Liechtenstein die FMA; (ii) Wenn die Verwahrstelle eine Wertpapierfirma mit Zulassung gemäss der Richtlinie 2004/39/EG - für in Liechtenstein ansässige Wertpapierfirmen gemäss Art. 5 des Vermögensverwaltungsgesetzes - ist, die zuständige Behörde gemäss Art. 4 Abs. 1 (22) der Richtlinie 2004/39/EG, in Liechtenstein die FMA; (iii) in anderen Fällen die zuständige Behörde des Staates, in dem die Verwahrstelle ihren Registersitz hat, in Liechtenstein die FMA.</i>
<i>„Zweckgesellschaft für die Verbriefung von Vermögensgegenständen“</i>	<i>jede Einrichtung, deren einziger Zweck die Durchführung von Verbriefungen im Sinne des Art. 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 24/2009 der Europäischen Zentralbank sowie anderer Aktivitäten mit ähnlicher Zwecksetzung ist.</i>
<i>„Zweigniederlassung“</i>	<i>eine Niederlassung, die einen rechtlich unselbstständigen Teil einer Verwaltungsgesellschaft bildet und Dienstleistungen erbringt, für die der Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung erteilt wurde. Hat eine Verwaltungsgesellschaft mit Hauptverwaltung in einem anderen EWR-Vertragsstaat in ein und demselben EWR-Vertragsstaat mehrere Niederlassungen errich-</i>

<i>Begriff</i>	<i>Definition</i>
	<i>tet, so werden diese als eine einzige Zweigniederlassung betrachtet.</i>

Anhang 3*Inhaltsverzeichnis OGAW-G*

Art.

I. Allgemeine Bestimmungen**A. Zweck, Gegenstand, Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen**

Gegenstand und Zweck	1
Geltungsbereich	2
Begriffsbestimmungen	3

B. Rechtsformen

Allgemeines	4
Der Investmentfonds	5
Die Kollektivtreuhänderschaft	6
Die Investmentgesellschaft	7

C. Zulassung eines OGAWs

Zulassungspflicht	8
Antrag und Zulassungsverfahren	9
Zulassungsvoraussetzungen und –erteilung	10
Änderung der konstituierenden Dokumente, Wechsel der Verwaltungs- gesellschaft oder Verwahrstelle, sonstige Strukturmassnahmen	11
Name und Rechtsformzusatz	12

II. Verpflichtungen betreffend die Verwaltungsgesellschaft

Zulassung	13
Antrag auf Zulassung	14
Zulassungsvoraussetzungen und –erteilung	15
Anfangskapital und Eigenmittel	16
Zulassungsverfahren	17
Änderungen beim Zulassungsumfang	18
Einstellung der Geschäftstätigkeit	19
Entzug der Zulassung	20
Qualifizierte Beteiligungen	21

Erlaubte Tätigkeiten	22
Wohlverhaltensregeln	23
Organisation, Interessenkonflikte	24
Aufgabenübertragung	25
Risikomanagement	26
Kardinalpflichten, Haftung	27

III. Verpflichtungen betreffend die Verwahrstelle

Verwahrstellenpflicht	28
Aufgaben der Verwahrstelle	29
Aufsicht über die Verwahrstelle	30
Haftung der Verwahrstelle	31

IV. Verpflichtungen des OGAWs

A. Sonderbestimmungen für Investmentgesellschaften

Verzicht auf Verwahrstelle bei Vermarktung über Wertpapierbörse	
---	--

B. Verschmelzungen, Spaltungen und Rechtsformwechsel

1. Allgemeines

Anwendbarkeit auf Teilfonds, selbstverwaltete Investmentgesellschaften	33
Zulässigkeit von Verschmelzung, Spaltung und Rechtsformwechsel	34

2. Genehmigung und Zustimmung

Verfahren vor der Herkunftsstaatbehörde des übertragenden OGAWs	35
Verschmelzungsplan	36

3. Kontrolle durch Dritte, Informationen der Anleger und sonstige Recht der Anleger

Prüfung des Verschmelzungsplans durch die Verwahrstelle	37
Bericht der Verwahrstelle oder des unabhängigen Wirtschaftsprüfers	38
Anlegerinformation	39
Zustimmung der Anleger	40
Umtauschrecht, Aussetzungsbefugnis der FMA	41

4. Kosten und Wirksamwerden

Verbot der Kostenzuweisung an die Anleger	42
Wirksamkeit der Verschmelzung	43
Rechtsfolgen der Verschmelzung	44

C. Anlagepolitik

Anwendbarkeit auf Teilfonds und selbstverwalteter OGAW	45
--	----

Zulässige Anlagegegenstände	46
Von Zweckgesellschaften ausgegebene Wertpapiere	47
Derivateeinsatz	48
Ausstellergrenzen.....	49
Erhöhte Ausstellergrenzen für Indexfonds	50
Ausnahmegenehmigung für Anlage in Wertpapiere staatlicher Emittenten	51
Anlage in andere OGAW und vergleichbare Kollektivanlagen, Gebühren bei und Informationen über Kaskadenstrukturen	52
Kontrollverbot, emittentenbezogene Anlagegrenzen	53
Ausnahme für Bezugsrechtsausübung, Rückführungspflicht, Befreiung für neue OGAW	54

D. Master-Feeder-Strukturen

<i>1. Geltungsbereich und Genehmigung</i>	
Anlagegrenzen.....	55
Genehmigungsverfahren vor Herkunftsstaatbehörde des Feeder-OGAWs.....	56
<i>2. Gemeinsame Bestimmungen für Feeder-OGAW und Master-OGAW</i>	
Vereinbarung und Verhaltensabstimmung zwischen Master- und Feeder- OGAW, Rechtsfolgen der Aussetzung der Anteilsrücknahme durch den Master-OGAW, Liquidation und Verschmelzung des Master-OGAWs.....	57
<i>3. Verwahrstellen und Wirtschaftsprüfer</i>	
Vereinbarung der Verwahrstellen, Informationspflichten der und gegenüber den Verwahrstellen	58
Vereinbarung, Informations- und Berichtspflichten der Wirtschaftsprüfer.....	59
<i>4. Pflichtinformationen und Vertriebs-Mitteilungen des Feeder-OGAWs</i>	
Erweiterte Prospekt- und Berichtspflichten des Feeder-OGAWs.....	60
<i>5. Umwandlung von OGAW in Feeder-OGAW und Änderung des Master- OGAWs</i>	
Information der Anleger über Umwandlung	61
<i>6. Verpflichtungen und Zuständige Behörden</i>	
Überwachung des Master-OGAW durch Feeder-OGAW, Zuordnung von geldwerten Vorteilen zum Vermögen des Feeder-OGAWs	62
Informationspflichten von Master-OGAW und Herkunftsstaatbehörde, Verbot von Zeichnungs- oder Rückkaufsgebühren.....	63
Mitteilungspflichten der FMA über Massnahmen und Informationen betreffend die Master-OGAW-Struktur	64

E. Anlegerinformation

Prospekt- und Berichtspflichten, Veröffentlichungsfristen	65
Inhalt der Prospekte und Berichte	66

Hinweis auf Anlagegegenstände und Derivate, Hinweis auf erhöhte Volatilität, weitere Information auf Verlangen	67
Konstituierende Dokumente als Prospektinhalt	68
Aktualisierungspflicht	69
Prüfungspflicht bei Jahresberichten	70
Information der Aufsichtsbehörden	71
Publizität	72
Veröffentlichung des Ausgabe-, Verkaufs-, Rücknahme- oder Auszahlungspreises	73
Vertriebsanzeigen	74
Wesentliche Informationen für den Anleger (KII)	75
Materielle Richtigkeit, Haftung, Warnhinweis	76
Bereitstellung durch Verwaltungs- und Investmentgesellschaft	77
Zugänglichkeit der wesentlichen Informationen für den Anleger	78
Information der Herkunftsbehörde	79
F. Allgemeine Verpflichtungen	
Anteilsrücknahme, Auszahlung und Aussetzung	80
Bewertung	81
Ausschüttung und Wiederanlage	82
Zuweisung der Einnahmen aus der Anteilsausgabe zum Vermögen des OGAWs	83
Begrenzung der Kreditaufnahme	84
Verbot der Kreditgewährung und Bürgschaft	85
Verbot ungedeckter Leerverkäufe	86
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft	87
G. Wirtschaftsprüfer	
Bestellung und Person des Wirtschaftsprüfers	88
Pflichten des Wirtschaftsprüfers	89
Anzeigepflichten	90
<i>1. Grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit mit Bezug auf einen OGAW</i>	
Zahlstellen, Information und Beschwerderechte	91
Einschlägige Vorschriften, Bereitstellung relevanter Vorschriften durch FMA, Anwendung auf Teilfonds	92
FMA als Herkunftsstaatbehörde: Vertriebsanzeige	93
FMA als Aufnahmezustaatbehörde: Vertriebsanzeige	94
Anlegerinformation	95
Rechtsformbezeichnung	96
Hinweis auf Kommissions-VO Nr. 583/2010; Ausführungsbestimmungen	97
<i>2. Erstnotifizierung bei grenzüberschreitender Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft</i>	

FMA als Herkunftsbehörde: Erstnotifizierung für Zweigniederlassung.....	98
FMA als Herkunftsbehörde: Änderung der Notifizierung für die Zweigniederlassung	99
FMA als Herkunftsstaatbehörde: Erstnotifizierung für grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr	100
FMA als Herkunftsstaatbehörde: Änderung der Notifizierung für grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr.....	101
FMA als Aufnahmestaatbehörde	102
<i>3. Grenzüberschreitende gemeinsame Portfolioverwaltung der Verwaltungsgesellschaft</i>	
Anwendbares Recht	103
Vereinbarung zwischen Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle über den Informationsaustausch	104
Zulassungsverfahren gegenüber Herkunftsstaatbehörde des OGAWs	105
<i>4. Informationsaustausch und Kooperation der Behörden der EWR-Vertragsstaaten bei Sanktionen und Anlegerschutz</i>	
Informationsübermittlung an Behörden des Aufnahmestaates.....	106
Behördenkooperation bei Sanktionen und Anlegerschutz – FMA als Aufnahmestaatbehörde	107
Behördenkooperation der EWR-Vertragsstaaten bei Sanktionen und Anlegerschutz – FMA als Herkunftsstaatbehörde	108
Mitteilung an die EFTA Überwachungsbehörde	109
<i>5. Grenzüberschreitende Aufsicht</i>	
Zuständigkeit, Mitteilungspflichten	110
Kooperationspflicht der FMA bei grenzüberschreitender Tätigkeit	111
Überprüfungsrecht ausländischer Behörden bei Zweigniederlassung in Liechtenstein	112

V. Aufsicht

A. Allgemeines

Zuständigkeit der FMA	113
Generalzulassung, verbindliche Auskunft, Musterdokumente	114
Eingriffsbefugnisse der FMA	115
Prospektprüfung	116
Verfahren und Rechtsschutz	117
Ausschluss der Staatshaftung	118

B. Kooperation zwischen zuständigen Aufsichtsbehörden im EWR

Informationsaustausch	119
Vor-Ort-Untersuchungen	120

Streitschlichtung	121
Amtsgeheimnis, Ausnahmen für Erfüllung originärer Aufgaben.....	122
Informationsaustausch unter Hoheitsträgern und Beliehenen.....	123
Informationsweitergabe	124
Datenbearbeitung und –bekanntgabe.....	125
C. Kollektivanlagen und Verwaltungsgesellschaften aus Drittstaaten	
Aufsichtszuständigkeit, Zulassung von Zweigniederlassungen von Verwaltungsgesellschaften aus Drittstaaten	126
Gewährleistung der Gleichstellung mit EWR-Inländern	127
D. Externe Schlichtungsstelle	
Aussergerichtliche Streitschlichtung.....	128

VI. Strafbestimmungen

Vergehen und Übertretungen.....	129
Verantwortlichkeit	130

VII. Durchführungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Durchführungsverordnungen	131
Bereitstellung auf der Internetseite der FMA, Mitteilungspflicht bezüglich Informationsaustausch	132
Übergangsbestimmungen.....	133
Aufhebung bisherigen Rechts	134
Inkrafttreten.....	135

Anhang 1

Schema A - Prospektglieder
Schema B – Pflichtinformationen in periodischen Berichten

Anhang 2

Begriffsbestimmungen nach Art. 3 OGAW-G und Art. 4 AIFM-G

Anhang 3

Inhaltsverzeichnis

6.2 AIFM-G:

Gesetz

über

die Verwalter Alternativer Investmentfonds (AIFM-G)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Zweck, Gegenstand, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

1) Dieses Gesetz regelt die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von Verwaltungsgesellschaften alternativer Investmentfonds (Alternativer Investmentfonds-Manager; AIFM) und bezweckt die Sicherung des Vertrauens in den liechtensteinischen Fondsplatz und die Stabilisierung des Finanzsystems sowie den Schutz von Anlegern in Liechtenstein und dem EWR.

2) Es dient zudem der Umsetzung der Richtlinie 2011/XX/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom XX.XX.2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG.

Art. 2

Geltungsbereich

1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf:

- a) eine Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in Liechtenstein, die einen oder mehrere alternative Investmentfonds (AIF) verwaltet, unabhängig davon ob der AIF seinen Sitz in Liechtenstein, einem EWR-Vertragsstaat oder einem Drittstaat hat;
- b) eine Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in einem EWR-Vertragsstaat oder einem Drittstaat, die einen oder mehrere AIF mit Sitz in Liechtenstein verwaltet;
- c) eine Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in einem EWR-Vertragsstaat oder Drittstaat, die einen oder mehrere AIF in Liechtenstein vertreibt, unabhängig davon, wo der AIF seinen Sitz hat.

2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf:

- a) eine Verwaltungsgesellschaft, die nur eine oder mehrere AIF verwaltet, deren einziger Anleger die Verwaltungsgesellschaft selbst oder dessen Mutter- oder Tochterunternehmen bzw. Tochterunternehmen der Mutterunternehmen sind, wenn keiner der Anleger selbst wiederum ein AIF ist;
- b) Holdinggesellschaften;
- c) Institute, die durch die Pensionsfondsrichtlinie 2003/41/EG und der zu ihrer Umsetzung erlassenen Vorschriften reguliert sind, inklusive gegebenenfalls der zugelassenen Verwaltungsgesellschaften von Pensionsfonds und der für sie handelnden Personen gemäss Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2003/41/EG oder der bestellten Vermögensverwalter gemäss Art. 19 Abs. 1 der Richtlinie 2003/41/EG;

- d) Supranationale Institutionen, wie die Weltbank, der Internationale Währungsfonds, die Europäische Zentralbank, die Europäische Investitionsbank, der Europäische Investitionsfonds und andere supranationale Institutionen und ähnliche internationale Organisationen;
- e) Nationale Zentralbanken;
- f) Nationale, regionale und kommunale Regierungen, Einrichtungen und Institutionen, die Kollektivanlagen zu Zwecken der sozialen Sicherung und für Pensionssysteme verwalten;
- g) Einrichtungen zur Beteiligung der und Ansparung durch Arbeitnehmer;
- h) Zweckgesellschaften für die Verbriefung von Vermögensgegenständen.

3) Ein AIF ist ein von einer Gruppe von Anlegern stammendes Vermögen, das gemäss einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen der Anleger investiert wird und kein OGAW ist. AIF sind insbesondere:

- a) alle Kollektivanlagen des geschlossenen Typs;
- b) Kollektivanlagen, deren Anteile nicht an das Publikum innerhalb des EWR oder eines Teils davon vertrieben werden, z.B. durch Beschränkung des Vertriebs der Anteile auf professionelle Kunden;
- c) Kollektivanlagen, deren Anteile nach ihren konstituierenden Dokumenten ausschliesslich an das Publikum von Drittstaaten vertrieben werden dürfen.

4) Die Regierung kann durch Verordnung die entsprechende Anwendung der für AIF geltenden Vorschriften für bestimmte Einrichtungen und Institute oder Ausnahmen von der Anwendung der für AIF geltenden Vorschriften anordnen, wenn dies zum Schutz der Anleger und für das öffentliche Interesse erforderlich ist.

Art. 3

Kleine Verwaltungsgesellschaft

1) Unbeschadet der Anwendung von Art. 102 ist der Geltungsbereich dieses Gesetzes für kleine Verwaltungsgesellschaften nach Abs. 2 auf Art. 24 und Kapitel V beschränkt.

2) Eine kleine Verwaltungsgesellschaft verwaltet AIF, deren Gesamtvermögen:

- a) beim Einsatz von Leverage nicht mehr als einen Betrag ausmacht, der 100 Mio. EUR oder einem geringeren durch Verordnung bestimmten Betrag entspricht, wobei die durch Fremdmittel erworbenen Vermögensgegenstände bei der Ermittlung des Gesamtvermögens zu berücksichtigen sind; oder
- b) 500 Mio. EUR oder einen geringeren durch Verordnung bestimmten Betrag nicht überschreitet, wenn die verwalteten AIF auf den Einsatz von Leverage verzichten und binnen der ersten fünf Jahre nach der Erstanlage in den jeweiligen AIF keine Rückkaufsrechte ausübbar sind.

3) Bei der Ermittlung des verwalteten Gesamtvermögens nach Abs. 2 ist das Vermögen zu berücksichtigen, das die Verwaltungsgesellschaft direkt oder indirekt über eine Gesellschaft verwaltet, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

4) Eine kleine Verwaltungsgesellschaft kann beschliessen, dass die gesetzlichen Vorschriften auf sie anzuwenden sind. Sie hat der FMA ihren Entschluss anzuzeigen und ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Anzeige die Einhaltung der Vorschriften für sich, den AIF oder eine für den AIF handelnden Person sicherzustellen.

len. Der Beschluss ist unwiderruflich, sobald die Verwaltungsgesellschaft in an Anleger gerichteten Informationen auf die Zulassung hingewiesen und anschliessend Anteile eines AIF vertrieben hat oder sobald sie den Europäischen Pass gemäss Kapitel VI Abschnitt B in Anspruch genommen hat.

5) Soweit der Schutz der Anleger oder das öffentliche Interesse es gebieten, ist die Regierung berechtigt, mit Verordnung kleine Verwaltungsgesellschaften, die AIF eines bestimmten Typs, mit bestimmten Anlagestrategien oder -gegenständen verwalten, allen oder einzelnen Regelungen dieses Gesetzes zu unterwerfen.

6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für selbstverwaltete AIF mit der Massgabe, dass an die Stelle der Verwaltungsgesellschaft deren Organe treten.

7) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung, insbesondere die Berechnung der Grenzwerte nach Abs. 2.

Art. 4

Begriffsbestimmungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten die Begriffsbestimmungen gemäss Anhang 1. Die Regierung definiert, soweit dieses Gesetz keine Regelungen vorsieht, die Begriffsbestimmungen ergänzend mit Verordnung.

2) Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen der anwendbaren EWR-Vorschriften, insbesondere der RL XX/2011/EG ergänzend Anwendung.

3) Die in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbeschreibungen gelten für Personen des weiblichen und männlichen Geschlechts.

B. Rechtsformen

Art. 5

Allgemeines

1) Ein AIF im Sinne dieses Gesetzes kann die Vertragsform (von einer Verwaltungsgesellschaft verwalteter „Investmentfonds“), die Form der Treuhänderschaft („Kollektivtreuhänderschaft“), die Satzungsform („Investmentgesellschaft“) oder die Form einer Personengesellschaft, bei der die Haftung der Anleger-Gesellschafter auf deren Einlagebetrag beschränkt ist („Kommanditgesellschaft“), haben.

2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird,

- a) gilt die Kollektivtreuhänderschaft als Investmentfonds;
- b) gelten Aktien einer Investmentgesellschaft als Anteile eines Investmentfonds;
- c) gelten die Kommanditanteile einer Kommanditgesellschaft als Anteile eines Investmentfonds.

3) Die Regierung kann mit Verordnung andere in- und ausländische Rechtsformen eines AIF als Investmentfonds oder Anteile eines Investmentfonds anerkennen, soweit der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegen stehen.

Art. 6

Der Investmentfonds

1) Ein Investmentfonds ist eine durch einen inhaltlich identischen Vertrag begründete Rechtsbeziehung mehrerer Anleger zu einer Verwaltungsgesellschaft

und einer Verwahrstelle zu Zwecken der Vermögensanlage, Verwaltung und Verwahrung für Rechnung der Anleger in Form einer rechtlich separaten Vermögensmasse (der „Fonds“), an der die Anleger beteiligt sind.

2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird, richten sich die Rechtsverhältnisse neben den gesetzlichen Bestimmungen nach dem Fondsvertrag und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des ABGB. Soweit dort keine Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen des PGR über die Treuhänderschaft entsprechend. Der Fondsvertrag hat insbesondere Regelungen zu enthalten zu:

- a) den Anlagen, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen;
- b) der Bewertung, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und deren Verbriefung, wobei sich der Wert des Anteils aus der Teilung des Wertes der Vermögenswerte des Investmentfonds oder der massgeblichen Anteilsklasse durch die Anzahl der in Verkehr gelangten Anteile ergibt;
- c) den Bedingungen der Anteilsrücknahme oder -aussetzung;
- d) den von den Anlegern direkt oder indirekt zu tragenden Kosten und Aufwendungen und wie sich diese berechnen;
- e) den Informationen für die Anleger;
- f) der Kündigung und dem Verlust des Rechts zur Verwaltung des Investmentfonds;
- g) den Voraussetzungen für Vertragsänderungen sowie zur Abwicklung, Verschmelzung und Spaltung des Investmentfonds;
- h) den Anteilsklassen und bei Einbindung des Investmentfonds in eine Umbrella-Struktur den Bedingungen für den Wechsel von einem vermögens- und haftungsrechtlich getrennten Teilfonds zu einem anderen.

3) Wird der AIF an Privatanleger vertrieben, bedürfen Änderungen des Fondsvertrags zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch die FMA. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegen stehen.

4) Die Regierung kann die Vertragsfreiheit über Abs. 2 und 3 hinaus mit Verordnung zum Schutz der Anleger und des öffentlichen Interesses beschränken. Die FMA soll Musterfondsverträge veröffentlichen oder auf Antrag genehmigen, bei deren Verwendung der Fondsvertrag als genehmigt gilt.

5) Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im eigenen Namen über die zum Investmentfonds gehörenden Gegenstände nach Massgabe dieses Gesetzes und des Fondsvertrags zu verfügen und alle Rechte daraus auszuüben; das Handeln für den Investmentfonds muss erkennbar sein. Der Investmentfonds haftet nicht für Verbindlichkeiten der Verwaltungsgesellschaft oder der Anleger. Zum Investmentfonds gehört auch alles, was die Verwaltungsgesellschaft aufgrund eines zum Investmentfonds gehörenden Rechts oder durch ein Rechtsgeschäft mit Bezug zum Investmentfonds oder als Ersatz für ein zum Investmentfonds gehörendes Recht erwirbt.

6) Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht berechtigt, im Namen der Anleger Verbindlichkeiten sowie Verpflichtungen aus Bürgschaft oder Garantie einzugehen oder Gelddarlehen zu gewähren. Die Verwaltungsgesellschaft kann sich wegen ihrer Ansprüche auf Vergütung und Aufwendungsersatz nur aus dem Investmentfonds befriedigen. Die Anleger haften persönlich nur bis zur Höhe des Anlagebetrags.

Art. 7

Die Kollektivtreuhänderschaft

1) Eine Kollektivtreuhänderschaft ist das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer unbestimmten Zahl von Anlegern zu Zwecken der Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger, wobei die einzelnen Anleger gemäss ihrem Anteil an dieser Treuhänderschaft beteiligt sind.

2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird, richten sich die Rechtsverhältnisse neben den gesetzlichen Bestimmungen nach dem Treuhandvertrag und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, den Bestimmungen des PGR über die Treuhänderschaft. Der Treuhandvertrag hat insbesondere Regelungen zu enthalten zu:

- a) den Anlagen, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen;
- b) der Bewertung, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und deren Verbriefung, wobei sich der Wert des Anteils aus der Teilung des Wertes der Vermögenswerte der Kollektivtreuhänderschaft oder der massgeblichen Anteilsklasse durch die Anzahl der in Verkehr gelangten Anteile ergibt;
- c) den Bedingungen der Anteilsrücknahme oder -aussetzung;
- d) den von den Anlegern direkt oder indirekt zu tragenden Kosten und Aufwendungen und wie sich diese berechnen;
- e) den Informationen für die Anleger;
- f) der Kündigung und dem Verlust des Rechts zur Verwaltung des Investmentfonds;
- g) den Voraussetzungen für Änderungen des Treuhandvertrags sowie zur Abwicklung, Verschmelzung und Spaltung der Kollektivtreuhänderschaft;

- h) den Anteilsklassen und bei Einbindung der Kollektivtreuhänderschaft in eine Umbrella-Struktur den Bedingungen für den Wechsel von einem vermögens- und haftungsrechtlich getrennten Teilfonds zu einem anderen.

3) Wird der AIF an Privatanleger vertrieben, bedürfen Änderungen des Treuhandvertrags zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch die FMA. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegen stehen.

4) Die Regierung kann die Vertragsfreiheit über Abs. 2 und 3 hinaus mit Verordnung zum Schutz der Anleger und des öffentlichen Interesses beschränken. Die FMA soll Mustertreuhandverträge veröffentlichen oder auf Antrag genehmigen, bei deren Verwendung der Treuhandvertrag als genehmigt gilt.

Art. 8

Die Investmentgesellschaft („FL-SICAV“)

1) Die Investmentgesellschaft ist ein AIF in Form der Aktiengesellschaft oder der Europäischen Gesellschaft (SE), dessen ausschliesslicher Zweck die Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger ist und deren Anteile bei Anlegern platziert werden.

2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird, richten sich die Rechtsverhältnisse neben den gesetzlichen Bestimmungen nach der Satzung der Investmentgesellschaft und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Vorschriften des PGR über die Aktiengesellschaft oder die Europäische Gesellschaft. Die Satzung hat insbesondere Regelungen zu enthalten zu:

- a) den Anlagen, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen;

- b) der Bewertung, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und deren Verbriefung, wobei sich der Wert des Anteils aus der Teilung des Wertes der zu Anlagezwecken gehaltenen Vermögenswerte der Investmentgesellschaft oder der massgeblichen Anteilsklasse durch die Anzahl der in Verkehr gelangten Anteile ergibt;
- c) den Bedingungen der Anteilsrücknahme oder -aussetzung;
- d) den von den Anlegern direkt oder indirekt zu tragenden Kosten und Aufwendungen und wie sich diese berechnen;
- e) den Informationen für die Anleger;
- f) der Kündigung und dem Verlust des Rechts zur Verwaltung des Investmentfonds;
- g) den Voraussetzungen für Satzungsänderungen sowie zur Abwicklung, Verschmelzung und Spaltung der Investmentgesellschaft;
- h) den Anteilsklassen und bei Einbindung der Investmentgesellschaft in eine Umbrella-Struktur den Bedingungen für den Wechsel von einem vermögens- und haftungsrechtlich getrennten Teilfonds zu einem anderen.

3) Wird der AIF an Privatanleger vertrieben, bedürfen Änderungen der Satzung zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch die FMA. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegen stehen.

4) Die Regierung kann die Satzungsfreiheit über Abs. 2 und 3 hinaus mit Verordnung zum Schutz der Anleger und des öffentlichen Interesses beschränken. Die FMA soll Mustersatzungen veröffentlichen oder auf Antrag genehmigen, bei deren Verwendung die Satzung als genehmigt gilt.

5) Die Investmentgesellschaft kann durch ihre Organe (selbstverwaltete Investmentgesellschaft) oder durch eine Verwaltungsgesellschaft (fremdverwaltete Investmentgesellschaft) verwaltet werden. Die Verwaltung der Investmentgesellschaft ist dem Interesse der Anleger verpflichtet. Die Organe der Investmentgesellschaft können eingliedrig oder zweigliedrig strukturiert sein. Im ersten Fall leitet und überwacht der Verwaltungsrat die Geschäfte, im zweiten Fall leitet der Vorstand die Geschäfte und der Aufsichtsrat überwacht dessen Geschäftsführung. Sofern die Satzung und die Regierung mit Verordnung nichts anderes bestimmen, sind die Bestimmungen des PGR zur Bestellung und Zusammenarbeit der Gesellschaftsorgane einschlägig.

6) Die Satzung muss angeben, ob und in welchem Umfang die Investmentgesellschaft Gründer- und Anlageaktien mit und ohne Stimmrecht ausgibt. Die Entscheidung über die Ausgabe neuer Anteile trifft bei eingliedriger Struktur der Verwaltungsrat und bei zweigliedriger Struktur der Vorstand, sofern die Satzung oder die Verordnung nichts anderes bestimmen.

7) Die Satzung der Investmentgesellschaft mit variablem Grundkapital („SICAV“) sieht vor, dass der Betrag des Gesellschaftskapitals zu jeder Zeit dem Wert des Gesellschaftsvermögens („Net Asset Value“) entspricht.

Art. 9

Die Kommanditgesellschaft für Kollektive Kapitalanlagen („FL-LP“, „FL-KKK“)

1) Die Kommanditgesellschaft ist ein AIF in Form einer Personengesellschaft, bei der die Haftung der Anleger nach vollständiger Einzahlung des Anlagebetrags auf die Einlage beschränkt ist und deren ausschliesslicher Zweck die Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger ist.

2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse der Kommanditgesellschaft neben den Bestimmungen dieses Gesetzes nach dem Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft und, soweit dort keine Regelung getroffen ist, nach den Vorschriften des PGR über die Kommanditgesellschaft.

3) Wird der AIF an Privatanleger vertrieben, bedürfen Änderungen des Gesellschaftsvertrags zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch die FMA. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegen stehen.

4) Die Regierung darf die Vertragsfreiheit über Abs. 2 und 3 hinaus durch Verordnung zum Schutz der Anleger und des öffentlichen Interesses beschränken. Die FMA soll Mustergesellschaftsverträge veröffentlichen oder auf Antrag genehmigen, bei deren Verwendung der Gesellschaftsvertrag als genehmigt gilt.

5) Die Kommanditgesellschaft kann als selbstverwaltete Kommanditgesellschaft durch ihren Komplementär (unbeschränkt haftendes Mitglied) oder einen dazu bestellten Kommanditisten oder als fremdverwaltete Kommanditgesellschaft durch eine Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden. Die Verwaltung der Kommanditgesellschaft ist dem Interesse der Anleger verpflichtet.

6) Die Kommanditgesellschaft haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Verwaltungsgesellschaft oder der Anleger.

Art. 10

Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag hat insbesondere Regelungen zu enthalten zu:

- a) der Firma und dem Sitz der Kommanditgesellschaft und der Komplementäre;
- b) dem Betrag des Kommanditkapitals;
- c) der Dauer der Gesellschaft;
- d) der Führung eines Registers der Kommanditisten;
- e) der Delegation der Geschäftsführung;
- f) der Übertragbarkeit des Kommanditanteils;
- g) den Rechten und Pflichten, insbesondere den Einlagepflichten der Kommanditisten;
- h) der Eigenschaft als Personenmehrheit oder juristische Person;
- i) den Anlagen, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen;
- k) der Bewertung, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und deren Verbriefung, wobei sich der Wert des Anteils aus der Teilung des Wertes der zu Anlagezwecken gehaltenen Vermögenswerte der Kommanditgesellschaft oder der massgeblichen Anteilsklasse durch die Anzahl der in Verkehr gelangten Anteile ergibt;
- l) den Bedingungen der Anteilsrücknahme oder -aussetzung;
- m) den von den Anlegern direkt oder indirekt zu tragenden Kosten und Aufwendungen und wie sich diese berechnen;
- n) den Informationen für die Anleger;
- o) der Kündigung und dem Verlust des Rechts zur Verwaltung der Kommanditgesellschaft bzw. den Voraussetzungen für die Bestellung und Abberufung der zur Verwaltung bestimmten Personen;
- p) den Voraussetzungen für Vertragsänderungen sowie die Regelungen zur Abwicklung, Verschmelzung und Spaltung der Kommanditgesellschaft;

- q) den Anteilklassen und bei Einbindung der Kommanditgesellschaft in eine Umbrella-Struktur die Bedingungen für den Wechsel von einem vermögens- und haftungsrechtlich getrennten Teilfonds zu einem anderen;
- r) im Fall der Kommanditgesellschaft des offenen Typs unter welchen Voraussetzungen der Beitritt und das Ausscheiden von Kommanditisten erfolgt.

Art. 11

Entstehung der Kommanditgesellschaft

- 1) Der Sitz der Kommanditgesellschaft ist in Liechtenstein.
- 2) Die Anmeldung der einzutragenden Tatsachen oder ihrer Änderung müssen von den Komplementären beim Öffentlichkeitsregister unterzeichnet, mit beglaubigten Unterschriften eingereicht werden.
- 3) Die Gesellschaft entsteht durch Eintragung in das Öffentlichkeitsregister. Vor der Eintragung gilt für die Kommanditgesellschaft das Recht der einfachen Handelsgesellschaft des Personen- und Gesellschaftsrechts.

Art. 12

Komplementär und Kommanditist

- 1) Komplementär können ein oder mehrere in- und ausländische juristische Personen sein. Auf die zur Verwaltung der Kommanditgesellschaft berechtigten Personen finden die Vorschriften für die Organe einer selbstverwalteten Investmentgesellschaft entsprechende Anwendung.
- 2) Der Sitz des Komplementärs oder des zur Verwaltung berechtigten Kommanditisten kann in Liechtenstein, in einem anderen Vertragsstaat des EWR

und darüber hinaus in jedem Staat angesiedelt sein, dem die FMA zustimmt. Die Zustimmung ist unter Auflagen zu erteilen, wenn der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegen stehen.

3) Wird die Kommanditgesellschaft von einer Verwaltungsgesellschaft als Komplementär oder zur Verwaltung bestelltem Kommanditisten verwaltet, finden die Vorschriften zur Verwaltungsgesellschaft Anwendung. Andernfalls muss die Kommanditgesellschaft im Zeitpunkt der Antragstellung und jederzeit danach über ein einbezahltes Kapital verfügen, das im Zeitpunkt der Antragstellung einem Betrag von mindestens 300 000 EUR entspricht. Der Komplementär muss dazu mindestens einen Betrag beisteuern, der 100 000 EUR entspricht. Für die Umrechnung der Zahlenangaben sind die von der Europäischen Zentralbank (EZB) festgelegten Referenzkurse massgeblich.

4) Kommanditist kann jede in- und ausländische juristische oder natürliche Person oder Personenmehrheit sein. Beim Anteilvertrieb in den Herkunftsländern der Kommanditisten ist das dort geltende Recht zu berücksichtigen.

C. Bezeichnung

Art. 13

Name und Rechtsformzusatz

1) Der Name eines AIF darf nicht zu Verwechslungen und Täuschungen Anlass geben. Lässt der Name auf eine bestimmte Anlagestrategie schliessen, ist diese umzusetzen.

2) Der Name ist mit einem Hinweis auf die Rechtsform zu ergänzen und in dieser Form im rechtsgeschäftlichen Verkehr zu verwenden. Sofern der Anlegerschutz und das öffentliche Interesse nicht entgegen stehen, ist ein AIF berechtigt,

eine der im folgenden genannten Bezeichnungen oder Kurzbezeichnungen seiner Rechtsform seinem Namen beizufügen:

- a) ein Investmentfonds darf als „mutual fund“, „common contractual fund“, „CCF“, „C.C.F.“, „fonds commun de placement“, „FCP“ oder „F.C.P“ bezeichnet werden;
- b) eine Kollektivtreuhänderschaft darf als „unit trust“ bezeichnet werden;
- c) eine Investmentgesellschaft darf als „investment company“, bei veränderlichem Kapital auch als „open-ended investment company“, „OEIC“, „société d'investissement à capital variable“ oder „SICAV“, bei fixem Kapital auch als „société d'investissement à capital fixe“ oder „SICAF“ bezeichnet werden;
- d) eine Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen darf als „limited partnership“ oder „L.P.“ bezeichnet werden.

3) Die Regierung kann mit Verordnung weitere Bezeichnungen oder Kurzbezeichnungen von Rechtsformen festlegen. Die FMA teilt der EFTA-Überwachungsbehörde und auf Anfrage jeder anfragenden Aufsichtsbehörde mit, welche Rechtsformbezeichnungen einander entsprechen und welche Vorschriften dafür einschlägig sind.

4) Im Fall der Verwendung einer Rechtsformbezeichnung nach Abs. 2 muss der Gesamtauftritt klar erkennen lassen, dass Sitz des AIF Liechtenstein ist und die Aufsicht über den AIF durch die FMA erfolgt.

5) Der Wechsel eines einmal gewählten Namens und der Bezeichnung oder Kurzbezeichnung der Rechtsform bedarf der Änderung der konstituierenden Dokumente und unterliegt den dafür geltenden Bestimmungen.

D. Wertpapiereigenschaft

Art. 14

Wertpapiereigenschaft, Verbriefung

1) Anteile eines AIF sind übertragbare Wertpapiere, sofern die Anteile nach den konstituierenden Dokumenten des AIF standardisiert ausgestaltet sind und deren Übertragbarkeit nicht beschränkt ist.

2) Anteile an einem AIF, die übertragbare Wertpapiere sind, können als Bucheffekten ausgegeben oder auf den Namen oder Inhaber verbrieft werden.

E. Strukturmassnahmen

Art. 15

Umwandlung, Verschmelzung von AIF auf OGAW

1) Die Umwandlung eines AIF in einen OGAW ist zulässig. Soweit die Regierung mit Verordnung nichts anderes bestimmt, richtet sich die Umwandlung nach den Bestimmungen dieses Artikels.

2) Ein oder mehrere AIF mit Sitz in Liechtenstein oder einem anderen Herkunftsstaat können mit einem oder mehreren AIF zu einem AIF oder einem OGAW mit Sitz in Liechtenstein oder in einem anderen Herkunftsstaat verschmolzen werden. Soweit die Regierung nicht mit Verordnung anderes bestimmt, gelten die Art. 33 bis 44 OGAW-G entsprechend. Die Verschmelzung von AIF auf OGAW ist zulässig, wenn auf Grund der Angaben im Verschmelzungsplan gegebenenfalls zusätzlich zu Art. 36 OGAW-G sichergestellt ist, dass der OGAW die für OGAW geltenden gesetzlichen Bestimmungen ab der Wirksamkeit der Verschmelzung einhält.

3) Ist aufgrund der Rechtsform eines der beteiligten AIF eine grenzüberschreitende Verschmelzung in anderer Form durch das EWR-Abkommen vorgeschrieben, sind abweichend von Abs. 1 und 2 die dafür massgeblichen Vorschriften einzuhalten. Ist die Kollektivanlage oder deren Vertrieb zulassungspflichtig, bedarf die Verwaltung des AIF oder der Vertrieb von Anteilen des AIF in Liechtenstein zusätzlich der Zulassung der FMA, sofern die Zulassung nicht nach den Vorschriften zur grenzüberschreitenden Tätigkeit innerhalb des EWR entbehrlich ist. Die Zulassung kann bereits vor der Verschmelzung beantragt und auf die Wirksamkeit der Verschmelzung bedingt werden.

4) Zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Art. 35 OGAW-G kann die FMA die Zustimmung zur Verschmelzung eines AIF auf einen OGAW verweigern, wenn der Schutz der Anleger oder das öffentliche Interesse entgegenstehen. Die Regierung kann durch Verordnung nach Abs. 6 festlegen, in welchen Fällen der Schutz der Anleger oder das öffentliche Interesse entgegenstehen. Die Zustimmung der FMA kann vorab im Rahmen einer verbindlichen Auskunft eingeholt werden.

5) Bei der grenzüberschreitenden Verschmelzung eines AIF auf einen OGAW muss die Verschmelzung nach den Rechtsordnungen der betroffenen Staaten zulässig sein. In diesem Fall ist die FMA Genehmigungsbehörde nach den Vorschriften dieses Kapitels auch dann, wenn sie Herkunftsstaatbehörde des aufnehmenden OGAW ist.

6) Das Nähere regelt die Regierung mit Verordnung.

Art. 16

*Wechsel von Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle, Verschmelzung,
Spaltung und sonstige Strukturmassnahmen*

1) Der Wechsel von Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle sowie sonstige Strukturmassnahmen, wie eine wesentliche Änderung der Anlagestrategie und Anlagepolitik, eine Sitzverlegung, eine Spaltung des AIF, eine Verschmelzung zweier oder mehrerer AIF sowie die Umwandlung eines AIF der geschlossenen Form in einen solchen des offenen Typs und umgekehrt bedürfen der Zulassung der FMA, sofern der AIF an Privatanleger vertrieben wird.

2) Bei der Massnahme gemäss Abs. 1 sind der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse zu wahren. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

II. Zulassung der Verwaltungsgesellschaft

Art. 17

Zulassung

1) Eine Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in Liechtenstein bedarf zur Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit der Zulassung durch die FMA. Die Zulassung gilt in allen EWR-Vertragsstaaten und berechtigt die Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage der Dienstleistungs- oder der Niederlassungsfreiheit innerhalb des EWR zur Verwaltung von AIF.

2) Eine Verwaltungsgesellschaft ist entweder:

- a) eine für einen AIF bestellte Verwaltungsgesellschaft;

- b) für selbstverwaltete AIF der AIF selbst; die nachfolgenden Vorschriften für Verwaltungsgesellschaften gelten für selbstverwaltete AIF entsprechend.

3) Die FMA kann die Zulassung für alle oder nur für einzelne Anlagestrategien erteilen. Das Nähere regelt die Regierung mit Verordnung.

Art. 18

Antrag auf Zulassung

1) Dem Zulassungsantrag sind in Bezug auf die Verwaltungsgesellschaft insbesondere Angaben beizufügen über:

- a) die Namen der Geschäftsleiter;
- b) die an der Verwaltungsgesellschaft direkt oder indirekt qualifiziert Beteiligten unter Angabe des Beteiligungsbetrags sowie der Personen, zu denen enge Verbindungen bestehen;
- c) den Geschäftsplan mit zumindest dem organisatorischen Aufbau der Verwaltungsgesellschaft;
- d) die Vergütungspolitik;
- e) eventuelle Aufgabenübertragung.

2) Dem Zulassungsantrag sind in Bezug auf die verwalteten oder, soweit verfügbar, zu verwaltenden AIF insbesondere beizufügen:

- a) Informationen zu den Anlagestrategien, der Risikostruktur, dem Einsatz von Leverage und dem Sitz;
- b) Für Feeder-AIF Informationen zum Sitz des Master-AIF
- c) die konstituierenden Dokumente;
- d) Informationen zur Verwahrung von Vermögensgegenständen;

- e) an die Anleger gerichtete Vertriebsinformationen gem. Art. 53.

3) Die Regierung kann durch Verordnung die Einreichung weiterer Unterlagen anordnen. Die FMA kann weitere Informationen verlangen, sofern dies zum Schutz der Anleger oder des öffentlichen Interesses erforderlich ist.

4) Im Falle eines Antrages einer bereits nach dem OGAW-G zugelassenen Verwaltungsgesellschaft sind die Unterlagen nach Abs. 1 und 2, soweit sie der FMA bereits vorliegen und noch aktuell sind, nicht mehr zu übermitteln.

Art. 19

Zulassungsvoraussetzungen und -erteilung

1) Die FMA erteilt der Verwaltungsgesellschaft die Zulassung, wenn:

- a) die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften sichergestellt ist;
- b) die Verwaltungsgesellschaft über ausreichende Eigenmittel gemäss Art. 20 verfügt;
- c) die Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft ausreichend gut beleumdet sind und auch in Bezug auf den Typ des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten oder zu verwaltenden AIF über ausreichende Erfahrung verfügen; über die Geschäftspolitik der Verwaltungsgesellschaft müssen mindestens zwei Personen bestimmen, die die genannten Bedingungen erfüllen;
- d) die Anteilseigner, die an der Verwaltungsgesellschaft eine qualifizierte Beteiligung halten, sind geeignet, eine vernünftige und solide Leitung der Verwaltungsgesellschaft sicherzustellen;
- e) die Hauptverwaltung und der Satzungssitz der Verwaltungsgesellschaft in Liechtenstein sind.

2) Die FMA verweigert die Zulassung, wenn:

- a) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit eines AIFM nicht erfüllt sind;
- b) sie durch enge Verbindungen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und anderen Personen an der Aufsicht gehindert wird;
- c) sie durch die Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittlandes, denen Personen unterstehen, zu denen die Verwaltungsgesellschaft enge Verbindungen besitzt, oder durch Schwierigkeiten bei deren Anwendung an der Aufsicht gehindert wird;
- d) die qualifiziert Beteiligten den zur Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung der Verwaltungsgesellschaft zu stellenden Ansprüchen nicht genügen.

Art. 20

Anfangskapital und Eigenmittel

1) Die Eigenmittel müssen im Zeitpunkt der Antragstellung und jederzeit danach mindestens 125 000 EUR betragen.

2) Die Eigenmittel müssen mindestens einem Viertel der fixen Gemeinkosten im Vorjahr entsprechen; bei Neugründungen sind die im Geschäftsplan vorgesehenen fixen Gemeinkosten der Verwaltungsgesellschaft massgeblich. Die FMA kann die Anforderung an die Eigenmittel bei einem erheblichen Unterschied im Umfang der Geschäftstätigkeit anpassen.

3) Überschreitet der Wert der Portfolios der Verwaltungsgesellschaft einen Betrag, der 250 Mio. EUR entspricht, hat die Verwaltungsgesellschaft mindestens zusätzlich über Eigenmittel zu verfügen, die 0,02 % des Betrags ausmachen, um

den der Wert der Portfolios der Verwaltungsgesellschaft 250 Mio. EUR übersteigt. Die Gesamtsumme der Eigenmittel muss maximal einen Betrag ausmachen, der 10 Mio. EUR entspricht. Für diese Zwecke gelten als Portfolios der Verwaltungsgesellschaft alle von ihr verwalteten AIF einschliesslich Portfolios, mit deren Verwaltung sie Dritte beauftragt hat, nicht jedoch Portfolios, die sie selbst im Auftrag Dritter verwaltet.

4) Bis zu 50 % der unter Abs. 3 genannten zusätzlichen Eigenmittel können durch eine von einem Kreditinstitut oder einem Versicherungsunternehmen gestellte Garantie in derselben Höhe nachgewiesen werden. Der Garantiebergeber muss seinen Sitz innerhalb des EWR oder einem Drittstaat mit dem EWR-Abkommen gleichwertigen Aufsichtsbestimmungen haben.

5) Die Verwaltungsgesellschaft hat zur Abdeckung von Haftungsrisiken entweder zusätzliche Eigenmittel oder eine angemessene Berufshaftpflicht vorzuhalten.

6) Die Eigenmittel müssen als flüssige oder jederzeit verfügbare Mittel gehalten und dürfen nicht spekulativ angelegt werden.

7) Eine Verwaltungsgesellschaft mit Zulassung gemäss dem OGAW-G hat über die Bestimmungen des OGAW-Gs hinaus nur die Bestimmungen der Abs. 5 und 6 anzuwenden.

8) Die Eigenmittel eines selbstverwalteten AIF müssen einem Betrag entsprechen, der im Zeitpunkt der Antragstellung und jederzeit danach mindestens 300 000 EUR entspricht.

9) Für die Umrechnung der Zahlenangaben dieses Artikels sind die von der Europäischen Zentralbank (EZB) festgelegten Referenzkurse massgeblich.

10) Die Regierung regelt das Nähere durch Verordnung. Insbesondere welche Risiken durch die Haftpflichtversicherung oder Eigenmittel abzudecken sind und wie die Eigenmittel oder Haftpflichtversicherung anzupassen ist.

Art. 21

Zulassungsverfahren

1) Die FMA sendet der Verwaltungsgesellschaft binnen drei Werktagen nach Eingang des vollständigen Antrags eine elektronische Eingangsbestätigung. Als vollständig gilt der Antrag bereits dann, wenn die Informationen gemäss 18 Abs. 2 Bst. c bis e noch fehlen. Die FMA teilt binnen Monatsfrist mit, ob die Zulassung erteilt wird. Die Ablehnung oder Einschränkung der Zulassung auf bestimmte Anlagestrategien ist schriftlich zu begründen.

2) Die Frist nach Abs. 1 kann durch begründete Mitteilung zunächst auf maximal drei Monate und dann um weitere drei Monate verlängert werden.

3) Vor der Zulassung sind die zuständigen Behörden anderer betroffener EWR-Vertragsstaaten zu hören, wenn die Verwaltungsgesellschaft:

- a) Tochter- oder Schwesterunternehmen einer anderen Verwaltungsgesellschaft, einer Wertpapierfirma, eines Kreditinstituts oder einer Versicherungsgesellschaft mit Zulassung im EWR ist;
- b) von denselben natürlichen oder juristischen Personen kontrolliert wird wie eine andere Verwaltungsgesellschaft, eine Wertpapierfirma, ein Kreditinstitut oder eine Versicherungsgesellschaft mit Zulassung im EWR.

4) Nach Erteilung der Zulassung kann die Verwaltungsgesellschaft ihre Tätigkeit in Liechtenstein sofort aufnehmen.

Art. 22

Änderungen beim Zulassungsumfang

Änderungen der in Art. 18 genannten Unterlagen sind der FMA unverzüglich mitzuteilen. Wesentliche Änderungen des Geschäftsplans der Verwaltungsgesellschaft sind der FMA zwei Monate vor dem Inkrafttreten der Änderungen anzuzeigen. Erteilt die FMA die Zulassung nicht binnen kürzerer Frist oder widerspricht sie nicht binnen dieser Frist, gelten die Änderungen als genehmigt.

Art. 23

Entzug der Zulassung

1) Zulassungen werden insbesondere entzogen, wenn:

- a) von der Zulassung nicht binnen zwölf Monaten Gebrauch gemacht wird, ausdrücklich auf sie verzichtet oder seit mehr als sechs Monaten die genehmigten Tätigkeiten nicht mehr ausübt werden;
- b) die Zulassung aufgrund falscher Erklärungen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erlangt wurde;
- c) die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind;
- d) die Verwaltungsgesellschaft in schwerwiegender Weise oder systematisch gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstossen hat;
- e) die Verwaltungsgesellschaft den für sie geltenden Bestimmungen zur Eigenkapitalausstattung gemäss der Richtlinie 2006/49/EG - für in Liechtenstein ansässige Verwaltungsgesellschaften Art. 4 des Bankengesetzes nebst Durchführungsverordnung - nicht mehr genügt, sofern die Zulassung sich auch auf die Portfolioverwaltung mit Ermessensspielraum gemäss Art. 26 Abs. 2 Bst. a erstreckte.

2) Die Regierung kann mit Verordnung weitere Entzugsgründe festlegen, um den Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse zu gewährleisten.

3) Mit Entzug der Zulassung verliert die Verwaltungsgesellschaft das Verwaltungsrecht in Bezug auf die AIF. Der Entzug der Zulassung bewirkt zudem die Auflösung und Löschung der Verwaltungsgesellschaft aus dem Öffentlichkeitsregister. Der Entzug der Zulassung ist der Verwahrstelle mitzuteilen und bekanntzumachen. Auf Vorschlag der Verwahrstelle kann die Zustimmung der FMA eine neue Verwaltungsgesellschaft bestellt werden. Andernfalls bestellt die Verwahrstelle einen Liquidator. Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften des PGR oder einem anderen mit Zustimmung der FMA bestimmten Liquidationsverfahren. Das Nähere regelt die Regierung mit Verordnung.

4) Die FMA ernennt für eine geschäftsunfähige Verwaltungsgesellschaft einen Sachwalter. Die Ernennung eines Sachwalters ist den Anlegern druch den Sachwalter mitzuteilen. Der Sachwalter beantragt bei der FMA innerhalb von einem Jahr die Zustimmung zur Fortführung der Verwaltungsgesellschaft, Gründung einer neuen Verwaltungsgesellschaft oder deren Auflösung. Die FMA entscheidet über die Vergütung des Sachwalters.

Art. 24

Anzeige kleiner Verwaltungsgesellschaften

1) Abweichend von Art. 17 bedarf die Gründung einer kleinen Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in Liechtenstein, die nach Art. 3 Vorschriften dieses Gesetzes nicht anwendet, nur der Anzeige bei der FMA. Die Anzeige muss den Namen der Verwaltungsgesellschaft, ihrer Geschäftsleiter und die von ihr verwalteten AIF unter Angabe der jeweils angewandten Anlagestrategie enthalten.

2) Vor Ablauf von zehn Werktagen nach Zugang der Anzeige darf die Verwaltungsgesellschaft ihre Tätigkeit nicht aufnehmen.

3) Die FMA widerspricht der Nichtanwendung der Vorschriften dieses Gesetzes, wenn der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse dieses gebieten. Der Widerspruch ist binnen zehn Werktagen nach Zugang der Anzeige zuzustellen, andernfalls gilt die Nichtanwendung der genannten Vorschriften als genehmigt. Widerspricht die FMA, muss die Verwaltungsgesellschaft die genannten Vorschriften einhalten und die für eine Zulassung erforderlichen Unterlagen einreichen.

4) Widerspricht die FMA nicht,

- a) teilt sie der Verwaltungsgesellschaft eine Registrierungsnummer mit, die diese in jedem Schriftverkehr anzugeben hat. Zugleich teilt die FMA der Verwaltungsgesellschaft mit, dass sie Anteile der von ihr verwalteten AIF in anderen EWR-Vertragsstaaten nicht vertreiben und AIF mit Sitz in einem anderen EWR-Vertragsstaat nicht verwalten darf;
- b) speichert sie die Anzeige der Verwaltungsgesellschaft und veröffentlicht sie auf ihrer Internetseite Namen, Sitz und die Registriernummer der Verwaltungsgesellschaft sowie eine Stelle, an die Beschwerden über diese Verwaltungsgesellschaft gerichtet werden können.

5) Eine kleine Verwaltungsgesellschaft, die nach Art. 3 Vorschriften dieses Gesetzes nicht anwendet,

- a) teilt der FMA für Zwecke der effektiven Überwachung von Systemrisiken in regelmässigen Abständen mit, in welchen Vermögensgegenständen sie hauptsächlich handelt und welche Risikopositionen und -konzentrationen bestehen;

- b) zeigt der FMA unverzüglich an, wenn das von ihr verwaltete Gesamtvermögen die in Art. 3 Abs. 2 bestimmten Grenzwerte überschreitet. Die Verwaltungsgesellschaft hat binnen eines Monats nach Überschreitung der Grenzen gemäss Art. 3 Abs. 2 einen Zulassungsantrag gemäss Kapitel II zu stellen.

5) Die Regierung kann das Nähere durch Verordnung regeln. Die Verordnung kann insbesondere festlegen, welche Unterlagen zusammen mit der Anzeige nach Abs. 1 einzureichen sind und unter welchen Umständen der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse der Nichtanwendung der Vorschriften dieses Gesetzes entgegen stehen.

Art. 25

Qualifizierte Beteiligungen

1) Jeder beabsichtigte direkte oder indirekte Erwerb, jede beabsichtigte direkte oder indirekte Erhöhung oder jede beabsichtigte Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung an einer bestellten Verwaltungsgesellschaft ist der FMA zu melden.

2) Die FMA konsultiert die Behörde, die für die Zulassung des Erwerbers bzw. des Unternehmens, dessen Mutterunternehmen oder kontrollierende Person den Erwerb oder die Erhöhung beabsichtigt, zuständig ist, wenn der Erwerb oder die Erhöhung einer Beteiligung im Sinne von Abs. 1 beabsichtigt wird durch:

- a) eine in einem EWR-Vertragsstaat zugelassene Vermögensverwaltungsgesellschaft, Bank, Wertpapierfirma oder Verwaltungsgesellschaft;
- b) ein Mutterunternehmen eines Unternehmens nach Bst. a); oder

- c) eine natürliche oder juristische Person, die ein Unternehmen nach Bst. a kontrolliert.

3) Die Regierung regelt das Nähere über das Verfahren und die Kriterien zur Beurteilung des Erwerbs, der Erhöhung oder der Veräusserung qualifizierter Beteiligungen mit Verordnung. Mit Verordnung dürfen AIF unterhalb gewisser Schwellenwerte von den Pflichten dieses Artikels befreit werden, soweit dies mit dem Anlegerschutz und dem öffentlichen Interesse vereinbar ist.

Art. 26

Erlaubte Tätigkeiten

1) Ein selbstverwalteter AIF darf nur seine eigenen Vermögensgegenstände verwalten.

2) Eine Verwaltungsgesellschaft darf die Anlageverwaltung, Risikomanagement und Nebendienstleistungen (Administration, Vertrieb und Tätigkeiten mit Bezug zu den verwalteten Gegenständen) für Arten von AIF ausüben, für die sie einer Aufsicht unterliegen. Zusätzlich darf die FMA der Verwaltungsgesellschaft die Zulassung für folgende Dienstleistungen erteilen:

- a) individuelle Verwaltung einzelner Portfolios — einschliesslich der Portfolios von Pensionsfonds — mit einem Ermessensspielraum im Rahmen eines Mandats der Anleger, sofern die betreffenden Portfolios eines oder mehrere der in Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2004/39/EG genannten Instrumente enthalten;
- b) als Nebendienstleistungen zusammen mit einer Zulassung für die individuelle Verwaltung einzelner Portfolios die Anlageberatung, die Verwahrung und technische Verwaltung in Bezug auf die Anteile eines OGAW, und die

Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben.

3) Wird eine Zulassung nach Abs. 2 erteilt, gelten zusätzlich die Bestimmungen zur Erbringung von Dienstleistungen als Gegenpartei gem. Art. 2 Abs. 3 des Vermögensverwaltungsgesetzes sowie die Bestimmungen des Vermögensverwaltungsgesetzes zur Anfangskapitalausstattung, den organisatorischen Anforderungen und den Wohlverhaltensregeln bei der Erbringung von Kundendienstleistungen.

4) Wertpapierfirmen, deren Zulassung lediglich die Portfolio-Verwaltung und Anlageberatung erfasst, dürfen als AIFM zugelassen werden. In diesem Falle geben diese Wertpapierfirmen ihre Zulassung gemäss Art. 3 des Vermögensverwaltungsgesetzes oder der entsprechenden Vorschrift eines anderen EWR-Vertragsstaats zurück.

III. Betriebsbedingungen für die Verwaltungsgesellschaft

A. Allgemeine Prinzipien

Art. 27

Wohlverhaltensregeln

1) Die Verwaltungsgesellschaft muss:

- a) bei der Ausübung ihrer Tätigkeit recht und billig im besten Interesse der AIF und Marktintegrität handeln;
- b) ihre Tätigkeit mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im besten Interesse von AIF und Marktintegrität ausüben;

- c) über die für eine ordnungsgemässe Geschäftstätigkeit erforderlichen Mittel und Verfahren verfügen und diese wirksam einsetzen;
- d) sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten bemühen und, wenn sich diese nicht vermeiden lassen, dafür sorgen, dass die von ihr verwalteten AIF nach Recht und Billigkeit behandelt werden;
- e) alle für die Ausübung ihrer Tätigkeit geltenden Vorschriften im besten Interesse der Anleger und der Marktintegrität einhalten.

2) Eine Verwaltungsgesellschaft, deren Zulassung sich auch auf die Portfolioverwaltung mit Ermessensspielraum gemäss Art. 26 Abs. 2 Bst. a erstreckt,

- a) darf das Vermögen des Kunden weder ganz noch teilweise in Anteilen der von ihr verwalteten AIF anlegen, es sei denn, der Kunde hat zuvor eine allgemeine Zustimmung erteilt;
- b) unterliegt in Bezug auf die Dienstleistungen gemäss Art. 26 Abs. 2 Bst. a und b den einschlägigen Vorschriften über Systeme für die Entschädigung der Anleger.

3) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 28

Vergütung

1) Die Verwaltungsgesellschaft muss Vergütungsgrundsätze und –praktiken für alle Angestellten, auch ihre leitenden Angestellten, aufstellen, deren Handeln einen wesentlichen Einfluss auf die Risikostruktur des von ihnen verwalteten AIF haben kann. Die Grundsätze und Praktiken müssen mit einem vernünftigen und wirksamen Risikomanagement übereinstimmen bzw. ein solches Risikomanage-

ment fördern, das mit der Risikostruktur und den konstituierenden Dokumenten des AIF vereinbar ist.

2) Die Grundsätze und Praktiken sollen angemessen und verhältnismässig sein zur Art, zum Umfang und zur Komplexität der Tätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft und der von ihm verwalteten AIF.

3) Die Regierung erlässt die für die Vergütungsgrundsätze einschlägigen Prinzipien mit Verordnung.

Art. 29

Interessenkonflikte

1) Jede Verwaltungsgesellschaft muss so aufgebaut und organisiert sein, dass das Risiko von Interessenkonflikten, die den Interessen des AIF oder denen der Kunden schaden, möglichst gering ist und, sofern es dennoch zu Konflikten kommt, diese erkannt und angemessen behandelt werden. Dabei sind insbesondere Interessenkonflikte zwischen der Verwaltungsgesellschaft, ihren Kunden, AIF, Anlegern und gegebenenfalls Prime Brokern – jeweils im Verhältnis zur Verwaltungsgesellschaft und untereinander – zu berücksichtigen.

2) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 30

Risikomanagement

1) Eine Verwaltungsgesellschaft hat das Risikomanagement und die Anlageverwaltung verschiedenen Personen zuzuweisen. Eine Verwaltungsgesellschaft, bei der wegen der Art, Grösse und Komplexität des AIF die Funktionstrennung unangemessen ist, kann mit Zustimmung der FMA auf die Funktionstrennung

nung verzichten. Der Verzicht darf die Wirksamkeit der Risikomanagementverfahren gemäss Abs. 2 nicht beeinträchtigen.

2) Eine Verwaltungsgesellschaft verwendet geeignete Risikomanagementverfahren, die es ihr erlauben, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie den jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Die Risikomanagementverfahren sind mindestens einmal jährlich zu überprüfen und anzupassen.

3) Die Verwaltungsgesellschaft muss:

- a) als Voraussetzung der Anlage für den AIF ein angemessenes, dokumentiertes und regelmässig aktualisiertes Prüfverfahren („due diligence“) durchführen;
- b) sicherstellen, dass die Risiken aus jedem Anlagegegenstand und deren Auswirkungen auf das Portfolio des AIF angemessen und fortlaufend erkannt, eingeschätzt und überwacht werden, insbesondere durch angemessene Stresstests;
- c) sicherstellen, dass die Risikostruktur des AIF seiner Grösse, der Zusammensetzung seiner Anlagegegenstände, seiner Anlagestrategie, den Anlagezielen sowie den Angaben in den konstituierenden Dokumenten, dem Prospekt und den Vertriebsunterlagen entspricht.

4) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere die Bedingungen, unter denen von dem Erfordernis einer Funktionstrennung abgewichen werden kann, sowie die näheren Vorgaben für das Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft und die Massnahmen nach Abs. 3, mit Verordnung.

Art. 31

Liquiditätsmanagement

1) Die Verwaltungsgesellschaft hat:

- a) für AIF des offenen Typs oder bei Einsatz von Leverage angemessene Liquiditätsmanagementsysteme und Verfahren zur Überwachung von Liquiditätsrisiken des AIF einzusetzen;
- b) regelmässig Stresstests unter normalen und aussergewöhnlichen Bedingungen zur Einschätzung von Liquiditätsrisiken durchzuführen;
- c) sicherzustellen, dass die Anlagestrategie, die Liquidität der Vermögensgegenstände und die Verpflichtungen des AIF, insbesondere zur Anteilsrücknahme, miteinander vereinbar sind.

2) Die Regierung regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere die Definitionen der Liquiditätsmanagementsysteme und –verfahren sowie unter welchen Umständen ein AIF als solcher des offenen Typs gilt oder Leverage einsetzt.

Art. 32

Vermeidung von Fehlanreizen für Anlagen in verbriefte Vermögensgegenstände

1) Die Regierung kann mit Verordnung zu Zwecken der bereichsübergreifenden Regelungsstimmigkeit und zur Beseitigung von Fehlanreizen zwischen den Interessen von Originatoren und von Verwaltungsgesellschaften, die für AIF in Finanzinstrumente aus Verbriefungstransaktionen investieren, Regelungen treffen.

2) Die Verordnung kann insbesondere die Voraussetzungen bestimmen, welche Originatoren erfüllen müssen, damit eine Verwaltungsgesellschaft in Fi-

nanzinstrumente aus Verbriefungstransaktionen investieren darf, inklusive der Bestimmung eines verbleibenden ökonomischen Interesses von nicht weniger als 5 % als Anlagebevoraussetzung.

Art. 33

Pflicht zur Einstellung der Tätigkeit im Fall nachhaltiger Rechtsverstösse

1) Ergreift der AIF oder eine für den AIF handelnde Person nicht die zur Einhaltung der den AIF betreffenden Vorschriften, für deren Einhaltung die Verwaltungsgesellschaft verantwortlich ist, erforderlichen Massnahmen, muss die Verwaltungsgesellschaft unmittelbar ihre Herkunftsstaatbehörde und die Herkunftsstaatbehörde des AIF informieren.

2) Werden die für den AIF geltenden Vorschriften weiterhin nicht eingehalten, ist die Herkunftsstaatbehörde des AIF befugt, von der Verwaltungsgesellschaft die Einstellung ihrer Tätigkeit für diesen AIF zu verlangen. Mit Einstellung der Tätigkeit entfällt das Recht zum Vertrieb des AIF innerhalb des EWR. Die Herkunftsstaatbehörde der Verwaltungsgesellschaft informiert die Herkunftsstaatbehörde des AIF und die Behörden anderer EWR-Vertragsstaaten, denen die Vertriebsabsicht gemäss dem VI Kapitel dieses Gesetzes angezeigt wurde.

B. Organisatorische Anforderungen, Bewertung

Art. 34

Organisation

1) Die Verwaltungsgesellschaft muss über eine ordnungsgemässe Verwaltung und Buchhaltung, über Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf die elektronische Datenverarbeitung sowie angemessene interne Kontrollverfahren verfügen. Dazu gehören insbesondere Regeln für persönliche Geschäfte ihrer

Angestellten und für das Halten oder Verwalten von Anlagen in Finanzinstrumenten zum Zwecke der Anlage auf eigene Rechnung. Die Regeln müssen zumindest gewährleisten, dass jedes AIF betreffende Geschäft nach Herkunft, Gegenpartei, Art, Abschlusszeitpunkt und -ort rekonstruiert werden kann, und dass das Vermögen AIF gemäss den konstituierenden Dokumenten sowie dem geltenden Recht angelegt wird.

2) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 35

Pflicht zu angemessener Bewertung

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für jeden AIF angemessene und stimmige Bewertungsverfahren gemäss Art. 36 bis 38 sicher.

Art. 36

Grundsätze der Bewertung

1) Soweit dieses Gesetz keine Vorgaben macht, richten sich die Bewertung und die Berechnung des Anteilswertes und im Fall eines offenen AIF des Ausgabe- oder Verkaufspreises und des Rücknahme- oder Auszahlungspreises und deren Veröffentlichung nach den konstituierenden Dokumenten des AIF.

2) Mindestens einmal jährlich sind die Vermögensgegenstände zu bewerten und das Nettogesamtvermögen (net asset value) pro Anteil zu berechnen, den Anlegern mitzuteilen und zu veröffentlichen. Die konstituierenden Dokumente können die Pflicht zur Veröffentlichung ausschliessen.

3) Für AIF des offenen Typs werden die Bewertungen und Berechnungen in einer Häufigkeit durchgeführt, die im Verhältnis zu den Eigenheiten der Vermö-

gensgegenstände und den Regeln zur Ausgabe und Rücknahme von Anteilen angemessen sind.

4) Für AIF der geschlossenen Form ist eine Bewertung zumindest im Fall der Kapitalerhöhung und der Kapitalherabsetzung vorzunehmen.

5) Erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr, Kommission oder eine andere Vergütung, die sich nach dem Anlageerfolg (Performance) des AIF berechnet, muss die Unabhängigkeit einer internen oder externen Bewertung gesichert sein. Erhält die Verwaltungsgesellschaft keine entsprechende Vergütung, ist eine unabhängige Bewertung vorzunehmen, wenn dies nach der Art, Grösse und Komplexität des AIF geboten ist.

6) Findet keine unabhängige Bewertung statt, kann die FMA als Herkunftsstaatbehörde verlangen, dass die Verwaltungsgesellschaft ihre Bewertungsverfahren und/oder Bewertungen durch einen externen Bewerter oder den Wirtschaftsprüfer bestätigen lässt.

Art. 37

Anforderungen an die externe Bewertung

1) Die Verwaltungsgesellschaft muss die Tätigkeit des externen Bewerter wirksam überwachen. Die Tätigkeit eines externen Bewerter darf insbesondere nicht die Verwaltungsgesellschaft daran hindern, im besten Interesse der Anleger zu handeln.

2) Ein externer Bewerter muss:

a) qualifiziert, zur Bewertung befähigt und mit Sorgfalt ausgesucht sein;

- b) einer gesetzlichen oder berufsständischen professionellen Registrierungs-
pflicht unterliegen;
- c) gewährleisten, dass er die Bewertung wirksam durchführen kann;
- d) den Anforderungen an die Aufgabenübertragung gem. Art. 39 genügen.

4) Der externe Bewerter darf die Bewertung nicht an Dritte übertragen.

5) Die für einen AIF bestellte Verwahrstelle kann gleichzeitig als externer Bewerter bestellt werden, soweit eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung der Verwahrfunktionen von der Ausführung der Bewertungsfunktion vorliegt und die potentiellen Interessenkonflikte ordentlich bestimmt, verwaltet und den Anlegern des AIF mitgeteilt werden.

6) Die Inanspruchnahme eines externen Bewerter ist der FMA als Herkunftsstaatbehörde der Verwaltungsgesellschaft anzuzeigen. Die FMA kann die Beauftragung eines anderen Bewerter verlangen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 Bst. b bis d nicht mehr gegeben sind.

7) Die Verwaltungsgesellschaft ist für die ordnungsgemässe Bewertung, die Kalkulation des Nettovermögenswertes und der Veröffentlichung des Anteilwertes verantwortlich. Ein Haftungsausschluss ist gegenüber dem AIF und den Anlegern unwirksam.

8) Der externe Bewerter hat seine Aufgaben mit der gebotenen Kompetenz, Sorgfalt und Aufmerksamkeit auszuüben. Er haftet für Schäden, die der Verwaltungsgesellschaft durch eine schuldhaftes Nicht- oder Schlechterfüllung der Pflichten des Bewerter verursacht

Art. 38

Ausführungsbestimmungen zur Bewertung

Die Regierung regelt das Nähere zu den Art. 35 bis 37 durch Verordnung.

Die Verordnung regelt insbesondere:

- a) die Kriterien für die angemessene Bewertung von Gegenständen und Anteilen eines AIF;
- b) das angemessene Niveau der Unabhängigkeit des Bewerter;
- c) unter welchen Umständen die Bewertung nicht als unabhängig gilt;
- d) die Angemessenheit der professionellen Vorkehrungen zur effektiven Durchführung einer Bewertung;
- e) die Angemessenheit einer Haftpflichtversicherung im Verhältnis zu den aus der Bewertung entstehenden Risiken.

C. Aufgabenübertragung

Art. 39

Aufgabenübertragung

1) Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Teil ihrer Aufgaben auf Dritte übertragen. Sie hat die FMA als zuständige Behörde ihres Herkunftsstaates darüber zu informieren, bevor die Übertragung wirksam wird.

2) Die Übertragung muss den folgenden Bedingungen genügen:

- a) die Verwaltungsgesellschaft muss die Gesamtstruktur der Aufgabenübertragung rechtfertigen können;

- b) der Aufgabenempfänger muss genügend Mittel für die übertragenen Aufgaben bereitstellen;
- c) die Personen, die die Geschäfte tatsächlich führen, müssen über eine hinreichende Reputation und über Erfahrung verfügen;
- d) die Übertragung darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung der Verwaltungsgesellschaft nicht beeinträchtigen; sie darf weder die Verwaltungsgesellschaft daran hindern, im Interesse ihrer Anleger zu handeln, noch darf sie verhindern, dass der AIF im eigenen oder im Interesse der Anleger verwaltet wird;
- c) soweit bei der Übertragung der Anlageverwaltung oder des Risikomanagements der Auftrag Unternehmen erteilt wird, die für die Zwecke der Vermögensverwaltung nicht zugelassen und beaufsichtigt sind, bedarf die Aufgabenübertragung der vorherigen Genehmigung durch die FMA;
- d) wenn die Übertragung die Anlageverwaltung und das Risikomanagement betrifft und einem Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat erteilt wird, muss die Zusammenarbeit zwischen der FMA und Aufsichtsbehörde des Aufgabenempfängers sichergestellt sein;
- e) verwarstellen oder Unter-Verwarstellen oder Unternehmen, deren Interessen mit denen der Verwaltungsgesellschaft oder der Anleger kollidieren können, darf kein Auftrag für die Anlageverwaltung oder das Risikomanagement erteilt werden, ausser die Aufgaben bei der Anlageverwaltung oder dem Risikomanagement sind von den anderen konfliktträchtigen Aufgaben funktional und hierarchisch getrennt und Interessenkonflikte werden ordentlich bestimmt, verwaltet und den Anlegern des AIF mitgeteilt;
- f) die Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft können die Tätigkeiten des Unternehmens jederzeit wirksam überwachen;

- g) die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, dem Unternehmen, dem die Aufgaben übertragen wurden, jederzeit weitere Anweisungen zu erteilen oder den Auftrag mit sofortiger Wirkung zu entziehen, wenn dies im Interesse der Anleger ist;
- h) das Unternehmen, dem die Aufgabe übertragen wird, ist mit Sorgfalt auszusuchen;
- i) die Verwaltungsgesellschaft überprüft die Dienstleistungen der Aufgabempfeänger regelmässig.

3) Die Übertragung von Aufgaben lässt die Haftung der Verwaltungsgesellschaft gegenüber AIF und Anlegern unberührt. Die Verwaltungsgesellschaft darf Aufgaben nicht in einem Umfang delegieren, der sie zur Briefkastenfirma werden lässt.

4) Der Aufgabempfeänger kann die Aufgaben an weitere Personen delegieren, sofern

- a) die Verwaltungsgesellschaft zustimmt;
- b) dies der FMA als Herkunftsstaatbehörde vor der Übertragung mitgeteilt wurde;
- c) die in Abs. 2 und 3 genannten Bedingungen in Ansehung des Unter-Aufgabempfeängers erfüllt sind;
- d) die Dienstleistungen des Unter-Beauftragten fortwährend überprüft werden.

5) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung, insbesondere die Grenzen der Übertragungsbefugnis.

Art. 40

Kardinalpflichten und Haftung

1) Die Verwaltungsgesellschaft, die Mitglieder der Geschäftsleitung, der Verwaltungs- und Aufsichtsrat von Verwaltungsgesellschaften und ihre Mitarbeiter sowie sonst für Verwaltungsgesellschaften tätige Personen:

- a) handeln nach Massgabe der Gesetze und konstituierenden Dokumente ausschliesslich im Interesse der Anleger;
- b) halten das Vermögen eines AIF vom Vermögen eines anderen AIF und vom eigenen Vermögen getrennt;
- c) sind zeitlich unbegrenzt zur Geheimhaltung von Tatsachen verpflichtet, die ihnen aufgrund der Geschäftsbeziehungen mit Kunden anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind;
- d) haben die beruflichen Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung nach dem liechtensteinischen Sorgfaltspflichtgesetz zu beachten.

2) Wer als Verwaltungsgesellschaft, Liquidator oder Sachwalter seine Organisationspflichten verletzt, haftet den Anlegern für den daraus entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, dass ihm kein Verschulden zur Last fällt. Diese handelnden Personen haften auch für ihre Hilfspersonen und Beauftragten, sofern sie nicht nachweisen, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet haben. Ihre Haftung wird nicht dadurch berührt, dass sie eigene Aufgaben auf Dritte übertragen. Eine Beschränkung dieser Haftung ist ausgeschlossen.

3) Sind wesentliche Angaben in einem Prospekt, einem Jahres- oder Halbjahresbericht, der nach diesem Gesetz zu erstellen ist, unrichtig oder unvollständig,

dig, oder wurde die Erstellung eines diesen Vorschriften entsprechenden Prospekts unterlassen, haften die verantwortlichen Personen nach Abs. 2 jedem Anleger für den Schaden, welcher diesem entstanden ist, sofern sie nicht nachweisen, dass sie keinerlei Verschulden trifft. Für Angaben in den wesentlichen Informationen für den Anleger, der Zusammenfassung des Prospekts oder in den Vertriebs-Anzeigen einschliesslich deren Übersetzungen wird nur gehaftet, wenn sie im Zusammenhang mit anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder widersprüchlich sind.

4) Mehrere Beteiligte haften untereinander nach dem ihnen anteilig zurechenbaren Schaden. Der Rückgriff unter den Beteiligten bestimmt sich unter Würdigung aller Umstände. Der Anspruch auf Schadenersatz verjährt mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Anteils oder nach Kenntnis vom Schaden.

5) Für Klagen aus dem Rechtsverhältnis mit einem inländischen AIF oder einer inländischen Verwaltungsgesellschaft oder für Klagen eines inländischen Anlegers aus einem ausländischen AIF, dessen Anteile im Inland vertrieben werden, ist das Landgericht zuständig. Eine abweichende Regelung ist ausgeschlossen.

D. Verwahrstelle

Art. 41

Verwahrstellenpflicht

1) Die Verwahrung des Vermögens eines AIF mit Sitz in Liechtenstein ist einer Verwahrstelle mit Sitz in Liechtenstein zu übertragen.

2) Die Bestellung der Verwahrstelle hat mit schriftlichem Vertrag zu erfolgen, der den Informationsaustausch und die der Verwahrstelle obliegenden Tätigkeiten so regelt, dass die Verwahrstelle ihren Aufgaben nachkommen kann.

3) Als Verwahrstelle in Liechtenstein ist zugelassen:

- a) eine nach dem Bankengesetz oder dem Vermögensverwaltungsgesetz für die entsprechende Tätigkeit zugelassene Bank oder Wertpapierfirma sowie die inländischen Zweigstellen von entsprechend zugelassenen und beaufsichtigten Banken oder Wertpapierfirmen mit Sitz im EWR;
- b) andere als Verwahrstellen, die gemäss den Vorschriften des OGAW-Gesetzes als Verwahrstelle zugelassen sind;
- c) für AIF, die nicht
 - aa) binnen fünf Jahre nach dem Beginn der Anlagentätigkeit Anteile zurücknehmen;
 - bb) nach ihrer Anlagepolitik grundsätzlich in verwahrfähige Finanzinstrumente anlegen oder Anteile an Zielgesellschaften mit dem Zweck des Kontrollerwerbs gemäss Kapitel V Abschnitt B erwerben;

durch Verordnung der Regierung bestimmte Stellen, die die Verwahrung als Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben und dafür einer Registrierungspflicht oder einem berufsrechtlichen Regelwerk unterliegen und über ausreichende finanzielle und berufliche Garantien verfügen.

4) Als Verwahrstelle kommt nicht in Betracht:

- a) die Verwaltungsgesellschaft des AIF;
- b) ein Prime-Broker, der als Geschäftspartner eines AIF auftritt, ausser wenn die Ausführung seiner Verwahrfunktionen von seinen Aufgaben als Prime-Broker funktional und hierarchisch getrennt sind und die potenziellen Inte-

ressenkonflikte ordentlich bestimmt, verwaltet und den Anlegern des AIF offengelegt werden. Die Verwahrstelle darf dem Prime-Broker Verwahraufgaben in Übereinstimmung mit den Bedingungen für die Aufgabenübertragung übertragen.

Art. 42

Verwahrstelle mit Drittstaatenbezug

1) Für Nicht-EWR-AIF hat die Verwahrstelle ihren Sitz in diesem Drittstaat, dem Herkunftsstaat der Verwaltungsgesellschaft oder des EWR-Referenzstaates der Verwaltungsgesellschaft.

2) Über die allgemeinen Anforderungen hinaus gelten für die Benennung einer Verwahrstelle in einem Drittstaat die folgenden Bedingungen:

- a) Herkunftsstaats- und Vertriebsstaatenbehörden des AIF und der Verwaltungsgesellschaft sowie die für die Verwahrstelle zuständige Behörde haben Vereinbarungen über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch geschlossen;
- b) in dem Sitzstaat der Verwahrstelle sind Verwahrstellen nach Massgabe der Vorgaben des EWR-Rechts wirksam reguliert und beaufsichtigt;
- c) der Sitzstaat der Verwahrstelle steht nicht auf der Liste der nicht kooperativen Staaten der Arbeitsgruppe „Finanzielle Massnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“;
- d) der Sitzstaat der Verwahrstelle hat mit dem Herkunftsstaat der Verwaltungsgesellschaft sowie mit jedem Vertriebsstaat eine Vereinbarung unterzeichnet, die den Normen von Artikel 26 des OECD-Musterabkommens entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangele-

genheiten, gegebenenfalls einschliesslich multilateraler Abkommen über die Besteuerung, gewährleistet;

- e) die Verwahrstelle haftet gemäss Art. 45 und 46 aus Vertrag gegenüber dem AIF bzw. dessen Anlegern und stimmt ausdrücklich der Einhaltung der Vorschriften zur Aufgabenübertragung gemäss Art. 44 zu;

3) Für Nicht-EWR-AIF sind auch mit den in Art. 41 Abs. 3 Bst. a genannten Unternehmen vergleichbare Unternehmen als Verwahrstellen zugelassen, wenn diese nach den Standards des EWR-Rechts einer effektiven Regulierung und Aufsicht unterliegen.

4) Wenn Behörden eines anderen EWR-Vertragsstaats nicht mit der Bewertung der Anwendung von Abs. 2 durch die Herkunftsstaatbehörde der Verwaltungsgesellschaft einverstanden sind, können die Behörden die Angelegenheit der ESMA zur Kenntnis bringen, die im Rahmen der ihr durch Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. xx/2010 [ESMA] übertragenen Befugnisse tätig werden kann.

5) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 43

Aufgaben der Verwahrstelle

1) Die Verwahrstelle:

- a) verwahrt sämtliche verwahrungsfähigen Finanzinstrumente, die auf einem Depotkonto verbucht werden können, und sämtliche ihr übergebenen Finanzinstrumente; zur Identifizierung der im Eigentum des AIF befindlichen Vermögensgegenstände gewährleistet die Verwahrstelle die Verbuchung verbuchungsfähiger Finanzinstrumenten auf gesonderten Konten gemäss näherer Bestimmung der Verordnung der Regierung;

- b) prüft und registriert die Eigentumsrechte des AIF oder gegebenenfalls der im Namen des AIF tätigen Verwaltungsgesellschaft bei allen anderen Aktiva aufgrund von Informationen oder Unterlagen, die vom AIF oder von der Verwaltungsgesellschaft geliefert werden und greift dabei möglichst auf externe Nachweise zurück; die Registrierung ist auf dem neuesten Stand zu halten;
- c) gewährleistet, dass
 - aa) der Zahlungsverkehr jedes AIF ordnungsgemäss überwacht ist;
 - bb) sämtliche Zahlungen aus der Anteilszeichnung von oder im Namen von Anlegern eingehen; und dass
 - cc) alle flüssigen Mittel des AIF auf Konten verbucht werden, die für Rechnung des AIF im Namen des AIF, der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle bei einem qualifizierten Kreditinstitut oder vergleichbarem Institut in einem Drittstaat gemäss näherer Bestimmung durch Verordnung der Regierung geführt werden; falls die Verwahrstelle Konten für den AIF im eigenen Namen führt, dürfen dort keine flüssigen Mittel der Verwahrstelle und/oder des qualifizierten Kreditinstituts bzw. des vergleichbaren Instituts in einem Drittstaat verbucht werden.

2) Über die in Abs. 1 genannten Aufgaben hinaus stellt die Verwahrstelle sicher, dass:

- a) der Verkauf, die Ausgabe, der Rückerwerb, die Rücknahme und die Aufhebung von Anteilen des AIF den Bestimmungen dieses Gesetzes und der konstituierenden Dokumente des AIF entsprechen;

- b) die Berechnung des Wertes der Anteile des AIF den Bestimmungen dieses Gesetzes und den konstituierenden Dokumenten des AIF sowie den Anforderungen an die Bewertung gemäss Kapitel III Abschnitt C entspricht;
- c) die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft ausgeführt werden, soweit sie nicht gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die konstituierenden Dokumente des AIF verstossen;
- d) bei Transaktionen mit Vermögenswerten von AIF der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen übertragen wird;
- e) die Erträge des AIF gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes und der konstituierenden Dokumente des AIF verwendet werden.

4) Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle handeln bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im Interesse des AIF oder seiner Anleger.

5) Eine Verwahrstelle darf keine Aufgaben in Bezug auf den AIF oder die Verwaltungsgesellschaft wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen dem AIF, seinen Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle schaffen könnte, ausser wenn die Anlageverwaltung oder das Risikomanagement von ihren anderen Aufgaben funktional und hierarchisch getrennt sind und die potenziellen Interessenkonflikte ordentlich bestimmt, verwaltet und den Anlegern des AIF mitgeteilt werden.

6) Die Verwahrstelle oder das Unternehmen, an welche sie Aufgaben gemäss Art. 44 übertragen hat, dürfen Vermögensgegenstände des AIF nicht ohne Zustimmung des AIF oder der Verwaltungsgesellschaft wiederverwenden.

Art. 44

Aufgabenübertragung

1) Verwahrstellen können ausser den in Art. 43 Abs. 1 Bst. a und b genannten Aufgaben keine ihrer in Art. 43 festgeschriebenen Aufgaben an Dritte übertragen. Dienstleistungen im Rahmen von Wertpapierabrechnungssystemen, die mit der Verwahrung von Vermögenswerten gemäss Finalitätsgesetz und der Richtlinie 98/26/EG oder ähnlichen Dienstleistungen durch Nicht-EWR-Wertpapierabrechnungssysteme betraut sind, sind keine Aufgabenübertragung im Sinne dieses Artikels.

2) Die Aufgaben nach Art. 43 Abs. 1 Bst a und b können auf einen Dritten übertragen werden, vorausgesetzt:

- a) die Aufgabenübertragung erfolgt nicht zur Gesetzesumgehung;
- b) es liegt ein objektiver Grund für die Übertragung vor;
- c) Auswahl und Bestellung des Dritten, dem die Verwahrstelle Teile ihrer Aufgaben überträgt, erfolgen mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit;
- d) die Verwahrstelle kontrolliert den Dritten sachkundig, sorgfältig und gewissenhaft und überprüft den Dritten regelmässig;
- e) die Verwahrstelle gewährleistet, dass der Dritte während der Ausübung der ihm übertragenen Aufgaben:
 - aa) über für die Art und Komplexität der anvertrauten Finanzinstrumente angemessene und geeignete Organisationsstrukturen und Fachkenntnisse verfügt;
 - bb) bezogen auf die Übertragung von Verwahraufgaben nach Art. 43 Abs. 1 Bst. a einer wirksamen Aufsichtsregulierung (einschliesslich Min-

desteigenkapitalanforderungen) und Beaufsichtigung in dem betreffenden Land unterliegt;

- cc) bezogen auf die Übertragung von Verwahraufgaben nach Art. 43 Abs. 1 Bst. a regelmässig externen Prüfungen unterliegt, durch die sichergestellt wird, dass er die Finanzinstrumente innehat;
- dd) die Vermögensgegenstände der Kunden der Verwahrstelle von seinem eigenen und dem Vermögen der Verwahrstelle trennt, so dass die Vermögensgegenstände zu jeder Zeit eindeutig als Eigentum der Kunden einer bestimmten Verwahrstelle identifiziert werden können;
- ee) die Vermögenswerte nicht ohne vorherige Zustimmung des AIF oder der Verwaltungsgesellschaft und vorherige Information der Verwahrstelle verwendet;
- ff) den Art. 43 Abs. 1 Bst. a und b, Abs. 4 bis 6 entspricht.

3) Dritte können ihrerseits diese Aufgaben unter der Voraussetzung weiter übertragen, dass die gleichen Bedingungen eingehalten werden. In diesem Fall gilt Art. 4 entsprechend für die jeweils Beteiligten.

Art. 45

Haftung der Verwahrstelle

1) Bei Verlust von Finanzinstrumenten gem. Art. 43 Abs. 1 Bst. a muss die Verwahrstelle unverzüglich Finanzinstrumente desselben Typs und der gleichen Anzahl dem AIF oder dessen Anlegern übertragen oder Schadenersatz leisten. Ausgenommen sind Verluste wegen höherer Gewalt, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmassnahmen unabwendbar waren.

2) Die Übertragung an Dritte gemäss Art. 44 beeinflusst die Haftung der Verwahrstelle nicht. Die Verwahrstelle kann jedoch für den Fall eines Verlusts von Finanzinstrumenten durch eine Unterverwahrstelle durch Vertrag ihre Haftung für den Fall ausschliessen, dass objektive Gründe für den Haftungsausschluss vorliegen und die Verwahrstelle allen ihren Verpflichtungen bei der Aufgabenübertragung und der Überwachung nachgekommen ist. Der vertragliche Haftungsausschluss muss mindestens die folgenden Gegenstände regeln:

- a) die Gründe für den Haftungsausschluss;
- b) die Parteien, die die Haftung an Stelle der Verwahrstelle übernehmen;
- c) die Haftungsgründe, unter denen die Parteien nach Bst. b in Anspruch zu nehmen sind.

3) Für andere Schäden als solche gemäss Abs. 1 und 2 haftet die Verwahrstelle der Verwaltungsgesellschaft, dem AIF oder den Anlegern für alle wegen schuldhafter Pflichtverletzung erlittenen Verluste. Ausgenommen sind Verluste wegen höherer Gewalt.

4) Zur Geltendmachung der Haftungsansprüche der Anleger ist auch die Verwaltungsgesellschaft berechtigt und verpflichtet.

5) Der Anspruch auf Schadensersatz verjährt mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung eines Anteils oder der Kenntnis des Anspruchsberechtigten vom Schaden.

6) Die Klage gegen eine Verwahrstelle eines AIF mit Sitz in Liechtenstein kann unbeschadet weiterer Zuständigkeiten nach den Vorschriften des internationalen Privatrechts jedenfalls in Liechtenstein erhoben werden. Zuständig ist das Landgericht.

Art. 46

Verwahrstelle in Drittstaat ohne Auswahl

1) Wenn nach dem Recht eines Drittstaats bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen und es keine ortsansässige Einrichtung gibt, die den Anforderungen gemäss Art. 44 genügt, ist die Verwahrstelle aus der Haftung gemäss Art. 45 entlassen, wenn:

- a) die konstituierenden Dokumente des AIF einen Haftungsausschluss unter den weiteren Voraussetzungen dieses Artikels ausdrücklich gestatten;
- b) die Anleger in gebührender Weise über den Haftungsausschluss und dessen Voraussetzungen vor der Anlageentscheidung informiert werden;
- c) AIF oder Verwaltungsgesellschaft die Verwahrstelle angewiesen haben, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente der ortsansässigen Einrichtung zu übertragen;
- d) es einen schriftlichen Vertrag zwischen der Verwahrstelle und dem AIF oder der Verwaltungsgesellschaft mit ausdrücklichem Haftungsausschluss gibt;
- e) es einen schriftlichen Vertrag zwischen Verwahrstelle und dem Dritten gibt, in dem der Dritte die Haftung der Verwahrstelle ausdrücklich übernimmt und dem AIF, der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle das Recht einräumt, die Ansprüche gem. Art. 45 gegenüber dem Dritten geltend zu machen.

Art. 47

Aufsicht über die Verwahrstelle, Behördenkooperation

Die Verwahrstelle stellt der Herkunftsstaatbehörde von AIF und Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung, die die Verwahr-

stelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten hat und die die jeweiligen Behörden benötigen. Handelt es sich um unterschiedliche Behörden, tauschen diese die erhaltenen Informationen aus.

Art. 48

Ausführungsbestimmungen zur Verwahrstelle

Die Regierung erlässt mit Verordnung Ausführungsbestimmungen betreffend:

- a) welche Einzelheiten in den Verwahrstellenvertrag gem. Art. 41 Abs. 2 aufzunehmen sind;
- b) die allgemeinen Kriterien zur Bewertung, ob die Anforderungen an eine wirksame Regulierung und Beaufsichtigung von Drittländern nach Art. 42 Abs. 3 den einschlägigen EWR-Bestimmungen entsprechen und effektiv eingesetzt werden;
- c) die Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben einer Verwahrstelle nach Art. 43 einschliesslich:
 - aa) der Art der Finanzinstrumente, die von der Verwahrstelle verwahrt werden;
 - bb) der Bedingungen, unter denen die Verwahrstelle ihre Verwahraufgaben über einen Zentralverwahrer ausüben darf;
 - cc) der Bedingungen, unter denen die Verwahrstelle den Bestand in nominativer Form emittierter und registrierter Vermögensgegenstände nach Art. 43 Abs. 1 Bst. b sichert;
- d) die Sorgfaltspflichten der Verwahrstelle;
- e) die Trennungspflichten;

- f) die Bedingungen und Umstände, unter denen verwahrte Finanzinstrumente als verloren angesehen werden;
- g) was unter höherer Gewalt verstanden wird;
- h) die Bedingungen und Umstände, unter denen objektive Gründe für einen vertraglichen Haftungsausschluss nach Art. 45 und 46 vorliegen;
- i) welche Personen unter welchen Voraussetzungen als Verwahrstellen in Liechtenstein handeln dürfen und wie die Zulassung erfolgt;
- k) die Voraussetzungen für die und die näheren Umstände der Aufgabenübertragung und Unterübertragung.

IV. Transparenzanforderungen

Art. 49

Bestellung und Person des Wirtschaftsprüfers

1) Jeder AIF, jede Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle hat einen Wirtschaftsprüfer zu bestellen.

2) Der Wirtschaftsprüfer muss in Liechtenstein oder einem EWR-Vertragsstaat niedergelassen und nach Art. 3 der Richtlinie 2006/43/EG, in Liechtenstein nach Art. 1 des Gesetzes über Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften, zugelassen sein.

3) Der Wirtschaftsprüfer hat sich ausschliesslich der Prüfungstätigkeit und den unmittelbar damit zusammenhängenden Geschäften zu widmen. Er darf keine Vermögensverwaltungen besorgen. Der Wirtschaftsprüfer muss von dem zu

prüfenden AIF, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unabhängig sein.

Art. 50

Pflichten des Wirtschaftsprüfers

1) Vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesem Gesetz prüft der Wirtschaftsprüfer insbesondere:

- a) die fortwährende Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen;
- b) die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes und der konstituierenden Dokumente bei der Geschäftstätigkeit;
- c) die Jahres- und Halbjahresberichte des AIF, dessen Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle.

2) Für die Geheimhaltungspflicht des Wirtschaftsprüfers gilt Art. 110 Abs. 1 entsprechend. Davon abweichend sind die Wirtschaftsprüfer des AIF, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle zur Zusammenarbeit berechtigt und verpflichtet.

3) Der Prüfungsbericht ist gleichzeitig der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, dem Wirtschaftsprüfer der Verwahrstelle und der FMA zu übermitteln.

Art. 51

Anzeigepflichten

1) Jeder Wirtschaftsprüfer ist verpflichtet, der FMA unverzüglich alle Tatsachen oder Entscheidungen anzuzeigen, von denen er bei der Wahrnehmung sei-

ner Aufgaben Kenntnis erhalten hat und die folgende Auswirkungen haben können:

- a) eine erhebliche Verletzung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der konstituierenden Dokumente, welche für die Zulassung oder die Ausübung der Tätigkeit von einem AIF, einer Verwaltungsgesellschaft, Verwahrstelle und anderer an ihrer Geschäftstätigkeit mitwirkenden Unternehmen gelten;
- b) die Behinderung der Tätigkeit des AIF oder einem an seiner Geschäftstätigkeit mitwirkenden Unternehmen; oder
- c) die Ablehnung des Prüfungsvermerks oder die Äusserung von Vorbehalten.

2) Die Anzeigepflicht nach Abs. 1 besteht auch in Bezug auf Unternehmen, die aus einem Kontrollverhältnis heraus enge Verbindungen zum AIF oder den Unternehmen, die an seiner Geschäftstätigkeit mitwirken, unterhalten.

3) Zeigt der Wirtschaftsprüfer der FMA in gutem Glauben die in Abs. 1 genannten Tatsachen oder Entscheidungen an, verletzt er dabei keine vertragliche oder gesetzliche Vertraulichkeitsvorschrift. Er ist von jeglicher Haftung für die Anzeige ausgenommen.

Art. 52

Jahresbericht

1) Die Verwaltungsgesellschaft muss für jeden EWR-AIF und in EWR-Vertragsstaaten vertriebenen AIF einen Jahresbericht binnen der ersten sechs Monate des Geschäftsjahrs vorlegen. Der Jahresbericht ist der Herkunftsstaatbehörde der Verwaltungsgesellschaft und des AIF sowie auf Verlangen den Anlegern zur Verfügung zu stellen.

2) Soweit der AIF einen Jahresfinanzbericht gemäss dem Offenlegungsgesetz oder der Richtlinie 2004/109/EG erstellen und zugänglich machen muss, ist der Jahresfinanzbericht binnen der ersten vier Monate des Geschäftsjahrs zugänglich zu machen. Den Anlegern sind in diesem Fall die in Abs. 3 Bst. a bis e genannten Informationen separat oder als Teil des Jahresfinanzberichts zur Verfügung zu stellen.

3) Der Jahresbericht hat für jeden AIF zu enthalten:

- a) eine Bilanz oder eine Übersicht der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten;
- b) eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- c) einen Bericht über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr;
- d) die Gesamtvergütung der Verwaltungsgesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr, aufgeteilt in feste und variable Vergütungsbestandteile, die Anzahl der Begünstigten und, falls zutreffend, die Summe der Abschlussvergütung („carried interest“);
- e) die Gesamtsumme der Vergütung, aufgeteilt nach höherem Management und sonstigen Angestellten, deren Tätigkeit wesentlichen Einfluss auf die Risikostruktur hat;
- f) jede wesentliche Änderung der in Art. 53 aufgeführten Informationen im abgelaufenen Geschäftsjahr.

4) Die in den Jahresberichten enthaltenen Zahlenangaben werden nach den Rechnungslegungsstandards des Herkunftsstaats des AIF, im Fall eines AIF mit Sitz in einem Drittstaat nach den Rechnungslegungsstandards des Drittstaats oder gemäss der Bestimmung in den konstituierenden Dokumenten erstellt. Sie sind von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Dessen Bestätigungsvermerk und

gegebenenfalls Einschränkungen sind im Jahresbericht vollständig wiederzugeben.

5) Mit Zustimmung der FMA darf die Verwaltungsgesellschaft abweichend von Abs. 4 für Nicht-EWR-AIF eine Prüfung durch einen zugelassenen Wirtschaftsprüfer gemäss solchen internationalen Rechnungslegungsstandards durchführen, die im Herkunftsstaat des AIF in Kraft sind.

6) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung, insbesondere, welchen Inhalt der Jahresabschluss haben und nach welchen Rechnungslegungsstandards dieser erstellt werden muss.

Art. 53

Vertriebsinformationen für alle AIF

1) Eine Verwaltungsgesellschaft hat den Anlegern die folgenden Informationen in jeweils aktueller Form vor deren Anteilserwerb als Prospekt oder in anderer, in den konstituierenden Dokumenten bestimmten Form zugänglich zu machen:

- a) eine Beschreibung der Anlagestrategie und Ziele des AIF, Angaben über den Sitz eines eventuellen Master-AIF und der zugrundeliegenden Feeder-AIF, wenn es sich beim AIF um einen Dachfonds handelt, die Arten von Vermögensgegenständen, in welche der AIF anlegen darf, und die Anlage-techniken, die er verwendet, jeweils unter Angabe der damit verbundenen Risiken, sowie jede Anlagebeschränkung, die Umstände, unter denen der AIF Leverage einsetzen darf, die zulässigen Arten, Quellen und Beschränkungen der Fremdmittelaufnahme sowie der damit verbundenen Risiken, Sicherheiten und Vereinbarungen über die Wiederverwendung von Anlagewerten, sowie Angaben zur maximalen Höhe des Leverages;

- b) eine Beschreibung des Verfahrens, durch welches der AIF seine Anlagestrategie oder –politik verändern darf;
- c) eine Beschreibung der wesentlichen rechtlichen Merkmale der Kollektivanlage, insbesondere Informationen zur Rechtsordnung, dem anwendbaren Recht und zur Anerkennung und Durchsetzung von Gerichtsurteilen im Herkunftsstaat des AIF;
- d) die Bezeichnung der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, des Wirtschaftsprüfers und jedes anderen eingesetzten Dienstleisters, nebst einer Beschreibung ihrer Pflichten und der den Anlegern zustehenden Rechten;
- e) Eine Beschreibung, wie die Verwaltungsgesellschaft eine potentielle Haftung aus beruflicher Tätigkeit abdeckt;
- e) eine Beschreibung von übertragenen Verwaltungs- oder Verwahrfunktionen, die Bezeichnung des beauftragten Dienstleisters und jedes mit der Übertragung verbundenen Interessenkonflikts;
- f) eine Beschreibung der vom AIF verwendeten Bewertungsverfahren und –methoden, insbesondere zu schwer bewertbaren Vermögensgegenständen nach Kapitel II Abschnitt B;
- g) eine Beschreibung der vom AIF praktizierten Methoden zum Umgang mit Liquiditätsrisiken, insbesondere im Zusammenhang mit Rückkaufsrechten unter normalen oder aussergewöhnlichen Umständen, bestehende Rückkaufsverpflichtungen gegenüber Anlegern und wie die Verwaltungsgesellschaft die faire Behandlung der Anleger sicherstellt;
- h) eine Beschreibung aller Gebühren, Kosten und Ausgaben und deren jeweiliger Maximalbetrag, soweit diese direkt oder indirekt von den Anlegern zu tragen sind;

- i) eine Beschreibung der Vorzugsbehandlung, wenn ein Anleger eine Vorzugsbehandlung erfährt oder ihm das Recht dazu eingeräumt wird;
- j) den letzten Jahresbericht;
- k) das Verfahren und die Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen eines AIF;
- l) den letzten Nettovermögenswert (net asset value) des AIF oder den letzten Marktpreis seiner Anteile;
- m) sofern verfügbar die historischen Geschäftserfolge (performance) des AIF;
- n) die Identität des Primebrokers und eine Beschreibung jeder wesentlichen Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und ihren Primebrokern und der Art zur Behandlung von Interessenkonflikten sowie gegebenenfalls die Bestimmung im Vertrag mit der Verwahrstelle, in der die Möglichkeit einer Übertragung und einer Wiederverwendung von Vermögenswerten des AIF geregelt ist sowie über jede Haftungsübernahme durch den Primebroker;
- o) in welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt die regelmässigen Informationen an die Anleger gem. Art. 54 offengelegt werden.

2) Die Verwaltungsgesellschaft muss die Anleger vor deren Anteilserwerb über einen Haftungsausschluss der Verwahrstelle gemäss Art. 45, 46 in Kenntnis setzen.

3) Sofern der AIF einen Prospekt gemäss der Richtlinie 2003/71/EG oder nach den Vorschriften des Wertpapierprospektgesetzes erstellt, sind die in den Abs. 1 und 2 aufgeführten Informationen, die noch nicht im Prospekt enthalten sind, entweder in den Prospekt aufzunehmen oder separat offenzulegen.

4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung, insbesondere, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt die Zugänglichmachung nach Abs. 1 und die Information nach Abs. 2 zu erfolgen hat.

Art. 54

Regelmässige Information

1) Während des Anlagezeitraums sind die Anleger über Veränderungen der Haftung der Verwahrstelle eines AIF unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

2) Während des Anlagezeitraums muss die Verwaltungsgesellschaft für jeden AIF den Anlegern regelmässig offenlegen:

- a) den Anteil der Vermögensgegenstände des AIF, die wegen ihrer Illiquidität speziellen Vorkehrungen unterworfen sind;
- b) jede neue Massnahme zur Sicherstellung der Liquidität des AIF;
- c) die aktuelle Risikostruktur des AIF und die von der Verwaltungsgesellschaft eingesetzten Risikomanagementsysteme.

3) Eine Verwaltungsgesellschaft, die für AIF Leverage einsetzt, muss regelmässig offenlegen:

- a) Veränderungen des Verschuldungsgrads;
- b) Veränderungen der für den Einsatz von Leverage bestellten Sicherheiten;
- c) in regelmässigen Abständen die Gesamthöhe der Verschuldung.

4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung, insbesondere die Einzelheiten und die Häufigkeit der Offenlegungspflicht nach Abs. 2 und 3.

Art. 55

Periodische und anlassbezogene Berichtspflichten gegenüber der FMA

1) Die Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in Liechtenstein berichtet der FMA regelmässig über die für ihre AIF wesentlichen Märkte und Finanzinstrumente, und die wesentlichen Risikopositionen und -konzentrationen.

2) Für jeden von ihr verwalteten EWR-AIF und im EWR vertriebenen AIF stellt die Verwaltungsgesellschaft der FMA die folgenden Informationen zur Verfügung:

- a) den Anteil der Vermögensgegenstände des AIF, die wegen ihrer Illiquidität speziellen Vorkehrungen unterworfen sind;
- b) jede neue Massnahme zur Sicherung der Liquidität;
- c) die aktuelle Risikostruktur und die eingesetzten Risikomanagementsysteme zur Verwaltung der Markt-, Liquiditäts-, Gegenpartei- und anderen, insbesondere operationellen Risiken;
- d) die wesentlichen Arten von Vermögensgegenständen;
- e) das Ergebnis der Stresstests gemäss Art. 30 und 31.

3) Auf Verlangen stellt die Verwaltungsgesellschaft der FMA die folgenden Informationen zur Verfügung:

- a) für jeden AIF den Jahresbericht nach Art. 52;
- b) eine detaillierte Liste der von ihr am Ende eines Quartals verwalteten AIF.

4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung, insbesondere die Details der Berichtspflichten und Pflichten zur Informationsbereitstellung, unter Be-

rücksichtigung der Massgabe, übermässigen Aufwand für die beteiligten Behörden zu vermeiden.

V. Pflichten von Verwaltungsgesellschaften für

AIF mit spezifischen Anlagestrategien

A. Einsatz von Leverage ("Hebelfinanzierung")

Art. 56

Informationsgebrauch durch Aufsichtsbehörden, Aufsichtskooperation

1) Die nach Art. 55 erlangten Informationen hat die FMA zur Identifikation systemischer Risiken, dem Risiko von Marktstörungen oder von langfristigen Risiken für das Wirtschaftswachstum zu verwenden.

2) Die FMA hat die Informationen über den Einsatz von Leverage den für die Finanzmarktaufsicht und die Überwachung von Systemrisiken zuständigen Behörden anderer EWR-Vertragsstaaten und -Institutionen im Rahmen der Behördenkooperation zur Verfügung zu stellen. Die Informationspflicht besteht auch dann, wenn eine Verwaltungsgesellschaft oder ein von diesem verwalteter AIF ein wesentliches Gegenparteirisiko für ein Kreditinstitut oder ein systemisch wichtiges Finanzinstitut in einem anderen EWR-Vertragsstaat darstellen könnte.

Art. 57

Begrenzung des Verschuldungsgrades,

Verfahren unter Einbindung der ESMA und anderer Aufsichtsbehörden

1) Die Verwaltungsgesellschaft muss nachweisen, dass die Begrenzung des Leverage für jeden AIF angemessen ist und die festgelegten Grenzwerte zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.

2) Die FMA hat die Risiken aus dem Einsatz von Leverage durch Verwaltungsgesellschaften mit Sitz in Liechtenstein einzuschätzen.

3) Zur Sicherung der Stabilität und Integrität des Finanzsystems hat die FMA

- a) die Höhe des Verschuldungsgrades zu begrenzen und/oder andere Massnahmen zu treffen, um Systemrisiken im Finanzsystem und Marktstörungen zu vermeiden oder einzudämmen;
- b) spätestens zehn Werktage vor dem geplanten Wirksamwerden oder der Erneuerung der vorgeschlagenen Massnahme gemäss Bst. a die ESMA, den ESRB und gegebenenfalls die AIF-Aufsichtsbehörde zu unterrichten; die Mitteilung enthält Einzelheiten der vorgeschlagenen Massnahme, deren Gründe und den Zeitpunkt, zu dem sie wirksam werden soll;
- c) in dringenden Fällen die sofortige oder alsbaldige Wirksamkeit der Massnahme gemäss Bst. a zu verfügen; die Unterrichtung nach Bst. b erfolgt in diesem Fall unverzüglich.

4) Die ESMA spricht gegenüber der Herkunftsstaatbehörde der Verwaltungsgesellschaft eine Empfehlung zu den Massnahmen nach Abs. 3 Bst. a aus.

5) Die ESMA

- a) stellt fest, wenn die eingesetzte Form des Leverage ein grundlegendes Risiko für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems darstellt;
- b) berät die zuständigen Behörden in Bezug auf Gegenmassnahmen;
- c) informiert unverzüglich die betroffenen EWR-Behörden, den ESRB und die Europäische Kommission über Feststellungen gemäss Bst. a.

6) Die ESMA kann die Tatsache, dass die FMA ihrer Empfehlung nicht folgen möchte sowie die von der FMA genannten Gründe veröffentlichen. Die FMA wird im Voraus informiert.

7) Die Regierung regelt durch Verordnung, unter welchen Bedingungen die übrigen Behörden der EWR-Vertragsstaaten und ESMA zu unterrichten sind. Dabei ist den unterschiedlichen Strategien von AIF, dem unterschiedlichen Marktumfeld der AIF und möglichen prozyklischen Folgen der Anwendung der Bestimmungen Rechnung zu tragen ist.

B. Erwerb von Kontrolle über Unternehmen

Art. 58

Anwendungsbereich

1) Dieser Abschnitt ist auf Verwaltungsgesellschaften anzuwenden, die über AIF einzeln oder aufgrund einer Vereinbarung mit anderen Verwaltungsgesellschaften die Kontrolle über eine nicht börsennotierte Zielgesellschaft erlangen oder erlangen können.

2) Kontrolle bedeutet mit Bezug zu nicht börsennotierten Zielgesellschaften das Halten von mehr als 50 % der Stimmrechte. Der Anteil der Stimmrechte berechnet sich ausgehend von der Gesamtzahl der mit Stimmrechten versehe-

nen Aktien, auch wenn die Ausübung dieser Stimmrechte ausgesetzt ist. Bei der Berechnung des Anteils gehaltener Stimmrechte werden neben den von AIF direkt gehaltenen die Stimmrechte berücksichtigt, die gehalten werden von:

- a) Unternehmen, die der AIF kontrolliert;
- b) natürlichen oder juristischen Personen, die in ihrem eigenen Namen, aber im Auftrag des AIF oder eines von dem AIF kontrollierten Unternehmens handeln.

3) Dieser Abschnitt ist nicht anwendbar auf:

- a) kleine und mittlere Unternehmen; kleine und mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder höchstens einen Jahresumsatz erzielen, der 50 Mio. EUR entspricht, oder deren Jahresbilanzsumme höchstens einen Betrag ausmacht, der 43 Mio. EUR entspricht (Art. 1064 PGR);
- b) Zweckgesellschaften für den Erwerb, den Besitz und die Verwaltung von Immobilien.

4) Art. 60 Abs. 1 und 2 sowie Art. 63 sind auch auf den Kontrollerwerb an Emittenten sinngemäss anzuwenden. Abweichend von Abs. 2 bemisst sich Kontrolle mit Bezug zu Emittenten gemäss Art. 25 Übernahmegesetz.

5) Die Bedingungen und Beschränkungen gemäss Artikel 6 der Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Union (Arbeitsgesetz Art. 45) bleiben von den Bestimmungen dieses Abschnitts unberührt.

6) Die Regierung kann durch Verordnung strengere oder weitere Vorschriften zum Kontrollerwerb an Zielgesellschaften mit Sitz in Liechtenstein vorsehen. Sie kann insbesondere die Rechtsformen der Zielgesellschaften festlegen und welche Voraussetzungen ein Unternehmen erfüllen muss, um Emittent im Sinne dieses Abschnitts zu sein.

Art. 59

Anzeige des Kontrollwechsels

1) Eine Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in Liechtenstein hat binnen zehn Werktagen nach dem Kontrollerwerb den Umstand des Kontrollerwerbs der Zielgesellschaft, den Gesellschaftern, deren Adressen ihr bekannt oder zugänglich sind, sowie der FMA mitzuteilen.

2) Die Mitteilung nach Abs. 1 muss die folgenden Informationen enthalten:

- a) die durch den Kontrollerwerb entstandenen Stimmrechtsverhältnisse;
- b) die Bedingungen des Kontrollerwerbs, insbesondere Informationen über die beteiligten Gesellschafter, über Personen, die für Gesellschafter Stimmrechte ausüben dürfen sowie über die Unternehmen, über welche der AIF die Stimmrechte hält;
- c) den Tag des Kontrollerwerbs;
- d) eine Aufforderung an die Geschäftsleitung der Zielgesellschaft, die Arbeitnehmervertreter oder die Arbeitnehmer unverzüglich über den Kontrollerwerb zu informieren; die Verwaltungsgesellschaft soll bestmöglich gewährleisten, dass die Geschäftsleitung dieser Aufforderung nachkommt.

Art. 60

*Bekanntgabe des Kontrolleurs, Regeln
zu Interessenskonflikten und Kommunikation*

1) Eine Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in Liechtenstein hat nach dem Kontrollerwerb die in Abs. 2 genannten Informationen mitzuteilen:

- a) der Zielgesellschaft,
- b) den Gesellschaftern der Zielgesellschaft, deren Adressen ihr bekannt oder zugänglich sind,
- c) der FMA;
- d) der für die Zielgesellschaft zuständigen Behörde, bei Sitz in Liechtenstein der FMA.

2) Die Mitteilung nach Abs. 1 hat die folgenden Informationen zu enthalten:

- a) den Namen der Verwaltungsgesellschaft, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Verwaltungsgesellschaften die Kontrolle erworben hat;
- b) die Regeln zur Vermeidung und Behandlung von Interessenkonflikten, insbesondere zwischen Verwaltungsgesellschaft und Zielgesellschaft, einschliesslich Informationen zu den besonderen Sicherheitsmassnahmen, die sicherstellen sollen, dass Vereinbarungen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und/oder den AIF und dem Unternehmen als solche zwischen unabhängigen Partnern geschlossen werden;
- c) die Regeln für die externe und interne Kommunikation in Bezug auf die Zielgesellschaft, insbesondere mit Bezug zu den Arbeitnehmern;
- d) eine Aufforderung an die Geschäftsleitung der Zielgesellschaft, die Arbeitnehmervertreter oder die Arbeitnehmer unverzüglich über die Informatio-

nen gemäss Abs. 2 Bst. a bis c zu informieren; die Verwaltungsgesellschaft soll bestmöglich gewährleisten, dass die Geschäftsleitung dieser Aufforderung nachkommt.

3) Die Mitteilung an Zielgesellschaft und Gesellschafter gem. Abs. 1 soll zudem die Absichten bezüglich der zukünftigen Geschäftsentwicklung und die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Beschäftigung, einschliesslich wesentlicher Änderungen der Arbeitsbedingungen, darlegen.

Art. 61

Information der FMA und der Anleger

1) Beim Erwerb, Verkauf oder Halten von Anteilen an einer Zielgesellschaft durch einen AIF teilt die Verwaltungsgesellschaft der FMA mit, wenn der Anteil des AIF Schwellenwerte von 10 %, 20 %, 30 %, 50 % und 75 % der Stimmrechte erreicht, überschreitet oder unterschreitet.

2) Sobald ein AIF die Kontrolle über eine nicht börsennotierte Gesellschaft ausüben kann, informiert die Verwaltungsgesellschaft die Anleger des AIF und die FMA über die Finanzierung des Kontrollerwerbs.

Art. 62

Jahresbericht des AIF

1) Die Verwaltungsgesellschaft stellt die fristgerechte Offenlegung des Abschlusses der Zielgesellschaft nach Abs. 2 oder der Informationen über die Zielgesellschaft im Jahresbericht für den AIF nach Abs. 3 sicher und macht diese nach Abs. 4 bekannt zu machen.

2) Bei Anwendbarkeit dieses Absatzes stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass der Jahresbericht Zielgesellschaft innerhalb der einschlägigen nationalen Fristen erstellt wird.

3) Bei Anwendbarkeit dieses Absatzes nimmt die Verwaltungsgesellschaft die folgenden Informationen zu den Zielgesellschaften in den Jahresbericht gemäss Art. 52 auf:

- a) einen Bericht über die Lage am Ende des Geschäftsjahres, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt;
- b) Ereignisse von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Geschäftsjahres;
- c) die voraussichtliche Entwicklung der Zielgesellschaft;
- d) die im PGR bezeichneten Angaben über den Erwerb eigener Aktien.

4) Die Verwaltungsgesellschaft

- a) wirkt bestmöglich darauf hin, dass die Geschäftsleitung der Zielgesellschaft die Berichte nach Abs. 2 und 3, letztere binnen sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres, den Arbeitnehmervertretern oder den Arbeitnehmern übermittelt;
- b) macht die Berichte nach Abs. 1 ihren Anlegern binnen sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zugänglich, bei Fristüberschreitung spätestens aber mit Beendigung der Abschlusserstellung gemäss den jeweils einschlägigen nationalen Bestimmungen.

Art. 63

Das Ausschlachten von Unternehmen

1) Innerhalb von 24 Monaten nach dem Kontrollverlust darf die Verwaltungsgesellschaft die Reduzierung der Eigenkapitalausstattung der Zielgesell-

schaft durch Ausschüttung, Kapitalherabsetzung oder Aktienrückkauf weder gestatten, noch ermöglichen, unterstützen oder anordnen, noch in den Leitungsgremien der Zielgesellschaft dafür stimmen. Die Verwaltungsgesellschaft hat sich bestmöglich gegen die Reduzierung der Eigenkapitalausstattung einzusetzen.

2) Die Regierung regelt die Reichweite der Pflichten nach Abs. 1 durch Verordnung.

C. Typenzwang

Art. 64

Typenzwang für kleine Verwaltungsgesellschaften

1) Eine kleine Verwaltungsgesellschaft, die nach Art. 3 die Vorschriften dieses Gesetzes nicht anwendet, muss jeden von ihr verwalteten AIF einen der in der Verordnung geregelten Fondstyp zuordnen und die Einhaltung der dafür massgeblichen Bestimmungen sicherstellen.

2) Abs. 1 gilt entsprechend für selbstverwaltete AIF mit der Massgabe, dass statt der bestellten Verwaltungsgesellschaft deren Organe verpflichtet sind.

Art. 65

Produktregulierung für andere als kleine Verwaltungsgesellschaften

1) Verwaltungsgesellschaften und kleine Verwaltungsgesellschaften, die nach Art. 3 die Vorschriften dieses Gesetzes freiwillig anwenden, dürfen das Vermögen des AIF in jeden Anlagegegenstand anlegen und mit den Anlagestrategien, Techniken und Instrumenten in einer Weise verwalten, für die sie zugelassen sind und die den konstituierenden Dokumenten des AIF und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

2) Die Verwaltungsgesellschaft kann sich entschliessen, den AIF gemäss einem durch Verordnung bestimmten Typ zu strukturieren. In diesem Fall gelten die Bestimmungen der Verordnung für die jeweilige Vertriebsform.

3) Die Abs. 1 und 2 dieses Artikels gelten entsprechend für den selbstverwalteten AIF mit der Massgabe, dass statt des bestellten AIFM dessen Organe verpflichtet sind.

Art. 66

Fondstypen

Die Regierung regelt unter Berücksichtigung des EWR-Rechts durch Verordnung die AIF-Typen und die für den jeweiligen AIF-Typ massgebliche Anlagepolitik. In jedem Fall gelten die Vorschriften der Abschnitte A und B dieses Kapitels.

D. Master-Feeder- und Umbrella-Strukturen

Art. 67

Master-Feeder-Struktur

1) Jeder AIF kann Teil einer Master-Feeder-Struktur sein.

2) Die konstituierenden Dokumente müssen bestimmen, ob der AIF Master-Fonds oder Feeder-Fonds sein soll.

3) Soweit dieses Gesetz und die konstituierenden Dokumente keine abweichenden Regelungen treffen, gelten die Bestimmungen für Master-Feeder-Strukturen nach dem OGAW-G entsprechend. Die Regierung kann durch Verord-

nung und die FMA auf Antrag der Verwaltungsgesellschaft von der Einhaltung einzelner zum Schutz der Anleger geltender Bestimmungen befreien.

Art. 68

Umbrella-Struktur

1) Jeder AIF kann Teil einer Umbrella-Struktur sein.

2) Die konstituierenden Dokumente müssen dafür das Recht zur Eröffnung weiterer Segmente und zur Auflösung oder Zusammenlegung bestehender Segmente einräumen. Verbleibt nach der Auflösung oder Zusammenlegung von Segmenten nur ein Segment, sind die Vorschriften dieses Unterabschnitts nicht mehr anwendbar.

3) Für jedes Segment ist sicherzustellen, dass:

- a) eine Trennung der Vermögenswerte der einzelnen Segmente erfolgt;
- b) Vergütungen und Verbindlichkeiten den einzelnen Segmenten verursachergerecht zugeordnet werden;
- c) Kosten, die nicht verursachergerecht zugeordnet werden können, den einzelnen Segmenten im Verhältnis zum Vermögen belastet werden;
- d) der Anleger nur am Vermögen und Ertrag jener Segmente berechtigt ist, an denen er beteiligt ist.

4) Ansprüche von Anlegern und Gläubigern, die sich gegen ein Segment richten oder die anlässlich der Gründung, während des Bestehens oder bei der Liquidation des Segments entstanden sind, sind auf dieses Segment beschränkt.

5) Die an Anleger und Behörden gerichteten Informationen können für alle Segmente zusammengefasst werden. Diese Informationen müssen:

- a) auf die Eigenschaften des Umbrella-AIF nach Abs. 3 hinweisen;
- b) einen Hinweis enthalten, falls der Wechsel von einem Segment zum anderen nicht spesenfrei ist.

VI. Vertrieb und grenzüberschreitende Tätigkeit von AIF

Inländischer Vertrieb

Art. 69

Anteilvertrieb an professionelle Anleger durch inländische Verwaltungsgesellschaft

1) Eine in Liechtenstein zugelassene Verwaltungsgesellschaft darf Anteile eines in Liechtenstein zugelassenen AIF ab dem Zeitpunkt ihrer Zulassung vertreiben.

2) Die Verwaltungsgesellschaft zeigt der FMA in elektronischer Form in deutscher, englischer oder einer anderen, mit der FMA abgestimmten Sprache den AIF an, dessen Anteile sie in Liechtenstein vertreiben möchte. Die Vertriebsanzeige muss enthalten:

- a) einen Geschäftsplan mit Angaben zum AIF und dessen Sitz;
- b) die konstituierenden Dokumente des AIF;
- c) den Namen der Verwahrstelle;

- d) eine Beschreibung des oder eine Anlegerinformation über den AIF;
- e) bei Feeder-AIF den Sitz des Master-AIF;
- f) die Vertriebsinformation für Anleger gemäss Art. 23 Abs. 1 AIFM-RL (Art. 53 dieses Gesetzes), sofern nicht schon gemäss Bst. d beigefügt;
- g) soweit zutreffend, die Vorkehrungen zur Verhinderung eines Anteilvertriebs an Privatanleger, auch bei Rückgriff auf von der Verwaltungsgesellschaft unabhängige Unternehmen.

3) Sofern die FMA nicht binnen drei Werktagen nach Zugang der vollständigen Unterlagen widerspricht, gilt der Vertrieb in Liechtenstein als genehmigt.

4) Wesentliche Änderungen der nach Abs. 2 übermittelten Angaben teilt die Verwaltungsgesellschaft der FMA mindestens einen Monat vor, in dringenden Fällen unverzüglich nach deren Vornahme in Textform mit. Bei Verstoss gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes untersagt die FMA die Änderung. Kommt es dennoch zu einem Verstoss, ergreift die FMA die notwendigen Massnahmen und untersagt falls erforderlich den Vertrieb des AIF.

5) Die Regierung regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 70

Anteilvertrieb an Privatanleger

1) Eine EWR-Verwaltungsgesellschaft, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der AIFM-RL zugelassen ist, darf Anteile eines in- oder ausländischen EWR-AIF im Inland vertreiben, wenn der FMA die zusätzlichen Informationen für Privatanleger gem. Art. 71 zugegangen sind und die FMA den Vertrieb genehmigt. Bei einem Feeder-AIF muss auch der Master-AIF ein EWR-AIF sein, der von einer EWR-Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird.

2) Die FMA kann Verwaltungsgesellschaften aus Drittstaaten den Vertrieb von AIF-Anteilen in Liechtenstein an Privatanleger genehmigen, wenn der FMA die zusätzlichen Informationen für Privatanleger gem. Art. 71 zugegangen sind, die Bedingungen gemäss Artikel 99 erfüllt sind, der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegenstehen und die FMA den Vertrieb genehmigt.

3) Die Regierung legt durch Verordnung die Voraussetzungen der Genehmigung nach Abs. 1 und 2 fest. Die Voraussetzungen dürfen für EWR-Verwaltungsgesellschaften oder von diesen verwalteten EWR-AIF nicht strenger sein als die Voraussetzungen für inländische Verwaltungsgesellschaften oder von diesen verwaltete AIF.

4) Abweichend von Abs. 1 und 2 genügt für den Vertrieb an qualifizierte Anleger in Liechtenstein, die nicht bereits professionelle Anleger sind, die Einhaltung der Bedingungen für den Vertrieb an professionelle Anleger.

5) Die Zulässigkeit des Anteilvertriebs in Liechtenstein nach anderen Bestimmungen des EWR-Rechts, insbesondere der Prospektrichtlinie 2003/71 und dem Wertpapierprospektgesetz, bleibt unberührt.

6) Die FMA darf die Genehmigung nach Abs. 1 und 2 und das Vertriebsrecht nach Abs. 3 jederzeit entziehen, wenn die Verwaltungsgesellschaft gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder die Bestimmungen der AIFM-RL verstösst.

Art. 71

Zusätzliche Anlegerinformationen bei Vertrieb an Privatanleger

1) Der Vertrieb von Anteilen eines AIF in Liechtenstein an Privatanleger setzt voraus, dass den Anlegern ein Dokument mit den wesentlichen Informationen für den Anleger und ein Prospekt zur Verfügung gestellt werden. Darüber

hinaus sind Jahresberichte und Halbjahresberichte zu erstellen und zu veröffentlichen.

2) Für die Erstellung, Zulassung und Verbreitung der wesentlichen Informationen für den Anleger gelten die Art. 75 bis 79 des OGAW-Gs entsprechend.

3) Für die Erstellung und Verbreitung des Prospekts für AIF der geschlossenen Form gelten die Bestimmungen des Wertpapierprospektgesetzes, für AIF des offenen Typs gelten die Art. 65 bis 72 und Anhang 1 des OGAW-Gs entsprechend. Zusätzlich sind in den Prospekt die Angaben nach Art. 53 dieses Gesetzes aufzunehmen. Für die Prospektprüfung durch die FMA gilt Art. 114 des OGAW-Gs entsprechend, soweit durch Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

4) Für die Erstellung und Verbreitung von Jahres- und Halbjahresberichten gelten die Bestimmungen des Art. 65 bis 72 und Anhang 1 des OGAW-Gs entsprechend. Für AIF der geschlossenen Form tritt ein nach Kapitel II des Offenlegungsgesetzes oder den entsprechenden zur Umsetzung der TransparenzRL 2004/109 erlassenen Vorschriften erstellter Jahres- oder Halbjahresbericht an die Stelle des Berichts nach 65 bis 72 und Anhang 1 des OGAW-Gs.

5) Die Regierung kann, soweit für einzelne Fondstypen veranlasst, Abweichendes mit Verordnung regeln. Sie kann insbesondere die Erstellung eines Halbjahresberichts für entbehrlich erklären, sowie zusätzliche oder weniger als nach Abs. 2 bis 4 veranlasste Informationen fordern.

Grenzüberschreitende Tätigkeit von EWR-Verwaltungsgesellschaften

1. Formen der Vertriebs- und Verwaltungsanzeige

Art. 72

Vertrieb in Liechtenstein an professionelle Anleger

1) Wird auf diesen Artikel verwiesen, gelten die Bestimmungen der nachfolgenden Absätze.

2) Die Verwaltungsgesellschaft zeigt der FMA in elektronischer Form in deutscher, englischer oder einer anderen, mit der FMA abgestimmten Sprache den AIF an, dessen Anteile sie in Liechtenstein vertreiben möchte. Die Vertriebsanzeige muss enthalten:

- a) einen Geschäftsplan mit Angaben zum AIF und dessen Sitz;
- b) die konstituierenden Dokumente des AIF;
- c) den Namen der Verwahrstelle;
- d) eine Beschreibung des oder eine AnlegerInformation über den AIF;
- e) bei Feeder-AIF den Sitz des Master-AIF;
- f) die Vertriebsinformation für Anleger gemäss Art. 23 Abs. 1 AIFM-RL (Art. 53 dieses Gesetzes), sofern nicht schon gemäss Bst. d beigefügt;
- g) soweit zutreffend, die Vorkehrungen zur Verhinderung eines Anteilvertriebs an Privatanleger, auch bei Rückgriff auf von der Verwaltungsgesellschaft unabhängige Unternehmen.

3) Nicht später als drei Werktage nach Zugang der vollständigen Unterlagen teilt die FMA der Verwaltungsgesellschaft mit, ob der Anteilvertrieb an pro-

fessionelle Anleger zugelassen ist. Die Frist kann durch begründete Mitteilung auf bis zu zwanzig Werkstage verlängert werden. Mit Zugang der Mitteilung ist der Vertrieb zulässig. Die Vertriebszulassung darf nur verweigert werden, wenn die Verwaltung des AIF gegen Bestimmungen der AIFM-RL verstösst.

4) Der für den AIF zuständigen Behörde wird die Vertriebszulassung angezeigt.

5) Wesentliche Änderungen der nach Abs. 2 übermittelten Angaben teilt die Verwaltungsgesellschaft der FMA mindestens einen Monat vor, in dringenden Fällen unverzüglich nach deren Vornahme in Textform mit. Bei Verstoss gegen die Bestimmungen der AIFM-RL untersagt die FMA die Änderung. Kommt es dennoch zu einem Verstoss gegen die Bestimmungen der AIFM-RL, ergreift die FMA die notwendigen Massnahmen und untersagt falls erforderlich den Vertrieb des AIF.

Art. 73

Grenzüberschreitende Vertriebsanzeige

1) Wird auf diesen Artikel verwiesen, gelten die Bestimmungen der nachfolgenden Absätze.

2) Die Verwaltungsgesellschaft hat der FMA die Vertriebsabsicht in elektronischer Form in englischer oder einer anderen in der Finanzwelt gebräuchlichen und mit der FMA abgestimmten Sprache anzuzeigen. Die Vertriebsanzeige muss enthalten:

- a) einen Geschäftsplan mit Angaben zum AIF und dessen Sitz;
- b) die konstituierenden Dokumente des AIF;
- c) den Namen der Verwahrstelle;

- d) eine Beschreibung des oder eine Anlegerinformation über den AIF;
- e) bei Feeder-AIF den Sitz des Master-AIF;
- f) die Namen der EWR-Vertragsstaaten, in denen der Vertrieb an professionelle Anleger erfolgen soll;
- g) die Vertriebsinformation für Anleger gem. Art. 23 Abs. 1 AIFM-RL (Art. 53 dieses Gesetzes), sofern nicht schon gemäss Bst. d beigefügt;
- h) soweit zutreffend, die Vertriebsvorkehrungen sowie die Vorkehrungen zur Verhinderung eines Anteilvertriebs an Privatanleger, auch bei Rückgriff auf von der Verwaltungsgesellschaft unabhängige Unternehmen. Diese Vorkehrungen unterliegen den Rechtsvorschriften und der Aufsicht des Aufnahmestaats.

3) Entspricht die Verwaltungsgesellschaft und deren Verwaltung des AIF den Bestimmungen der AIFM-RL, übermittelt die FMA nicht später als drei Werktage nach Erhalt der vollständigen Unterlagen diese in elektronischer Form an die Vertriebsstaatbehörde, zusammen mit einer Bestätigung in englischer oder einer anderen in der Finanzwelt gebräuchlichen und zwischen den Behörden abgestimmten Sprache, dass die Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung eines AIF mit der betreffenden Anlagestrategie zugelassen ist. Die Frist kann durch begründete Mitteilung auf bis zu zwanzig Werktage verlängert werden.

4) Die FMA zeigt der Verwaltungsgesellschaft die Übermittlung unverzüglich an. Die Verwaltungsgesellschaft darf ab dem Zugang der Anzeige die Anteile im Vertriebsstaat vertreiben. Die FMA setzt die Herkunftsstaatbehörde des AIF über die Anzeige in Kenntnis.

5) Wesentliche Änderungen der nach Abs. 2 übermittelten Angaben teilt die Verwaltungsgesellschaft der FMA mindestens einen Monat vor, in dringen-

den Fällen unverzüglich nach deren Vornahme in Textform mit. Bei Verstoss gegen die Bestimmungen der AIFM-RL untersagt die FMA die Änderung. Kommt es dennoch zu einem Verstoss gegen die Bestimmungen der AIFM-RL, ergreift die FMA die notwendigen Massnahmen und untersagt falls erforderlich den Vertrieb des AIF. Sind die Änderungen mit den Bestimmungen der AIFM-RL vereinbar, zeigt die FMA die Änderungen allen Vertriebsstaatbehörden unverzüglich an.

Art. 74

Grenzüberschreitende Verwaltungsanzeige

1) Wird auf diesen Artikel verwiesen, gelten die Bestimmungen der nachfolgenden Absätze.

2) Die Verwaltungsgesellschaft hat der FMA die Absicht einer grenzüberschreitenden Verwaltung in elektronischer Form in englischer oder einer anderen in der Finanzwelt gebräuchlichen und mit der FMA abgestimmten Sprache anzuzeigen. Die Anzeige muss enthalten:

- a) den EWR-Vertragsstaat, in dem AIF verwaltet werden sollen;
- b) einen Geschäftsplan mit Angabe der geplanten Tätigkeiten und Dienstleistungen und der zu verwaltenden AIF.

3) Für die Errichtung einer Zweigniederlassung in einem anderen EWR-Vertragsstaat muss die Verwaltungsgesellschaft der FMA neben den in Abs. 2 genannten die folgenden Informationen mitteilen.

- a) eine Organisationsstruktur der Zweigniederlassung;
- b) eine Adresse zum Abruf von Unterlagen im Aufnahmestaat;
- c) Namen und Kontaktangaben der Geschäftsführer der Zweigniederlassung.

4) Die FMA übermittelt binnen zehn Werktagen nach deren vollständigen Erhalt die Unterlagen gemäss Abs. 2 und gegebenenfalls Abs. 3 in elektronischer Form an die Aufnahmestaatbehörde. Den Unterlagen ist eine Bestätigung in englischer oder einer anderen in der Finanzwelt gebräuchlichen und zwischen den Behörden abgestimmten Sprache beizufügen, dass die Verwaltungsgesellschaft zur Ausübung der beschriebenen Tätigkeiten zugelassen ist. Die Frist kann durch begründete Mitteilung im Fall des Abs. 2 auf maximal einen Monat, im Fall des Abs. 3 auf zwei Monate verlängert werden.

5) Die FMA zeigt die Übermittlung der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich an. Mit Zugang der Anzeige darf die Verwaltungsgesellschaft mit der Erbringung der Dienstleistungen im Aufnahmestaat beginnen.

6) Die Verwaltungsgesellschaft muss

- a) die im Aufnahmestaat für den AIF geltenden Vorschriften einhalten;
- b) im Aufnahmestaat über Bst. a hinaus keine weiteren als die Anforderungen der AIFM-RL und zu ihrer Durchführung erlassener EWR-Vorschriften einhalten.

7) Wesentliche Änderungen der nach Abs. 2 und 3 übermittelten Angaben teilt die Verwaltungsgesellschaft der FMA mindestens einen Monat vor, in dringenden Fällen unverzüglich nach deren Vornahme in Textform mit. Bei Verstoss gegen die Bestimmungen der AIFM-RL untersagt die FMA die Änderung. Kommt es dennoch zu einem Verstoss gegen die Bestimmungen der AIFM-RL, ergreift die FMA die notwendigen Massnahmen und untersagt falls erforderlich den Vertrieb des AIF. Sind die Änderungen mit den Bestimmungen der AIFM-RL vereinbar, zeigt die FMA die Änderungen allen Vertriebsstaatbehörden unverzüglich an.

2. Vertrieb von Anteilen an EWR-AIF durch inländische Verwaltungsgesellschaften an professionelle Anleger in Liechtenstein

Art. 75

Anteilvertrieb an professionelle Anleger

Für den Vertrieb durch eine in Liechtenstein zugelassene Verwaltungsgesellschaft von Anteilen eines von ihr verwalteten EWR-AIF an professionelle Anleger in Liechtenstein gilt Art. 72. Bei einem Feeder-AIF muss auch der Master-AIF ein EWR-AIF sein, der von einer EWR-Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird.

3. Betreffend EWR-AIF

Art. 76

Grenzüberschreitender Anteilvertrieb innerhalb des EWR

1) Für den Vertrieb durch eine in Liechtenstein zugelassene Verwaltungsgesellschaft von Anteilen eines von ihr verwalteten EWR-AIF an professionelle Anleger in anderen EWR-Vertragsstaaten gilt Art. 77. Bei einem Feeder-AIF muss auch der Master-AIF ein EWR-AIF sein, der von einer EWR-Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird.

2) Eine in einem EWR-Vertragsstaat zugelassene Verwaltungsgesellschaft darf die Anteile eines von ihr verwalteten und im EWR ansässigen AIF in Liechtenstein vertreiben, wenn die Art. 73 Abs. 4 entsprechende Anzeige der FMA als Vertriebsstaatbehörde und die Art. 73 Abs. 5 entsprechende Anzeige der Verwaltungsgesellschaft zugegangen ist.

Art. 77

Grenzüberschreitende Verwaltung innerhalb des EWR

1) Für die Verwaltung eines EWR-AIF durch eine in Liechtenstein zugelassene Verwaltungsgesellschaft, durch Zweigniederlassungen oder im Wege der grenzüberschreitenden Tätigkeit gilt Art. 74. Bei einem Feeder-AIF muss auch der Master-AIF ein EWR-AIF sein, der von einer EWR-Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird.

2) Eine Verwaltungsgesellschaft, die in einem EWR-Vertragsstaat zugelassen wurde, kann in Liechtenstein die zugelassenen Tätigkeiten durch Errichtung einer Zweigniederlassung oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs ausüben. Die Vorschriften dieses Artikels gelten entsprechend.

4. Betreffend Nicht-EWR-AIF

Art. 78

Verwaltungsrecht bei Kooperationsvereinbarung

Eine in Liechtenstein zugelassene EWR-Verwaltungsgesellschaft darf Nicht-EWR-AIF verwalten, die nicht in der Europäischen Union vertrieben werden, wenn

- a) die Verwaltungsgesellschaft alle in der AIFM-RL für diese AIF festgelegten Anforderungen mit Ausnahme der Anforderungen zum Jahresbericht (Art. 52) und den Berichtspflichten gegenüber Aufsichtsbehörden (Art. 55) erfüllt;
- b) geeignete, den Standards der Europäischen Kommission und ESMA entsprechende Vereinbarungen über die Zusammenarbeit und den Informati-

onsaustausch zwischen der FMA und den Drittstaatbehörden am Sitz des Nicht-EWR-AIF bestehen, die der Herkunftsstaatbehörde der Verwaltungsgesellschaft ermöglichen, ihre Aufgaben gemäss der AIFM-RL wahrzunehmen.

Art. 79

Vertrieb aufgrund EWR-Pass der Verwaltungsgesellschaft

1) Eine in Liechtenstein zugelassene EWR-Verwaltungsgesellschaft darf Anteile der von ihr verwalteten Nicht-EWR-AIF und von EWR-Feeder-AIF, deren Master-AIF kein EWR-AIF ist, an professionelle Anleger innerhalb des EWR vertreiben, wenn die in den Art. 79 bis 81 festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

2) Die EWR-Verwaltungsgesellschaft muss allen Bestimmungen der AIFM-RL mit Ausnahme der Vorschriften zur grenzüberschreitenden Tätigkeit (Kapitel VI) erfüllen. Darüber hinaus gelten die folgenden Bedingungen:

- a) Es bestehen geeignete, den Standards der Europäischen Kommission und ESMA entsprechende Vereinbarungen über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen der FMA und den Drittstaatbehörden am Sitz des Nicht-EWR-AIF, die der Herkunftsstaatbehörde der Verwaltungsgesellschaft ermöglichen, ihre Aufgaben gemäss der AIFM-RL wahrzunehmen;
- b) Der Drittstaat steht nicht auf der Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete der Arbeitsgruppe „Finanzielle Massnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“;
- c) Der Drittstaat hat mit dem Herkunftsstaat der Verwaltungsgesellschaft sowie mit jedem EWR-Vertriebsstaat eine Vereinbarung unterzeichnet, die Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen

vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, gegebenenfalls einschliesslich multilateraler Abkommen über die Besteuerung, gewährleistet.

Art. 80

Vertrieb aufgrund EWR-Pass in Liechtenstein

Für den Vertrieb durch eine in Liechtenstein zugelassene Verwaltungsgesellschaft von Anteilen eines von ihr verwalteten Nicht-EWR-AIF an professionelle Anleger in Liechtenstein gilt Art. 72. Die FMA teilt der ESMA die Vertriebszulassung in Liechtenstein mit.

Art. 81

Vertrieb aufgrund EWR-Pass in anderen EWR-Vertragsstaaten

1) Für den Vertrieb durch eine in Liechtenstein zugelassene Verwaltungsgesellschaft von Anteilen eines von ihr verwalteten Nicht-EWR-AIF an professionelle Anleger in anderen EWR-Vertragsstaaten gilt Art. 73. Die FMA teilt der ESMA die Vertriebszulassung in den anderen EWR-Vertragsstaaten mit.

2) Eine in einem EWR-Vertragsstaat zugelassene Verwaltungsgesellschaft darf die Anteile eines von ihr verwalteten und Nicht-EWR-AIF in Liechtenstein vertreiben, wenn die Art. 73 Abs. 4 entsprechende Anzeige der FMA als Vertriebsstaatbehörde und die Art. 73 Abs. 5 entsprechende Anzeige der Verwaltungsgesellschaft zugegangen ist.

Art. 82

*Individualzulassung für Vertrieb in Liechtenstein: Anteilvertrieb ohne EWR-Pass
durch EWR-Verwaltungsgesellschaft betreffend Nicht-EWR-AIF*

1) Die FMA darf einer in Liechtenstein zugelassenen Verwaltungsgesellschaft den Vertrieb in Liechtenstein von Anteilen von ihr verwalteter Nicht-EWR-AIF sowie von EWR-Feeder-AIF, deren Master-AIF kein EWR-AIF ist, an professionelle Anleger gestatten, sofern zumindest die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Verwaltungsgesellschaft erfüllt alle in der AIFM-RL festgelegten Anforderungen, ausser die zur Verwahrstelle gem. Art. 21 AIFM-RL (Kapitel III Abschnitt D dieses Gesetzes). Die Verwaltungsgesellschaft hat jedoch eine oder mehrere von ihr unabhängige Stellen zu benennen und der FMA anzuzeigen, die die Überwachung von Zahlungen, die Verwahrung sowie die Überwachungsaufgaben nach Art. 21 Abs. 6 bis 8 AIFM-RL (Art. 43) wahrnehmen;
- b) zwischen der FMA und den Aufsichtsbehörden des Sitzstaats des Nicht-EWR-AIF bestehen für die Überwachung von Systemrisiken geeignete Vereinbarungen zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch, die internationalen und den von der Europäischen Kommission und ESMA erarbeiteten Standards entsprechen und es der FMA ermöglichen, ihre Aufgaben gemäss der AIFM-RL wahrzunehmen;
- c) der Drittstaat steht nicht auf der Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete der Arbeitsgruppe „Finanzielle Massnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“.

2) Die Regierung ist ermächtigt, durch Verordnung die Vertriebszulassung an Anforderungen zu knüpfen, die über die Bestimmungen der AIFM-RL und dieses Gesetzes hinausgehen.

C. Tätigkeit von Nicht-EWR-Verwaltungsgesellschaften

1. Auswahl der Referenzstaatbehörde und Zulassung der Verwaltungsgesellschaft

Art. 83

Zulassungspflicht für Nicht-EWR-Verwaltungsgesellschaft im EWR-Referenzstaat

1) Nicht-EWR-Verwaltungsgesellschaften, die beabsichtigen, EWR-AIF zu verwalten und/oder von ihnen verwaltete AIF gemäss Artikel 93 bis 87 (38, 39 AIFM-RL) innerhalb des EWR zu vertreiben, bedürfen einer Zulassung in einem EWR-Referenzstaat. Nach der Zulassung ist die Behörde im EWR-Referenzstaat für die Aufsicht über den AIF zuständig.

2) Die Nicht-EWR-Verwaltungsgesellschaft hat alle Bestimmungen der AIFM-RL einzuhalten, mit Ausnahme der Bestimmungen zur grenzüberschreitenden Tätigkeit (Kapitel VI Abschnitt B der AIFM-RL). Dabei gilt Folgendes:

- a) an die Stelle der Herkunftsstaatbehörde der Verwaltungsgesellschaft tritt die EWR-Referenzstaatbehörde, in Liechtenstein die FMA;
- b) eine Abweichung von den Bestimmungen der AIFM-RL ist bei Unvereinbarkeit mit dem Recht am Sitzstaat von Verwaltungsgesellschaft und/oder AIF zulässig, wenn die Verwaltungsgesellschaft belegen kann, dass

- aa) die betreffende Richtlinienbestimmung mit der verpflichtenden Rechtsvorschrift am Sitzstaat nicht kombiniert werden kann;
- bb) am Sitzstaat eine im Hinblick auf Regelungszweck und Schutzniveau für die Anleger gleichwertige Bestimmung gilt;
- cc) Verwaltungsgesellschaft und/oder AIF diese gleichwertige Bestimmung erfüllen.

3) Die Verwaltungsgesellschaft muss über einen gesetzlichen Vertreter mit Sitz im EWR-Referenzstaat verfügen. Der gesetzliche Vertreter ist die Kontaktstelle für die Verwaltungsgesellschaft innerhalb des EWR, über den sämtliche Korrespondenz zwischen den zuständigen Behörden und EWR-Anlegern einerseits und der Verwaltungsgesellschaft andererseits erfolgt. Der gesetzliche Vertreter nimmt gemeinsam mit der Verwaltungsgesellschaft die Compliance-Funktion in Bezug auf die Verwaltungs- und Vertriebstätigkeiten gemäss der AIFM-RL wahr.

Art. 84

Auswahlkriterien für den Referenzstaat

Der EWR-Referenzstaat bestimmt sich wie folgt:

1) Wenn die Verwaltungsgesellschaft lediglich einen oder mehrere EWR-AIF mit Sitz in demselben Mitgliedstaat verwaltet und nicht beabsichtigt, gemäss Artikel 83 bis 87 einen AIF innerhalb des EWR zu vertreiben, ist Referenzstaat der Herkunftsstaat des AIF.

2) Wenn die Verwaltungsgesellschaft mehrere EWR-AIF mit Sitz in verschiedenen EWR-Vertragsstaaten verwaltet und nicht beabsichtigt, gemäss Arti-

kel 83 bis 87 einen AIF in der Europäischen Union zu vertreiben, ist der EWR-Referenzstaat entweder

- a) der EWR-Vertragsstaat, in dem die meisten der von ihr verwalteten EWR-AIF ihren Sitz haben; oder
- b) der EWR-Vertragsstaat, in dem die umfangreichsten Vermögenswerte verwaltet werden.

3) Wenn die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, lediglich einen EWR-AIF in lediglich einem EWR-Vertragsstaat zu vertreiben, ist der EWR-Referenzstaat,

- a) bei Zulassung oder Registrierung des AIF in einem EWR-Vertragsstaat der Herkunftsstaat des AIF oder der EWR-Vertriebsstaat;
- b) falls der AIF nicht in einem Mitgliedstaat zugelassen oder registriert ist, der EWR-Vertriebsstaat.

4) Wenn die Verwaltungsgesellschaft lediglich einen Nicht-EWR-AIF in einem EWR-Vertragsstaat vertreiben möchte, ist dieser EWR-Vertragsstaat der EWR-Referenzstaat.

5) Wenn die Verwaltungsgesellschaft lediglich einen EWR-AIF in verschiedenen EWR-Vertragsstaaten vertreiben möchte, ist der EWR-Referenzstaat,

- a) bei Zulassung oder Registrierung des AIF in einem EWR-Vertragsstaat der Herkunftsstaat des AIF oder einer der EWR-Vertragsstaaten, in dem ein leistungsfähiger Vertrieb beabsichtigt ist; oder
- b) andernfalls nur einer der EWR-Vertragsstaaten, in dem ein leistungsfähiger Vertrieb beabsichtigt ist.

6) Wenn die Verwaltungsgesellschaft lediglich einen Nicht-EWR-AIF in verschiedenen EWR-Vertragsstaaten vertreiben möchte, ist der EWR-Referenzstaat einer dieser Mitgliedstaaten.

7) Wenn die Verwaltungsgesellschaft mehrere EWR-AIF innerhalb des EWR vertreiben möchte, ist der EWR-Referenzstaat,

- a) bei Registrierung oder Zulassung sämtlicher AIF in einem EWR-Vertragsstaat der Staat, in dem ein leistungsfähiger Vertrieb der meisten der betreffenden AIF beabsichtigt ist;
- b) falls die betreffenden AIF nicht alle in demselben EWR-Vertragsstaat registriert oder zugelassen sind, der Staat, in dem ein leistungsfähiger Vertrieb der meisten der betreffenden AIF beabsichtigt ist,

8) Wenn die Verwaltungsgesellschaft mehrere EWR- und Nicht-EWR-AIF oder mehrere Nicht-EWR-AIF innerhalb des EWR vertreiben möchte, ist der EWR-Referenzstaat der Staat, in dem ein leistungsfähiger Vertrieb der meisten der betreffenden AIF beabsichtigt ist.

Art. 85

Auswahl unter mehreren möglichen Referenzstaaten

1) Kann es nach den Kriterien des Artikels 84 mehrere EWR-Referenzstaaten geben, hat die Verwaltungsgesellschaft bei den zuständigen Behörden aller EWR-Vertragsstaaten, die als EWR-Referenzstaaten in Betracht kommen, die Festlegung eines EWR-Referenzstaats zu beantragen.

2) Die Behörden entscheiden innerhalb eines Monats gemeinsam über den EWR-Referenzstaat. Die auf diesem Weg bestimmte EWR-Referenzstaatbehörde

teilt der Verwaltungsgesellschaft die Entscheidung über die EWR-Referenzstaatbehörde unverzüglich mit.

3) Entscheiden die Behörden nicht binnen Monatsfrist oder geht die Mitteilung nicht innerhalb von sieben Werktagen ordnungsgemäss zu, legt die Verwaltungsgesellschaft ihren EWR-Referenzstaat gemäss den oben aufgeführten Kriterien selbst fest. Die Absicht zum Aufbau eines leistungsfähigen Vertriebs in einem EWR-Vertragsstaat ist durch Offenlegung der Vertriebsstrategie gegenüber der Behörde des festgelegten EWR-Referenzstaats zu belegen.

Art. 86

Bestimmung des Referenzstaats bei Zulassung

1) Verwaltungsgesellschaften, die EWR-AIF ohne Anteilvertrieb verwalten und/oder von ihm verwaltete AIF gemäss Artikel 83 bis 87 innerhalb des EWR vertreiben wollen, haben der zuständigen Behörde ihres EWR-Referenzstaats einen Antrag auf Zulassung zu übermitteln.

2) Sind die Voraussetzungen des Art. 84 nicht erfüllt, lehnt die FMA als Adressat des Zulassungsantrags den Antrag unter Angabe von Gründen ab.

3) Sind die Voraussetzungen des Art. 84 erfüllt, informiert die FMA die ESMA über diese Tatsache, übermittelt dabei die Begründung der Verwaltungsgesellschaft und Informationen zur Vertriebsstrategie für ihre Beurteilung und ersucht ESMA, eine Empfehlung zu ihrer Beurteilung auszusprechen.

4) Die Beurteilung der ESMA ergeht binnen Monatsfrist. Die Maximalfrist für die Zulassungsprüfung gem. Art. 21 ist für die Dauer der Zulassungsprüfung der Verwaltungsgesellschaft durch ESMA ausgesetzt. Eine negative Beurteilung

der ESMA ist zulässig, wenn nach Ansicht der ESMA die Voraussetzungen gemäss Art. 84 nicht vorliegen.

5) Möchte die FMA die Zulassung entgegen der Empfehlung der ESMA erteilen, setzt sie unter Angabe ihrer Gründe in Kenntnis:

- a) die ESMA,
- b) wenn AIF-Anteile in anderen EWR-Vertragsstaaten als dem EWR-Referenzstaat vertrieben werden sollen, die Vertriebsstaatbehörden;
- c) wenn der Sitz einzelner EWR-AIF weder im EWR-Referenzstaat noch im Vertriebsstaat liegt, die Herkunftsstaatbehörde der AIF.

6) Die ESMA kann die Tatsache, dass die FMA ihrer Empfehlung nicht folgen möchte sowie die von der FMA genannten Gründe veröffentlichen. Die FMA wird im Voraus über die Veröffentlichung informiert.

Art. 87

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Unbeschadet der in Art. 86 genannten Voraussetzungen darf die Zulassung erst erteilt werden, wenn:

- a) die Verwaltungsgesellschaft den EWR-Referenzstaat angibt, die Offenlegung ihrer Vertriebsstrategie ihrer Wahl bestätigt und die zuständige Behörde das Verfahren gemäss Art. 84 bis 86 durchgeführt hat;
- b) die Verwaltungsgesellschaft einen gesetzlichen Vertreter in ihrem EWR-Referenzstaat ernannt hat;
- c) der gesetzliche Vertreter neben der Verwaltungsgesellschaft die Kontaktperson der Verwaltungsgesellschaft für die Anleger der betreffenden AIF, für die ESMA und für die zuständigen Behörden im Hinblick auf die Tätig-

keiten ist, für die die Verwaltungsgesellschaft innerhalb des EWR zugelassen ist; er muss hinreichend ausgestattet sein, um zumindest die Compliance-Funktion gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes und der AIFM-RL wahrzunehmen;

- d) geeignete Vereinbarungen über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden des EWR-Referenzstaats, den für die betreffenden EWR-AIF zuständigen Behörden und den Drittstaatbehörden bestehen, in dem Nicht-EWR-AIF ihren Sitz haben, wonach die Herkunftsstaatbehörde der Verwaltungsgesellschaft ihre Aufgaben gemäss dieser Richtlinie wahrnehmen kann;
- e) der Drittstaat nicht auf der Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete der Arbeitsgruppe „Finanzielle Massnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ steht;
- f) der Drittstaat mit dem EWR-Referenzstaat eine Vereinbarung unterzeichnet hat, die Art. 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, gegebenenfalls einschliesslich multilateraler Abkommen über die Besteuerung, gewährleistet;
- g) die auf die Verwaltungsgesellschaften anwendbaren Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittstaates oder die Beschränkungen der Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse der Drittstaatbehörden die zuständigen Behörden nicht an der effektiven Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktionen hindern.

Art. 88

*Abweichungen von den Transparenzanforderungen,
zusätzliche Antragsunterlagen*

- 1) Im Fall der Zulassung gelten die Art. 52 bis 55 entsprechend. Zusätzlich gelten die Vorschriften dieses Artikels.
- 2) Die Angaben gemäss Artikel 18 sind um die folgenden Angaben zu ergänzen:
 - a) eine Begründung der Verwaltungsgesellschaft für die von ihr vorgenommene Beurteilung bezüglich des EWR-Referenzstaats gemäss den Kriterien nach Art. 84 sowie Angaben zur Vertriebsstrategie;
 - b) eine Liste der Bestimmungen dieser Richtlinie, deren Einhaltung der Verwaltungsgesellschaft unmöglich ist, da ihre Einhaltung durch die Verwaltungsgesellschaft gemäss Art. 83 Abs. 2 Bst. b nicht mit der Einhaltung einer Rechtsvorschrift, der die Nicht-EWR-Verwaltungsgesellschaft und/oder falls zutreffend der in der Europäischen Union vertriebene Nicht-EWR-AIF unterliegt, zu kombinieren ist;
 - c) schriftliche Belege auf der Grundlage der von der ESMA ausgearbeiteten technischen Regulierungsstandards, dass
 - aa) durch die betreffenden Rechtsvorschriften des Drittstaats für eine Vorschrift Sorge getragen wird, die den Vorschriften, die nicht eingehalten werden können, gleichwertig ist, denselben regulatorischen Zweck verfolgt und den Anlegern des betreffenden AIF dasselbe Mass an Schutz bietet;
 - bb) die Verwaltungsgesellschaft mit dieser gleichwertigen Vorschrift in Einklang steht; diese schriftlichen Belege werden durch ein Rechts-

gutachten zur Existenz der betreffenden inkompatiblen Vorschrift im Recht des Drittstaats untermauert, das auch eine Beschreibung des Regulierungszwecks und der Merkmale des Anlegerschutzes enthält;

d) Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters des AIFM.

3) Der Widerruf des Vertriebsrechts nach Art. 33 Abs. 2 (5 Absatz 3 AIFM-RL) kann auf EWR-AIF beschränkt werden, die aufgrund des EWR-Passes verwaltet oder vertrieben werden sollen.

4) Die Zulassungspflicht nach Artikel 17 Abs. 1 bleibt von Art. 83 Abs. 2 Bst. b unberührt.

5) Abweichend von Art. 19 Abs. 1 Bst. e müssen Hauptverwaltung und Satzungssitz nicht in demselben EWR-Vertragsstaat liegen.

6) Die Vollständigkeit des Antrags bestimmt sich entsprechend den Modifikationen gemäss Abs. 2 [Achtung - Redaktionsversehen in Art. 37 Abs. 8 (v) RL, vor parlamentarischem Verfahren zu bereinigen oder zu entfernen].

Art. 89

Befreiung von Richtlinienbestimmungen

1) Ist die EWR-Referenzstaatbehörde der Auffassung, dass die Verwaltungsgesellschaft von der Einhaltung bestimmter Vorschriften dieses Gesetzes oder der AIFM-RL wegen Unvereinbarkeit gem. Art. 83 Abs. 2 befreit werden kann, teilt sie dies der ESMA unverzüglich mit den Angaben nach Art. 88 Abs. 2 Bst. a und b mit.

2) Innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung spricht die ESMA eine Empfehlung zur Ausnahme aufgrund der Unvereinbarkeit gemäss Art. 83 Abs. 2 aus. In der Empfehlung kann insbesondere darauf eingegangen werden, ob auf der Grundlage der von der Verwaltungsgesellschaft gemäss Art. 88 Abs. 2 Bst. a und b übermittelten Angaben sowie der technischen Äquivalenzstandards die Voraussetzungen für eine solche Befreiung erfüllt sind. Die Maximalfrist für die Zulassungsprüfung gem. Art. 21 ist für die Dauer der Zulassungsprüfung der Verwaltungsgesellschaft durch ESMA ausgesetzt.

3) Wenn die FMA als EWR-Referenzstaatbehörde entgegen der Empfehlung der ESMA vorschlägt, die Zulassung zu erteilen, setzt sie die ESMA und die betroffenen Vertriebsstaaten davon unter Angabe von Gründen in Kenntnis.

4) Die ESMA kann die Tatsache, dass die FMA ihrer Empfehlung nicht folgen möchte sowie die von der FMA genannten Gründe veröffentlichen. Die FMA wird im Voraus informiert.

Art. 90

Unterrichtung der ESMA über Zulassung

1) Die FMA als EWR-Referenzstaatbehörde unterrichtet die ESMA:

- a) unverzüglich über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens, die Änderung und den Entzug der Zulassung;
- b) über die Ablehnung von Zulassungsanträgen; dabei teilt sie die Angaben zu den Antragstellern sowie die Ablehnungsgründe mit.

2) Die ESMA führt ein zentrales Verzeichnis der Angaben nach Abs. 1, dass den zuständigen Behörden innerhalb des EWR auf Anfrage zur Verfügung gestellt

wird. Die zuständigen Behörden sind zur vertraulichen Behandlung dieser Informationen verpflichtet.

Art. 91

Änderung des Referenzstaates nach Geschäftsaufnahme

1) Der EWR-Referenzstaat ist nach Geschäftsaufnahme nur zu ändern:

- a) bei Änderung der Vertriebsstrategie innerhalb von zwei Jahren nach Zulassung der Verwaltungsgesellschaft für den Fall, dass die geänderte Vertriebsstrategie, wenn sie die ursprüngliche Vertriebsstrategie gewesen wäre, zur Festlegung eines anderen EWR-Referenzstaats geführt hätte. Die Verwaltungsgesellschaft hat diese Änderung der EWR-Referenzstaatbehörde vor ihrer Durchführung anzuzeigen;
- b) wenn sich anhand des tatsächlichen Verlaufs der Geschäftsentwicklung der Verwaltungsgesellschaft innerhalb von zwei Jahren nach seiner Zulassung erweist, dass die zum Zeitpunkt der Zulassung vorgelegte Vertriebsstrategie nicht den Tatsachen entsprach bzw. die Verwaltungsgesellschaft diesbezüglich falsche Angaben gemacht hat oder wenn die Verwaltungsgesellschaft ihre Vertriebsstrategie ohne Einhaltung der Bestimmungen nach Abs. 2 ändert. In diesem Fall fordert die EWR-Referenzstaatbehörde die Verwaltungsgesellschaft auf, gemäss der tatsächlichen Vertriebsstrategie den korrekten EWR-Referenzstaat anzugeben. Kommt die Verwaltungsgesellschaft der Aufforderung nicht nach, entzieht die EWR-Referenzstaatbehörde die Zulassung;
- c) nach Ablauf der Zweijahresfrist auf Antrag der Verwaltungsgesellschaft, wenn diese ihre Vertriebsstrategie ändert und ihren EWR-Referenzstaat entsprechend der neuen Vertriebsstrategie neu bestimmen möchte;

2) In den Fällen des Abs. 1 ist das folgende Verfahren durchzuführen:

- a) die Verwaltungsgesellschaft hat die Änderung des EWR-Referenzstaates anzuzeigen. Mit der Anzeige
 - aa) teilt sie mit, welcher Staat bei Massgabe der neuen Strategie gemäss den Kriterien nach Art. 84 Referenzstaat ist;
 - bb) legt sie die neue Vertriebsstrategie offen;
 - cc) gibt sie Namen und Adresse des gesetzlichen Vertreters im neuen EWR-Referenzstaat an.
- b) die FMA als EWR-Referenzstaatbehörde beurteilt, ob die neue Festlegung durch die Verwaltungsgesellschaft korrekt ist und informiert die ESMA über ihre Beurteilung zusammen mit der Begründung und den Informationen der Verwaltungsgesellschaft zur neuen Vertriebsstrategie;
- c) die ESMA spricht binnen Monatsfrist eine Empfehlung zur Beurteilung der EWR-Referenzstaatbehörde aus. Die ESMA kann eine negative Beurteilung aussprechen, wenn die Voraussetzungen gem. Art. 84 nicht eingehalten werden. Die EWR-Referenzstaatbehörde setzt die Verwaltungsgesellschaft, dessen ursprünglichen gesetzlichen Vertreter und die ESMA von ihrer Entscheidung in Kenntnis;
- d) stimmt die Entscheidung mit der Beurteilung der Verwaltungsgesellschaft überein, informiert die EWR-Referenzstaatbehörde die zuständige Behörde des neuen EWR-Referenzstaats und übermittelt unverzüglich eine Abschrift der Zulassungs- und Aufsichtsunterlagen der Verwaltungsgesellschaft. Von der Übermittlung der Zulassungs- und Aufsichtsunterlagen an ist die Behörde des neuen EWR-Referenzstaats zuständig;
- e) widerspricht die Entscheidung der EWR-Referenzstaatbehörde der Empfehlung der ESMA, setzt sie die ESMA unter Angabe ihrer Gründe in Kenntnis.

Die ESMA kann die Tatsache, dass eine zuständige Behörde ihrer Empfehlung nicht folgt sowie die dafür angegebenen Gründe veröffentlichen. Die betroffene Behörde wird im Voraus informiert;

- f) läuft die abschliessende Beurteilung der EWR-Referenzstaatbehörde der Empfehlung der ESMA zuwider und vertreibt die Verwaltungsgesellschaft AIF-Anteile auf dem Hoheitsgebiet anderer EWR-Vertragsstaaten, informiert die EWR-Referenzstaatbehörde auch die Behörden der Vertriebsstaaten und gegebenenfalls die Herkunftsstaatbehörde des AIF unter Angabe von Gründen.

Art. 92

Gerichtsstand

1) Alle zwischen der EWR-Referenzstaatbehörde und der Verwaltungsgesellschaft auftretenden Streitigkeiten werden im Einklang mit dem Recht des EWR-Referenzstaats beigelegt und unterliegen dessen Gerichtsbarkeit.

2) Alle zwischen der Verwaltungsgesellschaft oder dem AIF und Anlegern aus dem EWR auftretenden Streitigkeiten werden im Einklang mit dem Recht eines EWR-Vertragsstaats beigelegt und unterliegen dessen Gerichtsbarkeit.

2. Vertrieb von EWR-AIF mit EWR-Pass

Art. 93

Vertrieb mit EWR-Pass in Liechtenstein als Referenzstaat

Für den Vertrieb durch eine Nicht-EWR-Verwaltungsgesellschaft, deren EWR-Referenzstaat Liechtenstein ist, von Anteilen eines von ihr verwalteten

EWR-AIF an professionelle Anleger in Liechtenstein gilt Art. 72. Die FMA teilt der ESMA und der Herkunftsstaatbehörde des EWR-AIF die Vertriebszulassung mit.

Art. 94

Grenzüberschreitender Vertrieb mit EWR-Pass in anderen EWR-Vertragsstaaten

1) Für den Vertrieb durch eine Nicht-EWR-Verwaltungsgesellschaft, deren EWR-Referenzstaat Liechtenstein ist, von Anteilen eines von ihr verwalteten EWR-AIF an professionelle Anleger in anderen EWR-Vertragsstaaten gilt Art. 73. Die FMA teilt der ESMA und der Herkunftsstaatbehörde des EWR-AIF die Vertriebszulassung mit.

2) Eine Nicht-EWR-Verwaltungsgesellschaft, deren EWR-Referenzstaat ein anderer EWR-Vertragsstaat ist, kann die Anteile eines von ihr verwalteten EWR-AIF an professionelle Anleger in Liechtenstein vertreiben, wenn die Art. 73 Abs. 4 entsprechende Anzeige der FMA als Vertriebsstaatbehörde und die Art. 73 Abs. 5 entsprechende Anzeige der Verwaltungsgesellschaft zugegangen ist.

3. Vertrieb von Nicht-EWR-AIF

Art. 95

Zulassungspflicht, allgemeine Voraussetzungen

1) Die Nicht-EWR-Verwaltungsgesellschaft, deren EWR-Referenzstaat Liechtenstein ist, darf Anteile eines von ihr verwalteten Nicht-EWR-AIF in anderen EWR-Vertragsstaaten aufgrund eines europäischen Passes an professionelle Anleger vertreiben, wenn die in den Artikel 95 bis 98 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

2) Die Verwaltungsgesellschaft muss die Bestimmungen der AIFM-RL erfüllen. Darüber hinaus gelten die folgenden Bedingungen:

- a) es bestehen geeignete, den Standards der Europäischen Kommission und ESMA entsprechende Vereinbarungen über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen der FMA und den Drittstaatbehörden am Sitz des Nicht-EWR-AIF, die den zuständigen Behörden ermöglichen, ihre Aufgaben gemäss der AIFM-RL wahrzunehmen;
- b) der Drittstaat steht nicht auf der Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete der Arbeitsgruppe „Finanzielle Massnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“;
- c) der Drittstaat, in dem der Nicht-EWR-AIF seinen Sitz hat, hat mit dem EWR-Referenzstaat sowie mit jedem EWR-Vertriebsstaat eine Vereinbarung unterzeichnet, die Art. 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, gegebenenfalls einschliesslich multilateraler Abkommen über die Besteuerung, gewährleistet.

Art. 96

Vertrieb in Liechtenstein als Referenzstaat

Für den Vertrieb durch eine Nicht-EWR-Verwaltungsgesellschaft, deren EWR-Referenzstaat Liechtenstein ist, von Anteilen eines von ihr verwalteten Nicht-EWR-AIF an professionelle Anleger in Liechtenstein gilt Art. 72. Die FMA teilt der ESMA die Vertriebszulassung mit.

Art. 97

Grenzüberschreitender Vertrieb in anderen EWR-Vertragsstaaten

1) Für den Vertrieb durch eine Nicht-EWR-Verwaltungsgesellschaft, deren EWR-Referenzstaat Liechtenstein ist, von Anteilen eines von ihr verwalteten Nicht-EWR-AIF an professionelle Anleger in anderen EWR-Vertragsstaaten gilt Art. 73. Abweichend von Art. 73 haben die Verwaltungsgesellschaft und deren Verwaltung des AIF den Bestimmungen der AIFM-RL nur im Allgemeinen zu entsprechen. Die FMA teilt der ESMA und der Herkunftsstaatbehörde des AIF die Vertriebszulassung mit.

2) Eine Nicht-EWR-Verwaltungsgesellschaft, deren EWR-Referenzstaat ein anderer EWR-Vertragsstaat ist, kann die Anteile eines von ihr verwalteten EWR-AIF an professionelle Anleger in Liechtenstein vertreiben, wenn die Art. 73 Abs. 4 entsprechende Anzeige der FMA als Vertriebsstaatbehörde und die Art. 73 Abs. 5 entsprechende Anzeige der Verwaltungsgesellschaft zugegangen ist.

Art. 98

*Grenzüberschreitende Verwaltung von EWR-AIF
durch Nicht-EWR-Verwaltungsgesellschaft*

1) Für die Verwaltung eines EWR-AIF mit Sitz in einem anderen EWR-Vertragsstaat als ihrem EWR-Referenzstaat durch eine Nicht-EWR-Verwaltungsgesellschaft, deren EWR-Referenzstaat Liechtenstein ist, durch Zweigniederlassungen oder im Wege der grenzüberschreitenden Tätigkeit gilt Art. 74. Darüber hinaus muss die Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung dieser Art von AIF zugelassen sein und die FMA teilt der ESMA die Verwaltungszulassung für die anderen EWR-Vertragsstaaten mit.

2) Eine Verwaltungsgesellschaft, die von ihrem EWR-Referenzstaat zugelassen wurde, kann in Liechtenstein als Aufnahmestaat die Tätigkeiten, für die sie eine Zulassung erhalten hat, durch Errichtung einer Zweigniederlassung oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs ausüben. Die Vorschriften dieses Artikels gelten entsprechend.

Art. 99

Individuelle Zulassung in Liechtenstein eines von einer Nicht-EWR-Verwaltungsgesellschaft verwalteten AIF

1) Unbeschadet der Artikel 83 bis 98 kann die FMA einer Nicht-EWR-Verwaltungsgesellschaft genehmigen, Anteile der von ihr verwalteten AIF an professionelle Anleger in Liechtenstein zu vertreiben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) für jeden AIF müssen die Bestimmungen zum Jahresbericht (Art. 52), zu den Anlegerinformationen (Art. 53, 54) und den Berichtspflichten gegenüber den zuständigen Behörden (Art. 55) sowie bei Anwendbarkeit die Bestimmungen zum Kontrollerwerb an Zielgesellschaften eingehalten sein. Zuständige Behörden und Anleger sind die Behörden und Anleger in Liechtenstein;
- b) zwischen der FMA und soweit anwendbar zwischen den Sitzstaatbehörden des EWR-AIF sowie der Aufsichtsbehörde der Verwaltungsgesellschaft und soweit anwendbar des Nicht-EWR-AIF bestehen für die Überwachung von Systemrisiken geeignete Vereinbarungen zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch, die internationalen und den von der Europäischen Kommission und ESMA erarbeiteten Standards entsprechen und es der FMA ermöglichen, ihre Aufgaben gemäss der AIFM-RL wahrzunehmen;

- c) der Drittstaat des Sitzes der Nicht-EWR-Verwaltungsgesellschaft und gegebenenfalls des Nicht-EWR-AIF stehen nicht auf der Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete der Arbeitsgruppe „Finanzielle Massnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“.

2) Das Nähere regelt die Regierung durch Verordnung. Sie darf die Verwaltungsgesellschaft strenger als den Regelungen dieses Gesetzes unterwerfen.

4. Einbindung der und Verfahren vor der ESMA

Art. 100

Vergleichende Analyse der Zulassung von und der Aufsicht über eine Nicht-EWR-Verwaltungsgesellschaft

1) Die FMA unternimmt alle erforderlichen Massnahmen, um den Leitlinien und Empfehlungen der ESMA für einheitliche, effiziente und wirksame Praktiken für die Aufsicht über Nicht-EWR-Verwaltungsgesellschaften gem. Art. 37a der AIFM-RL zu entsprechen.

2) Die FMA bestätigt binnen zwei Monaten nach der Herausgabe einer Leitlinie oder Empfehlung, ob sie dieser Leitlinie oder Empfehlung nachkommt. Im Fall der Ablehnung teilt sie dies der ESMA unter Angabe von Gründen mit.

3) Die ESMA veröffentlicht die Tatsache, dass eine zuständige Behörde ihren Leitlinien oder Empfehlungen nicht nachkommt, nach ihrer Wahl mit oder ohne Angabe von Gründen. Die zuständige Behörde wird im Voraus informiert. Die ESMA teilt dem Europäischen Parlament, dem Europäischen Rat und der Europäischen Kommission mit, welche Leitlinien und Empfehlungen gemäss diesem Artikel herausgegeben wurden und welche zuständigen Behörden diesen nicht

nachgekommen sind. Dabei wird erläutert, wie die ESMA sicherzustellen gedenkt, dass die zuständigen Behörden den Empfehlungen und Leitlinien in Zukunft nachkommen werden.

4) Die Europäische Kommission berücksichtigt die Berichte nach Abs. 3 bei ihrer Überprüfung der AIFM-RL und jeder weiteren Ex-post-Bewertung.

5) Die ESMA veröffentlicht die im Zuge dieser vergleichenden Analysen der Aufsichtspraxis ermittelten bewährten Verfahren. Mit Zustimmung der FMA können alle anderen Ergebnisse der vergleichenden Analysen öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 101

Information und Verfahren vor der ESMA bei abweichender Auffassung

Die FMA und jede zuständige Behörde innerhalb des EWR kann die Angelegenheit der ESMA zur Kenntnis bringen, die im Rahmen der ihr durch Artikel 11 und 19 der Verordnung (EU) Nr. XX/2010 CESR/ESMA übertragenen Befugnisse tätig werden kann, wenn

- a) sie mit der Handhabung des Art. 106 Abs. 2 nicht einverstanden ist;
- b) sie nicht mit der Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich des EWR-Referenzstaats gem. Art. 86 Abs. 5 einverstanden ist;
- c) sie nicht mit der Bewertung der Anwendung der Bst. a, b, c, d, e und g von Art. 87 durch die zuständige Behörden des EWR-Referenzstaats der Verwaltungsgesellschaft einverstanden ist;
- d) eine für einen EWR-AIF zuständige Behörde die gemäss Art. 78 Bst. B und Art. 87 Bst. d oder Art. 95 Abs. 2 Bst. a geforderte Kooperationsvereinbarung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums schliesst;

- e) nicht mit der von der EWR-Referenzstaatbehörde erteilten Zulassung gem. Art. 83 Abs. 1 und 87 einverstanden ist;
- f) sie oder eine andere Behörde einen Antrag auf Informationsaustausch gemäss den durch die ESMA und die Europäische Kommission erarbeiteten Standards ablehnt;
- g) sie nicht mit einer Befreiung von Bestimmungen der AIFM-RL gemäss Artikel 89 durch die EWR-Referenzstaatbehörde einverstanden ist;
- h) sie nicht mit der Beurteilung hinsichtlich der neuen Festlegung des EWR-Referenzstaats gem. Art. 91 einverstanden ist.
- i) sie nicht mit der Bewertung der Anwendung von Art. 98 Abs. 2 Bst. a und b durch die EWR-Referenzstaatbehörde einverstanden ist.

VII. Zuständige Behörden oder Aufsicht

A. Allgemeines

Art. 102

Zuständigkeit der FMA

1) Die FMA beaufsichtigt alle Verwaltungsgesellschaften mit Sitz oder Niederlassung in Liechtenstein, unabhängig davon, ob die Verwaltungsgesellschaft einen AIF in einem anderen EWR-Vertragsstaat oder Drittstaat verwaltet und/oder dessen Anteile dort vertreibt und ob sie über eine Zulassung nach den Vorschriften dieses Gesetzes verfügt. Die Bestimmungen dieses Gesetzes, die den zuständigen Behörden des Aufnahmestaates der Verwaltungsgesellschaft Zuständigkeiten übertragen, bleiben hiervon unberührt.

2) Die FMA besitzt alle erforderlichen Befugnisse, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Sie kann dabei insbesondere:

- a) die Abänderung, den Widerruf und den Entzug von Zulassungen erteilen;
- b) die konstituierenden Dokumente genehmigen;
- c) die Prüfungsberichte überprüfen;
- d) Sachwalter ernennen und über deren Vergütung entscheiden;
- e) zur Erleichterung der Aufsicht mit den zuständigen Behörden der EWR-Vertragsstaaten eng zusammenarbeiten;
- f) Übertretungen nach Art. 1 ahnden.

3) Erhält die FMA von Verletzungen dieses Gesetzes oder von sonstigen Missständen von der Geschäftstätigkeit oder einer Verwahrstelle, die die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte beeinträchtigen, Kenntnis, erlässt sie die zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes und zur Beseitigung der Missstände notwendigen Massnahmen direkt, in Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsorganen, unter ihrer Verantwortung durch Delegation oder durch Anzeige bei der Staatsanwaltschaft. Sie ist insbesondere befugt:

- a) vom AIF, von der Verwaltungsgesellschaft, Verwahrstelle sowie von den Wirtschaftsprüfern alle für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte und Abklärungen zu verlangen;
- b) ausserordentliche Prüfungen anzuordnen oder selber Prüfungen über bestimmte Tatbestände durchzuführen;
- c) Entscheidungen und Verfügungen zu erlassen und nach vorheriger Androhung zu veröffentlichen, wenn sich der AIF oder die Verwaltungsgesellschaft widersetzt;

- d) existierende Aufzeichnungen von Telefongesprächen und Datenübermittlungen anzufordern;
- e) das Einfrieren oder die Beschlagnahme von Vermögenswerten zu verfügen;
- f) ein vorübergehendes Berufsverbot zu verhängen;
- g) im Interesse der Anleger oder im öffentlichen Interesse die Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme oder Auszahlung von Anteilen zu verlangen oder deren Wiederaufnahme zu verfügen.

4) Besteht Grund zur Annahme, dass ohne Zulassung eine diesem Gesetz unterstehende Tätigkeit ausgeübt wird, kann die FMA von den betreffenden Personen Auskünfte und Unterlagen verlangen, wie wenn es sich um unterstellte Personen handelte.

5) Besteht Grund zur Annahme, dass eine zugelassene Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in einem Drittstaat ihren Pflichten nach diesem Gesetz nicht nachkommt, hat die FMA die ESMA sobald als möglich in Kenntnis zu setzen.

Art. 103

Generalzulassung, verbindliche Auskunft, Musterdokumente

1) Soweit das öffentliche Interesse nicht entgegen steht, kann die FMA bei Einreichung entsprechender Unterlagen eine bestimmte Art und Anzahl von AIF für einen im Auftrag bestimmten zukünftigen Zeitpunkt zulassen.

2) Sofern die vollständigen und richtigen Tatsachen bei Antragstellung vollständig und richtig offengelegt werden, kann die FMA Einschätzungen zu Rechts- und Tatsachenfragen durch verbindliche Auskunft vorab beantworten. Soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht, ist die FMA durch Aussagen im Rahmen der verbindlichen Auskunft bei einer nachfolgenden Tatbestandsausle-

gung und Ermessensausübung gebunden. Die FMA darf für die Erteilung der verbindlichen Auskunft von der Hauptsache separate Gebühren erheben.

3) Die FMA kann Musterdokumente veröffentlichen oder auf Antrag genehmigen. Soweit die Musterdokumente verwendet werden und das öffentliche Interesse nicht entgegensteht, gilt die Zulassung als erteilt.

Art. 104

Befreiung anderer als kleiner Verwaltungsgesellschaften von Bestimmungen dieses Gesetzes

Die FMA kann eine Verwaltungsgesellschaft auf Antrag von der Einhaltung einzelner oder aller gesetzlichen Vorschriften befreien, wenn dies mit dem Schutz der Anleger und dem öffentlichen Interesse vereinbar ist. Zugleich hat die FMA festzustellen, ob die Verwaltungsgesellschaft in anderen EWR-Vertragsstaaten für die Dauer der Befreiung Anteile an AIF vertreiben oder AIF verwalten darf. Die weiteren Pflichten der FMA richten sich nach diesem Kapitel dieses Gesetzes.

Art. 105

Verfahren und Rechtsschutz

1) Gegen Verfügungen und Entscheidungen der FMA kann binnen vierzehn Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erhoben werden. Wird über einen Antrag auf Zulassung, der alle erforderlichen Angaben enthält, nicht binnen drei Monaten nach seinem Eingang entschieden, kann Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommision kann binnen vierzehn Tagen ab Zustellung der Beschwerde Klage beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

3) Im Interesse oder auf Initiative der Anleger stehen dem Amt für Handel und Transport sämtliche Rechtsmittel und -behelfe zur Verfügung, um dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Vorschriften angewandt werden.

4) Im Übrigen finden auf das Verfahren die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

Art. 106

Ausschluss der Staatshaftung

Die FMA nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse nach diesem Gesetz nur im öffentlichen Interesse wahr. Eine zivilrechtliche Haftung der FMA, ihres Trägers oder ihrer Mitarbeiter für Schäden wegen fehlerhafter Aufsichtsmaßnahmen oder Untätigkeit ist für Massnahmen aufgrund dieses Gesetzes auf die Kosten des Verfahrens vor der FMA und den Verwaltungsgerichten beschränkt. Die Disziplinar- und strafrechtliche Verantwortung bleibt unberührt.

B. Kooperation zwischen zuständigen Aufsichtsbehörden im EWR

Art. 107

Informationsaustausch

1) Die FMA ist berechtigt und verpflichtet:

- a) mit den zuständigen Behörden der EWR-Vertragsstaaten, mit der ESMA und dem ESRB zusammen zu arbeiten, wenn dies zur Wahrnehmung der im

EW-Abkommen betreffend der Verwaltungsgesellschaften für die Verwaltung und/oder den Vertrieb von AIF festgelegten Aufgaben und Befugnisse erforderlich ist;

- b) für die Zwecke dieser Zusammenarbeit im Sinne des Bst. a von ihren Befugnissen Gebrauch zu machen, auch wenn die Verhaltensweise, die Gegenstand der Ermittlung ist, keinen Verstoß gegen eine in Liechtenstein geltende Vorschrift darstellt;
- c) den zuständigen Behörden der EW-Vertragsstaaten und der ESMA unverzüglich die zur Wahrnehmung der in diesem Gesetz festgelegten Aufgaben und Befugnisse erforderlichen Informationen zu übermitteln; der Informationsaustausch zu anderen Zwecken richtet sich nach den diesbezüglich abgeschlossenen Abkommen und Verträgen.

2) Hat die FMA begründeten Anlass zur Vermutung, dass Rechtsträger, die nicht ihrer Aufsicht unterliegen, im Hoheitsgebiet eines anderen EW-Vertragsstaats gegen die Bestimmungen der AIFM-RL verstossen, teilt die FMA dies den zuständigen Behörden des anderen EW-Vertragsstaats und die ESMA so konkret wie möglich mit. Die Befugnisse der FMA bleiben davon unberührt.

3) Erhält die FMA eine Mitteilung der zuständigen Behörde eines anderen EW-Vertragsstaats entsprechend Abs. 2, ergreift die FMA geeignete Massnahmen und unterrichtet die mitteilende Behörde und die ESMA über den Ausgang dieser Massnahmen und möglichst über wesentliche zwischenzeitlich eingetretene Entwicklungen. Die Befugnisse der übermittelnden Behörde bleiben davon unberührt.

4) Die FMA setzt die ESMA in Kenntnis, wenn ein Verlangen zum Informationsaustausch nach Abs. 2 zurückgewiesen wurde oder binnen einer angemessenen Zeit nicht beantwortet wurde.

5) Das Nähere regelt die Regierung mit Verordnung.

Art. 108

Vor-Ort-Untersuchungen

1) Die FMA kann bei der Ausübung ihrer Aufgaben und Befugnisse die zuständigen Behörden eines anderen EWR-Vertragsstaats um Zusammenarbeit bei Überwachungstätigkeiten, eine Überprüfung vor Ort oder eine Ermittlung im Hoheitsgebiet dieses anderen EWR-Vertragsstaats ersuchen.

2) Erhält die FMA ein Ersuchen nach Abs. 1 der zuständigen Behörden eines anderen EWR-Vertragsstaats:

- a) nimmt sie die Überprüfung oder Ermittlung selbst vor. Die ersuchende Behörde kann die FMA begleiten. Es bleibt bei der Gesamtverantwortung der FMA;
- b) gestattet sie der ersuchenden Behörde die Durchführung der Überprüfung oder Ermittlung. Die FMA hat die ersuchende Behörde zu begleiten;
- c) beauftragt sie Wirtschaftsprüfer oder Sachverständige mit der Durchführung der Überprüfung oder Ermittlung.

3) Die FMA kann ein Ersuchen nach Abs. 2 zum Informationsaustausch oder zur Zusammenarbeit bei einer Ermittlung oder einer Überprüfung vor Ort ablehnen, wenn:

- a) die Ermittlung, die Überprüfung vor Ort oder der Informationsaustausch die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in Liechtenstein beeinträchtigen könnte;
- b) gegen die betreffende Person aufgrund derselben Handlungen in Liechtenstein ein Gerichtsverfahren anhängig oder bereits rechtskräftig entschieden ist.

4) Der ersuchenden Behörde ist die Ablehnung unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

5) Die FMA kann die ESMA in Kenntnis setzen, wenn ein Verlangen betreffend:

- a) einer Überprüfung oder einer Ermittlung vor Ort zurückgewiesen wurde oder innerhalb einer angemessenen Frist zu keiner Reaktion geführt hat;
- b) die Zulassung zur Begleitung der zuständigen Behörde zurückgewiesen wurde oder innerhalb einer angemessenen Frist zu keiner Reaktion geführt hat.

6) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 109

Streitschlichtung

Die FMA hat sich der von der ESMA etablierten Mechanismen zur Streitschlichtung zu bedienen, wenn sie und eine andere innerhalb des EWR zuständige Behörde abweichender Auffassung in Bezug auf die in diesem Gesetz niedergelegten behördlichen Massnahmen, Rechten und Pflichten sind.

Art. 110

Amtsgeheimnis, Ausnahmen für Erfüllung originärer Aufgaben

1) Alle Personen, die für die FMA und der von ihr zugezogenen Behörden tätig sind oder waren, sowie die in ihrem Auftrag tätigen Wirtschaftsprüfer und Sachverständigen unterliegen der Geheimhaltung. Vertrauliche Informationen, die diese Personen in ihrer beruflichen Eigenschaft erhalten, dürfen an keine Person oder Behörde weitergegeben werden, es sei denn, in zusammengefasster oder allgemeiner Form, so dass der AIF, die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle nicht zu erkennen sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Fälle, die unter das Strafrecht fallen. Ist für einen AIF oder ein an seiner Geschäftstätigkeit mitwirkendes Unternehmen durch Gerichtsbeschluss das Konkursverfahren eröffnet oder die Zwangsabwicklung eingeleitet, können vertrauliche Informationen, die sich nicht auf Dritte beziehen, welche an Rettungsversuchen beteiligt sind, in zivilgerichtlichen oder handelsgerichtlichen Verfahren weitergegeben werden.

2) Abs. 1 steht dem Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der EWR-Vertragsstaaten nach diesem Gesetz, der Richtlinie 2011/xx/EU und nach anderem Recht nicht entgegen. Die ausgetauschten Informationen fallen unter die Geheimhaltung nach Abs.1. Die FMA hat beim Informationsaustausch darauf hinzuwirken, dass die erlangten Informationen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der FMA veröffentlicht werden dürfen.

3) Die Regierung oder die FMA im Auftrag der Regierung können Kooperationsvereinbarungen über den Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten oder mit Behörden oder Stellen von Drittstaaten im Sinne von Abs. 2 sowie Art. 111 Abs. 1 zur Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Aufgaben dieser Behörden oder Stellen treffen, wenn die Geheimhaltung der mitge-

teilten Informationen ebenso gewährleistet ist wie nach diesem Artikel. Stammen die Informationen aus einem anderen EWR-Vertragsstaat, dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der übermittelnden Behörde und gegebenenfalls nur für Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörden zugestimmt haben.

4) Erhält die FMA nach Abs. 1 bis 3 vertrauliche Informationen, darf sie diese Informationen für folgende Zwecke verwenden:

- a) zur Prüfung, ob die Zulassungsbedingungen für die Verwaltungsgesellschaft oder die Unternehmen, die an ihrer Geschäftstätigkeit mitwirken, erfüllt werden, und zur leichteren Überwachung der Bedingungen der Tätigkeitsausübung, der verwaltungsmässigen und buchhalterischen Organisation und der internen Kontrollmechanismen;
- b) zur Verhängung von Sanktionen;
- c) im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens über die Anfechtung einer Entscheidung der zuständigen Behörden;
- d) im Rahmen von Verfahren gemäss Art. 109.

5) Die Regierung kann durch Verordnung für die nach Abs. 3 erhaltenen Informationen eine abweichende Regelung treffen.

6) Abs. 1 und 4 stehen, soweit möglich, der ebenfalls gemäss Abs. 1 vertraulichen Übermittlung von Informationen an die mit der Verwaltung der Entschädigungssysteme betrauten Stellen im EWR, nicht entgegen.

Art. 111

Informationsaustausch unter Hoheitsträgern und Beliehenen

1) Art. 11 steht einem, soweit möglich, nach Art. 110 Abs. 1 vertraulichen Informationsaustausch nicht entgegen, wenn dieser Austausch zwischen der FMA und Personen oder Stellen der öffentlichen Verwaltung in Liechtenstein oder einem anderen EWR-Vertragsstaat stattfindet, die:

- a) im öffentlichen Auftrag mit der Überwachung von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen oder anderen Finanzinstituten oder mit der Überwachung der Finanzmärkte betraut sind;
- b) mit der Liquidation, dem Konkurs oder vergleichbaren Verfahren eines AIF und an seiner Geschäftstätigkeit mitwirkenden Unternehmen befasst sind; oder
- c) mit der gesetzlichen Kontrolle der Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, Kreditinstituten, Wertpapierfirmen oder anderen Finanzinstituten betraut sind.

2) Die Regierung legt mit Verordnung fest, welche Stellen der öffentlichen Verwaltung Informationen nach Abs. 1 erhalten dürfen.

3) Im Interesse der Stabilität und Integrität des Finanzsystems dürfen Informationen zwischen den zuständigen Behörden der EWR-Vertragsstaaten und den kraft Gesetz für die Aufdeckung und Aufklärung von Verstößen gegen das Gesellschaftsrecht zuständigen Behörden oder Organen ausgetauscht werden.

4) Die Weitergabe von Informationen an Stellen der öffentlichen Verwaltung nach Abs. 2 und der Informationsaustausch zur Sicherung des Finanzsystems nach Abs. 3 ist erlaubt, wenn die Informationen:

- a) zur Erfüllung der spezifischen Beaufsichtigungsaufgabe verwendet werden;
- b) unter die Vertraulichkeit nach Art. 110 Abs. 1 fallen;
- c) nur mit ausdrücklicher Zustimmung der übermittelnden Behörden und gegebenenfalls nur für die Zwecke weitergegeben werden dürfen, falls sie aus einem anderen EWR-Vertragsstaat stammen, denen diese Behörden zugestimmt haben. Die FMA teilt im Auftrag der empfangsberechtigten Stellen der öffentlichen Verwaltung nach Abs. 2 und 3 den übermittelnden Behörden die Namen und die genaue Aufgabe der Personen mit, an die die betreffenden Informationen weitergegeben werden sollen.

Art. 112

Informationsaustausch zu systemischen Risiken der Aktivitäten der Verwaltungsgesellschaften

1) Die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde teilt den für die Aufsicht über Verwaltungsgesellschaften und Verwahrstellen zuständigen Behörden anderer EWR-Vertragsstaaten sowie der ESMA Informationen mit, die für die Aufsicht und die Reaktion auf Bedrohungen für die Stabilität systemisch relevanter Institute und die ordnungsgemässen Marktfunktionen durch Aktivitäten einzelner oder aller Verwaltungsgesellschaften auf den Märkten von Bedeutung sind, auf denen sie tätig sind.

2) Die FMA teilt die gebündelten Informationen zur Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaften innerhalb ihrer Zuständigkeit der ESMA und dem ESRB mit.

3) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung. Die Verordnung regelt insbesondere den Inhalt der nach Abs. 1 auszutauschenden Informationen.

Art. 113

Datenbearbeitung und -bekanntgabe

1) Die zuständigen inländischen Behörden und Stellen dürfen alle erforderlichen Personendaten, einschliesslich Persönlichkeitsprofile und besonders schützenswerte Personendaten, bearbeiten, welche für die Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben im Rahmen dieses Gesetzes notwendig sind.

2) Die zuständigen inländischen Behörden und Stellen dürfen einander sowie den zuständigen ausländischen Behörden in anderen EWR-Mitgliedstaaten oder – unter den Voraussetzungen nach Art. 8 des Datenschutzgesetzes - Drittstaaten alle erforderlichen Personendaten, einschliesslich Persönlichkeitsprofile und besonders schützenswerte Daten, bekannt geben, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben notwendig ist.

3) Die Daten dürfen fünf Jahre gespeichert werden.

VIII. Strafbestimmungen

Art. 114

Vergehen und Übertretungen

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer:

- a) als Organmitglied oder Mitarbeiter oder sonst für einen AIF tätige Person oder als Wirtschaftsprüfer die Pflicht zur Geheimhaltung wissentlich verletzt oder wer hierzu verleitet oder zu verleiten sucht;

- b) ohne Zulassung einen AIF verwaltet oder dessen Anteile in Liechtenstein vertreibt oder zu diesem Zweck Vermögenswerte Dritter entgegennimmt oder hält;
- c) in den Prospekten, periodischen Berichten oder Anlegerinformationen sowie den Mitteilungen und Anzeigen an die FMA oder andere zuständige Aufsichtsbehörden im EWR oder in Kooperationsstaaten wissentlich falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt.

2) Vom Landgericht wird wegen Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis 180 Tagessätzen bestraft, wer:

- a) die mit einer Zulassung verbundenen Auflagen der FMA verletzt;
- b) verbotswidrig Bezeichnungen verwendet, die die Verwaltung oder Existenz einer Kollektivanlage oder die Tätigkeit einer Verwaltungsgesellschaft vermuten lassen;
- c) der FMA oder dem Wirtschaftsprüfer falsche Auskünfte erteilt;
- d) als Wirtschaftsprüfer seine Pflichten grob verletzt, insbesondere im Bericht wissentlich unwahre Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt oder eine vorgeschriebene Aufforderung an die Verwaltungsgesellschaft unterlässt oder vorgeschriebene Berichte und Meldungen nicht erstattet;
- e) als Organmitglied des AIF, der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle seiner Pflicht zur Trennung des Vermögens des AIF von seinem eigenen Vermögen nicht nachkommt, soweit dies nicht schon nach dem vorherigen Absatz mit Strafe belegt ist.

3) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 200 000 CHF bestraft, wer:

- a) die periodischen Berichte an die FMA und die Anleger nicht vorschriftsgemäss erstellt bzw. nicht oder verspätet einreicht;
- b) die ordentliche oder eine von der FMA vorgeschriebene Wirtschaftsprüfung im Ganzen oder bezogen auf einzelne Bereiche nicht durchführen lässt;
- c) seine Pflichten gegenüber dem Wirtschaftsprüfer nicht erfüllt;
- d) die vorgeschriebenen Berichte, Meldungen und Anzeigen an die FMA nicht oder verspätet erstattet;
- e) einer Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes oder einer anderen Verfügung der FMA nicht nachkommt;
- f) einer Aufforderung zur Zusammenarbeit in einem Ermittlungsverfahren der FMA nicht nachkommt;
- g) in der Werbung für einen AIF unzulässige, falsche oder irreführende Angaben macht;
- h) die Wohlverhaltensregeln (Art. 27) und für verbindlich erklärte Standesrichtlinien nicht einhält;
- i) entgegen Art. 1 keine wirksamen organisatorischen und verwaltungsmässigen Vorkehrungen zur Verhinderung der negativen Beeinflussung von Kundeninteressen durch Interessenkonflikte trifft oder beibehält;
- j) die wesentlichen Informationen für den Anleger oder andere speziell an Privatkunden gerichtete Kurzinformationen über AIF in einer Form präsentiert, die für Privatkunden aller Voraussicht nach unverständlich sind;
- k) die Geschäftsbücher nicht ordnungsgemäss führt oder Geschäftsbücher, Unterlagen und Belege nicht aufbewahrt;
- l) die Vorschrift zur Eigenmittelausstattung nach Art. 20 verletzt.

4) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen auf die Hälfte herabgesetzt. Im Wiederholungsfall und im besonders schweren Fall verdoppelt sich die Strafobergrenze. Ein besonders schwerer Fall liegt vor, wenn der Täter einen erheblichen Vermögensschaden angerichtet oder mit Schädigungsvorsatz gehandelt hat.

5) Ein Schuldspruch nach diesem Artikel ist mit Bezug auf die Beurteilung der Schuld und der Widerrechtlichkeit sowie die Bestimmung des Schadens für den Zivilrichter nicht verbindlich.

6) Die Gerichte übermitteln der FMA in vollständiger Ausfertigung alle Urteile und Einstellungsbeschlüsse, welche Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von Vermögensverwaltungsgesellschaften und Revisionsstellen betreffen.

7) Die FMA kann die Verhängung von rechtskräftigen Strafen und Bussen bekannt machen, sofern die Bekanntgabe die Stabilität der Finanzmärkte nicht ernstlich gefährdet, die Interessen der Anleger nicht beeinträchtigt und verhältnismässig ist.

8) Wird der Pflicht in Art. 13 zur Führung einer bestimmten Firma mit Rechtsformzusatz oder der Hinweispflicht auf die Vertriebsform zuwider gehandelt, wird die Verwaltungsgesellschaft oder selbstverwaltete Kollektivanlage von der FMA mit einer Ordnungsbusse bis zu 10 000 CHF bestraft. Diese Ordnungsbusse kann fortgesetzt verhängt werden, bis der gesetzliche Zustand hergestellt ist.

Art. 115

Verantwortlichkeit

Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, eines Investmentfonds, einer Kollektivtreuhänderschaft, oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma im Zusammenhang mit einem AIF begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für Geldstrafen und Bussen.

IX. Durchführungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 116

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen.

Art. 117

*Bereitstellung auf der Internetseite der FMA,
Mitteilungspflicht bezüglich Informationsaustausch*

1) Die FMA hält dieses Gesetz und seine Durchführungsakte in deutscher und englischer Sprache in jeweils aktueller Fassung auf ihrer Internetseite zum Abruf bereit.

2) Die FMA teilt die nach Art. 110 Empfangsberechtigten der EFTA-Überwachungsbehörde und den anderen EWR-Vertragsstaaten mit.

Art. 118

Übergangsbestimmungen

1) Investmentunternehmen und Verwaltungsgesellschaften, die vor dem 1. August 2011 zugelassen wurden und unter das AIFM-Gesetz fallen, können ihre Tätigkeit fortsetzen und sich der Wirkung des AIFM-Gesetzes unterstellen.

2) Investmentunternehmen und Verwaltungsgesellschaften, die vor dem 1. Juli 2011 zugelassen wurden und die unter das AIFM-Gesetz fallen, können ihre Tätigkeit nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Mai 2005 über Investmentunternehmen (IUG) einstweilen bis spätestens zum XX.XX.2013 fortsetzen.

3) Bis zum XX.XX.2013 können AIF und Verwaltungsgesellschaften eines AIF (AIFM) einstweilen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 19. Mai 2005 über Investmentunternehmen gegründet und betrieben werden.

4) Die Unternehmen nach Abs. 1 bis 3 zeigen der FMA an, wenn und ab wann das AIFM-G auf sie anzuwenden ist. Sofern die konstituierenden Dokumente von Verwaltungsgesellschaften oder AIF mit den Bestimmungen des AIFM-Gesetzes ab dessen Wirksamkeit nach Abs. 1 bis 3 nicht vereinbar sind, gelten für die Anpassung dieser Dokumente die für eine Änderung der konstituierenden Dokumente von Verwaltungsgesellschaft oder AIF erforderlichen Vorschriften.

5) Auf bereits hängige Verfahren findet das bisherige Recht Anwendung, sofern das neue Recht nicht günstiger ist und keine öffentlichen Interessen entgegen stehen.

6) Allenfalls notwendige interne Richtlinien sind innerhalb nützlicher Frist zu erstellen, von den Wirtschaftsprüfern zu genehmigen und der FMA vorzulegen.

Art. 119

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. August 2011 in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.

Anhang 1

Begriffsbestimmungen nach Art. 3 OGAW-G und Art. 4 AIFM-G

Im Sinne des Gesetzes gelten als:

<i>Begriff</i>	<i>Definition</i>
<i>„Alternativer Investmentfonds“ (AIF)</i>	<i>eine Kollektivanlage im Sinne von Art. 2 Abs. 3 AIFM-G.</i>
<i>„Anfangskapital“</i>	<i>das in Art. 57 Bst. a und b der Richtlinie 2006/48/EG genannte Kapital, für in Liechtenstein ansässige Verwaltungsgesellschaften und selbstverwaltete Kollektivanlagen gemäss Art. 4 des Bankengesetzes 1992 nebst Durchführungsverordnung.</i>
<i>„Anteile einer Kollektivanlage“</i>	<i>Aktien einer Investmentgesellschaft, Anteile an einem Investmentfonds, Treuhandanteile an einer Kollektivtreuhänderschaft, Kommanditanteile an einer Kommanditgesellschaft für die Kollektivanlage, und andere von der Regierung durch Verordnung bestimmte Anteilsrechte, die an Anleger zu Zwecken der Kollektivanlage ausgegeben werden, jeweils in offener oder geschlossener Form.</i>
<i>„Aufnahmestaat“</i>	<i>den EWR-Vertragsstaat, der nicht der Herkunftsstaat ist und in dessen Hoheitsgebiet die Verwaltungsgesellschaft eine Zweigniederlassung hat oder Dienstleistungen erbringt.</i>
<i>„Aufnahmestaat“ einer Kollektivanlage</i>	<i>den EWR-Vertragsstaat, der nicht der Herkunftsstaat der kollektiven Kapitalanlage ist und in dem die Anteile der kollektiven Kapitalanlage vermarktet werden.</i>
<i>„bestellte Verwaltungsgesellschaft“ einer Kollektivanlage</i>	<i>eine juristische Person, die als externe Verwaltungsgesellschaft die Kollektivanlage verwal-</i>

<i>Begriff</i>	<i>Definition</i>
	<i>tet; bestellte Verwaltungsgesellschaft ist auch die Verwaltungsgesellschaft eines Investmentfonds oder eine Kollektivtreuhänderschaft.</i>
<i>„börsennotierte Gesellschaft“</i>	<i>jede Gesellschaft mit Sitz im EWR, deren Aktien zum Handel an einem regulierten Markt gemäss Art. 4 Abs. 1 Nr. 14 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind; für in Liechtenstein ansässige Gesellschaften deren Aktien zum Handel an einem geregelten Markt gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. t des Vermögensverwaltungsgesetzes zugelassen sind.</i>
<i>„CESR/ESMA“</i>	<i>Ausschuss der Europäischen Wertpapierregulierungsbehörden gemäss dem Beschluss 2009/77/EG der Europäischen Kommission, ABl. L25 vom 29.1.2009, S. 18. Europäische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde gemäss VO...../2010.</i>
<i>„dauerhafter Datenträger“</i>	<i>jedes Medium, das es einem Anleger gestattet, an ihn persönlich gerichtete Informationen derart zu speichern, dass der Anleger sie in der Folge für eine für die Zwecke der Informationen angemessene Dauer einsehen kann, und das die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen ermöglicht.</i>
<i>„Derivate“</i>	<i>abgeleitete Finanzinstrumente, einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den in Art. 46 OGAW-G (Art. 50 OGAW-RL) Abs. 1 Bst. a bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“).</i>
<i>„Drittstaat“</i>	<i>ein Staat ausserhalb des EWR.</i>
<i>„Eigenmittel“</i>	<i>die in Titel V Kapitel 2 Abschnitt 1 der Richtlinie 2006/48/EG genannten Eigenmittel. Die Art. 13</i>

<i>Begriff</i>	<i>Definition</i>
	<i>bis 16 der Richtlinie 2006/49/EG gelten sinngemäss; für in Liechtenstein ansässige Verwaltungsgesellschaften und selbstverwaltete Fonds Art. 4 des Bankengesetzes 1992 nebst Durchführungsverordnung.</i>
<i>„Emittent“</i>	<i>eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, einschliesslich eines Staates, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, wobei im Falle von Zertifikaten, die Wertpapiere vertreten, als Emittent der Emittent der vertretenen Wertpapiere gilt.</i>
<i>„enge Verbindungen“</i>	<i>eine Situation, in der zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen verbunden sind durch (i) „Beteiligung“, d. h. das direkte Halten oder das Halten im Wege der Kontrolle von mindestens 20 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Unternehmen, oder (ii) „Kontrolle“, d. h. das Verhältnis zwischen einem Mutterunternehmen und einem Tochterunternehmen oder ein ähnliches Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen; Ein Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens wird auch als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens angesehen, das an der Spitze dieser Unternehmen steht. Eine Situation, in der zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen mit ein und derselben Person durch ein Kontrollverhältnis dauerhaft verbunden sind, gilt auch als enge Verbindung zwischen diesen Personen.</i>
<i>„[ESRB]“</i>	<i>der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (European Systemic Risk Board – ESRB).</i>
<i>„EWR-AIF“</i>	<i>Jeder AIF, (i) der in einem EWR-Mitgliedstaat gemäss dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaats zuge-</i>

<i>Begriff</i>	<i>Definition</i>
	<i>lassen oder registriert ist, oder (ii) dessen Satzungs- oder Verwaltungssitz in einem EWR-Mitgliedstaat ist.</i>
<i>„EWR-Verwaltungsgesellschaft“</i>	<i>Jede Verwaltungsgesellschaft mit Sitzungssitz in einem EWR-Mitgliedstaat.</i>
<i>„Nicht-EWR-Verwaltungsgesellschaft“</i>	<i>Jede Verwaltungsgesellschaft mit Sitzungssitz in einem Drittstaat.</i>
<i>„Nicht-EWR-AIF“</i>	<i>Jeder AIF mit Sitzungssitz in einem Drittstaat.</i>
<i>„EWR-Referenzstaat“</i>	<i>Als Referenzstaat wird jeder AIF mit Sitz ausserhalb der EU bezeichnet.</i>
<i>„EWR-Referenzstaatbehörde“</i>	<i>Zuständige Behörde für das Gebiet des EWR-Referenzstaates.</i>
<i>„Feeder-“Fonds</i>	<i>eine Kollektivanlage oder ein Teil davon, der einen erheblichen Teil seines Vermögens in Anteile einer anderen Kollektivanlage oder einen anderen Teilfonds, den sogenannten Master-Fonds, anlegt.</i>
<i>„Feeder-OGAW“</i>	<i>einen OGAW oder einen Teil davon, der abweichend von den für OGAW geltenden Bestimmungen mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile eines anderen OGAW oder eines Teilfonds eines anderen OGAW („Master-OGAW“) anlegt.</i>
<i>„Finanzinstrument“</i>	<i>ein Instrument gemäss Anhang 1 Abschnitt C der Richtlinie 2004/39/EG, für in Liechtenstein ansässige Verwaltungsgesellschaften und selbstverwaltete Kollektivanlagen Art. 4 Abs. 1 Bst. g des Vermögensverwaltungsgesetzes.</i>
<i>„Geldmarktinstrumente“</i>	<i>Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.</i>
<i>„Geschäftsleiter der Verwahrstelle“</i>	<i>die Personen, die die Verwahrstelle aufgrund der gesetzlichen Vorschriften oder der Satzung vertreten oder die Ausrichtung der Tätigkeit der Verwahrstelle tatsächlich bestimmen.</i>

<i>Begriff</i>	<i>Definition</i>
<i>„Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft“</i>	<i>die Personen, die die Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft tatsächlich leiten.</i>
<i>„geschlossene“ Kollektivanlage oder Kollektivanlage in „geschlossener Form“</i>	<i>Eine Kollektivanlage, die keine „offene“ Kollektivanlage ist, insbesondere weil Anteile für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab ihrer Ausgabe nicht zurückgenommen werden.</i>
<i>„grenzüberschreitende Verschmelzung“</i>	<i>eine Verschmelzung zweier oder mehrerer Kollektivanlagen, (i) von denen mindestens zwei in unterschiedlichen EWR-Vertragsstaaten niedergelassen sind oder (ii) die in demselben EWR-Vertragsstaat niedergelassen sind, zu einer neu gegründeten und in einem anderen EWR-Vertragsstaat niedergelassenen Kollektivanlage.</i>
<i>„Herkunftsstaat der Verwahrstelle“</i>	<i>(i) Wenn die Verwahrstelle ein Kreditinstitut mit Zulassung gemäss der Richtlinie 2006/48/EG ist, der Herkunftsstaat gemäss Art. 4 Abs. 7 der Richtlinie 2006/48/EG, für in Liechtenstein ansässige Verwahrstellen Art. 3a Abs. 1 Nr. 5 des Bankengesetzes; (ii) Wenn die Verwahrstelle eine Wertpapierfirma mit Zulassung gemäss der Richtlinie 2004/39/EG ist, der Herkunftsstaat gemäss Art. 4 Abs. 1 Ziffer 20 Bst. a der Richtlinie 2004/39/EG; für in Liechtenstein ansässige Verwahrstellen Art. 4 Abs. 1 Bst. I des Vermögensverwaltungsgesetzes; (iii) In anderen Fällen der Staat, in dem die Verwahrstelle ihren Registersitz hat.</i>
<i>„Herkunftsstaat der Verwaltungsgesellschaft“</i>	<i>den EWR-Vertragsstaat, in dem die Verwaltungsgesellschaft ihren Sitz hat.</i>
<i>„Herkunftsstaat“ einer Kollektivanlage</i>	<i>den EWR-Vertragsstaat, in dem die Kollektivanlage zugelassen oder registriert ist; eine Kollektivanlage ist in ihrem Herkunftsstaat als niedergelassen anzusehen; ist eine Kollektivan-</i>

<i>Begriff</i>	<i>Definition</i>
	<i>lage nicht zugelassen oder registriert, ist sie dort niedergelassen, wo sie ihren Registersitz und/oder ihre Hauptverwaltung hat.</i>
<i>„Herkunftsstaatbehörde“ einer Verwaltungsgesellschaft, einer Kollektivanlage</i>	<i>die nach dem EWR-Abkommen für die Überwachung der Verwaltungsgesellschaft, der Kollektivanlage zuständigen Behörden, bei Sitz der Verwaltungsgesellschaft in Liechtenstein die FMA.</i>
<i>„inländische Verschmelzung“</i>	<i>eine Verschmelzung zweier oder mehrerer Kollektivanlagen, die im gleichen EWR-Vertragsstaat niedergelassen sind, wenn der Anteilsvertrieb mindestens einer der betroffenen Kollektivanlagen gemäss Art. 101 (Art. 94 OGAW-RL) angezeigt wurde.</i>
<i>„Kollektivanlage“</i>	<i>ein OGAW im Sinne des OGAW-Gs oder ein AIF im Sinne des AIFM-G.</i>
<i>„konstituierende Dokumente“ einer Kollektivanlage</i>	<i>die Vertragsbedingungen eines Investmentfonds, die Satzung der Investmentgesellschaft, der Treuhandvertrag einer Kollektivtreuhänderschaft oder der Gesellschaftsvertrag einer Kommanditgesellschaft für die Kollektivanlage, sowie Nebenabreden und Regularien, die die Funktion der vorgenannten Dokumente erfüllen, und andere von der Regierung durch Verordnung bestimmte Dokumente, in denen die Grundlagen der Kollektivanlage geregelt ist.</i>
<i>„Leverage“</i>	<i>jede Methoden, durch welche die Verwaltungsgesellschaft die Exposition einer von ihr verwalteten Kollektivanlage erhöht oder die Erhöhung abstrebt, durch Kreditaufnahme, Wertpapierleihe, Derivate oder auf eine andere Weise.</i>
<i>„Leverage Arrangement“</i>	<i>jede rechtlich verbindliche Absprache oder Vorkehrung tatsächlicher Art, mit deren Hilfe Leverage erreicht wird.</i>

<i>Begriff</i>	<i>Definition</i>
<i>„Master-OGAW“</i>	<i>OGAW oder ein Teilfonds eines OGAW, der a) mindestens einen Feeder-OGAW unter seinen Anlegern hat, b) nicht selbst ein Feeder-OGAW ist und c) keine Anteile eines Feeder-OGAW hält.</i>
<i>„mit OGAW vergleichbare Kollektivanlagen“ oder „Kollektivanlagen, die mit OGAW vergleichbar sind“</i>	<i>eine offene Kollektivanlage, , a) deren ausschliesslicher Zweck darin besteht, beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in die in diesem Artikel genannten liquiden Finanzanlagen zu investieren, und b) die nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer dem EWR-Abkommen gleichwertigen Aufsicht unterstellen, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, c) bei der das Schutzniveau zugunsten der Anleger dem Schutzniveau zugunsten der Anleger eines OGAW gleichwertig ist, insbesondere in Bezug auf die Vorschriften für die getrennte Verwahrung seines Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, und d) deren Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, Erträge und Transaktionen im Berichtszeitraum Aufschluss geben.</i>
<i>„Mutterunternehmen“</i>	<i>Mutterunternehmen gemäss Art. 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG, für in Liechtenstein ansässige Unternehmen ein Mutterunternehmen im Sinne der Rechnungslegungsvorschriften des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).</i>
<i>„Nicht börsennotierte Gesellschaft“</i>	<i>eine Gesellschaft, die keine börsennotierte Gesellschaft ist.</i>
<i>„offene“ Kollektivanlage“ oder Kollektiv-</i>	<i>Eine Kollektivanlage, deren Anteile auf Verlan-</i>

<i>Begriff</i>	<i>Definition</i>
<i>anlage in „offener Form“</i>	<i>gen der Anleger unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens dieser Organismen zurückgenommen oder ausgezahlt werden. Diesen Rücknahmen oder Auszahlungen gleichgestellt sind Handlungen, mit denen eine Kollektivanlage sicherstellen will, dass der Kurs seiner Anteile nicht erheblich von deren Nettoinventarwert abweicht.</i>
<i>„OGAW“ oder „Organismus für die gemeinsame Anlage in Wertpapieren“</i>	<i>Eine offene Kollektivanlage im Sinne von Art. 2 Abs. 1 OGAW-G, a) deren ausschliesslicher Zweck es ist, beim Publikum zumindest auch innerhalb des EWR beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder anderen in Art. 46 Abs. 1 (Art. 50 OGAW-RL) genannten liquiden Finanzanlagen zu investieren, und b) sofern es sich um eine Investmentgesellschaft handelt, deren Vermögen nicht über Tochtergesellschaften hauptsächlich in andere Vermögensgegenstände als Wertpapiere angelegt ist, und c) die die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Richtlinie 2009/65/EG für OGAW erfüllt.</i>
<i>„Originatoren“</i>	<i>Unternehmen, die Kredite in handelbare Wertpapiere, gleich ob verbrieft oder nicht, oder andere Finanzinstrumente zusammenfassen.</i>
<i>„OTC-Derivate“</i>	<i>abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden.</i>
<i>„Privatkunde“ und „Kleinanleger“</i>	<i>jeden Anleger, der kein professioneller Kunde ist.</i>
<i>„Professioneller Kunde“</i>	<i>einen Anleger, der professioneller Kunde im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 11 i.V.m. Anhang II der Richtlinie 2004/39 - für in Liechtenstein ansässige Kunden Art. 4 Abs. 1 Bst. c des Vermögensverwaltungsgesetzes – ist.</i>

<i>Begriff</i>	<i>Definition</i>
<i>„Publikum“</i>	<i>mehrere Privatkunden und Kleinanleger.</i>
<i>„qualifizierte Beteiligung“</i>	<i>eine direkte oder indirekte Beteiligung an einer Verwaltungsgesellschaft, die mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte entspricht oder die es ermöglicht, massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft, an der die Beteiligung gehalten wird, zu nehmen. Als Stimmrechte werden die in Art. 9 und 10 der Richtlinie 2004/109/EG genannten Stimmrechte berücksichtigt.</i>
<i>„qualifizierter Anleger“</i>	<i>einen Anleger, der kein professioneller Kunde ist, aber der einen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen hat mit Personen mit Sitz im In- oder Ausland, welche: a) hinsichtlich ihrer Vermögensverwaltungstätigkeit einer entsprechenden Aufsicht unterliegen oder nachweislich einer durch die nationale Aufsichtsbehörde anerkannten Branchenorganisation angehören; und b) der aktuell im EWR geltenden Geldwäschereiregelung oder einer gleichwertigen Regelung unterstehen. Die FMA führt eine Liste der Länder mit gleichwertigen Regelungen.</i>
<i>„selbstverwaltete Kollektivanlage“</i>	<i>Kollektivanlage in Form einer Investmentgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, die keine Verwaltungsgesellschaft bestellt hat.</i>
<i>„staatlicher Emittent“</i>	<i>ein EWR-Vertragsstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften, ein Drittstaat oder eine internationale Einrichtung öffentlichen Charakters, der ein oder mehrere EWR-Vertragsstaaten angehören.</i>
<i>„Tätigkeit mit Bezug zu den Vermögensgegenständen“</i>	<i>die Dienstleistungen, die zur Erfüllung der Treupflichten der Verwaltungsgesellschaft einer Kollektivanlage erforderlich sind, insbesondere Immobilienverwaltung und -management, Beratung der Unternehmen in Bezug auf deren Kapitalstruktur, industrielle Strategie und da-</i>

<i>Begriff</i>	<i>Definition</i>
	<i>mit zusammenhängende Angelegenheiten, Beratungen und Dienstleistungen mit Bezug zu Verschmelzungen und Erwerb von Unternehmen, sowie andere mit der Verwaltung eines AIF und der Gesellschaften verbundenen Dienstleistungen, in die der AIF investiert hat.</i>
<i>„Tochterunternehmen“</i>	<i>Tochterunternehmen gemäss Art. 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG, für in Liechtenstein ansässige Unternehmen ein Tochterunternehmen im Sinne der Rechnungslegungsvorschriften des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).</i>
<i>„Umbrella-Struktur“</i>	<i>eine Struktur aus mindestens zwei wirtschaftlich unabhängigen Segmenten, die je für sich Anlagen in unterschiedliche Anlagegegenstände tätigen oder unterschiedliche Anlagestrategien, -techniken und –instrumente einsetzen, und bei denen die Anleger ihre Anteile zwischen den Segmenten austauschen können.</i>
<i>„Unternehmensgruppe“</i>	<i>Unternehmen, die in einen Konzernabschluss gemäss der Richtlinie 83/349/EWG oder den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften einbezogen sind.</i>
<i>„Verschmelzung durch Aufnahme“</i>	<i>Eine Transaktion, bei der ein oder mehrere Kollektivanlagen oder Teilfonds davon, die „übertragende Kollektivanlage“, der „übertragende OGAW“ oder „übertragende AIF“, bei ihrer Auflösung ohne Abwicklung sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf eine andere bestehende Kollektivanlage oder einen Teilfonds davon, die „übernehmende Kollektivanlage“, den „übernehmenden OGAW“ oder „übernehmenden AIF“, übertragen und ihre Anleger dafür Anteile der übernehmenden Kollektivanlage sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10 % des Nettobestandswerts dieser Anteile erhalten.</i>

<i>Begriff</i>	<i>Definition</i>
<i>„Verschmelzung durch Neugründung“</i>	<i>Eine Transaktion, bei der zwei oder mehrere Kollektivanlagen oder Teilfonds davon, die „übertragenden Kollektivanlagen“, „übertragenden OGAW“ oder „übertragenden AIF“, bei ihrer Auflösung ohne Abwicklung sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf eine von ihnen neu gebildete Kollektivanlage oder einen Teilfonds davon, die „übernehmende Kollektivanlage“, den „übernehmenden OGAW“ oder den „übernehmenden AIF“, übertragen und ihre Anleger dafür Anteile der übernehmenden Kollektivanlage sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10 % des Nettobestandswerts dieser Anteile erhalten.</i>
<i>„Verschmelzung mit Teilliquidation“</i>	<i>Eine Transaktion, bei der ein oder mehrere Kollektivanlagen oder Teilfonds davon, die „übertragenden Kollektivanlagen“, „übertragenden OGAW“ oder „übertragenden AIF“, die weiter bestehen, bis die Verbindlichkeiten getilgt sind, ihr Nettovermögen auf einen anderen Teilfonds derselben Kollektivanlage, auf eine von ihnen gebildeten oder andere bestehende Kollektivanlage oder einen Teilfonds davon, die „übernehmende Kollektivanlage“, den „übernehmenden OGAW“ oder den „übernehmenden AIF“, übertragen.</i>
<i>„Verschmelzungen“</i>	<i>die Verschmelzung durch Aufnahme, die Verschmelzung durch Neugründung und die Verschmelzung mit Teilliquidation.</i>
<i>„Vertreter von Arbeitnehmern“</i>	<i>die Arbeitnehmersvertreter gemäss Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 2002/1</i>
<i>„Vertrieb“ von Anteilen einer Kollektivanlage</i>	<i>jedes direkte oder indirekte Angebot an oder jede Platzierung von Anteilen innerhalb des EWR auf Initiative oder für die Verwaltungsgesellschaft.</i>
<i>„Vertriebsstaat“ einer Kollektivanlage</i>	<i>den EWR-Vertragsstaat, in dem Anteile der Kol-</i>

<i>Begriff</i>	<i>Definition</i>
	<i>lektivanlage vermarktet oder vertrieben werden.</i>
<i>„Verwahrstelle“</i>	<i>eine Einrichtung, die ihren Sitz im Herkunftsstaat der Kollektivanlage hat und zumindest mit der indirekten Verwahrung der Vermögensgegenstände der Kollektivanlage betraut ist.</i>
<i>„Verwaltung“ von Kollektivanlagen oder „gemeinsame Portfolioverwaltung“</i>	<i>die Verwaltung einer Kollektivanlage. Die Verwaltung umfasst folgende Tätigkeiten: (i) als Anlageverwaltung die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement; (ii) als administrative Tätigkeiten vorgeschriebene Rechnungslegungsdienstleistungen, die Bearbeitung von Kundenanfragen, die Bewertung und Preisfestsetzung (einschliesslich Steuererklärungen), die Überwachung der Einhaltung von Rechtsvorschriften, die Führung des Anlegerregisters, die Gewinnausschüttung, die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Kontraktabrechnungen (einschliesslich des Versands der Zertifikate) und die Führung von Aufzeichnungen; (iii) die Vermarktung.</i>
<i>„Verwaltungsgesellschaft“</i>	<i>eine Gesellschaft, deren reguläre Geschäftstätigkeit in der Verwaltung von Kollektivanlagen besteht.</i>
<i>„Wertpapiere“</i>	<i>(i) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere („Aktien“), (ii) Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel („Schuldtitel“), (iii) alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren im Sinne dieses Gesetzes durch Zeichnung oder Austausch berechtigen; Die in Art. 46 genannten Techniken und Instrumente gelten nicht als Wertpapiere.</i>

<i>Begriff</i>	<i>Definition</i>
<i>„Wesentliche Informationen für den Anleger“</i>	<i>die Zusammenfassung der Kerninformationen zu einem OGAW gemäss Art. 75 (Art. 78 der Richtlinie 2009/65/EG).</i>
<i>„zuständige Behörde des Aufnahme- staats“ oder „Aufnahmestaatbehörde“</i>	<i>Die nach dem EWR-Abkommen für die Überwachung von Kollektivanlagen und/oder der Tätigkeit von Verwaltungsgesellschaften im Aufnahmestaat zuständige Behörde, in Liechtenstein die FMA.</i>
<i>„zuständige Behörde der Verwahrstelle“</i>	<i>(i) Wenn die Verwahrstelle ein Kreditinstitut mit Zulassung gemäss der Richtlinie 2006/48/EG - für in Liechtenstein ansässige Institute gemäss Art. 15 des Bankengesetzes 1992- ist, die zuständige Behörde gemäss Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2006/48/EG, in Liechtenstein die FMA; (ii) Wenn die Verwahrstelle eine Wertpapierfirma mit Zulassung gemäss der Richtlinie 2004/39/EG - für in Liechtenstein ansässige Wertpapierfirmen gemäss Art. 5 des Vermögensverwaltungsgesetzes - ist, die zuständige Behörde gemäss Art. 4 Abs. 1 (22) der Richtlinie 2004/39/EG, in Liechtenstein die FMA; (iii) in anderen Fällen die zuständige Behörde des Staates, in dem die Verwahrstelle ihren Registersitz hat, in Liechtenstein die FMA.</i>
<i>„Zweckgesellschaft für die Verbriefung von Vermögensgegenständen“</i>	<i>jede Einrichtung, deren einziger Zweck die Durchführung von Verbriefungen im Sinne des Art. 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 24/2009 der Europäischen Zentralbank sowie anderer Aktivitäten mit ähnlicher Zwecksetzung ist.</i>
<i>„Zweigniederlassung“</i>	<i>eine Niederlassung, die einen rechtlich unselbstständigen Teil einer Verwaltungsgesellschaft bildet und Dienstleistungen erbringt, für die der Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung erteilt wurde. Hat eine Verwaltungsgesellschaft mit Hauptverwaltung in einem anderen EWR-Vertragsstaat in ein und demselben EWR-</i>

<i>Begriff</i>	<i>Definition</i>
	<i>Vertragsstaat mehrere Niederlassungen errichtet, so werden diese als eine einzige Zweigniederlassung betrachtet.</i>

Anhang 2*Inhaltsverzeichnis AIFM-G*

Art.

I. Allgemeine Bestimmungen**A. Zweck, Gegenstand, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

Gegenstand und Zweck	1
Geltungsbereich	2
Kleine Verwaltungsgesellschaft	3
Begriffsbestimmungen	4

B. Rechtsformen

Allgemeines	5
Der Investmentfonds	6
Die Kollektivtreuhänderschaft	7
Die Investmentgesellschaft („FL-SICAV“)	8
Die Kommanditgesellschaft für Kollektive Kapitalanlagen („FL-LP“, „FL-KKK“).....	9
Gesellschaftsvertrag	10
Entstehung der Kommanditgesellschaft	11
Komplementär und Kommanditist	12

C. Bezeichnung

Name und Rechtsformzusatz	13
---------------------------------	----

D. Wertpapiereigenschaft

Wertpapiereigenschaft, Verbriefung	14
--	----

E. Strukturmassnahmen

Umwandlung, Verschmelzung von AIF auf OGAW	15
Wechsel von Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle, Verschmelzung, Spaltung und sonstige Strukturmassnahmen	16

II. Zulassung der Verwaltungsgesellschaft

Zulassung.....	17
Antrag auf Zulassung.....	18
Zulassungsvoraussetzungen und –erteilung.....	19
Anfangskapital und Eigenmittel	20
Zulassungsverfahren	21
Änderung beim Zulassungsumfang.....	22
Entzug der Zulassung	23
Anzeige kleiner Verwaltungsgesellschaften	24
Qualifizierte Beteiligungen.....	25
Erlaubte Tätigkeiten	26

III. Betriebsbedingungen für die Verwaltungsgesellschaft

A. Allgemeine Prinzipien

Wohlverhaltensregeln.....	27
Vergütung.....	28
Interessenkonflikte	29
Risikomanagement.....	30
Liquiditätsmanagement	31
Vermeidung von Fehlanreizen für Anlagen in verbrieft	
Vermögensgegenstände	32
Pflicht zur Einstellung der Tätigkeit im Fall nachhaltiger Rechtsverstöße.....	33

B. Organisatorische Anforderungen, Bewertung

Organisation	34
Pflicht zu angemessenen Bewertung.....	35
Grundsätze der Bewertung	36
Anforderungen an die externe Bewertung.....	37
Ausführungsbestimmungen zur Bewertung	38

C. Aufgabenübertragung

Aufgabenübertragung.....	39
Kardinalpflichten und Haftung	40

D. Verwahrstelle

Verwahrstellenpflicht.....	41
Verwahrstelle mit Drittstaatenbezug.....	42
Aufgaben der Verwahrstelle	43
Aufgabenübertragung.....	44
Haftung der Verwahrstelle	45
Verwahrstelle in Drittstaat ohne Auswahl.....	46
Aufsicht über die Verwahrstelle, Behördenkooperation.....	47

Ausführungsbestimmungen zur Verwahrstelle	48
---	----

IV. Transparenzanforderungen

Bestellung und Person des Wirtschaftsprüfers.....	49
Pflichten des Wirtschaftsprüfers.....	50
Anzeigepflichten.....	51
Jahresbericht	52
Vertriebsinformationen für alle AIF	53
Regelmässige Information	54
Periodische und anlassbezogene Berichtspflichten gegenüber der FMA	55

V. Pflichten von Verwaltungsgesellschaften für AIF mit spezifischen Anlagestrategien

A. Einsatz von Leverage („Hebelfinanzierung“)	
Informationsgebrauch durch Aufsichtsbehörden, Aufsichtskooperation	56
Begrenzung des Verschuldensgrades, Verfahren unter Einbindung der ESMA und anderer Aufsichtsbehörden	57
B. Erwerb von Kontrolle über Unternehmen	
Anwendungsbereich	58
Anzeige des Kontrollwechsels.....	59
Bekanntgabe des Kontrolleurs, Regeln zu Interessenskonflikten und Kommunikation.....	60
Information der FMA und der Anleger	61
Jahresbericht des AIF	62
Das Ausschlachten von Unternehmen.....	63
C. Typenzwang	
Typenzwang für kleine Verwaltungsgesellschaften.....	64
Produktregulierung für andere als kleine Verwaltungsgesellschaften.....	65
Fondstypen.....	66
D. Master-Feeder- und Umbrella-Strukturen	
Master-Feeder-Struktur	67
Umbrella-Struktur	68

VI. Vertrieb und grenzüberschreitende Tätigkeit von AIF

A. Inländischer Vertrieb

Anteilvertrieb an professionelle Anleger durch inländische Verwaltungsgesellschaft	69
Anteilvertrieb an Privatanleger	70
Zusätzliche Anlegerinformationen bei Vertrieb an Privatanleger	71

B. Grenzüberschreitende Tätigkeit von EWR-Verwaltungsgesellschaften

<i>1. Formen der Vertriebs- und Verwaltungsanzeige</i>	
Vertrieb in Liechtenstein an professionelle Anleger	72
Grenzüberschreitende Vertriebsanzeige	73
Grenzüberschreitende Verwaltungsanzeige	74
<i>2. Vertrieb von Anteilen an EWR-AIF durch inländische Verwaltungsgesellschaften an professionelle Anleger in Liechtenstein</i>	
Anteilvertrieb an professionelle Anleger	75
<i>3. Betreffend EWR-AIF</i>	
Grenzüberschreitender Anteilvertrieb innerhalb des EWR	76
Grenzüberschreitende Verwaltung innerhalb des EWR	77
<i>4. Betreffend Nicht-EWR-AIF</i>	
Verwaltungsrecht bei Kooperationsvereinbarung	78
Vertrieb aufgrund EWR-Pass der Verwaltungsgesellschaft	79
Vertrieb aufgrund EWR-Pass in Liechtenstein	80
Vertrieb aufgrund EWR-Pass in anderen EWR-Vertragsstaaten	81
Individualisierung für Vertrieb in Liechtenstein: Anteilvertrieb ohne EWR-Pass durch EWR-Verwaltungsgesellschaft betreffend Nicht-EWR-AIF	82

C. Tätigkeit von Nicht-EWR-Verwaltungsgesellschaften

<i>1. Auswahl der Referenzstaatsbehörde und Zulassung der Verwaltungsgesellschaft</i>	
Zulassungspflicht für Nicht-EWR-Verwaltungsgesellschaft im EWR-Referenzstaat	83
Auswahlkriterien für den Referenzstaat	84
Auwahl unter mehreren möglichen Referenzstaaten	85
Bestimmung des Referenzstaats bei Zulassung	86
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	87
Abweichungen von den Transparenzanforderungen, zusätzliche Antragsunterlagen	88
Befreiung von Richtlinienbestimmungen	89
Unterrichtung der ESMA über Zulassung	90
Änderung des Referenzstaates nach Geschäftsaufnahme	91
Gerichtsstand	92
<i>2. Vertrieb von EWR-AIF mit EWR-Pass</i>	

Vertrieb mit EWR-Pass in Liechtenstein als Referenzstaat.....	93
Grenzüberschreitender Vertrieb mit EWR-Pass in anderen EWR- Vertragsstaaten.....	94
<i>3. Vertrieb von Nicht EWR-AIF</i>	
Zulassungspflicht, allgemeine Voraussetzungen	95
Vertrieb in Liechtenstein als Referenzstaat	96
Grenzüberschreitender Vertrieb in anderen EWR-Vertragsstaaten.....	97
Grenzüberschreitende Verwaltung von EWR-AIF durch Nicht-EWR- Verwaltungsgesellschaft	98
Individuelle Zulassung in Liechtenstein eines von einer Nicht-EWR- Verwaltungsgesellschaft verwalteten AIF.....	99
<i>4. Einbindung der und Verfahren vor der ESMA</i>	
Vergleichende Analyse der Zulassung von der Aufsicht über eine Nicht-EWR-Verwaltungsgesellschaft.....	100
Information und Verfahren vor der ESMA bei abweichender Auffassung.....	101

VII. Zuständige Behörden und Aufsicht

A. Allgemeines

Zuständigkeit der FMA	102
Generalzulassung, verbindliche Auskunft, Musterdokumente	103
Befreiung anderer als kleiner Verwaltungsgesellschaften von Bestimmungen dieses Gesetzes.....	104
Verfahren und Rechtsschutz	105
Ausschluss der Staatshaftung	106

B. Kooperation zwischen zuständigen Aufsichtsbehörden im EWR

Informationsaustausch	107
Vor-Ort-Untersuchungen	108
Streitschlichtung	109
Amtsgeheimnis, Ausnahmen für Erfüllung originärer Aufgaben.....	110
Informationsaustausch unter Hoheitsträgern und Beliehenen.....	111
Informationsaustausch zu systemischen Risiken der Aktivitäten der Verwaltungsgesellschaften	112
Datenbearbeitung und –bekanntgabe.....	113

VIII. Strafbestimmungen

Vergehen und Übertretungen.....	114
Verantwortlichkeit	115

IX. Durchführungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Durchführungsverordnungen	116
Bereitstellung auf der Internetseite der FMA, Mitteilungspflicht bezüglich Informationsaustausch	117
Übergangsbestimmung	118
Inkrafttreten	119

Anhang 1

Begriffsbestimmungen nach Art. 3 OGAW-G und Art. 4 AIFM-G

Anhang 2

Inhaltsverzeichnis